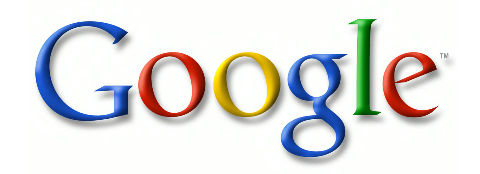
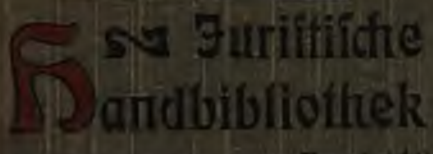




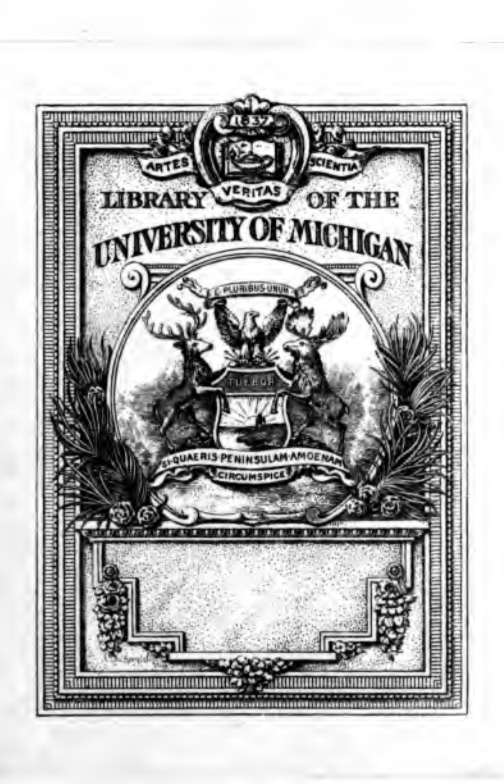
Band 118

Michel, Sächsische Städteordnungen

M. 2. –

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung
Arthur Roßberg . . . . Leipzig




1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Leipziger
Juristische Handbibliothek.

Herausgegeben von

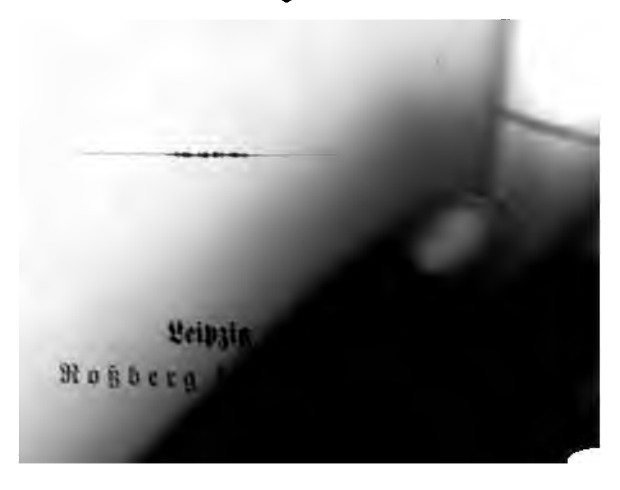
Max Hallbauer
Oberjustizrath
Rath am Kgl. Sächs. Oberlandesgericht

und

Dr. **Walter Schelcher**
Geh. Reg.-Rath
im Kgl. Sächs. Ministerium des Innern

Band 118.

Städteordnungen.



Die Königl. Sächsischen

Städteordnungen

vom 24. April 1873.

Revidirte Städteordnung

und

Städteordnung für mittlere und kleine Städte.

[illegible] kurzen Anmerkungen, unter besonderer Berücksichtigung
[illegible]gangenen oberbehördlichen Entscheidungen, und
mit ausführlichem Sachregister

herausgegeben

von



E. Michel,
[illegible]rath bei der Kgl. Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.

[illegible]ß
[illegible]ie=
[illegible]r=
den

das
unter
bdruck

[illegible]asgeber.



Vorwort.

Die vorliegende Ausgabe der Sächsischen Städteordnungen möchte an ihrem Theile dazu beitragen, die Kenntniß und das Verständniß dieser wichtigen Gemeindeverfassungsgesetze allen Stadtgemeindemitgliedern und insbesondere den Vertretern der Stadtgemeinden zu erleichtern. Neben kurzen, erläuternden Anmerkungen und dem Hinweise auf die einschlagenden Gesetze hofft sie dies durch ein ausführliches Sachregister, welches ein schnelles Auffinden der gesuchten Stellen im Gesetze ermöglicht, zu erreichen.

Nicht unwillkommen, auch für die staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten, dürfte es sein, daß die bisher zu den einzelnen Bestimmungen der Städteordnungen ergangenen und im Drucke erschienenen oberbehördlichen Entscheidungen unter den betreffenden Gesetzesstellen angezogen worden sind.

Im Anschluß an die Städteordnungen sind das Organisationsgesetz und die Kompetenzverordnung unter Berücksichtigung der neueren Gesetzgebung zum Abdruck gebracht.

Dresden, im Mai 1901.

Der Herausgeber.



Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Revidirte Städteordnung.	
Geltungsgebiet, Ortsstatute (§§ 1—3)	1
I. Von der Stadtgemeinde und dem Stadtgemeindebezirk (§§ 4—8)	3
II. Vom Gemeindevermögen (§§ 9—13)	5
III. Von den Gemeindemitgliedern (§§ 14—24)	7
IV. Von den Gemeindeleistungen (§§ 25—36)	11
V. Von der Gemeindeverwaltung (§§ 37—130)	18
Im Allgemeinen (§§ 37—38)	18
A. Von den Stadtverordneten (§§ 39—82)	19
a) Zusammensetzung und Wahl derselben (§§ 39—66)	19
b) Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung derselben (§§ 67—82)	29
B. Vom Stadtrathe (§§ 83—110)	34
a) Von dessen Zusammensetzung (§§ 83—97)	34
b) Von dessen Wirkungskreis und Geschäftsführung (§§ 98—110)	40
C. Gemeinschaftliche Sitzungen des Stadtraths und der Stadtverordneten (§ 111)	47
D. Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten (§ 112)	48
Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde mit dem Stadtrathe (§ 113)	49
E. Vom Stadtgemeinderathe (§§ 114—120)	49
F. Gemischte Ausschüsse, Bezirkseintheilung und Bezirksvorsteher (§§ 121—130)	51
VI. Von der Oberaufsicht des Staates (§§ 131—137)	53
Uebergangsbestimmungen (§§ 138—140)	56
Eidesformel	57
II. Städteordnung für mittlere und kleine Städte.	
I. Geltungsgebiet (Art. I)	58
II. Vertretung der Stadtgemeinde (Art. II—III)	59
III. Vom Stadtrathe und vom Bürgermeister (Art. IV)	60
IV. Von der Oberaufsicht des Staates (Art. VI)	72
Uebergangsbestimmungen (Art. VII)	72
III. Organisationsgesetz	74
IV. Kompetenzverordnung	90
Sachregister	108

Abkürzungen.

von Bosse, Rev. StO. = von Bosse, Kgl. Sächs. Revidirte Städteordnung und Städteordnung für mittlere und kleine Städte. 5. Aufl. Leipzig 1898, Roßberg & Berger.

Bürgerl. G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

Dep.-Ber. II. K., L.M. = Deputationsberichte der II. Kammer, Landtags-Mittheilungen.

Fischer = Dr. Fischer, Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen.

Ges.- u. VO.-Bl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

Kl. (kl.) StO. = Städteordnung für mittlere und kleine Städte.

LGO. = Revidirte Landgemeindeordnung.

RGes. = Reichsgesetz.

RGes.-Bl. = Reichsgesetzblatt.

RStr.Ges.B. = Reichsstrafgesetzbuch.

Sächs. WBl. = Sächsisches Wochenblatt für Verwaltung und Polizei.

StO. = Revidirte Städteordnung.

VO. = Verordnung.

I. Revidirte Städteordnung

vom 24. April 1873.

(Ges.= u. VO.=Bl. 1873 S. 295 ff.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. haben eine Revision der Allgemeinen Städteordnung vom Jahre 1832 für nöthig befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Gegenwärtiges Gesetz leidet auf alle Städte Anwendung, deren Stadtrath den Vorschriften in §§ 83 und 84 entsprechend zusammengesetzt ist.[1] Die Verhältnisse derjenigen mittleren und kleinen Städte, welche diesem Erfordernisse nicht entsprechen, werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Jede Stadt, deren Einwohnerzahl bei der letzten Volkszählung nicht 6000 betragen hat, hat sich durch ihre gesetzlichen Vertreter bis zum 1. October 1873 zu erklären, ob sie sich unter gegenwärtiges Gesetz stellen oder ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte ordnen will.[2]

Von Städten mit 6000 oder mehr Einwohnern wird im Mangel einer Erklärung angenommen, daß auf sie das gegenwärtige Gesetz Anwendung leide.[3]

Ein später nach dem 1. October 1873 gefaßter Beschluß auf Abänderung der städtischen Verfassung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

1. Die Revidirte Städteordnung haben 78 Städte angenommen, nämlich:

a) Kreishauptmannschaft Bautzen (7): Bautzen, Bernstadt, Bischofswerda, Kamenz, Löbau, Pulsnitz, Zittau.

Leipziger
Juristische Handbibliothek.

Herausgegeben von

Max Hallbauer und Dr. Walter Schelcher
Oberjustizrath — Geh. Reg.-Rath
am Kgl. Sächs. Oberlandesgericht — im Kgl. Sächs. Ministerium des Innern.

Band 118.

Städteordnungen.

Leipzig
Roßberg & Berger
1901.

Die Königl. Sächsischen

Städteordnungen

vom 24. April 1873.

Revidirte Städteordnung

und

die Städteordnung für mittlere und kleine Städte.

Mit kurzen Anmerkungen, unter besonderer Berücksichtigung der ergangenen oberbehördlichen Entscheidungen, und mit ausführlichem Sachregister

herausgegeben

von

E. Michel,

Regierungsrath bei der Kgl. Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.

Leipzig

Roßberg & Berger

1901.

hältnisse zur Gemeinde gestanden haben, sind nebst ihren Zubehörungen nach Maßgabe der §§ 82 bis 88 der Revidirten Landgemeindeordnung zu behandeln.[2]

Auf Bildung von Gemeindeverbänden[3], bei welchen eine Stadt betheiligt ist, leiden die Vorschriften der §§ 89 bis 92 desselben Gesetzes Anwendung, dergestalt jedoch, daß hierbei an Stelle des Kreishauptmanns das Ministerium des Innern Entschließung zu fassen hat.[4]

1. Das Verzeichniß der sächsischen Rittergüter ist veröffentlicht durch Verordnung vom 6. Nov. 1832 in der Gesetzsammlung S. 427 ff.

2. Bei Einverleibung eines Rittergutes in einen Gemeindebezirk verliert das Rittergut nur seine Eigenschaft als selbstständiger Gutsbezirk, nicht aber gehen dem Besitzer des Rittergutes die mit dem Besitze des Rittergutes verbundenen persönlichen öffentlich-rechtlichen Befugnisse verloren: VO. des Min. des Innern vom 15. Juni 1900 (Fischer Bd. XXII S. 47).

3. Eine Vereinigung von Landgemeinden und Städten zur Errichtung von Dienstbotenkrankenkassen ist als Gemeindeverband zu behandeln (Fischer Bd. VI S. 46).

4. Streitigkeiten über die Zubehörigkeit eines Grundstücks, sowie über die Rechte und Verbindlichkeiten, die sich aus einem öffentlich-rechtlichen Verbande ergeben, haben die Kreishauptmannschaften als Verwaltungsgerichte erster Instanz zu entscheiden § 21 Ziff. 2a, 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 48).

§ 8. Einzelne, bisher einer anderen Gemeinde[1] [2] oder einem selbstständigen Gutsbezirke zugehörig gewesene Grundstücke, deren Lage den Anschluß an einen Stadtbezirk im öffentlichen Interesse angemessen erscheinen läßt, kann das Ministerium des Innern nach Gehör des Kreisausschusses auch gegen den Willen der Betheiligten mit dem Stadtbezirke ganz oder wenigstens in Bezug auf Polizeipflege vereinigen.[3]

Solchenfalls sind auf Antrag der Betheiligten vorerst die gegenseitigen besonderen Interessen[4] zu erörtern und, soweit thunlich, auszugleichen. Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande, so hat das Ministerium des Innern darüber zu entscheiden.[5–7]

1. Vergl. wegen Einbezirkung ganzer Landgemeinden § 7 der Revidirten Landgemeindeordnung.

2. Nach dem Gesetze, eine Abänderung des § 7 Abs. 3 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 betr., vom 22. April 1898 (Ges.- und VO.-Bl. S. 43) kann der Anschluß auch einer ganzen Landgemeinde an eine Stadtgemeinde von dem Min. des Innern auch ohne das Vorhandensein eines „dringenden öffentlichen Bedürfnisses" verfügt werden.

3. Im Falle der Vereinigung von Vorortsgemeinden mit einer Stadtgemeinde bedarf es nicht einer besonderen Verkündigung der in letzterer zur Zeit dieser Vereinigung geltenden Ortsgesetze an die bisherigen Vorortgemeinden: Urtheil des Oberlandesgerichts Dresden vom 21. Dez. 1891 (Sächs. WBl. 1892 S. 161).

4. Zum Begriff der „besonderen Interessen" vgl. Fischer Bd. XV S. 349.

5. Jede Gemeindebezirksveränderung ist dem Justizministerium anzuzeigen: VO. des Min. des Innern vom 20. Jan. 1896 (Fischer Bd. XVII S. 249).

6. Gemeindebezirksveränderung durch Flurgrenzausgleich: VO. des Min. des Innern vom 8. März 1887 (Fischer Bd. VIII S. 204).

7. Politische Umbezirkung schließt die Umschulung nicht in sich: VO. des Kultusministeriums vom 11. Aug. 1891 (Fischer Bd. XIII S. 67).

II. Vom Gemeindevermögen.

§ 9. Das Stammvermögen[1] der Stadtgemeinde ist in seinem Gesammtbestande unvermindert zu erhalten. Eine Abweichung von dieser Vorschrift darf nur aus dringlichen Gründen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde[2] (§ 132) stattfinden.

Die Veränderung einzelner Theile des Stammvermögens[3] ist, wenn nur der Gesammtwerth nicht verringert wird, nicht ausgeschlossen.

1. Zum Begriffe „Stammvermögen" vgl. Fischer Bd. XVI S. 235.

2. Aufsichtsbehörde = Kreishauptmann mit Kreisausschuß (§ 132).

3. In einer VO. vom 21. Sept. 1900 an die Kreishauptmannschaft Bautzen bezeichnet es das Min. des Innern für richtiger, wenn das in Werthpapieren angelegte Stammvermögen in den Vermögensübersichten nach dem Nennwerth eingestellt wird, als nach dem Kurs- oder Ankaufswerthe.

§ 10. Außerordentliche Kapitaleinnahmen der Gemeinde wachsen dem Stammvermögen zu, sofern nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen ꝛc. der Geber ausdrücklich etwas Anderes bestimmt hat.

Der Erlös außerordentlicher Holzschläge[1] in Gemeindewaldungen gehört insoweit zu diesen Einnahmen, als die Mehrentnahme gegen den planmäßigen oder durchschnittlichen Jahresertrag nicht durch Unterlassen der regelmäßigen Holzschläge in den nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird.[2] [3]

1. Unter den außerordentlichen Holzschlägen sind auch Wind- und Schneebrüche zu verstehen (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 1879).

2. Ueber Einstellung von Sparkassenüberschüssen in den Gemeindehaushaltplan s. VO. des Min. des Innern vom 12. Dez. 1896 (Fischer Bd. XVIII S. 196).

3. VO. des Min. des Innern über Verwendung von Ueberschüssen der Gemeindesparkassen vom 17. Aug. 1891 (Fischer Bd. XIV S. 32).

§ 11. Nutzungsrechten, welche allen Bürgern oder allen Gemeindemitgliedern, als solchen, an Theilen des Stadtvermögens oder sonst zustehen, kann durch Beschluß des Stadtraths und der Stadtverordneten entsagt, es können dieselben auch in gleicher Weise auf die Stadtgemeinde übertragen werden. Insoweit solche Rechte aber einen Antrag auf Gemeinheitstheilung[1] zu begründen geeignet sind, muß vor Ausführung eines Beschlusses der fraglichen Art durch ortsübliche Bekanntmachung[2] [3] jedem Nutzungsberechtigten freigestellt werden, innerhalb einer Frist von 3 Monaten auf Theilung anzutragen.

1. Siehe Gesetz vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, insbesondere §§ 132, 133 (Gesetzsammlung S. 202).

2. Vgl. §§ 3, 11 des Gesetzes, die amtliche Verkündigung der Verwaltungsbehörden betr., vom 15. April 1884 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 132 ff.).

3. Wegen der Amtsblätter s. VO. des Min. des Innern vom 14. Febr. 1883 (Fischer Bd. IV S. 116) und VO. des Min. des Innern vom 27. Nov. 1889 (Fischer Bd. XI S. 83).

§ 12. Die Verwaltung des Stadtvermögens ist der Gemeinde überlassen, doch kann dieselbe in Bezug auf Waldungen durch Anordnung der Aufsichtsbehörde[1] beschränkt werden.[2] [3]

1. Aufsichtsbehörde = Kreishauptmann mit Kreisausschuß (§ 132).

2. Wegen der aufzustellenden Vermögensübersichten vgl. VO. des Min. des Innern vom 20. Jan. 1894 und vom 23. Febr. 1894 (Fischer Bd. XV S. 212 u. 221).

3. Vermögensverhältnisse der Städte Sachsens s. Fischer Bd. XX S. 330.

§ 13. Insoweit nicht etwa aus der Zeit vor Erlaß der Allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 noch unablegliche Schulden vorhanden sind, muß in der Regel (vergl. § 135 unter b) jede Schuld ohne Angriff des Stammvermögens getilgt und zu diesem Zwecke ein Tilgungsplan[1] aufgestellt werden.

1. Zu der Frage, inwieweit Ausnahmen von Aufstellung eines Tilgungsplans zulässig sind, vgl. Fischer Bd. XIV S. 31.

III. Von den Gemeindemitgliedern.

§ 14. Mitglieder der Stadtgemeinde sind diejenigen selbstständigen[1] Personen, welche im Stadtbezirke wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbstständiges Gewerbe treiben. Auch juristische Personen[2] — mit Ausnahme des Staatsfiskus, sowie gemeinnütziger Stiftungen und Vereine[3], insgesammt dafern dieselben weder ein Gewerbe treiben, noch ansässig sind — sind als Gemeindemitglieder zu betrachten.[4—6]

Die Mitglieder des Königlichen Hauses sind, so lange sie nicht mit Grundstücken im Stadtbezirke ansässig sind, nicht zu den Gemeindemitgliedern zu zählen.

1. Zu dem Begriff „selbstständige Personen" vgl. die VO. des Min. des Innern vom 14. Nov. 1892 (Fischer Bd. XIV S. 185).

2. Wegen der juristischen Personen vgl. Anm. 1 zu § 4.

3. Die privatrechtliche Stellung der Vereine und Stiftungen regelt sich nach Bürgerlichem Gesetzbuch für das Deutsche Reich §§ 21—88; Einführungsgesetz dazu Art. 10, 166; Kgl. Sächs. Ausführungsgesetz vom 18. Juni 1898 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 191) § 1; Kgl. Sächs. Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1899 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 203) §§ 2—7. Vgl. auch VO. des Min. des Innern vom 7. Dez. 1899 (Sächs. VBl. S. 294).

4. „Aktiengesellschaften" sind juristische Personen im Sinne von §§ 14, 25: VO. des Min. des Innern vom 1. Okt. 1880 (Fischer Bd. III S. 85).

5. Nach einer VO. des Min. des Innern an die Kreishauptmannschaft Bautzen vom 10. Febr. 1897 sind auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung juristische Personen im Sinne von §§ 14, 25.

6. Wesentlicher Wohnsitz bezw. Aufenthalt. Vgl. hierzu VO. des Min. des Innern vom 13. Nov. 1891 (Fischer Bd. XIII S. 156) und VO. des Landeskonsistoriums vom 17. April 1891 (Fischer Bd. XIII S. 158).

§ 15. Innerhalb der Gesammtheit der Gemeindemitglieder besteht ein besonderes Bürgerrecht[1], welches vom Stadtrathe ertheilt wird.[2]

1. Das Nähere über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts enthalten die §§ 16—24.

2. Gemeindemitgliedschaft und Bürgerrecht decken sich somit nicht.

§ 16. Bei Ertheilung des Bürgerrechts hat der Bürger mittels Handschlags anzugeloben, die ihm als Bürger obliegenden Pflichten treu zu erfüllen, der Obrigkeit gehorsam zu sein und der Stadt Bestes nach Kräften zu fördern.[1] Auf Mitglieder des Königlichen Hauses leidet jedoch diese Vorschrift keine Anwendung.

1. Ueber den Unterthanen- und Verfassungseid der neu aufzunehmenden Bürger vgl. VO. des Min. des Innern vom 24. Okt. 1874 (Zeitschrift für Rechtspflege u. Verwaltung Bd. 41 S. 383).

§ 17. Zum Erwerbe des Bürgerrechts **berechtigt** sind alle Gemeindemitglieder[1], welche

1. die Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen[2],
2. das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
4. unbescholten sind,
5. eine direkte Staatssteuer von mindestens drei Mark entrichten,
6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben[3],
7. entweder
   a) im Gemeindebezirke ansässig sind,

oder

   b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben,

oder

c) in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.[4]

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindemitglieder, welche

A. männlichen Geschlechts sind[5],

B. seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben und

C. mindestens neun Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Bei Berechnung der Steuern sind die Ansätze der Ortskataster maßgebend.

Der auf eine Mehrheit von Personen im Kataster eingetragene gemeinsame Steuersatz ist jeder derselben zu gleichem Antheile anzurechnen.

Die Ansätze der Rentenrolle[6] werden den Eingetragenen in ihrem Wohnorte zugerechnet.

1. Erste Voraussetzung für den Erwerb ist sonach die Gemeindemitgliedschaft.

2. Nichtsächsische Staatsangehörige können nicht Bürger werden. Wegen der Staatsangehörigkeit vgl. RGes. vom 1. Juni 1870 (RGes.-Bl. S. 455 ff.).

3. Zu Ziff. 6: Nicht auch die Kirchenanlagen.

4. Frauen können Bürger sein, sind aber nicht stimmberechtigt (§ 44 Abs. 1).

5. Zu A: Selbstständige Frauen sind berechtigt zum Erwerb des Bürgerrechts, aber nicht verpflichtet.

6. „Die Rentenrolle" ist durch das Staatseinkommensteuergesetz beseitigt.

§ 18. Als unbescholten im Sinne von § 17 sind Diejenigen nicht anzusehen, welche nach § 44 lit. b bis f das Stimmrecht nicht ausüben können.

§ 19. Diejenigen, welche das Bürgerrecht auf Grund der seitherigen gesetzlichen Bestimmungen erworben haben, bleiben, so lange sie nicht darauf verzichten, im Besitze desselben, jedoch was juristische Personen und Nichtstaatsangehörige anlangt, auch ferner ohne Stimmrecht.

§ 20. Von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts ausgenommen sind die Mitglieder des Königlichen Hauses.

Juristische Personen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts weder verpflichtet noch berechtigt.

Wegen der Militärs bewendet es bei den in dieser Hinsicht geltenden besonderen Gesetzen.[1]

1. Zu Abs. 3 vgl. VO. des Min. des Innern vom 3. Dez. 1874 (Sächs. WBl. 1875 S. 5).

§ 21. Für Ertheilung des Bürgerrechts, mit Einschluß der Verpflichtung, darf an Sporteln[1] außer den baaren Verlägen und dem gewöhnlichen Schriftenstempel[2] mehr nicht als 3 Mark erhoben werden.

Die Erhebung eines Bürgerrechtsgeldes (Bürgerrechtsgebühr einschließlich von Abgaben zur Armenkasse oder zur Schuldentilgung) ist nicht gestattet.

Sind jedoch mit dem Bürgerrecht besondere nutzbare Berechtigungen verbunden, so können Diejenigen, welche nicht etwa auf letztere verzichten, zu Bezahlung eines entsprechenden Einkaufsgeldes angehalten werden, welches solchenfalls statutarisch[3] festzusetzen ist.

1. Wegen der Sporteln vgl. VO., die Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz betr., vom 24. Sept. 1876 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 438) und insbesondere Punkt 10 der zu derselben gehörigen Gebührentaxe (S. 442 ebenda).

2. Der Schriftenstempel ist durch das Gesetz vom 13. Nov. 1876 über den Urkundenstempel in Wegfall gekommen (Ges.- u. VO.-Bl. S. 466).

3. Die statutarische Feststellung des Abs. 3 bedarf der Bestätigung durch das Min. des Innern (§ 3).

§ 22. Oeffentliche Beamte, sowie Geistliche und Lehrer sind, wenn sie das Bürgerrecht nach § 17 am Orte ihres amtlichen Wohnsitzes erwerben müssen, mit Entrichtung von Sporteln so lange zu verschonen, als sie sich nicht daselbst ansässig machen.[1]

1. Bei *freiwilligem* Erwerb des Bürgerrechts besteht kein Anspruch auf dieses Privileg.

§ 23. Als Beweis besonderer Achtung und Dankbarkeit kann Personen das Ehrenbürgerrecht[1] verliehen werden. Dasselbe verpflichtet, als solches, nicht zur Mitleidenheit an Gemeindeleistungen irgend einer Art.

Auch findet bei Ehrenbürgern die § 16 vorgeschriebene Verpflichtung nicht statt.

1. An die Voraussetzung der Gemeindemitgliedschaft (§ 14) ist die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht gebunden.

§ 24. Das Bürgerrecht geht verloren:

a) durch Aufgabe des Wohnsitzes, dafern der Wegziehende im Orte weder ansässig bleibt, noch eine selbstständige gewerbliche Niederlassung behält; die Aufgabe des Wohnsitzes wird bei willkürlicher, länger als 2 Jahre dauernder Abwesenheit vom Orte angenommen;

b) durch ausdrückliche Verzichtleistung, die jedoch nicht gestattet ist, sobald eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts besteht.

IV. Von den Gemeindeleistungen.

§ 25. Jedes Gemeindemitglied[1] hat zu den Gemeindelasten einschließlich der Tilgung und Verzinsung der bei seinem Eintritte etwa schon vorhandenen Schulden verhältnißmäßig[2] beizutragen.[3—11]

1. Wer zu den „Gemeindemitgliedern" zu rechnen ist, bestimmt § 14.

2. Zum Begriff „verhältnißmäßig" vgl. von Bosse, Rev. StO. S. 40 ff.

3. Knappschaftskassen, Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften können nicht zu den Gemeindeanlagen herangezogen werden (Fischer Bd. IX S. 120; Sächs. WBl. 1887 S. 241).

4. Ueber die Heranziehung von Bauunternehmern zu den Gemeindeanlagen an den verschiedenen Orten ihres Gewerbebetriebs vgl. Fischer Bd. XVII S. 50.

5. Wegen der Befreiung von Gemeindemitgliedern mit niederem Einkommen von Gemeindeanlagen vgl. Fischer Bd. I S. 81 und von Bosse, Rev. StO. S. 39 unter Nr. 4.

6. Näheres über den Beginn und das Ende der Beitragspflicht zu den Gemeindelasten im Einklang zu der „Verhältnißmäßigkeit" des § 25 enthält die VO. des Min. des Innern vom 15. Jan. 1895 (Fischer Bd. XVI S. 203; vgl. auch Bd. XX S. 54).

7. Zur Sonderbesteuerung der Konsumvereine ꝛc. vgl. von Bosse, Rev. StO. S. 47 unter Nr. 10; vgl. auch Fischer Bd. XVII S. 329 und XVIII S. 293, XIX S. 204.

8. Auf Anträge auf Zurückerstattung in debite gezahlter Gemeindeabgaben ist von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden. VO. des Min. des Innern vom 4. Juli 1882 (Fischer Bd. IV S. 70) und Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs vom 28. Sept. 1886 (Fischer Bd. VIII S. 37).

9. Wegen Doppelbesteuerung vgl. VO. des Min. des Innern vom 3. Nov. 1893 (Fischer Bd. XV S. 330).

10. Bezüglich der Besteuerung des Agiogewinns der Aktiengesellschaften hat das Min. des Innern durch VO. vom 20. Sept. 1900 bestimmt, „daß Beträge der in § 262 des neuen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 Ziff. 2 bezeichneten Art als mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Heranziehung zu den Gemeindeanlagen, soweit das Steuerregulativ der betreffenden Gemeinde nicht zweifellos Kapitalbesteuerung zuläßt, befreit zu erachten sind".

11. Der aus Spekulation mit Grundstücken gezogene Gewinn kann nicht als gemeindeanlagenpflichtiges Einkommen behandelt werden: VO. des Min. des Innern vom 6. Dez. 1900 (Sächs. WBl. 1901 S. 25).

§ 26. Durch einen von der Aufsichtsbehörde[1] genehmigten Beschluß der Gemeindeorgane[2] können auch unselbstständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer anderen Person unterworfen ist, an ihrem Wohnorte, und Staatsangehörige[3], welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine direkte Staatssteuer am Orte entrichten, zur angemessenen Mitleidenheit an den Gemeindelasten gezogen werden.

In gleicher Weise können selbstständige Personen, welche sich nur vorübergehend im Gemeindebezirke aufhalten, bei mehr als dreimonatiger Dauer[4] dieses Aufenthalts, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften[5] entgegenstehen, zu angemessenen Beiträgen zu den Gemeindelasten verpflichtet[6] werden.[7]

1. Aufsichtsbehörde = Kreishauptmann mit Kreisausschuß (§ 132).

2. Gemeindeorgane = Stadtrath mit Zustimmung der Stadtverordneten (StO. § 68 Ziff. 5a bezw. 5e; vgl. auch § 111).

3. Ueber die Heranziehung von Staatsangehörigen ohne wesentlichen Wohnsitz im Lande vgl. VO. des Min. des Innern vom 13. April 1880 (Fischer Bd. I S. 188) und vom 17. Nov. 1887 (Fischer Bd. IX S. 118; Sächs. WBl. 1887 S. 241).

4. Durch § 1 des Gesetzes vom 23. März 1880 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 47) sind im zweiten Absatz des § 26 hinter „im Gemeindebezirk aufhalten" die Worte „bei mehr als dreimonatiger Dauer dieses Aufenthalts" in Wegfall gekommen. Ueber den Sinn dieser Abänderung vgl. Fischer Bd. XVI S. 215.

5. Eine Abhandlung über die Gemeindebesteuerung vorübergehend aufhältlicher Personen nach sächs. Verwaltungsrechte befindet sich bei Fischer Bd. XIX S. 289 ff.; berührt wird derselbe Gegenstand in der Abhandlung über die Kommunalbesteuerung in den Vororten: Fischer Bd. XXI S. 236 ff. — Vgl. hierzu auch die VO. des Min. des Innern vom 24. Aug. 1898 (Fischer Bd. XIX S. 347).

6. Eine gesetzliche Beschränkung zu Abs. 2 enthält § 8 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 (Bundesgesetzblatt von 1867 S. 57).

7. Zu § 26 vgl. noch Gesetz, die Abänderung einer Bestimmung der Revidirten Städteordnung u. s. w., sowie die weitere Besteuerung des Wanderlagerbetriebs betr., vom 23. März 1880 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 47), insbesondere §§ 2—5.

§ 27. Die Mitleidenheit an den Gemeindelasten kann wegen Grundbesitzes nur dort, wo das Grundstück gelegen ist[1], wegen Gewerbebetriebs nur dort, wo die gewerbliche Niederlassung[2] besteht, in Anspruch genommen werden.

Ausnahmen von dieser Regel können durch einen von der Aufsichtsbehörde[3] genehmigten Beschluß der Gemeindeorgane[4] für besondere Fälle, namentlich dann gestattet werden, wenn Jemand sein Einkommen nur von auswärtigem Grundbesitze oder dergleichen Gewerbebetriebe bezieht.

Findet ein Gewerbebetrieb, obschon nur eine Hauptniederlassung an einem Orte besteht, dennoch ständig in mehreren Ortschaften statt, so kann in jedem dieser Orte ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Gemeindelasten gefordert werden.[5—8]

1. Wegen der „Beitragspflicht der Forenser" vgl. von Bosse, Rev. StO. S. 45 unter Nr. 8.

2. Fabrikarbeit der Fabrikarbeiter außerhalb ihres Wohnortes fällt nicht unter die „gewerbliche Niederlassung" des Abs. 1: VO. des Min. des Innern vom 23. Sept. 1884 (Fischer Bd. VI S. 38).

3. Aufsichtsbehörde = Kreishauptmann mit Kreisausschuß (§ 132).

4. Vgl. Anm. 2 oben bei § 26.

5. Entscheidung über Heranziehung von Bauunternehmern zu den Gemeindeanlagen der Orte, in denen sie ihr Gewerbe ausüben: VO. des Min. des Innern vom 7. Sept. 1895 (Fischer Bd. XVII S. 50).

6. Ueber Heranziehung der Gewinnantheile von Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht vgl. VO. des Min. des Innern vom 10. Juni 1896 (Fischer Bd. XVII S. 326).

7. Entscheidung über die Besteuerung einer Pferdebahngesellschaft: VO. des Min. des Innern vom 2. Sept. 1889 (Fischer Bd. XI S. 31).

8. Weitere Entscheidungen zu Abs. 3 befinden sich bei Fischer Bd. VIII S. 32 (Revierwasserlaufanstalt), S. 212 (Nähmaschinenfabrik), S. 215 (Pferdeeisenbahngesellschaft), S. 267 (Gasanstalt), XVII S. 324 (elektrische Centralanlage), XIX S. 187 (Dampfschifffahrtsgesellschaft). Vgl. auch Sächs. WBl. 1889 S. 198, 1899 S. 246.

§ 28. Die Erhebung indirekter[1] Abgaben, soweit solche für Gemeindezwecke überhaupt zulässig[2] ist, kann nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern stattfinden.[3–5]

1. Zu den indirekten Abgaben gehören u. A. die Besteuerung der Nahrungsmittel — Biersteuer — und die Besitzveränderungsabgaben. Zu den Letzteren vgl. auch die Abhandlung bei Fischer Bd. XVIII S. 145 ff.

2. Abgaben von Mobiliarauktionen sind zulässig: VO. des Min. des Innern vom 23. Nov. 1882 (Fischer Bd. IV S. 68).

3. Ueber die Frage der Besteuerung einer in einem fremden Gemeindebezirk gelegenen Gasanstalt unter dem Gesichtspunkt der indirekten Abgaben vgl. VO. des Min. des Innern vom 13. Dez. 1886 (Fischer Bd. VIII S. 267).

4. Ueber „indirekte Abgaben" vgl. auch von Bosse, Rev. StO. S. 70 unter Nr. 2.

5. Im Einzelnen zu vergleichen:

Braumalzsteuer: VO. des Min. des Innern vom 28. März 1885 (Fischer Bd. VI S. 217).

Biersteuer: VO. des Min. des Innern vom 16. Dez. 1885 (Fischer Bd. X S. 30), VO. des Min. des Innern vom 2. Febr. 1898 (Fischer Bd. XIX S. 203).

Gemeindeverbrauchssteuern, reichsgesetzliche Beschränkung in Benutzung dieser, s. Fischer Bd. XV S. 333.

Anwendung der Gemeindeverbrauchssteuern auf Militärspeiseanstalten: Urtheil des Reichsgerichts IV. Civilsenat vom 28. März 1889 (Fischer Bd. XII S. 257).

Die Ertragssteuern und deren Stellung im Gemeindesteuersystem (s. Abhandlung bei Fischer Bd. XV S. 1 ff.).

Gemeindeerbschaftssteuern: VO. des Min. des Innern vom 9. Mai 1888 (Fischer Bd. X S. 123).

Besitzveränderungsabgaben: Uebertragung eines persönlichen Forderungsrechtes bezüglich eines Grundstücks (Fischer Bd. XIX S. 255). — Erhebung bei nothwendigen Subhastationen (Fischer Bd. II S. 71). — Werthsermittelung (Fischer Bd. IX S. 112). — Bei Erwerbung des Erstehungsrechtes an einem zwangsweise versteigerten Grundstücke durch einen Dritten vor der grundbücherlichen Verlautbarung (Fischer Bd. XVI S. 38). — Erhebung in Fällen, in denen nur ein persönliches Recht auf Eintragung erlangt worden ist (Fischer Bd. XVII S. 251, Bd. XIX S. 362). — Erhebung bei Uebergang von einer offenen Handelsgesellschaft in das Privateigenthum eines der Theilhaber (Fischer Bd. XV S. 343). — Bei Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine Firma, welche Grundbesitz hat (Fischer Bd. XXII S. 33). — Erhebung beim Wechsel in der Person des Mitinhabers einer eingetragenen Firma (Fischer Bd. VII S. 116). — Fälligkeit im Falle der Enteignung (Fischer Bd. I S. 81, Bd. IV S. 269, Bd. XVI S. 41). — Für Grundstückserwerbungen infolge Umlegung dürfen keine Besitzveränderungsabgaben erhoben werden: Allgemeines Baugesetz vom 1. Juli 1900 § 64 (Ges.- u. VO.-Bl. 1900 S. 397). — Ueber Rückforderung irrthümlich gezahlter Besitzveränderungsabgaben ist im Verwaltungswege zu entscheiden: VO. des Min. des Innern vom 11. Nov. 1891 (Fischer Bd. XIII S. 38).

§ 29. Persönliche Dienstleistungen können, soweit sie nicht besondere Befähigung voraussetzen, von den Gemeindemitgliedern zwar gefordert werden, doch steht jedem Verpflichteten hierbei die Stellung eines tüchtigen Vertreters frei, auch ist es, außer in dringenden Nothfällen, gestattet, sich durch Zahlung eines nach den örtlichen Lohnverhältnissen festzusetzenden Geldbetrags von der Naturalleistung zu befreien.[1]

Bei persönlichen Diensten im Interesse der Ortssicherheit kann die Obrigkeit[2] die Stellvertretung ausschließen.[3] [4]

1. Die Einführung einer besonderen, zur städtischen Feuerwehrkasse zu erhebenden Steuer für die von der Feuerwehrdienstpflicht befreiten Gemeindemitglieder ist unzulässig: VO. des Min. des Innern vom 2. Mai 1881 (Fischer Bd. II S. 273).

2. „Obrigkeit" ist der Stadtrath (§ 98).

3. Heranziehung der unteren Eisenbahnbediensteten zu persönlichen Gemeindediensten: VO. des Min. des Innern vom 20. Febr. 1880 (Fischer Bd. I S. 133).

4. Duldung von Straßenlaternen an Privatgrundstücken kann durch Ortsstatut angeordnet werden: VO. des Min. des Innern vom 17. Febr. 1890 (Fischer Bd. XI S. 185).

§ 30. Wenn Gemeindeanlagen nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben werden, sind festes Diensteinkommen[1], Wartegeld und Pensionen nur zu $^{4}/_{5}$ in Anschlag zu bringen.[2]

1. Entscheidungen über festes Diensteinkommen u. s. w. befinden sich bei Fischer Bd. I S. 184, III S. 184, X S. 125, XV S. 223; Sächs. WBl. 1880 S. 151, 1883 S. 4, 1884 S. 213.

2. Können Festbesoldete mit ihrem vollen Einkommen zu den Kirchen- und Schulanlagen herangezogen werden? VO. des ev. Landeskonsistoriums vom 13. März 1900 (Sächs. WBl. 1900 S. 73).

§ 31. Befreiung von Gemeindeleistungen steht den Mitgliedern des Königlichen Hauses für ihre Person und abgesehen vom Grundbesitze zu. Andere persönliche Befreiungen[1] finden nur insoweit statt, als sie durch besondere Gesetze[2] oder Staatsverträge begründet sind.[3]

Von einzelnen außerordentlichen Lasten, z. B. Kriegseinquartierung, kann eine persönliche Befreiung durch Ortsstatut[4] zugestanden werden.

1. Wegen der Befreiung von Gemeindemitgliedern mit niederem Einkommen von Gemeindeanlagen vgl. Fischer Bd. I S. 81 und von Bosse, Rev. StO. S. 39 unter Nr. 4.

2. Gesetzliche Befreiungen s. bei von Bosse, Rev. StO. S. 79.

3. Hierzu vgl. das Gesetz, die Heranziehung von Militärpersonen zu den örtlichen Abgaben betr., vom 10. Febr. 1888 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 21 ff.; s. auch Fischer Bd. X S. 111).

4. Das Ortsstatut bedarf der Genehmigung des Min. des Innern (§ 3).

§ 32. Dingliche Befreiungen, welche nach § 102 der Allgemeinen Städteordnung vom Jahre 1832 gehörig angemeldet und anerkannt worden sind, unterliegen auch ferner der Ablösung.

§ 33. Eine Befreiung von Gemeindeanlagen steht den Gebäuden und Grundstücken der Civilliste zu, dagegen den Gebäuden und Grundstücken, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staates[1], der Gemeinden oder des Gottesdienstes[2], zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen,

ingleichen Begräbnißplätzen, nur insoweit, als sie zeither eine solche Befreiung genossen haben.[3] [4]

Die Befreiung sämmtlicher vorstehend gedachter Grundstücke erstreckt sich jedoch nicht auf solche Leistungen, welche nach der Ortsverfassung den Adjacenten der Straßen obliegen.

Dagegen ist dem Staatsfiskus der Aufwand nicht anzusinnen, welcher an in einem Stadtbezirke gelegenen fiskalischen Straßen oder dem Staatsfiskus zugehörigen öffentlichen Wegen, Brücken oder Plätzen durch Trottoirlegung, Beschleußung oder andere, lediglich durch den örtlichen Verkehr und sonstige lokale Bedürfnisse bedingte, besondere Einrichtungen nothwendig wird.

Eine allgemeine Befreiung des Staatsfiskus von Gemeindeanlagen auf den Gewerbebetrieb findet nicht statt; es sollen jedoch zu denselben die Post- und Telegraphen-Anstalten (auch soweit sie unter Verwaltung des Reiches stehen), der Staatseisenbahnbetrieb und die Landeslotterie nicht zugezogen werden.

1. Ueber die Befreiung öffentlicher Gebäude und Grundstücke von Gemeindeanlagen vgl. VO. des Min. des Innern vom 6. Juli 1875 (Sächs. WBl. 1875 S. 175; Zeitschrift für Rechtspflege u. Verwaltung Bd. 42 S. 276).

2. VO. des Landeskonsistoriums, die Heranziehung des Einkommens der Geistlichen aus dem zu ihrem Stelleneinkommen gehörigen Grundbesitze zu den Gemeindeanlagen betr. (Fischer Bd. VI S. 150).

3. Die Zinsen von Einlagen in die Sparkasse sind bei Ermittelung des Einkommens der Einlagen zu berücksichtigen: VO. des Min. des Innern vom 31. März 1885 (Fischer Bd. VI S. 218).

4. Siehe auch Anmerkungen unten zu § 36.

§ 34. Die im § 33 bestimmte Befreiung erlischt, sobald die Grundstücke keiner der dort bemerkten Klassen mehr zugehören.

§ 35. Befreiungen von Gemeindeleistungen können weder durch Verjährung, noch auf Grund eines anderen Rechtstitels erworben werden.

Das Ortsstatut[1] kann solche aber für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, oder auf vorübergehende Zeit, namentlich also auch für Neubauten, zugestehen.

Auch kann bei Anschluß exemter Grundstücke an den Gemeindeverband über die Beiträge der ersteren zu den Gemeindelasten ein besonderes Abkommen getroffen werden, sowie es bei derartigen, bereits beschlossenen Vereinbarungen ferner bewendet.

1. Bestimmungen der in Abs. 2 gedachten Art bedürfen der Bestätigung durch das Min. des Innern (§ 3).

§ 36. Die Bestimmung[1] über den Fuß, nach welchem baare Anlagen[2] zu Gemeindezwecken ausgeschrieben werden sollen (vergl. auch §§ 26 und 27, Absatz 2), bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.[3—5]

1. § 36 findet auch für Regulative über die Erhebung der Gemeindegewerbesteuern Anwendung: VO. des Min. des Innern vom 12. Juli 1881 (Fischer Bd. III S. 123).

2. Ueber die Gemeindesteuerverhältnisse vgl. die Abhandlung bei Fischer Bd. XV S. 289 ff. und XVI S. 145 ff.

3. Aufsichtsbehörde = Kreishauptmann mit Kreisausschuß (§ 132).

4. Anlagenregulative, durch welche gleichzeitig die Erhebung von Kirchenanlagen geregelt wird, sind vom Kirchenvorstande mitzuvollziehen: Beschluß des Landeskonsistoriums vom 19. März 1892 (Fischer Bd. XIII S. 254). — Ueber Genehmigung von Schulanlagenregulativen vgl. VO. des Kultusministeriums vom 11. März 1880 (Fischer Bd. I S. 361).

5. Im Einzelnen s. über Gemeindeanlagen: Grundsätze bei Erhebung von Gemeindeanlagen nach dem Verhältnisse der Staatseinkommensteuer (Fischer Bd. XIII S. 318). — Rechtsmittel bei Gemeindeanlagen, welche auf Grund der Staatseinkommensteuer erhoben werden (Fischer Bd. XI S. 33). — Heranziehung des Staatsfiskus nach dem Nutzungswerthe der zu Zwecken der Rechtspflege verwendeten Räume (Fischer Bd. XVIII S. 59). — Grundsätze wegen Heranziehung des Bruttoüberschusses einer Aktiengesellschaft (Fischer Bd. VII S. 317). — Heranziehung des Grundbesitzes geistlicher Stellen (Fischer Bd. VI S. 150) sowie des Grundbesitzes der Pfarrlehen (Fischer Bd. VII S. 97). — Heranziehung des Eisenbahnfiskus (Fischer Bd. VII S. 240). — Heranziehung der bei der Ausgabe neuer Aktien erzielten Aufgelder als anlagenpflichtiger Ueberschuß (Fischer Bd. XX S. 56). — Inanspruchnahme der Erben wegen Hinterziehung des Erblassers (Fischer Bd. IV S. 370, Bd. XV S. 347).

V. Von der Gemeindeverwaltung.

§ 37. Zur Vertretung der Gemeinde und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bestehen:

a) der Stadtrath und
b) die Stadtverordneten.

Durch Ortsstatut[1] kann aber bestimmt werden, daß beide Organe in Eins verschmolzen sein sollen (vergl. § 114 und fg.). Sie führen in dieser Verbindung den Namen Stadtgemeinderath.[2]

1. Die Bestimmung in Abs. 2 bedarf der Bestätigung durch das Min. des Innern (§ 3). — Vgl. hierzu die Abhandlung bei Fischer Bd. XVIII S. 337.

2. Von der Befugniß in Abs. 2 haben die Städte Plauen i. V., Meißen, Löbau, Burgstädt, Markranstädt, Treuen, Netzschkau und Schöneck Gebrauch gemacht.

§ 38. Versammlungen der Bürger oder Gemeindemitglieder dürfen durch die Gemeindeorgane nicht einberufen werden und haben Beschlüsse derartiger Versammlungen für die Gemeinde und deren Organe keinerlei bindende Kraft.

A. Von den Stadtverordneten.

a) Zusammensetzung und Wahl derselben.

§ 39. Die Zahl der Stadtverordneten ist statutarisch[1] festzusetzen, doch soll dieselbe nicht unter 9 Mitglieder betragen.

1. Die statutarische Festsetzung bedarf der Bestätigung durch das Min. des Innern (§ 3).

§ 40. Von den Stadtverordneten muß mindestens die Hälfte mit Wohnhäusern im Gemeindebezirke ansässig sein.

Das Nähere[1] über die Zahl der Ansässigen[2], sowie über die vorzuschreibende Anzahl unansässiger Mitglieder ist im Ortsstatut festzusetzen.

1. Die ortsstatutarische Festsetzung bedarf ministerieller Bestätigung (§ 3).

2. Ueber das Ausscheiden aus dem Stadtverordnetenkollegium bei einem Wechsel in Bezug auf Ansässigkeit und Unansässigkeit vgl. VO. des Min. des Innern vom 30. April 1895 (Fischer Bd. XVII S. 47; Sächs. VBl. 1895 S. 105).

§ 41. Insoweit nicht das Ortsstatut etwas Anderes bestimmt[1], ist den Stadtverordneten eine angemessene Anzahl von Ersatzmännern beizugeben, welche bei außerordentlichem Ausscheiden, sowie bei Behinderung einzelner ordentlicher Mitglieder an deren Stelle einzutreten[2] haben.

Auf dieselben leiden die Vorschriften im § 40 gleichfalls Anwendung.

1. Die von der Vorschrift des Abs. 1 abweichende Bestimmung ist vom Min. des Innern zu bestätigen (§ 3).

2. Wegen Einberufung der Ersatzmänner für ausscheidende Stadtverordnete vgl. VO. des Min. des Innern vom 18. Febr. 1890 (Fischer Bd. XI S. 182; Sächs. VBl. 1890 S. 68).

§ 42. Von den Stadtverordneten und deren Ersatzmännern ist der dritte Theil alljährlich oder mindestens nach je 2 Jahren durch Neuwahl zu ersetzen, dergestalt, daß jedesmal das zuerst gewählte Dritttheil austritt, eventuell aber das Loos entscheidet.

Das Ortsstatut[1] hat zu bestimmen, ob dieser Wechsel alljährlich oder erst nach Ablauf jedes zweiten Jahres stattfinden soll.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

1. Die ortsstatutarischen Bestimmungen bedürfen der Bestätigung durch das Min. des Innern (§ 3).

§ 43. Die Wahl der Stadtverordneten und Ersatzmänner erfolgt direkt durch die Bürgerschaft und ist im Ortsstatute[1] vorzuschreiben, ob die Wahl der ordentlichen und Ersatzmitglieder in einer und derselben Wahlhandlung oder jede besonders vorzunehmen ist.

1. Siehe Anmerkung zu § 42.

§ 44. Stimmberechtigt bei den Wahlen sind die Bürger[1], mit Ausnahme der Frauenspersonen und Derjenigen:

a) welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben[2];

b) zu deren Vermögen gerichtlicher Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens[3];

c) welche von öffentlichen Aemtern, von der Advokatur oder von dem Notariate suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension, sowie der Removirten auf fünf Jahre von Zeit der Remotion an (vergl. lit. d)[4];

d) denen durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung[5];

e) welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach dem Strafgesetzbuche die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befinden, ingleichen Derjenigen, welche Freiheitsstrafen verbüßen oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind[6];

f) welche unter polizeilicher Aufsicht stehen[7];

g) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armenkassen, länger als 2 Jahre ganz oder theilweise in Rückstand gelassen haben[8];

h) welche die Selbstständigkeit verloren haben oder die im § 17 für den Erwerb des Bürgerrechts festgesetzten Vorbedingungen nicht mehr erfüllen (vergl. aber § 19).[9]

Zweifel über Besitz der Stimmberechtigung sind zunächst vom Stadtrathe zu entscheiden.[10]

Die bereits vor Eintritt der Wirksamkeit des Bundesstrafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 oder nach diesem Zeitpunkte noch auf Grund des Revidirten Strafgesetzbuchs vom 1. Oktober 1868 in einer Kriminaluntersuchung erfolgte rechtskräftige Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe hat den Verlust der Stimmberechtigung nach den bis dahin geltend gewesenen Grundsätzen zur Folge, es ist jedoch die Dauer desselben bei erlittener Zuchthausstrafe auf 10 Jahre, in allen anderen Fällen auf 5 Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen worden ist, beschränkt.[11] [12]

1. Stimmberechtigt sind nur die **Bürger** (§§ 15—24), **nicht** die Gemeindemitglieder (§ 14) als solche.

2. Zu **a**: vgl. Armenordnung vom 22. Okt. 1840 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 257 ff.) nebst Nachtragsgesetzen vom 5. Mai 1868 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 275 ff.) und vom 30. April 1890 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 75 ff.) und

des RGes. über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der Fassung vom 12. März 1894 (RGes.-Bl. S. 230 ff.).

3. Zu b: vgl. Konkursordnung vom 10. Febr. 1877 (RGes.-Bl. S. 315 ff.) und das mit dem Jahre 1900 in Kraft getretene RGes., betr. Abänderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai 1898 (RGes.-Bl. S. 230 ff.).

4. Zu c: vgl. Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGes.-Bl. S. 177 ff.) und Notariatsordnung für das Königreich Sachsen vom 5. Sept. 1892 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 352 ff.).

5. Zu d: vgl. RStr.Ges.B. §§ 33—38.

6. Zu e: vgl. die Aufzählung bei von Bosse, Rev. StO. S. 113 unter Nr. 6 u. 7; VO. des Min. des Innern vom 9. Mai 1884 (Fischer Bd. VI S. 84).

7. Zu f: vgl. RStr.Ges.B. §§ 38, 39.

8. Zu g: nicht auch zur Kirchkasse.

9. Zu h: Verlust der rechtlichen Selbstständigkeit, z. B. im Falle der Entmündigung (§§ 104, 114 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich).

10. Bei späterem Verlust des Stimmrechts (nach der Wahl) hat der Gewählte aus den Stadtverordneten auszuscheiden (s. unten § 65).

11. Vgl. auch unten § 48 Abs. 2 und § 52 Abs. 2.

12. VO. des Min. des Innern vom 4. Febr. 1880 über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit von Geistlichen und Lehrern bei den kommunlichen Wahlen (Fischer Bd. I S. 126).

§ 45. Das Stimmrecht ist in Person auszuüben. Niemand darf ein mehrfaches Stimmrecht in einer und derselben Stadt ausüben.

§ 46. Die Wählbarkeit steht allen stimmberechtigten[1] Bürgern zu, welche im Stadtbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz[2] haben.[3]

Die Mitglieder des Stadtraths, sowie besoldete Gemeindebeamte[4] können nicht zugleich Stadtverordnete sein.[5]

1. Die Stimmberechtigung richtet sich nach § 44 in Verbindung mit §§ 15—24.

2. Die Wählbarkeit steht somit nicht denjenigen zu, welche das Bürgerrecht lediglich deshalb erworben haben, weil sie im Gemeindebezirk ansässig sind (§ 17 Ziff. 7a), ohne daselbst ihren wesentlichen Wohnsitz zu haben (Forenser).

3. Zum Begriffe des wesentlichen Wohnsitzes s. Anm. 6 zu § 14 oben.

4. Städtische Lehrer haben nicht als Gemeindebeamte im Sinne von Abs. 2 zu gelten.

5. Diese Kategorie ist nur nicht wählbar, aber wohl stimmberechtigt.

§ 47. Das Amt der Stadtverordneten ist ein unentgeltliches Ehrenamt, zu dessen Ablehnung[1] nur diejenigen Bürger berechtigt sind:

a) welche das 60. Lebensjahr erfüllt haben;

b) welche durch ihre Gesundheitsverhältnisse an Erfüllung der ihnen bei Annahme der Wahl obliegenden Verbindlichkeiten dauernd behindert sind;

c) welche in den Jahren, für die sie das Amt übernehmen sollen, längere Zeit vom Orte abwesend zu sein genöthigt sind;

d) welche bereits ein Gemeindeamt bekleiden;

e) welche durch Bekleidung des ihnen zugedachten Amtes in ihrer Berufs- oder Erwerbsthätigkeit wesentlich gestört werden würden;

f) Diejenigen, welche ein Gemeindeamt ohne Entgelt 12 Jahre bekleidet haben;

g) Diejenigen, welche ein Gemeindeamt ohne Entgelt 6 Jahre bekleidet haben, für die nächsten 6 Jahre.

Oeffentliche und Hofbeamte, Geistliche, Lehrer[2] an öffentlichen Schulen und aktive Militärs bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer Vorgesetzten, welche jedoch ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und dem Stadtrathe mitzutheilende Gründe nicht verweigert werden darf.

Ueber das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheiden zunächst die Stadtverordneten, im Falle einer gegen deren Ausspruch erhobenen Einwendung die Aufsichtsbehörde.[3]

Den Stadtverordneten[4] steht es frei, ausnahmsweise auch aus anderen erheblichen Gründen von der Annahme der Wahl zu entbinden.

1. Stadtverordnete sind nicht berechtigt, ihre Wahl im Ausschusse abzulehnen: VO. des Min. des Innern vom 3. März 1887 (Fischer Bd. V S. 277).

2. Die Genehmigung zur Wahl von Lehrern hat von der Bezirksschulinspektion, nicht vom Bezirksschulinspektor zu erfolgen: VO. des Kultusministeriums vom 2. Febr. 1886 (Fischer Bd. VII S. 359).

3. Aufsichtsbehörde = Kreishauptmann mit Kreisausschuß (§ 132).

4. Nicht aber dem Stadtrathe.

§ 48. Im Falle ungerechtfertigter Weigerung, das Amt eines Stadtverordneten anzunehmen oder fortzuverwalten, kann dem Weigernden auf die Dauer der ihm angesonnenen Verpflichtung auf Antrag der Stadtverordneten eine jährliche Geldstrafe von 15 bis 300 Mark auferlegt werden. Die Höhe derselben ist im einzelnen Falle vom Stadtrathe zu bestimmen.

Während der Strafdauer ist dem Straffälligen das Stimmrecht entzogen.

§ 49. Die Vorbereitung und Leitung der Wahl steht dem Stadtrathe zu. Inwieweit daneben ein besonderer Ausschuß (vergl. § 122) wirksam sein soll, ist statutarisch[1] zu bestimmen.

Doch sind bei Abgabe und Auszählung der Stimmen vom Stadtrathe jedenfalls 2 bis 3 Wahlgehülfen zuzuziehen, welche die Stadtverordneten aus ihrer Mitte oder aus der Zahl anderer Stimmberechtigten zu ernennen haben.

1. Die Bestimmung in Abs. 1 bedarf der ministeriellen Bestätigung (§ 3).

§ 50. Für die Wahlen sind Listen der Stimmberechtigten[1], sowie der Wählbaren[2] aufzustellen, welche vor jeder Wahl den Stadtverordneten mitzutheilen sind und mindestens 14 Tage lang zur Einsicht ausliegen müssen. Der Ort, wo Letzteres geschieht, sowie die Zeit, ist vorher in ortsüblicher Weise[3] bekannt zu machen.

1. Ueber Stimmberechtigung s. § 44 in Verbindung mit §§ 15—24.

2. Ueber Wählbarkeit § 46.

3. Vgl. Anm. 2 zu § 11.

§ 51. Bis zum Ende des siebenten Tages nach Bekanntmachung und Beginn der Auslegung steht jedem

Betheiligten frei, gegen die Wahlliste beim Stadtrathe Einspruch zu erheben, über welchen dann vor Schluß der Liste (§ 52) Entschließung zu fassen und dem Einsprechenden zu eröffnen ist.

Hiernach ist die Liste, soweit nöthig, zu berichtigen.

Auf Rekurse gegen die vom Stadtrathe gefaßte Entschließung steht der Aufsichtsbehörde[1] die Entscheidung zu.

1. Aufsichtsbehörde = Kreishauptmann mit Kreisausschuß (§ 132).

§ 52. Nach Ablauf der im § 50 vorgeschriebenen 14 Tage ist die Wahlliste zu schließen und den zu diesem Zeitpunkte etwa noch nicht erledigten Einsprüchen für die bevorstehende Wahl keine weitere Folge zu geben. Nur wenn Personen die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit verloren haben, ist dies auch nach Schluß der Liste stets noch zu beachten.

Alle Bürger, welche in der geschlossenen Liste nicht eingetragen sind, können an der bevorstehenden Wahl nicht Theil nehmen.

§ 53. Die vorzunehmende Wahl ist unter Angabe der Zeit und des Ortes der Abstimmung mindestens 7 Tage vorher in ortsüblicher Weise[1] bekannt zu machen.

Für die Abgabe der Stimmzettel ist eine Frist von mindestens vier Stunden zu gestatten.

1. Vgl. Anm. 2 zu § 11.

§ 54. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche bei der Abgabe uneröffnet in ein verschlossenes Behältniß zu legen sind.

Auf denselben sind die zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt.

Insoweit Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen, oder Namen Nichtwählbarer enthalten, sind dieselben ungültig.

Werden zu viele oder zu wenige Namen auf einem Stimmzettel gefunden, so wird hierdurch zwar die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben, es sind aber die letzten, auf dem Stimmzettel überzählig enthaltenen Namen als nicht beigefügt zu betrachten.

§ 55. Ueber die Abgabe, sowie über die Auszählung der Stimmen sind durch einen vom Stadtrathe aus der Zahl seiner zum Protokolliren berechtigten Beamten oder von einer anderen, durch Ersteren aus den Stimmberechtigten zu wählenden Person Protokolle aufzunehmen.

§ 56. Zum Zwecke der Wahl kann der Gemeindebezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt, es kann auch die Zahl der zu Wählenden unter diese Bezirke vertheilt werden, und ist hierüber, sowie über die Abgrenzung der Bezirke und nach Befinden hinsichtlich der Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Personen statutarisch[1] Bestimmung zu treffen.

1. Die statutarische Bestimmung bedarf ministerieller Bestätigung (§ 3).

§ 57. Durch Ortsstatut[1] kann auch vorgeschrieben werden, daß die Wahl nach gewissen Klassen der Bürgerschaft erfolge, ingleichen daß solche in jeder dieser Klassen oder in jedem Bezirke besonders für einen bestimmten Theil der zu Wählenden vorgenommen werde.

1. Das Ortsstatut muß vom Min. des Innern bestätigt werden (§ 3).

§ 58. Ebenso kann durch Ortsstatut[1] bestimmt werden, daß zu einer gültigen Wahl die erfolgte Abstimmung einer gewissen Zahl oder Quote der Stimmberechtigten und für die Erwählten das Erlangen einer gewissen Stimmenzahl erforderlich sein soll.

1. Siehe Anmerkung zu § 57.

§ 59. Abgesehen von besonderen statutarischen Vorschriften[1] der §§ 57 und 58 gedachten Art entscheidet bei der Wahl die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, und sind, wenn die Wahl in Bezirken vorgenommen worden ist, die in sämmtlichen Bezirken auf eine und dieselbe Person gefallenen Stimmen zusammenzuzählen.

Jedoch ist dabei stets die Bestimmung im § 40 in

Obacht zu nehmen. Für die Beurtheilung der Klassenangehörigkeit der Gewählten ist der Zeitpunkt der Stimmenauszählung maßgebend.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

1. Siehe Anmerkung zu § 56.

§ 60. Wird von dem Erwählten die Wahl abgelehnt, oder sollte sich dessen Nichtwählbarkeit ergeben, so tritt ein Ersatzmann, wo aber dergleichen nicht vorhanden sind, Derjenige an seine Stelle, welcher in der betreffenden Klasse (§ 40) nach dem Erwählten die nächsthohe Stimmenzahl erhalten hat. Bei Gleichheit der Stimmen hat auch hier das Loos zu entscheiden.

§ 61. Nach der Stimmenauszählung sind sämmtliche Stimmzettel, jedoch unter Absonderung der ganz oder theilweise ungültig befundenen, zu versiegeln und bis nach Ablauf der im § 62 bemerkten Frist und Erledigung der innerhalb solcher etwa erhobenen Einwendungen aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 62. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind bei Verlust derselben binnen 3 Wochen nach der Stimmenauszählung anzubringen. Von dem Kreishauptmann kann diesfalls die Ungültigkeit der Wahl ausgesprochen werden.

§ 63. Das Ergebniß der Wahl ist in ortsüblicher Weise[1] bekannt zu machen.

1. Ortsübliche Bekanntmachung vgl. Anm. 2 zu § 11.

§ 64. Sind keine Ersatzmänner vorhanden, so ist in dem Falle, wenn die Zahl der Stadtverordneten durch außerordentliches Ausscheiden in der Zahl der Ansässigen oder der Unansässigen unter $^3/_4$ sinkt, eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für dieselbe ist die bei der letzten ordentlichen Wahl aufgestellte Liste maßgebend. Die Gewählten haben ihr Amt nur bis zur nächsten ordent-

lichen Wahl zu bekleiden, mit welcher für die Dauer desjenigen Zeitraums, innerhalb dessen die Ausgeschiedenen das Amt zu bekleiden gehabt hätten, neu zu wählen ist. Die Stellen der Ausgeschiedenen werden unter die Neugewählten durch das Loos vertheilt.

§ 65. Wer die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit verliert[1], hat, ebenso wie in dem Falle, wenn sich später ergiebt, daß er dieselbe schon zur Zeit der Wahl nicht besessen habe, aus den Stadtverordneten auszuscheiden.[2] Ein Wechsel in Bezug auf die Ansässigkeit oder Unansässigkeit hat jedoch das Ausscheiden nur dann zur Folge, wenn dadurch in dem Kollegium der Stadtverordneten das in dieser Beziehung nach § 40 bestimmte Quotalverhältniß gestört wird. Die Gültigkeit vorher gefaßter Beschlüsse wird durch die Mitwirkung von Personen der oben bezeichneten Art nicht beeinträchtigt.[3] [4]

1. Vgl. oben §§ 44 u. 46.

2. Entscheidung wegen Ausscheidens für die Dauer der Untersuchung während der Wahlperiode: VO. des Min. des Innern vom 9. Mai 1884 (Fischer Bd. VI S. 84). — Wegen Verbüßung von Freiheitsstrafe: VO. des Min. des Innern vom 8. Dez. 1891 (Fischer Bd. XIII S. 145). — Wegen Wechsel in Bezug auf Ansässigkeit und Unansässigkeit: VO. des Min. des Innern vom 30. April 1895 (Fischer Bd. XVII S. 47; Sächs. WBl. 1895 S. 105). — Zu dem „Ausscheiden" infolge Verlust des Stimmrechts (vgl. oben § 44) s. Sächs. WBl. 1892 S. 6.

3. Zweifel über die Stimmberechtigung hat der Stadtrath, nicht das Stadtverordnetenkolleg zu entscheiden (vgl. oben § 44 Abs. 2, § 51 Abs. 1).

4. In der Tagung 1899/1900 haben beide Kammern des Landtags übereinstimmend beschlossen: „die Königl. Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, durch welchen die Bestimmungen der Revidirten Städteordnung § 65 verbunden mit § 44 lit. c und e und der Revidirten Landgemeindeordnung § 53 verbunden mit § 35 lit. c und e in der Weise abgeändert werden, daß während des Schwebens einer Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach dem Strafgesetzbuche die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, und während der Dauer einer Suspension von einem öffentlichen Amte das Ehrenamt nur zu ruhen habe." Ein entsprechender Gesetzentwurf ist den Ständen noch nicht vorgelegt worden.

§ 66. Die im § 47 angegebenen Ablehnungsgründe berechtigen, mit Ausnahme des unter a, f und g Bemerkten, auch zur Niederlegung des bereits übernommenen Amtes.[1]

1. Die Frage, ob Stadtverordnete berechtigt sind, ihre Wahl in Ausschüsse abzulehnen, entscheidet die VO. des Min. des Innern vom 3 März 1887 (Fischer Bd. V S. 277) im verneinenden Sinne.

b) Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung der Stadtverordneten.

§ 67. Den Stadtverordneten steht die Vertretung der Stadtgemeinde gegenüber dem Stadtrathe und die in Nachstehendem näher bezeichnete Theilnahme an der Gemeindeverwaltung zu.

§ 68. Die Stadtverordneten sind demgemäß, abgesehen von sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, berechtigt, beziehentlich verpflichtet:

1. die Mitglieder des Stadtraths zu wählen (vergl. aber § 91);

2. die dem Stadtrathe obliegende Gemeindeverwaltung zu überwachen und zu diesem Zwecke

a) die auf die Gegenstände der unter b und 4 nachstehend bemerkten Art bezüglichen Akten, Rechnungen und sonstigen Schriften des Stadtraths und des städtischen Archivs einzusehen,

b) die Gemeinderechnungen, sowie die Rechnungen über die in Verwaltung des Stadtraths befindlichen öffentlichen Stiftungen (soweit in letzterer Hinsicht nicht etwa besondere Vorschriften bestehen) zu prüfen und nach Erledigung der hiergegen etwa zu ziehenden Erinnerungen zu justifiziren;

3. auch unaufgefordert Beschwerden, Wahrnehmungen und Vorschläge zum Besten der Stadtgemeinde an den Stadtrath gelangen zu lassen und von demselben Eröffnung der hierauf gefaßten Entschließung, sowie Angabe der diesfallsigen Gründe zu erfordern;

4. an die höheren Behörden im Interesse der Stadtgemeinde unmittelbar sich zu wenden;

5. der Zustimmung der Stadtverordneten bedarf es nächst den in anderen Gesetzen bestimmten Fällen noch in Folgendem:

a) zur Errichtung oder Abänderung des Ortsstatuts, überhaupt zu allen statutarischen Bestimmungen, ingleichen zu Aenderung des Gemeindebezirks[1];

b) zu Feststellung oder Abänderung des Haushaltplans der Gemeinde und zu Verminderung des Stadtvermögens oder Veränderung seiner Bestandtheile;

c) zur Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen für die Stadtgemeinde[2];

d) zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf dieselbe, sowie zur Vermehrung der Gemeindeschulden[3];

e) zu Auflegung neuer Gemeindeleistungen und Feststellung des Anlagefußes;

f) zu allen Beschlüssen über Bewirthschaftung von Gemeindegrundstücken oder Anstalten oder über Benutzung von Gerechtsamen, welche eine Veränderung der bisherigen Wirthschafts- oder Nutzungsweise bezwecken;

g) zu Eingehung von Prozessen, nicht minder zur Abschließung von Vergleichen, sobald der Streitgegenstand über 150 Mark an Werth ansteigt, es sich auch nicht blos um Geltendmachung unbezweifelter Rechte, z. B. um die Eintreibung rückständiger Zinsen u. s. w., handelt;

h) zu Erlassen, mit Ausnahme von Strafgeldern und Kosten und, soweit nicht dem Stadtrathe eine weitergehende Befugniß ausdrücklich eingeräumt wird;

i) zu Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 23);

k) zum Verzicht auf Bürgernutzungen (§ 11);

l) zu allgemeinen Instruktionen der Bezirksvorsteher (§ 126);

m) zu Gestattung der im § 87 erwähnten Ausnahme.[4]

Vor Erlassung allgemeiner polizeilicher Regulative der § 102 gedachten Art Seiten der Ortspolizeibehörde[5] sind die Stadtverordneten mit ihrem Gutachten zu hören.

Die in Vorstehendem bemerkte Mitwirkung steht den Stadtverordneten auch bei Verwaltung der sub 2, b oben gedachten Stiftungen insoweit, als sie hierbei Platz finden kann, zu.

Dafern es die örtlichen Verhältnisse rathsam erscheinen lassen, können durch Ortsstatut[6] Abänderungen der vorersichtlichen Bestimmungen getroffen werden.

In Privatangelegenheiten haben die Stadtverordneten keine Anträge oder Beschwerden anzunehmen, sondern dieselben, wenn sie dennoch an sie gelangen, sofort ab- und an die zuständige Behörde zu verweisen.

1. Zu den statutarischen Bestimmungen unter 5a gehören auch die baupolizeilichen Ortsgesetze: § 10 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 383).

2. Zu 5c: Zur gerichtlichen Eintragung der Veräußerung eines der Gemeindesparkasse zugehörigen Grundstücks ist die Beibringung des Nachweises der Zustimmung der Stadtverordneten nicht erforderlich. Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 29. Aug. 1888 (Fischer Bd. X S. 83).

3. Zu 5d: Ueber die bei Ausstellung von Schuldurkunden der Gemeinden zu beobachtenden Formalitäten vgl. VO. des Min. des Innern vom 9. März 1895 (Fischer Bd. VII S. 320).

4. Wegen Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten bei Zustandekommen von Beschlüssen in Gemäßheit der Ziff. 5 vgl. unten § 112.

5. Zu Abs. 2: Ortspolizeibehörde = Stadtrath; vgl. im Uebrigen unten § 101.

6. Zu Abs. 4: Das Ortsstatut bedarf der Bestätigung durch das Min. des Innern (§ 3).

§ 69. Soweit in einer Stadt besondere, nicht auf Gemeindebeschlüssen beruhende Rechte oder Pflichten der Ansässigen vorkommen, werden Letztere durch den mit Wohnhäusern ansässigen Theil der Stadtverordneten vertreten, welcher deshalb allein für die Betheiligten Beschluß zu fassen hat.

§ 70. Werden durch einen Berathungsgegenstand die besonderen Privatinteressen einzelner Stadtverordneter berührt, so haben diese sich der Theilnahme an der Beschlußfassung und, wenn nicht im gegebenen Falle ausdrücklich das Gegentheil beschlossen wird, auch an der Berathung zu enthalten.

§ 71. Die Stadtverordneten wählen alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen oder mehrere

Stellvertreter desselben, bestellen auch die erforderlichen Schriftführer.

Der Vorsteher beruft und leitet die Sitzungen, die er auch zu schließen berechtigt ist.

§ 72. Die Stadtverordneten können zu Ordnung ihrer Geschäftsführung eine Geschäftsordnung aufstellen und in dieselbe Strafbestimmungen für die zuwiderhandelnden Mitglieder aufnehmen. Für die Vollstreckung der hiernach verwirkten Strafen hat erforderlichen Falles der Stadtrath zu sorgen.

§ 73. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von $^2/_3$, in denjenigen Orten aber, in denen keine Ersatzmänner vorhanden sind, die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Hat aber wegen Mangels der beschlußfähigen Anzahl in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen die Beschlußfassung unterbleiben müssen, so kann in der anzuberaumenden anderweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschluß gefaßt werden. Es muß jedoch auf diese Bestimmung bei der Einberufung der anderweiten Sitzung ausdrücklich verwiesen werden.

In dem § 70 gedachten Falle sind die Betheiligten, welche sich der Abstimmung zu enthalten haben, dennoch bei Beurtheilung der Beschlußfähigkeit der Versammlung mitzuzählen.

§ 74. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 75. Ueber die Beschlüsse der Stadtverordneten sind von dem Schriftführer Protokolle aufzunehmen, in denen auch die Zahl der anwesenden Mitglieder anzugeben ist. Die Protokolle sind nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung außer vom Protokollführer auch vom Vorsitzenden und mindestens zwei anderen Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 76. Der Stadtrath ist berechtigt, durch ein oder mehrere seiner Mitglieder an den Sitzungen und Berathungen der Stadtverordneten Theil zu nehmen. Zu diesem Behufe sind demselben die Gegenstände der Beschlußfassung in der Regel am Tage vor der Sitzung mitzutheilen.

So oft die Stadtverordneten es wünschen, ist zu ihren Sitzungen ein Rathsmitglied abzuordnen.

§ 77. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind in der Regel öffentlich. Für einzelne Fälle kann durch die Geschäftsordnung[1] die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

1. Die Geschäftsordnung darf den Ausschluß der Oeffentlichkeit allgemein für alle Fälle nicht anordnen.

§ 78. Soweit gefaßte Beschlüsse außer den Protokollen eine weitere Beurkundung oder Ausfertigung erheischen, ist letztere unter der Unterschrift des Vorstehers der Stadtverordneten zu bewerkstelligen. Diese Schriften haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.[1]

1. Vgl. Anm. 3 zu § 68.

§ 79. Die Ausführung der von den Stadtverordneten gefaßten Beschlüsse steht in der Regel (vergl. § 68, 1 bis 4) dem Stadtrathe zu. Beschlüssen, welche die gesetzlichen Befugnisse der Stadtverordneten überschreiten, oder sonst den Gesetzen zuwiderlaufen, ist die Ausführung zu versagen. Die deshalb vom Stadtrathe beanstandeten Beschlüsse dürfen auch von den Stadtverordneten nicht ausgeführt werden und ist zunächst deren Vorsteher hierfür verantwortlich.

§ 80. Dem Stadtrathe ist von allen Beschlüssen der Stadtverordneten alsbald durch beglaubigte Abschrift der Protokolle oder Vorlegung der Originale Kenntniß zu geben.

§ 81. Die Stadtverordneten sind für ihre Beschlüsse nur insoweit verantwortlich, als sie damit ihre gesetzlichen

Befugnisse überschreiten, ein Strafgesetz verletzen oder wider besseres Wissen in unredlicher Absicht handeln.

§ 82. Das Ministerium des Innern kann aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses die Stadtverordneten auflösen und die Neuwahl der Gesammtheit anordnen.

In der Regel hat jedoch der Auflösung eine Verwarnung vorauszugehen.

Die Gründe einer solchen Auflösung sind den betheiligten Gemeindevertretern zu eröffnen, auch ist binnen drei Monaten, von der Auflösung an gerechnet, die Vornahme einer Neuwahl anzuordnen.

B. Vom Stadtrathe.

a) Von der Zusammensetzung des Stadtraths.

§ 83. Die Zahl der Stadtrathsmitglieder und der ihnen oder Einzelnen derselben zu gewährende Gehalt ist statutarisch[1] festzusetzen. Der Bürgermeister muß überall besoldet sein.[2]

Die Bewilligung persönlicher Zulagen steht dem Stadtrathe im Vereine mit den Stadtverordneten zu; dieselbe ist zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde[3] zu bringen.

1. Die statutarische Bestimmung bedarf der Bestätigung durch das Min. des Innern (§ 3).

2. Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Gemeindebeamten an die Gemeinden aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld, Unterstützung, Ruhegehalt, Gebühren für dienstliche Verrichtungen, desgleichen über die den Hinterbliebenen dieser Beamten zustehenden Rechtsansprüche auf Ruhegehalt oder sonstige Bewilligungen entscheiden die Kreishauptmannschaften als Verwaltungsgerichte erster Instanz: § 21 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 4).

3. Aufsichtsbehörde hier = Kreishauptmannschaft.

§ 84. Jedes Mitglied des Stadtraths muß vor Antritt des Amtes das Bürgerrecht mit voller Stimmberechtigung erlangt haben. Von dem Erforderniß des zweijährigen Wohnsitzes im Gemeindebezirke ist hierbei abzusehen.

In jeder Stadt muß mindestens ein Rathsmitglied die Befähigung besitzen, welche nach den bestehenden Vorschriften die Voraussetzung zur Annahme eines selbstständigen Richteramts[1], beziehentlich zur Ausübung der Advokatur bildet.

Durch Ortsstatut[2] ist zu bestimmen, für welche andere Stadtrathsmitglieder eine besondere Befähigung erforderlich sein, und hinsichtlich welcher Stellen für den Fall ihrer Erledigung ein Aufrücken nur durch Wahl der Stadtverordneten stattfinden soll, ingleichen ob etwa mehrere Bürgermeister anzustellen sind und ob etwa dem Ersten derselben der Titel „Oberbürgermeister"[3] beizulegen ist.[4] [5]

1. Zu Abs. 2: Die Befähigung zum Richteramt richtet sich nach den Vorschriften in §§ 2—5 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Jan. 1877 (RGes.=Bl. S. 41 ff.), die zur Rechtsanwaltschaft (Advokatur) nach den Bestimmungen in §§ 1—4 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGes.=Bl. S. 177).

2. Zu Abs. 3: Das Ortsstatut bedarf ministerieller Bestätigung (§ 3).

3. Der Titel „Oberbürgermeister" ist den ersten Stadtrathsmitgliedern bisher in den Städten Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen i. V., Zwickau und Bautzen beigelegt.

4. Zu der Frage, ob ein Bürgermeister als juristischer Stellvertreter des Bürgermeisters einer anderen Stadt fungiren kann, vgl. Sächs. WBl. 1895 S. 122.

5. Wegen Verleihung von Dienstabzeichen für die Bürgermeister vgl. Sächs. WBl. 1891 S. 17.

§ 85. Die Annahme der Wahl zum besoldeten Rathsmitgliede hängt von dem freien Willen des Gewählten ab.

Hinsichtlich der Annahme und Ablehnung der Wahl zum unbesoldeten Rathsmitgliede gelten die im § 47 enthaltenen Vorschriften. Im Falle unbegründeter Weigerung leidet die Vorschrift in § 48 Anwendung.

§ 86. Alle besoldeten Rathsmitglieder werden in der Regel auf Lebenszeit angestellt. Es kann jedoch durch Ortsstatut[1] vorgeschrieben werden, daß diese Wahl zunächst auf sechs, oder auf zwölf Jahre erfolge. Wird

solchenfalls ein Rathsmitglied nach Ablauf der Zeit, auf welche es zunächst gewählt worden ist, wieder[2] gewählt, so gilt diese Wahl auf Lebenszeit.[3] Wird dasselbe aber nicht wieder gewählt, so ist ihm die Hälfte seines zeitherigen Diensteinkommens[4] als jährliche Pension zu gewähren.[5]

Diese Pension fällt jedoch weg oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienste ein Einkommen, oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Diensteinkommen überstiegen wird.

Ein vor der Wahl oder vor Ablauf der Amtszeit erfolgter Verzicht auf Pension ist ungültig.

1. Die ortsstatutarische Bestimmung bedarf ministerieller Genehmigung (§ 3).

2. Die Wiederwahl unter für den Wiedergewählten beschwerlichen Bedingungen ist unzulässig (Fischer Bd. IX S. 362).

3. Bei Wiederwahl vor Ablauf der Wahlperiode ist keine Dispensation erforderlich: VO. des Min. des Innern vom 3. Febr. 1899 (Fischer Bd. XX S. 185).

4. Zum Begriffe „zeitheriges Diensteinkommen" vgl. VO. des Min. des Innern vom 10. März 1894 (Fischer Bd. XV S. 225).

5. Vgl. Anm. 2 zu § 83.

§ 87. Die besoldeten Rathsmitglieder dürfen keinen anderen Erwerbszweig haben. Ausnahmen von dieser Vorschrift können nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Zustimmung des Stadtraths und der Stadtverordneten und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde[1] stattfinden.[2]

1. Aufsichtsbehörde = Kreishauptmann mit Kreisausschuß (§ 132).

2. Die Genehmigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft wird gegenwärtig fast nie mehr ertheilt.

§ 88. Die Gehalte und Pensionen der Rathsmitglieder können vor der Verfallzeit höchstens zum dritten Theile abgetreten, auch niemals weiter der Verkümmerung oder Hülfsvollstreckung[1] unterworfen werden.

1. Die im Paragraphen erwähnte Zwangsvollstreckung regelt sich jetzt nach § 850 Ziff. 8 und § 811 Ziff. 7 u. 8 der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGes.-Bl. S. 574 u. 565).

§ 89. Die unbesoldeten Rathsmitglieder[1] werden auf 6 Jahre gewählt; alle 2 Jahre scheidet ein Dritttheil nach dem Dienstalter aus. Sind nur zwei unbesoldete Rathsmitglieder vorhanden, so erfolgt der Wechsel alle 3 Jahre.

Die Ausgetretenen sind stets wieder wählbar.

1. Zur Fortführung des Titels „Stadtrath“ nach Beendigung des betreffenden städtischen Amtes bedarf es Allerhöchster Verleihung dieses Titels: VO. des Min. des Innern vom 3. Febr. 1891 (Fischer Bd. XII S. 153; Sächs. WBl. 1895 S. 152, 171).

§ 90. Unbesoldete Stellen, welche durch außerordentliches Ausscheiden eines Mitglieds zur Erledigung kommen, sind nur auf so lange wieder zu besetzen, als die Ausgeschiedenen ihr Amt noch zu bekleiden gehabt hätten.

§ 91. Die Wahl des Bürgermeisters, oder wo deren mehrere sind, die des ersten, findet in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtraths und der Stadtverordneten statt, welche zu diesem Zwecke zu einem einzigen Wahlkollegium zusammentreten.[1]

Die Wahl der übrigen Rathsmitglieder steht den Stadtverordneten zu.

Zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen für den Erwählten erforderlich, und nur wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen zu verschreiten, auf welche beim zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet für die Zulassung zur engeren Wahl das Loos. Tritt bei letzterer selbst Stimmengleichheit ein, so ist eine nochmalige Abstimmung in einer anderen Sitzung innerhalb acht Tagen vorzunehmen, bei welcher dann im Falle anderweiter Stimmengleichheit ebenfalls das Loos entscheidet.[2]

1. In derselben Zusammensetzung wie in Abs. 1 erfolgt die Wahl der von den Stadtbezirken Dresden, Leipzig und Chemnitz in den Kreisausschuß entsendeten Abgeordneten: § 57 der Ausführungsverordnung zum Organisationsgesetz vom 20. Aug. 1874 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 119).

2. Zu Abs. 3 vgl. Ministerialverordnung vom 19. Dez. 1895 (Fischer Bd. XVII S. 202) und vom 20. März 1896 (Fischer Bd. XVIII S. 56).

§ 92. Die Wahl des Bürgermeisters und des Stellvertreters desselben bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Kreishauptmann.

Letztere kann nach Gehör des Kreisausschusses versagt werden und steht dem Wahlkörper frei, innerhalb 14 Tagen gegen einen solchen Beschluß auf Entscheidung des Ministeriums des Innern anzutragen.

Wird nach Verwerfung einer Wahl auch der hierauf vorzunehmenden zweiten Wahl die Bestätigung versagt, so ist das Ministerium des Innern befugt, die erledigte Stelle provisorisch bis dahin, daß eine geeignete Wahl erfolgt, auf Kosten der Stadtgemeinde verwalten zu lassen.

§ 93. Die neueintretenden Rathsmitglieder werden nach der beigefügten Eidesformel[1], bei Wiederwahl mittelst Handschlags unter Verweisung auf den bereits früher geleisteten Eid, in einer Sitzung des Stadtraths, der Bürgermeister durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde, übrigens insgesammt im Beisein von Mitgliedern der Stadtverordneten verpflichtet.[2]

1. Die Eidesformel befindet sich unten hinter § 140 S. 57.

2. Im Uebrigen sind die Vorschriften der VO. vom 20. Febr. 1879, die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlichen Funktionen stehender Personen betr. (Ges.- u. VO.-Bl. S. 53), anzuwenden.

§ 94. Die unbesoldeten Rathsmitglieder können ihr Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn ihnen ein Grund, der sie nach § 47 b bis e zur Ablehnung des Amtes berechtigen würde, zur Seite steht.

§ 95. Der Verlust der Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Stadtrathe in der § 65 ausgesprochenen Maße zur nothwendigen Folge.

Uebrigens gelten hinsichtlich der Disziplinaraufsicht [1], der ungesuchten Entlassung oder Entsetzung aller Rathsmitglieder, sowie in Bezug auf den freiwilligen Abgang Besoldeter die für Civilstaatsdiener gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen. [2] [3]

Nach letzteren ist auch den auf Lebenszeit angestellten Rathsmitgliedern und ihren Hinterlassenen aus der Stadtkasse Pension [4] zu gewähren, soweit nicht im Ortsstatut [5] für die Betreffenden günstigere Bestimmungen enthalten sind.

1. Zu Abs. 2: Hier schlagen folgende Bestimmungen ein: a) Gesetz vom 7. Mai 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr. (Ges.= u. VO.=Bl. S. 169); b) Gesetz vom 9. April 1872, die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Pensionen der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betr. (Ges.= u. VO.=Bl. S. 91); c) Gesetz vom 5. März 1874, die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern u. s. w., welche vorher im Militärdienste gestanden haben (Ges.= u. VO.=Bl. S. 22); d) Gesetz vom 3. Juni 1876, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen für die Civilstaatsdiener betr. (Ges.= u. VO.=Bl. S. 239); e) Gesetz vom 23. Aug. 1878, das Disziplinarverfahren gegen städtische Beamte betr. (Ges.= u. VO.=Bl. S. 214).

2. Ueber Zuständigkeit zur Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen städtische Beamte vgl. VO. des Min. des Innern vom 22. Juni 1895 (Fischer Bd. XVI S. 310; vgl. auch Fischer Bd. I S. 333).

3. Vgl. Anm. 2 zu § 83 über die Geltendmachung der Dienstansprüche städtischer Beamter.

4. Ueber die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 18. April 1892, Pensionserhöhungen für frühere Civilstaatsdiener und die Hinterlassenen derselben betr., auf früher pensionirte Rathsmitglieder (Ges.= u. VO.=Bl. S. 86) s. VO. des Min. des Innern vom 2. Dez. 1892 (Fischer Bd. XIV S. 189; Sächs. VBl. 1892 S. 216—238).

5. Ortsstatutarische Bestimmungen im Sinne von Abs. 3 bedürfen der Bestätigung durch das Min. des Innern (§ 3).

§ 96. Ueber Zweifel hinsichtlich der Statthaftigkeit des freiwilligen Abgangs entscheidet die Aufsichtsbehörde [1], bei Differenzen über die Pensionsberechtigung, sowie in Fällen der Suspension, Entlassung oder Entsetzung von Rathsmitgliedern steht die Entscheidung

dem Ministerium des Innern nach vorgängigem Gehör der Aufsichtsbehörde[1] zu. Das Ministerium des Innern ist überhaupt als oberste Dienstbehörde derselben zu betrachten und übt beim Verfahren zum Zwecke der unfreiwilligen Dienstentlassung die Befugnisse aus, welche nach den für die Civilstaatsdiener geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Anstellungsbehörde zugewiesen sind.[2]

1. Aufsichtsbehörde = Kreishauptmannschaft.

2. Vgl. Anm. 2 zu § 83.

§ 97. Beurlaubungen der Rathsmitglieder bedürfen, soweit nicht durch eine Geschäftsordnung der Bürgermeister dazu ermächtigt ist, der Bewilligung des Stadtraths.

Die Beurlaubung des Bürgermeisters, sowie des Vorstands einer etwa bestehenden besonderen Polizeibehörde ist, wenn sie länger als 8 Tage dauern soll, der Aufsichtsbehörde[1] anzuzeigen.

1. Aufsichtsbehörde = Kreishauptmannschaft.

b) Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung des Stadtraths.

§ 98. Dem Stadtrathe steht die Vertretung der Gemeinde gegenüber den einzelnen Gemeindemitgliedern sowie nach Außen, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die obrigkeitliche Gewalt im Gemeindebezirke zu.[1—5]

1. Der Stadtrath bildet mit dem Bezirksschulinspektor die Bezirksschulinspektion. Der Stadtrath hat das directorium actorum: §§ 34, 35 des Gesetzes, das Volksschulwesen betr., vom 26. April 1873 (Ges.= u. VO.=Bl. S. 371). — Gehören zu dem Schulbezirke außerdem Orte, für welche nicht die Rev. StO. eingeführt ist, so besteht die Bezirksschulinspektion aus dem Amtshauptmann, dem Stadtrath und dem Bezirksschulinspektor, § 66 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz vom 25. Aug. 1874 (Ges.= u. VO.=Bl. S. 197). Auch hier steht dem Stadtrath das directorium actorum zu (Abs. 2 des citirten § 66). — Gehört nur ein Rittergut zum Schulbezirk der Stadt, so wird der Stadtrath juristisches Mitglied der Bezirksschulinspektion: VO. des Kultusministeriums vom 6. Dez. 1887 (Fischer Bd. IX S. 173).

2. In denjenigen Städten, welche bereits vor dem Jahre 1864 Mitinspektionsbefugnisse hatten, ist der Stadtrath allein weltliches Mit=

glied der Kircheninspektion. In den übrigen Städten der Erblande, welche diese Befugnisse bis zum Jahre 1864 noch nicht hatten, bilden die weltlichen Mitglieder der Kircheninspektion der Amtshauptmann und der Stadtrath. Das **directorium actorum** hat die weltliche Koinspektion, bei Städten der zuletzt genannten Kategorie der Amtshauptmann: Gesetz, die künftige Errichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr., vom 11. Aug. 1855 §§ 6, 7 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 145); Ausführungsverordnung dazu vom 30. Sept. 1856 § 6 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 373); VO., die weltliche Koinspektion über Kirchen u. s. w. betr., vom 12. Nov. 1863 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 758); Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., vom 21. April 1873 § 5 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 275). In den Städten — mit Ausnahme von Bautzen, Löbau und Zittau, deren Stadträthen die Kircheninspektion zusteht — sowie in den übrigen Orten der Oberlausitz sind die Geschäfte der weltlichen und geistlichen Inspektion über die Kirchen der Kreishauptmannschaft Bautzen übertragen: VO. vom 12. Sept. 1874, die Konsistorial- und Inspektionsbefugnisse über die evangelisch-lutherischen Kirchen der Oberlausitz betr., §§ 2, 7, 8, 9 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 300).

3. Die kircheninspektionellen Befugnisse der Stadträthe können nur deren Mitglieder von evangelisch-lutherischer Konfession ausüben (Fischer Bd. XV S. 76).

4. Rechtliche Vertretung der Gemeindesparkassen, Pfandentlassungsurkunden: VO. des Min. des Innern vom 3. Febr. 1899 (Fischer Bd. XX S. 186).

5. Der Stadtrath ist „Gemeindebehörde" und „Ortsbehörde", in Gemeinschaft mit den Stadtverordneten „Gemeindevertretung" im Sinne des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900: Ausführungsverordnung vom 1. Juli 1900 § 1 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 428).

§ 99. Derselbe hat insonderheit sowohl das Gemeindevermögen[1], als die Gemeindeanstalten[2] zu verwalten und darüber Rechnung abzulegen, die Vertheilung der Gemeindeabgaben und sonstigen Gemeindeleistungen vorzunehmen, beziehentlich dieselben einzutreiben.

1. Wegen der jährlich aufzustellenden Uebersichten der städtischen Verfassungs- und Vermögensverhältnisse vgl. Fischer Bd. XV S. 212.

2. Ueber die Archive der Gemeinden s. VO. des Min. des Innern vom 17. Febr. 1890 (Fischer Bd. XI S. 169).

§ 100. Der Stadtrath[1] ist das örtliche Organ der Staats- und Bezirksverwaltung, soweit nicht andere Behörden[2] dazu bestimmt sind.

1. Der Stadtrath ist innerhalb seiner räumlichen Zuständigkeit „untere Verwaltungsbehörde" im Sinne der Reichsgesetze.

2. „Andere Behörden", z. B. Zoll- und Steuerbehörden, insbesondere auch die Amtshauptmannschaft (Aufsicht über Kommunikationswege, in Militärangelegenheiten, in Aushebungssachen und bei Militärleistungen, bezüglich der fiskalischen Straßen, in Enteignungsangelegenheiten). Ueber die hier einschlagende Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft vgl. von Bernewitz, Gesetz betr. die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung Anm. 2 zu § 6 (Leipzig 1875, 2. Aufl., Roßberg & Berger).

§ 101. Dem Stadtrathe steht unter Aufsicht der Staatsregierung die Verwaltung der Ortspolizei zu, es hat jedoch die Verwaltung der Sicherheitspolizei, dafern nicht auf Anordnung oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine andere Einrichtung getroffen wird, unter persönlicher Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters zu erfolgen.[1—13]

An den in Dresden und Leipzig bestehenden besonderen Einrichtungen wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.[14]

Dasselbe gilt bezüglich der Handhabung der Polizei in den Landes-Straf- und Landes-Versorgungsanstalten, sowie in den Gefangenhäusern der Königlichen [und der Schönburgischen] Behörden.

Das Ministerium des Innern kann aus Gründen des allgemeinen Wohles oder der öffentlichen Sicherheit, ingleichen wegen ungenügender Geschäftsführung die Verwaltung der Ortspolizei, im letzteren Falle auf Kosten der Gemeinde, ganz oder theilweise einer anderen Behörde vorübergehend übertragen.

1. Die Thätigkeit des Stadtraths und der Stadtverordneten bei Wahl des Gemeindewaisenrathes (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1849—1851) regelt sich nach §§ 39, 43, 44 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1899 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 211 ff.).

2. Ueber die Behandlung von Fundsachen durch den Stadtrath nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich vgl. Fischer Bd. XXI S. 154. — Vgl. auch VO. des Min. des Innern vom 21. Mai 1900 (Sächs. WBl. 1900 S. 140).

3. Zu Beschlüssen wegen Vermehrung der städtischen Polizeiorgane ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich: VO. des Min. des Innern vom 3. März 1896 (Fischer Bd. XVII S. 327; Sächs. WBl. 1896 S. 94).

4. Bezüglich der Kompetenz des Stadtraths in Zwangsvollstreckungssachen vgl. § 1 und § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. März 1879, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr. (Ges.- u. VO.-Bl. S. 84, 86). — Nähere Auskunft hierüber bei Walther, die im Königreich Sachsen in Betreff der Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen geltenden Gesetze und Verordnungen (Leipzig 1881, Roßberg & Berger).

5. Wegen Zwangsvollstreckung der Verwaltungsbehörden in Grundstücke vgl. Sächs. WBl. 1898 S. 257.

6. Ueber Erweiterung der Zuständigkeit der Polizeibeamten auf Amtshandlungen außerhalb ihres Bezirks vgl. VO. des Min. des Innern vom 15. Okt. 1896 (Fischer Bd. XVIII S. 186).

7. Durch VO. vom 15. Okt. 1898 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 251) ist die Bestrafung bahnpolizeilicher Uebertretungen den Eisenbahnbetriebsdirektionen übertragen worden. — Vgl. über Bahnpolizeirecht die Abhandlungen bei Fischer Bd. XIX S. 1 ff. u. 337 ff.

8. Kompetenz zur Sperrung einer fiskalischen Straße im Gebiet einer Stadt mit Revidirter Städteordnung steht der Amtshauptmannschaft zu: VO. des Min. des Innern (Fischer Bd. VI S. 19).

9. VO. des Min. des Innern vom 13. Nov. 1888, die Genehmigungsertheilung zur Veranstaltung öffentlicher Auf- und Umzüge auf den innerhalb städtischer Gebiete gelegenen fiskalischen Straßen betr. (Fischer Bd. X S. 53).

10. Der Regel nach hat die Stadtgemeinde für die polizeigemäße Straßenreinigung aufzukommen: Urtheil des Reichsgerichts V. Civilsenat vom 17. Jan. 1894 (Fischer Bd. XVI S. 260). Durch ortspolizeiliche Verordnung kann aber die Reinhaltung der Straßen ꝛc. den Eigenthümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden: § 53 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 395).

11. Ueber Anspruch auf öffentliche Straßenbeleuchtung s. Fischer Bd. IX S. 138.

12. Die Thätigkeit des Stadtraths bei der Fleischbeschau regelt sich nach §§ 5, 13, 16, 18 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. (Ges.- u. VO.-Bl. S. 209 ff.) und §§ 1, 5, 6, 9, 18, 21, 22, 23 der Ausführungsverordnung dazu vom 23. Juli 1899 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 331 ff.).

13. Die Mitwirkung des Stadtraths bei der staatlichen Schlachtviehversicherung bestimmt sich nach §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 lit. b, 18 des Gesetzes vom 2. Juni 1898, die staatliche Schlachtviehversicherung betr. (Ges.- u. VO.-Bl. S. 215 ff.), und §§ 1, 8 Abs. 2, 9, 10 Abs. 6, 11 Abs. 4, 16 der Ausführungsverordnung dazu vom 24. Juli 1899 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 366 ff.).

14. Es ist nicht zulässig, daß ein vom Stadtrath unabhängiges „Polizeiamt" begründet wird. Wo etwa einer besonderen Rathsabtheilung die Polizeiverwaltung übertragen wird, hat diese stets

zu zeichnen als „Der Stadtrath", nach Befinden mit dem Zusatze „Polizeiabtheilung" oder „Polizeiamt": VO. des Min. des Innern vom 5. März 1900 (Sächs. WBl. 1900 S. 106).

§ 102. Regulative oder sonstige allgemeine Anordnungen in polizeilichen Angelegenheiten, welche mehr als die blose Ausführung gesetzlicher Vorschriften enthalten, sind sofort bei ihrem Erlasse zur Kenntniß des Kreishauptmanns zu bringen.[1—5]

Dasselbe gilt bei deren Abänderung oder Aufhebung.

1. „Feuerlöschordnungen" sind als Regulative und nicht als Ortsstatute zu behandeln: Urtheil des Oberlandesgerichts Dresden vom 16. Juni 1887 (Fischer Bd. IX S. 29).

2. Den Unterschied von „Bauregulativen" von den polizeilichen Regulativen des § 102 behandelt VO. des Min. des Innern vom 5. Aug. 1880 (Fischer Bd. I S. 330).

3. Das Düngerabfuhrwesen kann durch Regulativ geregelt werden; diese Regelung steht nicht im Widerspruch mit der durch die Reichs-Gewerbeordnung garantirten Gewerbefreiheit: VO. des Min. des Innern vom 18. Okt. 1888 und 18. März 1889 (Fischer Bd. XIII S. 48); Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 30. April 1891 (Fischer Bd. XIII S. 177); Urtheil des Oberlandesgerichts Dresden vom 16. Dez. 1892 (Fischer Bd. XIV S. 81). — Gegenüber den durch Düngerabfuhrregulative lahm gelegten Privatunternehmern besteht keine Entschädigungspflicht der Stadtgemeinde: Urtheil des Reichsgerichts vom 12. März 1900 (Fischer Bd. XXII S. 29).

4. Die Regulative sind nach § 3 des Gesetzes vom 15. April 1884, die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betr., in den Amtsblättern zu verkündigen (Ges.- u. VO.-Bl. S. 132). — Siehe Anm. 3 zu § 11.

5. Soweit die Regelung von baupolizeilichen Angelegenheiten nicht ausdrücklich der Ortsgesetzgebung vorbehalten ist, kann hierüber auch durch örtliche Polizeiverordnung (Regulativ) Bestimmung getroffen werden: § 14 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 384). Vgl. hierzu Dr. Rumpelt, Allgemeines Baugesetz, Handausgabe S. 33 u. 95 ff. (Leipzig 1900, Roßberg & Berger).

§ 103. Den durch die dem Stadtrathe übertragene Geschäftsführung entstehenden Aufwand hat die Stadtgemeinde zu bestreiten.

§ 104. Zum Zwecke der ihm obliegenden Geschäftsführung hat der Stadtrath die erforderlichen Unterbeamten anzustellen.[1]

Durch Ortsstatut[2] kann bestimmt werden, daß den Stadtverordneten bei der Wahl der für die Vermögensverwaltung, beziehentlich für die städtischen Einnahmen anzustellenden Unterbeamten ein Widerspruchsrecht zusteht.[3] [4]

1. Zu Abs. 1 s. Anm. 3 zu § 101.

2. Das Ortsstatut bedarf der Bestätigung durch das Min. des Innern (§ 3).

3. Wegen Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden u. s. w. mit Militäranwärtern vgl. VO. vom 30. Okt. 1899 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 483 ff.).

4. Ueber das Disziplinarverfahren gegen städtische Beamte vgl. Dr. Krische, Gesetze und Verordnungen über die Verhältnisse der Kgl. Sächs. Civilstaatsdiener und über das Disziplinarverfahren gegen städtische Beamte S. 73 ff. (Leipzig 1897, Roßberg & Berger).

§ 105. Den Gemeinde-Unterbeamten und ihren Hinterlassenen ist aus der Stadtkasse Pension zu gewähren.

Wer als Gemeinde-Unterbeamter anzusehen und in welchem Umfange die Pension zu gewähren ist, ist durch Ortsstatut[1] zu bestimmen.[2] [3]

1. Die ortsstatutarische Bestimmung bedarf ministerieller Bestätigung (§ 3).

2. Zu der Frage, inwieweit die Pensionsberechtigung städtischer Unterbeamter durch deren Anmeldung zur Invalidenversicherung Genüge gethan wird, s. VO. des Min. des Innern vom 20. Okt. 1891 und vom 29. Febr. 1892 (Fischer Bd. XIII S. 36 u. 152; s. auch Bd. XVI S. 101).

3. Ueber die Pensionsberechtigung der Gemeindebeamten s. auch VO. des Min. des Innern vom 15. Sept. 1900 (Sächs. WBl. 1900 S. 227).

§ 106. Der Bürgermeister ist der Vorsteher des Stadtraths und hat, als solcher, den ganzen Geschäftsgang zu leiten und zu beaufsichtigen.[1]

Für Fälle der Behinderung desselben ist im Voraus ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vertritt den Stadtrath und Namens desselben die Stadtgemeinde (vergl. § 98). Insofern jedoch für die Letztere

Rechte aufgegeben[2] oder bleibende Verbindlichkeiten übernommen werden sollen[3], ist die Zustimmung der Stadtverordneten, soweit sie nach § 68 erforderlich ist, in Gemäßheit von § 78 nachzuweisen.[4]

1. Die unterschriftliche Vollziehung von Zeugnissen durch städtische Kanzleibeamte ist unzulässig: VO. des Min. des Innern vom 15. Okt. 1888 (Fischer Bd. X S. 69).

2. Durch Rechtsgeschäfte, welche Veräußerungen gegen Gewährung entsprechender Gegenleistungen betreffen, werden Rechte nicht aufgegeben: VO. des Min. der Justiz vom 4. Okt. 1883 (Fischer Bd. V S. 83).

3. Vgl. Anm. 3 zu § 68.

4. Bezüglich der Vertretung städtischer Sparkassen durch den Stadtrath vgl. Sächs. WBl. 1899 S. 86.

§ 107. In denjenigen Angelegenheiten, welche der Mitwirkung der Stadtverordneten bedürfen, sind die Beschlüsse des Stadtraths kollegialisch[1] zu fassen.[2]

Inwieweit, abgesehen von besonderen gesetzlichen Vorschriften, andere Geschäfte kollegialisch zu behandeln sind, ist durch die vom Stadtrathe zu errichtende Geschäftsordnung, jedoch unbeschadet der Vorschrift im § 101, zu bestimmen.

In dieser Geschäftsordnung können für Ordnungswidrigkeiten Disziplinarstrafen angedroht werden.

1. Zu der Frage, ob zur Beschlußfassung über Schankgesuche lediglich das Plenum des Stadtraths zuständig ist, vgl. VO. des Min. des Innern vom 31 Mai 1895 (Fischer Bd. XVI S. 311).

2. Entscheidungen im Verwaltungsstreitverfahren brauchen von den Stadträthen nicht kollegial ertheilt zu werden, sofern nicht das Ortsgesetz dies ausdrücklich bestimmt: Administrativ-Justiz-Entscheidung des Min. des Innern vom 8. Nov. 1899 (Fischer Bd. XXI S. 152). (Erledigt durch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900.)

§ 108. Die kollegialen Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit[1] gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Ueber dieselben sind Protokolle aufzunehmen.

Hinsichtlich der Nichttheilnahme persönlich betheiligter Rathsmitglieder ist die Vorschrift im § 70 analog anzuwenden.

1. Zu dem Begriff der Stimmenmehrheit vgl. Sächs. WBl. 1875 S. 31.

§ 109. Für die Legalität der gefaßten Beschlüsse ist bei kollegialen Beschlüssen zunächst der Vorsitzende, bei allen anderen Beschlüssen zunächst Derjenige verantwortlich, welcher die schriftliche Ausfertigung derselben unterzeichnet oder deren Ausführung anordnet. Gehen dem Vorsitzenden wider die Gesetzmäßigkeit eines Beschlusses Bedenken bei[1], so hat er vor der Ausführung die Entschließung des Kreishauptmanns hierüber einzuholen.

1. Zum Schlußsatz vgl. Fischer Bd. VIII S. 139.

§ 110. Der Stadtrath ist für die Beobachtung der Gesetze und die Ausführung der ihm als Obrigkeit obliegenden Geschäfte der Staatsregierung, hinsichtlich seiner Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung überdem der Stadtgemeinde verantwortlich.

C. Gemeinschaftliche Sitzungen des Stadtraths und der Stadtverordneten.

§ 111. In allen Angelegenheiten, in welchen die Beschlußfassung dem Stadtrathe mit den Stadtverordneten zusteht, kann im einzelnen Falle von jedem der beiden Kollegien der Antrag auf gemeinschaftliche Sitzung gestellt werden und hat einem solchen Antrage das andere Kollegium Statt zu geben.

In solchen gemeinschaftlichen Sitzungen findet die Berathung beider Kollegien unter Leitung des Rathsvorsitzenden gemeinschaftlich statt, die Abstimmung aber ist eine gesonderte. Zuerst erfolgt die Abstimmung der Stadtverordneten, dann diejenige des Stadtraths.

In der Regel sind die Sitzungen öffentlich. Das Nähere über die Geschäftsführung in den Sitzungen ist durch eine vom Stadtrathe und von den Stadtverordneten aufzustellende Geschäftsordnung[1] zu bestimmen.

1. Ueber Geschäftsordnung für gemeinschaftliche Sitzungen vgl. VO. des Min. des Innern vom 3. Dez. 1875 (Sächs. WBl. 1876 S. 61).

D. Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten. Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde mit dem Stadtrathe.

§ 112. Kann in Angelegenheiten, in denen die Beschlußfassung dem Stadtrathe mit den Stadtverordneten zusteht, zwischen beiden eine Vereinigung auch auf dem im § 111 vorgezeichneten Wege nicht erlangt werden, so hat, unbeschadet der Bestimmung in § 134, Folgendes zu gelten:

a) bei Errichtung oder Abänderung der Ortsstatuten (§ 68, Nr. 5, lit. a), ferner in Bezug auf Verminderung des Stammvermögens oder Veränderung seiner Bestandtheile (ebendaselbst lit. b), ingleichen in den Fällen § 68, 5 unter lit. c, d, e, f, i, k, m, endlich, wenn es sich um Anstellung von Klagen und Abschließung von Vergleichen handelt (lit. g ibid.), steht jeder der beiden Körperschaften ein Widerspruchsrecht dergestalt zu, daß kein Beschluß ohne beiderseitige Zustimmung ausgeführt werden darf[1];

b) bei den im § 68 unter 5 lit. h erwähnten Erlassen ist den Beschlüssen der Stadtverordneten nachzugehen;

c) bei Veränderungen des Gemeindebezirks (§ 68, 5 lit. a) und in dem Falle § 136 entscheidet das Ministerium des Innern, beim Haushalte (§ 68, 5 lit. b), soweit nicht oben unter a etwas Anderes bestimmt ist, ferner in Bezug auf Vertheidigung gegen erhobene Klagen (§ 68, 5 lit. g), sowie in den Fällen § 68, 5 lit. l, § 104 Absatz 2 und § 105, endlich bei allen durch die Gesetze sonst noch der gemeinsamen Beschlußfassung überwiesenen Gegenständen entscheidet die Aufsichtsbehörde.[2]

Der letztgedachten Behörde steht auch bei allen Meinungsverschiedenheiten, welche die Verwaltung der im § 68, Nr. 2, lit. b gedachten Stiftungen betreffen, die Entscheidung zu.[3]

Sollte die Justifikation der Rechnungen (§ 68, Nr. 2, lit. b) ungerechtfertigter Weise verweigert werden, so kann die Aufsichtsbehörde[2] solche an Stelle der Stadtverordneten aussprechen.[3]

1. Abweichend von der Bestimmung unter lit. a werden Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten über

den Erlaß oder den Inhalt eines baupolizeilichen Ortsgesetzes durch das Ministerium des Innern nach Gehör des Kreisausschusses entschieden: § 10 Abs. 2 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 383). — Vgl. hierzu Dr. Rumpelt, Allgemeines Baugesetz, Handausgabe S. 89 Anm. 3 (Leipzig 1900, Roßberg & Berger).

2. Aufsichtsbehörde = Kreishauptmann mit Kreisausschuß (§ 132).

3. Bei Meinungsverschiedenheiten in Schulsachen ist zur Entscheidung das Min. des Kultus und öffentlichen Unterrichts zuständig: VO. des Kultusministeriums vom 22. April 1893 (Fischer XIV S. 306).

§ 113. In Rechtsstreitigkeiten[1], welche zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtrathe, als solchem, oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder entstehen, ist zur Vertretung der Gemeinde von den Stadtverordneten ein Aktor zu bestellen. Die Beschlußfassung der Letzteren hat in derartigen Angelegenheiten stets ohne Theilnahme des Stadtraths (§§ 76 und 111) zu erfolgen.

1. Bezüglich der Zuständigkeit vgl. hierzu § 21 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 491).

E. Vom Stadtgemeinderathe.

§ 114. In Orten, in denen nach § 37, Absatz 2 Stadtrath und Stadtverordnete zu einem Stadtgemeinderathe[1] verschmolzen sind, hat der Letztere aus einer nach Maßgabe von § 39 zu bestimmenden Zahl von Stadtverordneten und einer Anzahl Stadtrathsmitglieder einschließlich des Bürgermeisters zu bestehen.[2]

1. Ueber den Stadtgemeinderath in Städten mit der Revidirten Städteordnung vgl. die Abhandlung in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. 44 S. 481 ff. und bei Fischer Bd. XVIII S. 337 ff.

2. Der Stadtgemeinderath ist eine Behörde im Sinne des § 195 des RStr.Ges.B.: Entscheidung des Reichsgerichts III. Strafsenat vom 24. Mai 1899 (Fischer Bd. XVI S. 106).

§ 115. Von der Wahl und der Stellung der Stadtverordneten gilt das in den §§ 39 bis mit 66 Bestimmte, von der Wahl und der Stellung des Bürgermeisters und der Rathsmitglieder das in den §§ 83 bis mit 97 be-

züglich der Stadtrathsmitglieder Vorgeschriebene; die Wahl sämmtlicher Rathsmitglieder ist jedoch durch den gesammten Stadtgemeinderath zu bewerkstelligen.

§ 116. Zum Wirkungskreise des Stadtgemeinderaths gehört Alles, wobei in denjenigen Orten, in welchen Stadtrath und Stadtverordnete nicht verschmolzen sind, die Beschlußfassung der Stadtverordneten erforderlich ist, nur haben die Stadtrathsmitglieder sich der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung in den im § 68 unter 2, b und § 113 gedachten Fällen zu enthalten.

Dagegen sind alle dem Stadtrathe als Obrigkeit oder Polizeibehörde zustehenden Geschäfte, soweit nicht im § 68 eine Mitwirkung der Stadtverordneten vorgeschrieben ist, vom Stadtrathe allein zu erledigen.

§ 117. Es steht dem Stadtgemeinderathe überdies die Ausübung der Kollatur- und Patronatrechte der Stadt zu.

§ 118. Für die Sitzungen des Stadtgemeinderaths finden die Vorschriften in §§ 69, 70, 72 bis 75 und 77 entsprechende Anwendung.

Die Berufung und Leitung der Sitzungen des Stadtgemeinderaths steht dem Bürgermeister, beziehentlich dessen Stellvertreter zu.

§ 119. Zur Erledigung der Angelegenheiten, bei deren Berathung und Beschlußfassung die Stadtrathsmitglieder sich nach § 116 nicht betheiligen dürfen, hat der Stadtgemeinderath ohne Theilnahme dieser Mitglieder unter Leitung des anwesenden ältesten Mitglieds einen außerordentlichen Vorsitzenden alljährlich zu wählen, welchem dann die Berufung und Leitung der betreffenden Sitzungen, sowie die Ausführung der darin gefaßten Beschlüsse obliegt. In diesen Sitzungen darf jedoch über andere Angelegenheiten [1], als die bezeichneten, nicht berathen oder Beschluß gefaßt werden. [2]

1. Zusammenkünfte der Stadtverordneten zur Berathung von anderen als in § 116 bestimmten Gegenständen sind ungesetzlich: VO.

der Kreishauptmannschaft Zwickau vom 26. März 1897 (Fischer Bd. XVIII S. 361).

2. Beurtheilung privater Versammlungen der Stadtverordneten s. Fischer Bd. XIV S. 320.

§ 120. Für alle Angelegenheiten, welche nicht nach §§ 116 und 117 dem Stadtgemeinderathe zugewiesen sind, und namentlich auch für die Ausführung der Beschlüsse des Letzteren (vergl. jedoch § 119) bilden der Bürgermeister und die anderen Stadtrathsmitglieder das zuständige Gemeindeorgan und heißen als solches: „Stadtrath." Für dessen Wirkungskreis und Geschäftsführung gelten die Vorschriften der §§ 79, 98 bis mit 110. In dem § 106 am Ende gedachten Falle sind die erforderlichen Urkunden im Namen des Stadtgemeinderaths auszufertigen und von dem Bürgermeister, sowie von dem im § 119 gedachten Vorsteher der Stadtverordneten zu vollziehen.

F. Gemischte Ausschüsse, Bezirkseintheilung und Bezirksvorsteher.

§ 121. Zur Unterstützung des Stadtraths können nach statutarischer Bestimmung[1]

a) gemischte ständige Ausschüsse,

b) Bezirksvorsteher

bestellt werden.

1. Zu diesen statutarischen Bestimmungen ist die Bestätigung des Min. des Innern einzuholen (§ 3).

§ 122. Die gemischten Ausschüsse sind aus einem oder mehreren Rathsmitgliedern und einer Anzahl von Stadtverordneten oder anderen, nach § 46 wählbaren Bürgern zusammenzusetzen.[1]

Die Rathsmitglieder werden vom Stadtrathe, die übrigen Ausschußmitglieder von den Stadtverordneten nach der Vorschrift im § 91, Absatz 2 ernannt.

1. Der Schulvorstand wird in Städten mit Revidirter Städteordnung nach Art eines ständigen Ausschusses zusammengesetzt. Er führt den Namen „Schulausschuß" (§ 25 B des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873).

§ 123. Den Vorsitz hat stets ein vom Stadtrathe zu bezeichnendes Rathsmitglied zu führen. Die Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

§ 124. Die Ausschüsse führen ihre Geschäfte in Unterordnung unter dem Stadtrathe. Insoweit ihnen ausnahmsweise das Recht selbstständiger Verfügungen übertragen wird, stehen ihnen die Rechte einer Behörde zu.

§ 125. Eine Stadt kann zu Erleichterung der Verwaltung in mehrere Bezirke getheilt und können dann für letztere besondere Bezirksvorsteher vom Stadtrathe bestellt werden. Die Stadtverordneten haben für jede Stelle drei Personen aus den nach § 46 wählbaren Bürgern in Vorschlag zu bringen, unter denen der Stadtrath wählt.

§ 126. Die Bezirksvorsteher haben den Stadtrath bei der städtischen Verwaltung zu unterstützen und dessen Anordnungen nachzugehen.

Insoweit ihnen für ihre Thätigkeit eine allgemeine Instruktion ertheilt wird, bedarf solche der Zustimmung der Stadtverordneten.

§ 127. Die Stellen der Bezirksvorsteher, sowie der Stadtverordneten und Bürger in den Ausschüssen sind unentgeltlich zu verwaltende Gemeindeämter. Für ihre Entziehung, Ablehnung und freiwillige Niederlegung sind die §§ 47, 48, 65 und 66 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Auch können die Mitglieder des Ausschusses von derjenigen Korporation, welche sie ernannt hat, jederzeit durch Andere ersetzt werden.

§ 128. Alle weiteren Bestimmungen in Bezug auf die Bezirkseintheilung und die Bezirksvorsteher, sowie über die Wirksamkeit der Ausschüsse sind im statutarischen[1] Wege zu treffen.

1. Die statutarischen Beschlüsse und das Ortsstatut bedürfen ministerieller Bestätigung (§ 3).

§ 129. Zu Bestellung von außerordentlichen (nicht ständigen) Ausschüssen zu Regelung ihrer Zusammensetzung und Wirksamkeit ist die Uebereinstimmung zwischen Stadtrath und Stadtverordneten erforderlich.

§ 130. Durch Ortsstatut [1] können auch Bestimmungen getroffen werden, wonach die Bewohner eines Stadtbezirks oder gewisse Einwohnerklassen in ihren gemeinsamen und zugleich das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt sind.

1. Vgl. Anm. 1 zu § 128.

VI. Von der Oberaufsicht des Staates.

§ 131. Die Oberaufsicht des Staates ist außer auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften namentlich darauf gerichtet, daß die Befugnisse der Gemeinde und ihrer Organe nicht überschritten, das Stammvermögen erhalten und eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde mit Schulden vermieden werde, auch die Tilgung der letzteren stets planmäßig erfolge.

§ 132. Dieselbe wird, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kompetenz einer anderen Behörde begründet ist, zunächst durch den Kreishauptmann, in den §§ 9, 12, 26, 27, 36, 47, 51, 87, 112, 134, 135 lit. a bis mit d und 136 bemerkten Fällen unter Zuziehung des in dem Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 bezeichneten Kreisausschusses ausgeübt.[1] [2]

Letzterer ist auch zuzuziehen, wenn der Kreishauptmann zu einem Beschlusse der im § 135 unter e gedachten Art die Genehmigung zu ertheilen Bedenken trägt.

In den durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen, sowie in höherer Instanz, steht die Handhabung der Oberaufsicht dem Ministerium des Innern zu.

1. Zur Entschließung wegen Genehmigung der Regulative über die Erhebung der Gemeindegewerbesteuern ist der Kreisausschuß zu-

zuziehen: VO. des Min. des Innern vom 12. Juli 1881 (Fischer Bd. III S. 123).

2. Eine Zusammenstellung über die Thätigkeit des Kreisausschusses befindet sich bei von Bosse, Rev. St.O. S. 175 ff.

§ 133. Die Aufsichtsbehörde[1] ist befugt, zu Ausübung ihres Aufsichtsrechts jederzeit über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten und die Geschäftsführung der Gemeindeorgane Auskunft und Nachweisungen zu verlangen, auch an Ort und Stelle die nöthigen Erörterungen zu veranstalten, nicht minder die Mitglieder des Stadtraths, welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungsstrafen[2] zu belegen.

1. Aufsichtsbehörde = Kreishauptmannschaft.

2. Der Auferlegung von Ordnungsstrafen muß Gehör der Bezüchtigten vorausgehen: VO. des Min. des Innern vom 22. Juni 1895 (Fischer Bd. XVI S. 310).

§ 134. Unterläßt eine Gemeinde die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse nöthigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde[1] ermächtigt, sie dazu anzuhalten, nach Befinden und, wenn die deshalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nöthige auf Kosten der Gemeinde ausführen, auch die erforderlichen Mittel als Ausgaben in den Haushaltplan eintragen und die Aufbringung derselben anordnen und vollziehen zu lassen.

1. Aufsichtsbehörde = Kreishauptmann mit Kreisausschuß (§ 132).

§ 135. Vor der Ausführung ist zur Gültigkeit folgender Beschlüsse:

a) zur Aenderung des Gemeindebezirks[1],
b) zur Verminderung des Stammvermögens,
c) zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde[2] [3],
d) zu Feststellung des Fußes für die Aufbringung von Gemeindeanlagen,
e) zu Vermehrung der Gemeindeschulden, dafern dieselbe innerhalb Jahresfrist bei einer Bevölkerung

unter 1000 Einwohnern mehr als 300 Mark und
bei größerer Seelenzahl mehr als 300 Mark auf
je 1000 Einwohner beträgt[4],

die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Auf Schulden, welche binnen Jahresfrist zurückbezahlt werden, leidet die vorstehende Vorschrift sub e keine Anwendung.

1. In den Fällen a—d ist die Aufsichtsbehörde der Kreishauptmann mit dem Kreisausschuß (§ 132 Abs. 1), im Falle e der Kreishauptmann allein mit der in § 132 Abs. 2 gedachten Ausnahme.

2. Zu c vgl. Fischer Bd. I S. 143 (Genehmigung zur Annahme von Stiftungen u. s. w.); VO. des Min. des Innern vom 20. Juni 1884 (Aufnahme von Darlehen beim landwirthschaftlichen Kreditverein): Fischer Bd. VI S. 133 und VO. des Min. des Innern vom 17. Mai 1899 (ist die Zuziehung des Kreisausschusses in gewissen Fällen entbehrlich?): Fischer Bd. XX S. 348; Sächs. WBl. 1899 S. 149.

3. Die Grundsätze über aufsichtsbehördliche Genehmigung der Uebernahme von Grunddienstbarkeiten auf Gemeindegrundstücke behandelt VO. des Min. des Innern vom 10. Febr. 1900 (Fischer Bd. XXI S. 274: Sächs. WBl. 1900 S. 66).

4. Ueber Anleihen der Gemeinden s. Fischer Bd. XIV S. 266.

§ 136. In besonderen Fällen kann von dem Ministerium des Innern auf Antrag des Stadtraths und der Stadtverordneten nach vorheriger Begutachtung der Aufsichtsbehörde[1] von Bestimmungen dieses Gesetzes dispensirt werden.

1. Aufsichtsbehörde = Kreishauptmann mit Kreisausschuß (§ 132).

§ 137. Die Verhandlungen zwischen den einzelnen Organen der Gemeindeverwaltung sind stempelfrei. Ebenso sollen alle Geschäfte, welche lediglich Folge des Oberaufsichtsrechts sind, völlig kosten- und stempelfrei erledigt werden.

Dagegen leiden auf unbegründete Beschwerden, sowie auf die durch ordnungs- oder gesetzwidriges Verfahren veranlaßten Verhandlungen und Entschließungen auch in eigentlichen Gemeindesachen die wegen Berechnung und Abstattung von Kosten im Allgemeinen geltenden Grundsätze Anwendung.[1]

1. Zu Abs. 2 vgl. insbesondere Gebührentaxe der Verwaltungsbehörden 1. Instanz vom 24. Sept. 1876 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 438).

Uebergangsbestimmungen.

§ 138. Bereits vor Beginn der allgemeinen Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes ist den Vorschriften im § 1, Absatz 2 bis 4 desselben nachzugehen, auch sind in der bisher vorgeschriebenen Weise diejenigen statutarischen Bestimmungen zu treffen, welche zu Durchführung des neuen Gesetzes erforderlich sind. So lange diese Bestimmungen nicht getroffen worden, hat es auch nach Eintritt jenes Zeitpunkts bei den zeitherigen Einrichtungen, die mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht in Widerspruch stehen, zu bewenden.

§ 139. Die Ausführung der auf Erwerbung des Bürgerrechts bezüglichen Vorschriften § 17 und fg. ist ebenfalls sofort einzuleiten. Die hiernach zu beschließenden Bürgerrechtsverleihungen gelangen jedoch erst mit Eintritt des im § 140 bestimmten Tages zur Geltung.

§ 140. Mit Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend (Seite 275 des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes), tritt [1] gegenwärtiges Gesetz allenthalben an die Stelle der Allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes von demselben Tage, sowie der späteren Ergänzungsgesetze vom 13. September 1833 und 9. Dezember 1837, endlich des Gesetzes vom 5. März 1870, den Wegfall der Bürgerrechtsgebühren ꝛc. betreffend.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze unvereinbaren Bestimmungen der Ortsstatute treten außer Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 24. April 1873.

Johann.

Hermann von Nostitz-Wallwitz.

1. Die Revidirte Städteordnung und das Organisationsgesetz sind am 15. Okt. 1874 in Kraft getreten.

Eidesformel.

Ich, N. N., schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, die Gesetze des Landes und die Landesverfassung genau beobachten, das mir übertragene Amt als . . . . nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten, die mir hierbei bekannt wordenen und die Geheimhaltung erfordernden Gegenstände an Niemand, außer wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will: So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

II. Städteordnung

für mittlere und kleine Städte;

vom 24. April 1873.

(Ges.- u. VO.-Bl. 1873 S. 321 ff.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. haben bei Revision der Allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 für angemessen befunden, in Bezug auf die Gemeindeverwaltung in mittleren und kleinen Städten besondere Bestimmungen zu treffen, und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. I.

Auf diejenigen Städte[1], welche den Erfordernissen im § 1 Absatz 1 der Revidirten Städteordnung nicht entsprechen, leidet die Letztere zwar gleichfalls, jedoch mit nachstehenden Beschränkungen Anwendung.[2] [3]

1. Die Städteordnung für mittlere und kleine Städte gilt in folgenden **64** Städten:

a) Kreishauptmannschaft Bautzen (6): Elstra, Königsbrück, Neusalza, Ostritz, Schirgiswalde, Weißenberg.

b) Kreishauptmannschaft Chemnitz (12): Augustusburg, Callnberg, Elterlein, Jöhstadt, Lengefeld, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schlettau, Unterwiesenthal, Wolkenstein, Zöblitz, Zwönitz.

c) Kreishauptmannschaft Dresden (19): Altenberg, Bärenstein, Berggießhübel, Brand, Dohna, Frauenstein, Geising, Glashütte, Gottleuba, Hohnstein, Lauenstein, Liebstadt, Rabenau, Radeburg, Siebenlehn, Stolpen, Tharandt, Wehlen, Wilsdruff.

d) Kreishauptmannschaft Leipzig (19): Brandis, Dahlen, Frohburg, Geithain, Geringswalde, Hartha, Kohren, Lausigk, Lunzenau, Mügeln, Mutzschen, Naunhof, Nerchau, Regis, Rötha, Strehla, Taucha, Trebsen, Zwenkau.

e) Kreishauptmannschaft Zwickau (8): Elsterberg, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Mühltroff, Mylau, Pausa, Wildenfels.

2. Die §§ 1—82 der Revidirten Städteordnung finden entsprechende Anwendung; an Stelle der §§ 83—120 treten die Bestimmungen in Art. IV, an Stelle der §§ 121—129 diejenigen in Art. V, und an Stelle der §§ 131—137 die Bestimmungen in Art. VI.

3. Wegen der Stadtwappen und -siegel vgl. Anm. 3 zu StO. § 1.

Art. II.

Der Stadtrath und die Stadtverordneten werden für alle Geschäfte, welche nicht in Folgendem dem Stadtrathe allein, beziehentlich dem Bürgermeister übertragen sind, als Stadtgemeinderath[1] in ein Ganzes verschmolzen.[2—4]

Für dessen Sitzungen finden die Vorschriften in den §§ 69, 70, 72 bis 75, 77 der Revidirten Städteordnung entsprechende Anwendung.

Die Berufung und Leitung der Sitzungen des Stadtgemeinderaths steht dem Bürgermeister, beziehentlich dessen Stellvertreter zu, und erledigt sich hierdurch die Nothwendigkeit, einen besonderen Vorsteher der Stadtverordneten zu wählen (§ 71 der Revidirten Städteordnung).

In den § 68 unter 2 b der Revidirten Städteordnung gedachten Fällen haben sich die bei der Ablegung einer Rechnung betheiligten Stadtrathsmitglieder der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung zu enthalten.

1. Der Stadtgemeinderath ist eine Behörde im Sinne des § 196 RStr.Ges.B.: Entscheidung des Reichsgerichts III. Strafsenat vom 24. Mai 1894 (Fischer Bd. XVI S. 106).

2. Zur Fortführung des Titels „Stadtrath" nach Beendigung des betr. städtischen Amtes bedarf es Allerhöchster Verleihung dieses Titels: VO. des Min. des Innern vom 3. Febr. 1891 (Fischer Bd. XII S. 153; Sächs. VBl. 1895 S. 152, 171).

3. Die Thätigkeit des Stadtgemeinderathes und des Bürgermeisters bei Wahl des Gemeindewaisenrathes (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1849—1851) regelt sich nach §§ 39, 43 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1899 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 211 ff.).

4. Der Stadtgemeinderath ist „Gemeindebehörde" und „Gemeindevertretung" im Sinne des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900: Ausführungsverordnung vom 1. Juli 1900 § 1 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 428).

Art. III.

Die Vorbereitung und Leitung der Stadtverordnetenwahlen steht dem Bürgermeister in der § 49 der Revidirten Städteordnung näher angegebenen Maße zu.

Art. IV.

An die Stelle von §§ 83 bis 120 der Revidirten Städteordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Der Stadtrath besteht aus einem besoldeten Bürgermeister und einem Stellvertreter desselben. Erforderlichen Falles können ihm noch ein oder mehrere Rathsmitglieder beigegeben werden.

Das Nähere hierüber ist im Ortsstatut zu bestimmen.[1–5]

1. Das Ortsstatut bedarf der Bestätigung durch das Min. des Innern (StO. § 3).

2. Bezüglich der „persönlichen" Zulagen des Bürgermeisters wird StO. § 83 Abs. 2 entsprechende Anwendung zu finden haben.

3. Wegen der Pensionsberechtigung des Bürgermeisters vgl. Gesetz vom 30. April 1890, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten u. s. w. betr. (Ges.= u. VO.=Bl. S. 66), und Gesetz vom 14. April 1900, eine Abänderung von § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890 betr. (Ges.= u. VO.=Bl. 1900 S. 229). Siehe hierzu v. Bosse, Rev. StO. S. 188 ff.

4. Weder Stadtrath noch Bürgermeister sind Mitglieder der Kirchen= und Schulinspektion. Dies ist in Städten mit kleiner Städteordnung der Amtshauptmann.

5. Vgl. hierzu Anm. 4 unten bei § 17.

§ 2. Jedes Mitglied des Stadtraths muß vor Antritt des Amtes das Bürgerrecht mit voller Stimmberechtigung erlangt haben.

Von dem Erfordernisse des zweijährigen Wohnsitzes im Gemeindebezirke ist hierbei abzusehen.

Durch Ortsstatut[1] kann für einzelne derselben eine besondere Befähigung vorgeschrieben werden.

1. Das Ortsstatut bedarf der Bestätigung durch das Min. des Innern (StO. § 3).

§ 3. Die Wahlen der Stadtrathsmitglieder erfolgen durch den Stadtgemeinderath. Zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und nur wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen zu verschreiten, auf welche bei dem zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet über die Zulassung zur engeren Wahl das Loos. Tritt bei letzterer selbst Stimmengleichheit ein, so ist eine nochmalige Abstimmung in einer anderen Sitzung innerhalb 8 Tagen vorzunehmen, bei welcher dann im Falle anderweiter Stimmengleichheit ebenfalls das Loos entscheidet.[1]

1. Vgl. Anm. 2 zu StO. § 91.

§ 4. Die Stadtrathsmitglieder werden, wenn nicht für einzelne Stellen ausdrücklich die Wahl auf längere Zeit oder lebenslängliche Anstellung beschlossen wird, auf 6 Jahre gewählt, sind aber nach deren Ablauf sofort wieder wählbar.

§ 5. In Bezug auf Annahme und Ablehnung der Wahl, ingleichen hinsichtlich der freiwilligen oder unfreiwilligen Niederlegung[1] des Amtes leiden die Vorschriften von §§ 47, 48, 65 und 66 der [Revidirten] Städteordnung Anwendung.[2] Es findet jedoch kein Zwang zur Annahme einer auf mehr als 6 Jahre erfolgenden Wahl statt. Die Höhe der im § 48 gedachten Geldstrafe hat für jeden einzelnen Fall der Stadtgemeinderath festzusetzen.[3]

1. Ueber Verlust der Stimmberechtigung gemäß § 44 e in Verbindung mit StO. § 65 s. VO. des Min. des Innern vom 9. Mai 1884 (Fischer Bd. VI S. 84).

2. Ueber das Ausscheiden aus dem Stadtverordnetenkollegium bei einem Wechsel in Bezug auf Ansässigkeit und Unansässigkeit vgl. Fischer Bd. XVII S. 47; Sächs. WBl. 1895 S. 105.

3. Vgl. im Uebrigen Anmerkungen zu StO. §§ 44, 65.

§ 6. Die Wahl des Bürgermeisters und der zu seiner Stellvertretung bei Handhabung der Ortspolizei

berufenen Stadtrathsmitglieder bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Amtshauptmann.

Dieselbe kann nach Gehör des Bezirksausschusses versagt[1] werden und steht dem Stadtgemeinderathe frei, innerhalb 14 Tagen gegen einen solchen Beschluß auf Entscheidung des Ministeriums des Innern anzutragen.

Wird nach Verwerfung einer Wahl auch der hierauf vorzunehmenden zweiten Wahl die Bestätigung versagt, so ist der Kreishauptmann befugt, die erledigte Stelle provisorisch bis dahin, daß eine geeignete Wahl erfolgt, auf Kosten der Stadtgemeinde verwalten zu lassen.[2]

1. Bezüglich des Rekursrechtes wegen Nichtbestätigung eines Bürgermeisters vgl. VO. der Kreishauptmannschaft Dresden vom 28. Mai 1885 (Fischer Bd. VIII S. 139).

2. Wegen Verleihung von Dienstabzeichen für die Bürgermeister vgl. Sächs. WBl. 1891 S. 17.

§ 7. Die neueintretenden Stadtrathsmitglieder sind in einer Sitzung des Stadtgemeinderaths, der Bürgermeister durch den Amtshauptmann oder einen Beauftragten desselben, eidlich, bei Wiederwahl mittelst Handschlags, unter Verweisung auf den bereits früher geleisteten Eid, zu verpflichten.

§ 8. Dem Bürgermeister steht die obrigkeitliche Leitung aller Gemeindeangelegenheiten einschließlich der unmittelbaren Aufsicht und Disziplinargewalt über das vom Stadtgemeinderathe zu wählende Dienstpersonal beziehentlich die Beamten der Stadtgemeinde, sowie die Ausführung der vom Stadtgemeinderathe gefaßten Beschlüsse zu.[1—4]

Er hat für die Verwahrung des Archivs, der Urkunden und Wertheffekten der Stadtgemeinde zu sorgen und das Kassen- und Rechnungswesen, wenn ihm nicht selbst die Führung desselben obliegt, zu überwachen.[5] [6]

Mit Zustimmung des Stadtgemeinderaths ist der Bürgermeister zu Erlaß allgemeiner Anordnungen (Regulative) in Angelegenheiten der Stadtgemeinde oder in Bezug auf Ortspolizei berechtigt, durch welche Haftstrafe

bis zu 8 Tagen und Geldstrafen bis zur Höhe von 75 Mark angedroht werden können. Dieselben sind aber, wenn sie polizeiliche Gegenstände betreffen, sofort bei ihrem Erlasse dem Amtshauptmann abschriftlich vorzulegen.[7] [8]

1. Ueber die Pensionsberechtigung des Dienstpersonals vgl. das Anm. 3 zu kl. StO. Art. IV § 1 angezogene Gesetz. — Nichtpensionsberechtigtes Dienstpersonal unterliegt der Versicherungspflicht des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 (RGes.-Bl. S. 463 ff.). Siehe auch Anm. 3 zu StO. § 105.

2. Die Inpflichtnahme des Dienstpersonals hat nach § 7 der VO. vom 20. Febr. 1879, die Verpflichtung der u. s. w. in öffentlicher Funktion stehender Personen betr., zu erfolgen (Ges.- u. VO.-Bl. S. 56 ff.).

3. Wegen Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden u. s. w. mit Militäranwärtern vgl. VO. vom 30. Okt. 1899 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 483 ff.).

4. In Bezug auf die Disziplinargewalt s. Anm. 4 bei StO. § 104.

5. Ueber Archive der Gemeinden vgl. VO. des Min. des Innern vom 17. Febr. 1890 (Fischer Bd. XI S. 169).

6. Ueber Amtsblätter s. Anm. 3 bei StO. § 11 und VO. des Min. des Innern vom 2. Dez. 1879 (Fischer Bd. I S. 29). (Genehmigung erforderlich.)

7. Zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten gemäß § 157 Abs. 4 Reichscivilprozeßordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 bedarf der Bürgermeister der Genehmigung der Amtshauptmannschaft. VO. des Min. des Innern vom 6. Febr. 1900 (Sächs. VBl. 1900 S. 63).

8. Zum Begriff der „Regulative" s. Anm. 1—4 bei StO. § 102.

§ 9. Die Ausführung von Beschlüssen des Stadtgemeinderaths, welche der Bürgermeister für ungesetzlich erachtet, hat derselbe zu beanstanden.[1]

Dasselbe kann geschehen, wenn er einen Beschluß für offenbar nachtheilig für das Gemeinwesen hält.

In beiden Fällen ist sofort Anzeige an den Amtshauptmann zu erstatten, welcher die Ausführung des Beschlusses, im letztgedachten Falle jedoch nur nach Gehör des Bezirksausschusses, untersagen kann.

1. Zu Abs. 1: Nicht aber steht der Minorität der Gemeindevertretung gegen einen ordnungsgemäß zu Stande gekommenen Beschluß der Majorität ein Widerspruchsrecht zu: VO. der Kreishauptmannschaft Dresden vom 28. Mai 1885 (Fischer Bd. VIII S. 139).

§ 10. Der Bürgermeister hat die Stadtgemeinde gegen die einzelnen Mitglieder wie nach Außen zu vertreten[1], daher in ihrem Namen Schriften zu vollziehen und das Stadtsiegel zu führen.

Durch seine Handlungen wird die Stadtgemeinde verpflichtet, er ist aber dafür verantwortlich, daß hierbei nichts, wozu ein Beschluß des Stadtgemeinderaths erforderlich, ohne solchen oder gegen denselben geschieht.

Schriften, welche von dem Bürgermeister innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beidrückung des Stadtsiegels unterzeichnet sind, sind öffentliche Urkunden. Durch Schriften, in denen Rechten[2] [3] entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, wird die Gemeinde nur dann verpflichtet, wenn dieselben außer von dem Bürgermeister, noch von zwei Stadtgemeinderathsmitgliedern unterzeichnet sind.[4–7]

In Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtgemeinderathe oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder entstehen könnten, ist zu Vertretung der Ersteren von dem Amtshauptmann ein Aktor zu bestellen.

1. Zu Abs. 1: Der Bürgermeister ist nicht berechtigt, bei Abgabe mündlicher Erklärungen vor Gericht die Stadtgemeinde allein zu vertreten: VO. des Min. des Innern vom 14. Aug. 1886 (Fischer Bd. VII S. 313).

2. Die Worte „in denen Rechten entsagt wird" beziehen sich nicht auf Veräußerungen gegen Gewährung entsprechender Gegenleistungen: dieselbe VO. wie in Anm. 1.

3. Zu den Worten: „Schriften, in denen Rechten entsagt wird" siehe Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 30. April 1887 (Fischer Bd. IX S. 324; Sächs. WBl. 1888 S. 74).

4. Ueber die bei Ausstellung von Schuldurkunden der Gemeinden zu beobachtenden Formalitäten vgl. VO. des Min. des Innern vom 9. März 1885 (Fischer Bd. VII S. 320).

5. Form der Pfandentlassungsurkunden für städtische Sparkassen: Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 17. Nov. 1891 (Fischer Bd. XV S. 127).

6. Zulässigkeit der Vertretung städtischer Sparkassen durch besondere Personen, Ausschüsse u. s. w.: Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 5. Jan. 1888 (Fischer Bd. XI S. 367).

7. Vgl. Anm. 3 zu StO. § 135 (Uebernahme von Grunddienstbarkeiten durch die Gemeinde).

§ 11. Der Bürgermeister ist das örtliche[1] Organ der Landes-[2–4] und Bezirksverwaltung, soweit dazu nicht besondere Behörden bestimmt sind.

1. Der Bürgermeister ist in der Regel nicht „untere Verwaltungsbehörde" im Sinne der Reichsgesetze; dies ist in mittleren und kleinen Städten der Amtshauptmann.

2. Die Thätigkeit des Bürgermeisters bei der Fleischbeschau regelt sich nach §§ 5, 13, 16, 18 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. (Ges.- u. VO.-Bl. S. 209 ff.), und §§ 1, 5, 6, 9, 18, 21, 23 der Ausführungsverordnung dazu vom 23. Juli 1899 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 331 ff.). — In Gemeinschaft mit dem Stadtrath hat der Bürgermeister dafür besorgt zu sein, daß für den Bereich der Gemeinde verpflichtete Trichinenschauer in ausreichender Zahl vorhanden sind: Revidirte Verordnung, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betr., vom 10. März 1893, § 6 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 92).

3. Die Mitwirkung des Bürgermeisters bei der staatlichen Schlachtviehversicherung bestimmt sich nach §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 lit. b, 18 des Gesetzes vom 2. Juni 1898, die staatliche Schlachtviehversicherung betr. (Ges.- u. VO.-Bl. S. 215 ff.), und §§ 1, 8 Abs. 2, 9, 10 Abs. 6, 11 Abs. 4, 16 der Ausführungsverordnung dazu vom 24. Juli 1899 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 366 ff.).

4. Der Bürgermeister ist „Ortsbehörde" im Sinne des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900: Ausführungsverordnung vom 1. Juli 1900 § 1 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 428).

§ 12. Demselben ist unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft die Verwaltung der Ortspolizei in folgenden Angelegenheiten übertragen[1]:

a) allgemeine Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums und die Abwehr von Friedensstörungen, sowie die Annahme von Anmeldungen zu Wahlversammlungen;

b) die Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken, ingleichen für deren Reinigung[2] und etwaige Beleuchtung[3], sowie die Sicherung des freien Verkehrs auf denselben;

c) in Bezug auf Gesundheitspolizei die Maßregeln zu Abwendung von Epidemien und Seuchen[4], die öffentliche Krankenpflege einschließlich der Fürsorge für die Rettung Verunglückter, die Beaufsichtigung des Verkaufs von Eß-

waaren, die Sorge für öffentliche Brunnen, Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe und für das Begräbnißwesen, soweit es nicht den kirchlichen Behörden unterstellt ist;

d) die Sittenpolizei, insbesondere Abstellung des Bettelwesens, Einschreiten gegen Betrunkene und verbotenes Spiel, Beaufsichtigung öffentlicher Vergnügungen und Schankstätten einschließlich der Handhabung der Vorschriften über Innehalten der Polizeistunde, der Tanz- und Badeplätze, sowie der Sonntagsfeier[5], Abwendung von Störungen der Ordnung auf den Straßen und der nächtlichen Ruhe;

e) die Armenpflege einschließlich der Fürsorge für augenblicklich Obdachlose;

f) die Arbeiter- und Gesindepolizei[5] und die Annahme der Anmeldung von Fremden;

g) das Einschreiten gegen die unerlaubte Führung von Schießgewehren oder anderen Waffen, gegen Landstreicher, Aufläufe und Schlägereien, sowie die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen;

h) die Geschäfte des Immobiliar- und Mobiliar-Brandversicherungswesens, ingleichen von der Baupolizei[6] die Annahme von Baugenehmigungsgesuchen, die Anmeldung von Neubauten und die Anzeige von Schadenfeuern, sowie die Aufsicht über Bauordnungswidrigkeiten und gefährliche Baulichkeiten;

i) von der Feuerpolizei die Aufsicht über die Feuerstätten und Oessen und über gehörige Reinigung der letzteren, über verbotenes Tabakrauchen und sonstiges feuergefährliches Gebahren, sowie über das Privatfeuerlöschgeräthe, ingleichen die Fürsorge für die Feuerlöschanstalten der Stadtgemeinde und das Feuerlöschwesen überhaupt, nicht minder die zeither den Feuerpolizeikommissaren übertragenen Geschäfte;

k) von der Gewerbepolizei die Aufsicht über Maß und Gewicht, über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das Marktwesen, über öffentliche Schaustellungen und öffentliches Musikmachen, sowie über unerlaubten Gewerbebetrieb, nicht minder die Annahme der Anmeldung

zum Betriebe eines stehenden Gewerbes nach § 14, Absatz 1 der Bundesgewerbeordnung, die Ausstellung der § 58, Absatz 1 daselbst vorgeschriebenen Legitimationsscheine[7] für den Stadtgemeindebezirk und dessen Umgegend, die Ertheilung der § 59 gedachten örtlichen Erlaubniß zur Ausübung der dort angegebenen Gewerbe und die Beglaubigung der im Gesetze über Ausübung der Fischerei vom 15. Oktober 1868 vorgeschriebenen Fischkarten;

l) der Bürgermeister ist auch bei Verletzung von Polizei- und Kriminalstrafgesetzen, deren Handhabung ihm nicht obliegt, berechtigt und verpflichtet, Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten, die zu Sicherung des behördlichen Einschreitens erforderlichen vorläufigen Maßregeln zu ergreifen und zu diesem Zwecke nach Befinden mit Verhaftung der Schuldigen zu verfahren, sowie überhaupt die mit Handhabung der gerichtlichen Polizei beauftragten Behörden und Organe zu unterstützen.

Den vorgesetzten Behörden bleibt vorbehalten, den polizeilichen und obrigkeitlichen Geschäftskreis des Bürgermeisters im Anschluß an obige Vorschriften, sei es im Allgemeinen oder für einzelne Orte, noch genauer zu bestimmen und abzugrenzen.[8—18]

Auch kann durch Beschluß des Ministeriums des Innern die Zuständigkeit des Bürgermeisters noch mehr erweitert, aber auch nach Gehör des Bezirksausschusses die Verwaltung der Ortspolizei auf Kosten der Stadtgemeinde ganz oder theilweise einer anderen Behörde übertragen werden.

1. Das Nähere über die Ausübung der Ortspolizei durch den Bürgermeister giebt in ausführlicher Weise von Bosse, Rev. StO. S. 201 ff.

2. Der Regel nach hat die Stadtgemeinde für die polizeigemäße Straßenreinigung aufzukommen: Urtheil des Reichsgerichts V. Civilsenat vom 17. Jan. 1894 (Fischer Bd. XVI S. 260). — Durch ortspolizeiliche Verordnung kann aber die Reinhaltung der Straßen ꝛc. den Eigenthümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden: Allgemeines Baugesetz vom 1. Juli 1900 § 53 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 395).

3. Ueber Anspruch auf öffentliche Beleuchtung vgl. Fischer Bd. IX S. 138.

4. Der Bürgermeister ist Ortspolizeibehörde bezw. „Vorsteher des Seuchenortes“ im Sinne des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. — § 2 lit. b der Sächs. Ausführungsverordnung vom 30. Okt. 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 930).

5. Ueber Handhabung der Polizei bezüglich der Sonntagsfeier vgl. Dost, Sonntagsruhe im Königreich Sachsen (Leipzig 1895, Roßberg & Berger). — Ueber Gesindepolizei: v. Bernewitz, Revidirte Gesindeordnung (Leipzig 1898, Roßberg & Berger, 2. Aufl.).

6. Den Bürgermeistern kann vom Min. des Innern auf Grund von § 147 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 420) die Baupolizei ganz oder theilweise widerruflich übertragen werden. Vgl. Dr. Rumpelt, Allgemeines Baugesetz, Handausgabe S. 229 Anm. 4 (Leipzig 1900, Roßberg & Berger).

7. Zu k: Die Legitimationsscheine nach § 58 Abs. 1 der Bundesgewerbeordnung kennt die jetzt in Geltung bestehende Reichsgewerbeordnung nicht mehr. Wandergewerbescheine stellt nur die Kreishauptmannschaft aus.

8. Die vom Bürgermeister ausgestellten Armuthszeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die Amtshauptmannschaft: VO. des Min. des Innern vom 31. Juli und 13. Aug. 1879 (Sächs. WBl. 1879 S. 154).

9. Ueber die Vereinspolizei des Bürgermeisters vgl. § 3 der VO. vom 22. Aug. 1877, die in Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betr.; — über seine Thätigkeit bei Aufnahmen in die Landes-Heil-, Erziehungs- und Besserungs-Anstalten und bei Entlassungen aus denselben vgl. § 6 derselben VO. — Näheres über Vereinspolizei s. bei Dr. Rienhold, Vereins- und Versammlungsrecht, 4. Aufl. (Leipzig 1898, Roßberg & Berger).

10. Durch VO. des Min. des Innern vom 30. Juli 1881 sind die Bürgermeister zur Ausstellung von Inlands-Reisepässen für Ortseinwohner ermächtigt worden (Fischer Bd. II S. 309).

11. Die Kompetenz zur Sperrung einer fiskalischen Straße im Stadtgebiet steht der Amtshauptmannschaft zu: VO. des Min. des Innern (Fischer Bd. VI S. 19).

12. VO. des Min. des Innern vom 13. Nov. 1888, die Genehmigungsertheilung zur Veranstaltung öffentlicher Auf- und Umzüge auf den innerhalb städtischer Gebiete gelegenen fiskalischen Straßen betr. (Fischer Bd. X S. 53).

13. Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 81 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Krankenversicherungsgesetz): VO. der Kreishauptmannschaft Leipzig vom 13. März 1885 (Sächs. WBl. 1885 S. 45).

14. Bezüglich der Behandlung von Fundsachen durch den Bürgermeister nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich vgl.

Fischer Bd. XXI S. 154. — VO. des Min. des Innern vom 25. Mai 1900 (Sächs. WBl. 1900 S. 140).

15. Das Recht der Zwangsvollstreckung steht dem Bürgermeister nicht zu. Es kann ihm aber durch Verordnung des zuständigen Verwaltungsministeriums übertragen werden: § 11 des Gesetzes vom 7. März 1879, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr. (Ges.- u. VO.-Bl. S. 86).

16. Wegen Zwangsvollstreckung der Verwaltungsbehörden in Grundstücke vgl. Sächs. WBl. 1898 S. 257.

17. Ueber Erweiterung der Zuständigkeit der Polizeibeamten auf Amtshandlungen außerhalb ihres Bezirks vgl. VO. des Min. des Innern vom 15. Okt. 1896 (Fischer Bd. XVIII S. 186).

18. Der Bürgermeister ist zuständig zum Erlaß von Strafverfügungen gemäß § 11 Abs. 3 der VO. vom 2. Mai 1890 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Ges.- u. VO.-Bl. 1890 S. 73) — jetzt § 19 Abs. 4 der VO. vom 30. Nov. 1899 zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 30. Nov. 1899 (Ges.- u. VO.-Bl. 1899 S. 605): VO. des Min. des Innern vom 14. Sept. 1891 (Fischer Bd. XIII S. 41).

§ 13. Den durch die dem Bürgermeister übertragene Geschäftsführung entstehenden Aufwand hat die Gemeinde zu bestreiten.

§ 14. Der Bürgermeister ist berechtigt, innerhalb des ihm bei der Stadtgemeindeverwaltung wie bei der Polizeipflege zustehenden Wirkungskreises die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und hierbei Zwangsmittel einschließlich der Haft bis zu 8 Tagen und Geldstrafen bis zur Höhe von 75 Mark anzudrohen (vergl. jedoch § 8). Nöthigenfalls hat er wegen weiterer Anordnungen Anzeige an die Amtshauptmannschaft zu erstatten.

Der Bürgermeister kann bei Unterbleiben schuldiger Leistungen dieselben auf Kosten der Säumigen verrichten lassen, nicht minder wegen der seinen Geschäftskreis betreffenden, innerhalb des Gemeindebezirks[1] verübten Zuwiderhandlungen die Strafe, jedoch nur bis zu der in Absatz 1 bemerkten Höhe durch eine vorläufige Strafverfügung nach Maßgabe von §§ 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen vom 22. April 1873 festsetzen.[2–4]

Erscheint dem Bürgermeister in einem Uebertretungsfalle eine höhere Strafe, als die vorgedachte, angezeigt, so hat derselbe der Entschließung sich zu enthalten und die Sache an die Amtshauptmannschaft zur weiteren Behandlung abzugeben.

Die von dem Bürgermeister auferlegten Geldstrafen, sowie die zu erhebenden Kosten fließen in die Stadtgemeindekasse, soweit erstere nicht durch besondere Gesetze anderen Kassen zugewiesen sind.[5]

1. Durch VO. vom 15. Okt. 1898 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 251) ist die Bestrafung bahnpolizeilicher Uebertretungen den Eisenbahnbetriebsdirektionen übertragen worden. — Vgl. im Uebrigen über Bahnpolizeirecht die Abhandlungen bei Fischer Bd. XIX S. 1 ff. und S. 337 ff.

2. An Stelle des Gesetzes vom 22. April 1873 ist das Gesetz vom 8. März 1879, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., getreten (Ges.- u. VO.-Bl. S. 87). Vgl. aber hierzu die VO. vom 15. Okt. 1898, die Bestrafung eisenbahnpolizeilicher Uebertretungen betr. (Ges.- u. VO.-Bl. S. 251).

3. Die Strafbefugniß des Bürgermeisters ist erweitert in Bezug auf staatliche Einkommensteuer- und Gewerbesteuersachen durch §§ 69 ff., 74 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 150 ff.), jetzt §§ 69 ff., 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 586 ff.), sowie § 70 der Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 610) und §§ 16 ff., 21 des Gesetzes vom 1. Juli 1878, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr. (Ges.- u. VO.-Bl. S. 127 ff.), in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Ausführungsverordnung dazu vom 12. Nov. 1878 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 478). Vgl. hierzu Fischer Bd. I S. 34 und Sächs. WBl. 1880 S. 10. — Die Steuerstrafen sind durch Strafbescheide, nicht durch Strafverfügungen zu erkennen. — Die Uebernahme der Strafandrohungen in derselben Höhe wie die der Staatssteuergesetze in Gemeindeanlagenregulative, welche sich an das Staatseinkommensteuergesetz anlehnen, ist nur unter Dispensation von der Bestimmung in Abs. 3 von § 8 Art. IV oben gemäß StO. § 136 in Verbindung mit Art. VI kl. StO. zulässig.

4. Kompetenz der Bürgermeister zur exekutorischen Eintreibung von Schulgeldern u. s. w.: Fischer Bd. II S. 129; Sächs. WBl. 1882 S. 74.

5. Zu Abs. 4 vgl. von Bosse, Rev. StO. S. 216 ff.

§ 15. Die Rathsmitglieder haben den Bürgermeister allenthalben zu unterstützen und insoweit seinen Anweisungen nachzugehen.

Es können solche aber auch vom Stadtgemeinderathe mit selbstständiger Besorgung gewisser, der eigentlichen Gemeindeverwaltung angehörigen Geschäfte unbeschadet der Aufsicht des Bürgermeisters beauftragt werden.

§ 16. Der Bürgermeister und die Rathsmitglieder sind für Beobachtung der Gesetze und der von den vorgesetzten Behörden ergangenen Anordnungen diesen Behörden, hinsichtlich ihrer Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung überdem der Gemeinde verantwortlich.

§ 17. Dieselben stehen, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht der kompetenten Behörden[1], hinsichtlich der in §§ 11 und 12 bemerkten Geschäfte unter der Disziplinaraufsicht[2] der Amtshauptmannschaft und können bei grober oder wiederholter Pflichtverletzung, sowie bei wahrgenommener Dienstunfähigkeit durch Letztere auf Zeit, nach vorgängigem Gehör des Bezirksausschusses aber auch gänzlich von ihrem Amte entfernt werden.

Ist der Bürgermeister auf Lebenszeit[3] angestellt, so leiden auf ihn die § 95, Absatz 2 und § 96 der Städteordnung bezüglichen Bestimmungen Anwendung.[4]

1. Kompetente Aufsichtsbehörden = Amtshauptmannschaft, Kreishauptmannschaft, Ministerium des Innern.

2. Das Gesetz vom 23. Aug. 1878, das Disziplinarverfahren gegen städtische Beamte betr. (Ges.- u. VO.-Bl. S. 214), findet auch auf Bürgermeister in mittleren und kleinen Städen, welche auf Lebenszeit angestellt sind, sowie auf die gleichfalls lebenslänglich angestellten Unterbeamten in solchen Städten Anwendung.

3. Irrungen über die Pensionsverhältnisse der nur auf Zeit angestellten Bürgermeister sind im Rechtswege zu verfolgen. Vgl. Sächs. WBl. 1884 S. 54. — Vgl. aber Anm. 4.

4. Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Gemeindebeamten an die Gemeinden aus ihrem Dienstverhältniß, desgl. über den Hinterbliebenen dieser Beamten zustehende Rechtsansprüche auf Ruhegehalt und sonstige Bewilligungen entscheiden die Kreishauptmannschaften als Verwaltungsgerichte erster Instanz: § 21 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 491). — Vgl. hierzu Dr. Apelt, Verwaltungsrechtspflege, Kommentar S. 105 ff. (Leipzig 1900, Roßberg & Berger).

Art. V.

Die §§ 121 bis 129 der Revidirten Städteordnung leiden auf Städte, welche dem gegenwärtigen Gesetze unterstellt sind, keine Anwendung, können jedoch durch Ortsstatut[1] theilweis für anwendbar erklärt werden.

1. Das Ortsstatut bedarf der Bestätigung durch das Min. des Innern (StO. § 3).

Art. VI.

Die in § 131 und fg. der Revidirten Städteordnung geordnete Oberaufsicht des Staates wird, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen die Kompetenz einer anderen Behörde begründet ist, zunächst durch den Amtshauptmann, und zwar in denjenigen Fällen, für welche in der Städteordnung die Zuziehung des Kreisausschusses vorgeschrieben ist, unter Zuziehung des in dem Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 bezeichneten Bezirksausschusses ausgeübt.[1—3]

In höherer Instanz steht die Handhabung der Oberaufsicht dem Kreishauptmann und weiterhin dem Ministerium des Innern zu.

1. Der Bezirksausschuß ist zuzuziehen in den entsprechenden Fällen der §§ 9, 12, 26, 27, 36, 47, 51, 134, 135, lit. a—d, bezw. auch lit. e, 136 StO. und in den Fällen bei Art. IV § 6 Abs. 2, Art. IV § 9 Abs. 3, Art. IV § 12 letzter Absatz und Art. IV § 17 kl. StO. — Vgl. hierzu die Zusammenstellung bei von Bosse, Rev. StO. S. 219.

2. Die Grundsätze über aufsichtsbehördliche Genehmigung der Uebernahme von Grunddienstbarkeiten auf Gemeindegrundstücke behandelt VO. des Min. des Innern vom 10. Febr. 1900 (Fischer Bd. XXI S. 274; Sächs. VBl. 1900 S. 66).

3. Das Organisationsgesetz ist veröffentlicht im Ges.- u. VO.-Bl. 1873 S. 275 ff. (s. Anhang III S. 74 ff. unten).

Art. VII.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an Stelle des Gesetzes, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, vom 7. November 1838, an demselben

Tage in Wirksamkeit, an welchem das Gesetz vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend[1], in Kraft tritt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 24. April 1873.

Johann.

Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

1. Die in Art. VII erwähnten Gesetze sind am 15. Okt. 1874 in Kraft getreten.

Anhang.

III. Gesetz,

die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend;

vom 21. April 1873.

(Ges.= u. VO.=Bl. 1873 S. 275 ff.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. haben über eine veränderte Organisation der Behörden für die innere Verwaltung Bestimmung zu treffen beschlossen und verordnen deshalb, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I.

Veränderte Stellung der Gerichtsämter.

§ 1. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erledigt sich die Wirksamkeit der Gerichtsämter als Verwaltungsobrigkeiten.

§ 2. Den Gerichtsämtern, beziehentlich den künftig an ihre Stelle tretenden Gerichtsbehörden, verbleibt jedoch auch ferner

a) die Besorgung der Geschäfte der gerichtlichen Polizei in dem bisherigen Umfange;

b) die im Verordnungswege[1] näher zu begrenzende Obliegenheit, in Verwaltungs= und Polizeisachen auf Requisition von Verwaltungsbehörden Zeugenabhörungen und Vereidigungen, sowie Verpflichtungen vorzunehmen.

1. Vgl. zu lit. b: Ausführungsverordnung vom 20. Aug. 1874 § 8 (Ges.= u. VO.=Bl. S. 115).

Polizeistrafgerichtsbarkeit.

§ 3. Wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen auf die Gerichte wird durch besonderes Gesetz Bestimmung getroffen.

Gemeindebehörden.

§ 4. Die Zuständigkeit der Gemeindebehörden in der Eigenschaft von Verwaltungsobrigkeiten und beziehentlich Polizeibehörden wird durch die Gemeindeordnungen geregelt.

Amtshauptmannschaften.

§ 5. Die seitherige Zuständigkeit der Gerichtsämter als Verwaltungsbehörden geht, soweit nicht ihre bisherigen Geschäfte den Gemeindebehörden gesetzlich überwiesen werden, sowie vorbehältlich der Bestimmungen in §§ 2 und 3, mit Einschluß der Geschäfte der weltlichen Koinspektion in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen auf die Amtshauptmannschaften über.

Wirkungskreis derselben.

§ 6. Den Amtshauptmannschaften verbleibt außerdem ihr seitheriger geschäftlicher Wirkungskreis.

Ihre Stellung und ihr Geschäftsbereich, innerhalb dessen für bestimmte Angelegenheiten die Mitwirkung des Bezirksausschusses eintritt (§ 10 fg.), gestaltet sich folgendermaßen:

1. sie sind das erstinstanzliche Organ der Landesverwaltung in allen Angelegenheiten, für welche nicht die Gemeindebehörden zuständig oder besondere Behörden und Organe bestellt sind;
2. sie überwachen die örtliche Polizeiverwaltung in ihrem Verwaltungsbezirke und handhaben selbst diejenigen Theile derselben, welche den Gemeindebehörden nicht überwiesen sind;
3. sie sind die Gemeindeaufsichtsbehörde für die Landgemeinden, sowie für diejenigen Städte, in welchen die Städteordnung für kleine und mittlere Städte eingeführt ist;

4. [aufgehoben durch § 98 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 510)];

5. sie entscheiden über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entschließungen der Gemeindebehörden in Orten, in welchen die Revidirte Städteordnung nicht eingeführt ist.

6. Auch geht auf die Amtshauptmannschaften die in dem Gesetze vom 30. November 1843, § 5 (Seite 256 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) den Regierungsbehörden eingeräumte Befugniß über, dispensationsweise über die Bestimmungen in §§ 1, 3 und 4 jenes Gesetzes hinaus Abtrennungen in einzelnen geeigneten Fällen zu gestatten.

§ 7. Die Geschäfte der Straßen- und Wasserbaukommissionen werden in Zukunft von der Amtshauptmannschaft[1] allein, soweit nöthig unter Zuziehung der bestellten technischen Organe, versehen.

1. Vgl. Fischer Bd. IV S. 60, Bd. V S. 280.

Zahl und Personal derselben.

§ 8. Die Zahl der Amtshauptmannschaften wird in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Verhältnisse festgestellt.

Das Personal derselben besteht aus dem Vorstande (Amtshauptmann), den ihm zur Stellvertretung und Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses beizugebenden Hülfsarbeitern und dem erforderlichen Kanzleipersonal.

Es bleibt vorbehalten, delegirte Beamte der Amtshauptmannschaft auch außerhalb des Sitzes der letzteren behufs der unmittelbaren Erledigung gewisser Geschäfte zu stationiren.

Exemte Stellung der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz.

§ 9. Die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz sind von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen.

Zu Besorgung der Militärangelegenheiten und der fiskalischen Straßen- und Wasserbausachen, zu Beaufsichtigung des Kommunikationswegebaues, sowie zu Leitung von Expropriationsverhandlungen in diesen und in Eisenbahnangelegenheiten wird für die genannten Städte ein Beamter der Kreishauptmannschaft (§ 22) oder die Amtshauptmannschaft, deren Verwaltungsbezirk den städtischen Verwaltungsbezirk umgiebt, mit besonderem Auftrage versehen.

Bezirksausschuß.

§ 10. Jeder Amtshauptmannschaft ist ein Bezirksausschuß beigeordnet, welcher theils bei der Entscheidung bestimmter, seiner Zuständigkeit gesetzlich überwiesener Gegenstände mitzuwirken, theils der Amtshauptmannschaft als berathendes Organ zu dienen berufen ist.

Wirkungskreis desselben.

§ 11. Unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, und zwar:

A. als zur Entscheidung berufenen Organs

sind zu erledigen:

1. [aufgehoben durch § 98 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 510)];

2. Einsprüche, beziehentlich Rekurse in Bezug auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen;

3. Streitigkeiten über Beiträge und persönliche Leistungen für den Bezirk, für die Gemeinde oder zu Zwecken der Armenversorgung;

4. die Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu Errichtung gewerblicher Anlagen nach §§ 16 bis 23 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Seite 245 fg. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869), auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus nach § 33 der Gewerbeordnung, und auf Untersagung eines Gewerbebetriebs nach § 35 der Gewerbeord-

nung, [sowie die unter Provokation auf mündlich-öffentliche Verhandlung wiederholten Anträge auf Ertheilung eines Legitimationsscheins zu den im § 58 unter 1 und 2 der Gewerbeordnung gedachten Arten des Gewerbebetriebs im Umherziehen;][1]

5. die Frage über die Entbehrlichkeit eines öffentlichen Weges, sowie über die Nothwendigkeit der Anlegung neuer öffentlicher Wege[2];

6. Irrungen darüber, ob ein Weg ein öffentlicher sei oder nicht[3];

7. Dispensationsgesuche in Dismembrationsangelegenheiten (§ 6 Punkt 6);

8. alle Angelegenheiten, welche sonst noch durch die Gemeindeordnungen[4] oder andere Landesgesetze der Entscheidung des Bezirksausschusses zugewiesen werden.

1. An Stelle der Bundesgewerbeordnung ist jetzt in Geltung die Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.Ges.-Bl. S. 871 ff.). Die angezogenen Paragraphen haben dieselben Nummern behalten. Neu hinzugekommen ist zu den erlaubnißbedürftigen Gewerbebetrieben nach § 34 (R.Ges.-Bl. S. 884) dasjenige eines Pfandleihers, Pfandvermittlers, Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers. — Der eingeklammerte Schlußsatz ist durch die geltende Reichsgewerbeordnung, welche die Legitimationsscheine nicht mehr kennt, gegenstandslos geworden; für die in Frage kommenden Gewerbebetriebe ist § 59 des Gesetzes maßgebend (R.Ges.-Bl. 1900 S. 897).

2. Zu Ziff. 5 vgl. Fischer Bd. XVIII S. 62 und Bd. XIX S. 313.

3. Zu Ziff. 5 u. 6 vgl. Fischer Bd. XI S. 29 und Bd. XIV S. 283.

4. Vgl. insbesondere oben kl. StO. Art. VI Anm. 1.

§ 12. B. Zur **Berathung** wird der Bezirksausschuß zugezogen

1. bei allgemeinen, das Interesse des Bezirks betreffenden polizeilichen Maßregeln, insofern nicht Gefahr im Verzuge ist;

2. bei der Frage über die Befürwortung von Staatsbeihülfen zu kommunlichen Straßenbauten;

3. bei den Wahlen der Sachverständigen in Expropriationssachen;

4. bei der Begutachtung von Anträgen auf Berichtigung von Wasserläufen;

5. in allen anderen Fällen, in welchen die Begutachtung durch den Bezirksausschuß durch besondere Bestimmung vorgeschrieben ist, oder durch die vorgesetzte Behörde erfordert oder von der Amtshauptmannschaft aus eigener Bewegung für zweckmäßig erachtet wird.[1]

1. Zu B 5 vgl. Fischer Bd. I S. 349.

Bildung desselben.

§ 13. Der Bezirksausschuß besteht unter dem Vorsitze des Amtshauptmanns aus mindestens acht Mitgliedern.

Das Ministerium des Innern kann auf Antrag oder nach Gehör des Bezirksausschusses diese Zahl erhöhen.

Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden von den Bezirksversammlungen frei gewählt, jedoch so, daß in jedem Ausschusse zwei Vertreter der Höchstbesteuerten, zwei der Stadtgemeinden und zwei der Landgemeinden sein müssen.

Die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit für den Bezirksausschuß sind dieselben, wie für die Bezirksversammlung (§§ 17 und 18 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom heutigen Tage).

Amt der Bezirksausschußmitglieder.

§ 14. Das Amt eines Bezirksausschußmitglieds ist ein Ehrenamt.

Die Wahl der Bezirksausschußmitglieder erfolgt jedesmal auf sechs Jahre.

Aller drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Ueber den erstmaligen Austritt entscheidet das Loos.

Ein ausscheidendes Mitglied ist berechtigt, seine Wiederwahl für die nächsten sechs Jahre abzulehnen.

Im Uebrigen gelten wegen des Rechtes zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Mitglieds des Bezirksausschusses dieselben Grundsätze, welche durch die Gemeindeordnungen für die Ablehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamts vorgeschrieben sind.

Ueber das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet der Bezirksausschuß. Demselben steht es frei, ausnahmsweise auch noch aus anderen Gründen, als den in den Gemeindeordnungen angegebenen, von der Annahme der Wahl zu entbinden.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses erhalten die Reisekosten vergütet. Das Nähere wird im Verordnungswege festgesetzt.

§ 15. Der Amtshauptmann beruft den Bezirksausschuß ein, führt bei den Verhandlungen den Vorsitz, hat Stimmrecht und bei Stimmengleichheit die Entscheidung.

§ 16. Der Bezirksausschuß ist beschlußfähig[1], wenn außer dem Amtshauptmann oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Gegen unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung ausgebliebene Mitglieder kann der Bezirksausschuß eine Geldstrafe bis zur Höhe von 60 Mark erkennen.

1. Vgl. Fischer Bd. V S. 329.

§ 17. Die Verhandlungen des Bezirksausschusses sind in der Regel öffentlich.[1] Ausnahmen kann der Ausschuß beschließen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

Auch außer den Fällen, wo eine mündliche Verhandlung durch die Gesetze vorgeschrieben ist, kann der Bezirksausschuß eine solche eintreten lassen.

1. Vgl. Fischer Bd. XIX S. 81.

§ 18. Betrifft der Gegenstand der Berathung oder Entscheidung einzelne Mitglieder des Bezirksausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Verhandlung keinen Antheil nehmen.

Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Bezirksausschusses in solchen Angelegenheiten, über welche sie

in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben, oder bei denen sie in amtlicher[1] oder sonstiger Weise, z. B. als Beauftragte, Geschäftsführer u. s. w. betheiligt sind oder waren, an der Berathung Theil nehmen.

1. Vgl. Fischer Bd. VIII S. 41.

§ 19. Die Mitglieder des Bezirksausschusses als Einzelne sind berufen, die Bezirksverwaltung bei Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Insbesondere haben sie:

1. bei der Aufsicht über die Ortspolizeiverwaltung mitzuwirken;

2. zu ihrer Kenntniß gelangende öffentliche Uebelstände dem Amtshauptmanne mitzutheilen und bei demselben die geeigneten Anträge zu deren Abhülfe zu stellen;

3. in den dem Bezirksausschusse zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten (§ 11) auf Ansuchen der Parteien oder im Auftrage des Amtshauptmanns oder des Bezirksausschusses Vorerörterungen und Vermittelungsversuche anzustellen.

Aufsichtsrecht der Amtshauptmannschaften.

§ 20. In Handhabung des im § 6 unter 2 gedachten Aufsichtsrechts über die ortspolizeiliche Thätigkeit der Gemeindebehörden ist die Amtshauptmannschaft auch berechtigt, in dringenden Fällen statt der Ortspolizeibehörde selbst unmittelbar einzuschreiten.

Kosten.

§ 21. Es bewendet bei dem Grundsatze der Kostenfreiheit der von den Amtshauptmannschaften zu besorgenden Geschäfte als der Regel.

In denjenigen von den Gerichtsämtern auf die Amtshauptmannschaften übergehenden Verwaltungs- und Polizeisachen, in welchen zeither nicht kostenfrei expedirt worden ist, erheben die Amtshauptmannschaften, so lange etwas Anderes nicht ausdrücklich bestimmt wird, die taxmäßigen Sportelsätze. Fortkommen und Auslösung für

auswärtige Verhandlungen werden von ihnen den Betheiligten jedoch niemals berechnet.

II.

Kreishauptmannschaften.

§ 22. Von dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkte an sind die Kreisdirektionen aufgehoben.

An ihrer Stelle werden Kreishauptmannschaften errichtet.

Geschäftskreis derselben.

§ 23. Die Kreishauptmannschaften sind:

I. Die unmittelbar delegirten Organe der Staatsregierung für die innere Staatsverwaltung.

Als solche

1. führen sie die Aufsicht über die Thätigkeit und Geschäftsverwaltung sämmtlicher, dem Ministerium des Innern unterstehender Verwaltungsbehörden in ihrem Bezirke;

2. sind sie die nächstvorgesetzte Gemeinde-Aufsichtsbehörde für diejenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung gilt;

3. besorgen sie alle sonstigen Geschäfte, welche nach der seitherigen Verfassung den Kreisdirektionen, namentlich auch innerhalb der Ressorts der Ministerien der Finanzen und des Kriegs, obgelegen haben, soweit diese Geschäfte nicht durch die Gesetzgebung sich erledigen oder auf andere Behörden übergehen.

II. Entscheidende Behörden.

Als solche erkennen sie

a) in erster Instanz[1]

1. in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Beschlußfassung und Verfügung durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung der „höheren Verwaltungsbehörde" oder „Regierungsbehörde" übertragen ist;

2. [aufgehoben durch § 98 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 510)];

b) in **zweiter** Instanz, soweit nicht ein anderer Instanzenzug gesetzlich bestimmt ist, über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Amtshauptmannschaften und beziehentlich Bezirksausschüsse, der Polizeidirektion zu Dresden und des Polizeiamts zu Leipzig, sowie der Stadträthe der unter I, 2 gedachten Städte.

1. Ueber die Thätigkeit der Kreishauptmannschaften als Verwaltungsgerichte erster Instanz bestimmt § 21 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 490):

§ 21. Die Kreishauptmannschaften entscheiden als Verwaltungsgerichte erster Instanz auf Klagen in folgenden Parteistreitigkeiten des öffentlichen Rechtes:

1. über vermögensrechtliche Ansprüche der Gemeinde- oder Bezirksbeamten an die Gemeinde oder den Bezirk aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld, Unterstützung, Ruhegehalt, durch Gesetz oder Verordnung bestimmte Gebühren für dienstliche Verrichtungen, desgleichen über die den Hinterbliebenen dieser Beamten zustehenden Rechtsansprüche auf Ruhegehalt oder sonstige Bewilligungen.

   Dabei sind die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden insoweit maßgebend, als sie einen Beamten aus seinem Amte entfernen, zeitweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzen, vorläufig seines Dienstes entheben oder mit Vermögensstrafen belegen;
2. über Ansprüche öffentlicher Bediensteter und öffentlich bestellter Gewerbetreibender an die Betheiligten auf Gebühren, sofern nicht dafür der ordentliche Rechtsweg offen steht oder ausdrücklich ein anderes Verfahren geordnet ist;
3. über die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einer politischen oder Schul-Gemeinde oder zu einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbande oder zu einem selbständigen Gutsbezirke sowie darüber, ob einem Gute die Eigenschaft eines selbständigen Gutsbezirkes zukommt, wenn hierüber unter diesen Betheiligten Streit entsteht;
4. über die Rechte und Verbindlichkeiten, die sich aus einem öffentlich-rechtlichen Verbande, sei es zwischen ihm und den einzelnen Bestandtheilen oder zwischen diesen unter einander ergeben, soweit nicht nach besonderer gesetzlicher Vorschrift das Verfahren anders geregelt ist;
5. über Ansprüche der Armenverbände gegen einander sowie gegen den Staat wegen der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger;
6. darüber, ob eine Straße fiskalisch ist oder nicht, desgleichen über die Verpflichtung, öffentliche Wege sammt Zubehör nach Maßgabe des Gesetzes über die Wegebaupflicht vom 12. Januar

1870 (G.- u. V.-Bl. S. 5) zu bauen und zu unterhalten oder den Aufwand dafür in den Fällen der §§ 5, 7a und 11 zu erstatten, sofern hierbei mehrere Betheiligte einander gegenüberstehen;

7. über die sonstigen im öffentlichen Rechte begründeten Ansprüche eines Unternehmers auf die Rückerstattung des Aufwandes für beschaffte und freigelegte Straßen- und Platzflächen, für hergestellte Straßen, Plätze, Brücken und Entwässerungsanlagen sowie für die übrigen Anliegerleistungen;

8. über die Frage, ob und in welchem Umfange einem Wege oder einem Platze die Eigenschaft eines öffentlichen zukomme, wenn die Wegebaupflichtigen mit einander oder mit dem betheiligten Grundstücksbesitzer darüber streiten;

9. über Ansprüche wegen der Benutzung und Unterhaltung fließender Gewässer, sofern diese Ansprüche nicht auf Privatrechtstiteln beruhen, und sich bei ihnen mehrere Betheiligte gegenüberstehen;

10. über die Ansprüche, die
    a) nach dem § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 417) und
    b) nach dem § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R.-G.-Bl. S. 132) verbunden mit dem § 25 des sächsischen Gesetzes vom 22. März 1888 (G.- u. V.-Bl. S. 67)

    zu entscheiden, ferner
    c) in dem § 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (R.-G.-Bl. S. 287)

    bezeichnet sind, sowie
    d) über die in den §§ 23 Absatz 2 und 50 Absatz 3 in Verbindung mit § 51 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 463) genannten Ersatzansprüche und Ansprüche auf Ueberweisung von Entschädigungsbeträgen,

    allenthalben, soweit danach das Verwaltungsstreitverfahren vorgeschrieben oder zulässig ist.

In den Fällen, die nach den §§ 8 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 und 12 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 zu entscheiden sind, sowie in den Fällen des § 142 Absatz 4 des letztgenannten Gesetzes ist die Klage innerhalb vier Wochen nach der Zustellung des zur Beschwerde gereichenden Beschlusses der Aufsichts- oder sonst zuständigen Verwaltungsbehörde zu erheben.

Vgl. hierzu die Anmerkungen zu § 21 bei Dr. Apelt, Verwaltungsrechtspflege (Kommentar). Leipzig 1900, Roßberg & Berger.

Personal.

§ 24. Der Vorstand der Kreishauptmannschaft ist der Kreishauptmann. Demselben werden die zur Stell-

vertretung und Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses erforderlichen Beamten, sowie das nöthige Kanzleipersonal beigegeben.

§ 25. Die in zweiter Instanz zu ertheilenden Entscheidungen (§ 23, II, b), bei welchen nicht nach § 27 A, 1 und 4 die Mitwirkung des Kreisausschusses eintritt, haben kollegialisch durch den Kreishauptmann und zwei der ihm beigegebenen Beamten[1] zu erfolgen. Letztere können nöthigenfalls in Folge besonderen, von dem Ministerium des Innern zu ertheilenden Auftrags durch andere, zu Ausübung richterlicher Funktionen befähigte Personen vertreten werden.

1. Vgl. Fischer Bd. XIX S. 64.

Kreisausschuß.

§ 26. Jeder Kreishauptmannschaft steht ein Kreisausschuß zur Seite, welcher in den durch das Gesetz bestimmten Fällen zur Mitwirkung bei den Geschäften der Verwaltung berufen ist.

Wirkungskreis desselben.

§ 27. Die Mitwirkung des Kreisausschusses, und zwar:

A. als zur Entscheidung berufenen Organs, tritt ein

1. bei der Beschlußfassung über Rekurse und Beschwerden gegen Entscheidungen, welche in erster Instanz
   a) von der Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses über Beiträge und persönliche Leistungen für den Bezirk,
   b) von Stadträthen derjenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, über Einsprüche in Bezug auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen und über Beiträge und persönliche Leistungen für die Gemeinde oder zu Zwecken der Armenversorgung ertheilt worden sind;

2. [aufgehoben durch § 98 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 510)];

3. bei der Beschlußfassung über Anträge auf Untersagung der ferneren Benutzung gewerblicher Anlagen

nach §§ 27 und 51 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 [1] (Seite 245 fg. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869), über anderweite Regulirung der Kehrbezirke der Schornsteinfeger nach § 39 der Gewerbeordnung, über Gesuche um Konzession, beziehentlich Erlaubniß zu den in §§ 30 und 32 der Gewerbeordnung gedachten gewerblichen Unternehmungen, [über Anträge auf Genehmigung zu Anlegung von Pulverfabriken nach §§ 9 und 16 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 16. September 1869 (Seite 260 und 264 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869), über die unter Provokation auf mündlich-öffentliche Verhandlung wiederholten Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nach § 58 im vorletzten Absatze und § 59 der Gewerbeordnung;] [2]

4. In allen Angelegenheiten, welche sonst durch die Gemeindeordnungen [3] oder andere Landesgesetze der beschließenden und entscheidenden Mitwirkung des Kreisausschusses überwiesen werden.

1. Jetzt Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGes.-Bl. S. 871 ff.) und Sächs. Ausführungsverordnung vom 28. März 1892 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 28 ff.), vgl. insbesondere § 19.

2. Der eingeklammerte Theil des Paragraphen ist außer Geltung getreten. Die Ertheilung der Genehmigung zur Anlage von Pulverfabriken ist durch die VO., die Anlage und den Betrieb von Pulverfabriken betr., vom 1. April 1882 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 76), den nach § 16 der Gewerbeordnung zur Genehmigung der dort gedachten Gewerbeanlagen im Allgemeinen berufenen Behörden (§ 15 in Verbindung mit § 1 der in Anm. 1 citirten Ausführungsverordnung) übertragen worden. Vgl. oben § 11 Ziff. 4. — An Stelle des am Schlusse erwähnten § 58 vorletzter Absatz und des § 59 der Bundesgewerbeordnung sind die Bestimmungen in §§ 57 Ziff. 5, 60a, 61 der Reichsgewerbeordnung getreten.

3. Vgl. insbesondere oben StO. § 132.

§ 28. B. Der Kreisausschuß dient dem Kreishauptmann als **berathendes** Organ in allen den Fällen, in welchen die Vernehmung seines Gutachtens durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist oder von der Ministerialbehörde für den einzelnen Fall angeordnet oder von dem Kreishauptmann selbst für zweckmäßig erachtet wird.

Bildung desselben.

§ 29. Der Kreisausschuß wird unter dem Vorsitze des Kreishauptmanns aus Abgeordneten der Bezirksversammlungen gebildet.

[Abs. 2 abgeändert durch Gesetz vom 9. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 480), welches besagt:]

„In den Regierungsbezirken der Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig wird von jeder Bezirksversammlung und von den Stadtbezirken Dresden und Leipzig je ein Abgeordneter in den Kreisausschuß gewählt. In den Regierungsbezirken der Kreishauptmannschaften Bautzen, Chemnitz[1] und Zwickau wählt in denselben jede Bezirksversammlung und der Stadtbezirk Chemnitz zwei Abgeordnete."

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit für die Abgeordneten sind dieselben wie für die Bezirksversammlung (§ 17 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom heutigen Tage).

Von dem Kreishauptmann kann außerdem für den einzelnen Berathungsgegenstand noch ein zweiter Beamter der Kreishauptmannschaft als Referent und stimmberechtigtes Mitglied in den Kreisausschuß abgeordnet werden.

1. Die 5. Kreishauptmannschaft (Chemnitz) ist errichtet durch VO. vom 10. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 481).

Amt der Kreisausschußmitglieder. Geschäftsbehandlung.

§ 30. In Bezug auf das Amt der Mitglieder des Kreisausschusses, sowie die Geschäftsbehandlung bei dem Letzteren gilt analog allenthalben dasselbe, was hinsichtlich des Bezirksausschusses in den §§ 14, 15, 16, 17 und 18 bestimmt ist.

III.

Rechtsmittel.

§ 31. [Abs. 1 u. 2 aufgehoben durch § 99 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 511) und durch folgende Bestimmung ersetzt:]

„Gegen die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in erster Instanz steht, soweit nicht der Einspruch, die Klage oder die Anfechtungsklage dagegen zulässig ist, den Betheiligten das Recht des Rekurses an die nächst vorgesetzte Behörde zu."

Der Rekurs muß bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung der beschwerlichen Verfügung oder Entscheidung an gerechnet, eingewendet werden.[1]

1. Vgl. Fischer Bd. IX S. 130 und Bd. I S. 346.

§ 32. [Aufgehoben durch § 99 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 511) und ersetzt durch folgende Bestimmung:]

„Gegen Entscheidungen, die in zweiter Instanz von der Amtshauptmannschaft oder von der Kreishauptmannschaft, sei es allein oder unter Mitwirkung des Bezirks- oder Kreisausschusses, ertheilt werden, giebt es nur dann einen weiteren Rekurs, wenn durch besondere Gesetzesvorschriften für bestimmte Angelegenheiten drei Instanzen geordnet sind. Auch für Fälle dieser Art gilt die Bestimmung in § 31 Absatz 2."

IV.

Ministerium des Innern.

§ 33. Der Wirkungskreis des Ministeriums des Innern bleibt, soweit nicht durch dieses Gesetz eine Beschränkung der Instanzen eintritt, unverändert.

V.

Aufhebung älterer Gesetze und Verordnungen.

§ 34. Die Bestimmungen in §§ 6, 7, 14, 15, 22 bis 25 des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855 (Seite 144 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855), die Beilage ⊙ zu diesem Gesetze, mit Ausnahme der das Patronat- und Kollaturrecht über Kirchen, Schulen und Stiftungen betreffenden Bestimmungen, der Abschnitt II (§§ 31 bis 33)

des Gesetzes D, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835 (Seite 94 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie alle sonstigen, den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Das Gesetz, die Einsetzung von Friedensrichtern betreffend, vom 11. August 1855 (Seite 159 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) tritt mit demjenigen Zeitpunkte außer Kraft, zu welchem die Bezirksausschüsse ins Leben treten.

Uebergangsbestimmung.

§ 35. Bis zur erfolgten ersten Einsetzung der Bezirks- und Kreisausschüsse werden die Geschäfte des Bezirksausschusses von den Amtshauptmannschaften unter Zuziehung von zwei Friedensrichtern ihres Bezirks besorgt.

Die Geschäfte des Kreisausschusses werden für diese Zeit durch die Kreishauptmannschaft in der § 25 vorgeschriebenen Zusammensetzung erledigt.

§ 36. [Aufgehoben durch Allerhöchste VO. vom 19. Sept. 1874 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 241).]

Ausführung des Gesetzes.

§ 37. Unsere Ministerien des Innern und der Justiz werden den Zeitpunkt bestimmen, zu welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Auch sind Unsere Ministerien, ein jedes innerhalb seines Geschäftskreises, ermächtigt, die zu Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen zu treffen, sowie die bei Anwendung desselben sich etwa ergebenden Zweifel zu entscheiden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 21. April 1873.

Johann.

Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

IV. Verordnung,

die in Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betreffend;

vom 22. August 1874.

(Ges.- u. VO.-Bl. 1874 S. 125.)

Zu Erläuterung der Bestimmungen in § 4 fg. des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (Seite 276 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), sowie der Vorschriften im Art. IV, § 12 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte (Seite 324 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) und im § 74 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 (Seite 342 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) über den künftigen Geschäftskreis der Amtshauptmannschaften einerseits und die den Bürgermeistern in den vorgenannten Städten und den Gemeindevorständen übertragenen obrigkeitlichen und polizeilichen Obliegenheiten andererseits, ingleichen zu Erledigung einiger anderer, mit der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden zusammenhängender Punkte wird, beziehentlich im Einverständnisse der übrigen betheiligten Ministerien, hierdurch Folgendes verordnet:

A. Im Allgemeinen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Bei Handhabung der vorgedachten Gesetzesvorschriften ist davon auszugehen, daß im Zweifel die

Vermuthung für den Uebergang der seitherigen verwaltungsobrigkeitlichen Geschäfte der Gerichtsämter auf die Amtshauptmannschaften streitet. Die Zuständigkeit der Bürgermeister in Städten, welche die mittlere und kleine Städteordnung angenommen haben, und der Gemeindevorstände in Bezug auf die Besorgung obrigkeitlicher und polizeilicher Geschäfte, welche seither den Gerichtsämtern obgelegen haben, ist auf die ihnen ausdrücklich überwiesenen Thätigkeitszweige beschränkt.

Innerhalb dieses Gebiets ist aber dahin zu wirken, daß die genannten Bürgermeister und Gemeindevorstände eine möglichst selbstständige Wirksamkeit entwickeln, und sich den ihnen überwiesenen Obliegenheiten nach keiner Richtung entziehen. Die Amtshauptmannschaften haben dieselben zu diesem Zwecke nachdrücklich mit Rath und Belehrung zu unterstützen, beziehentlich mit den erforderlichen Anleitungen und Weisungen zu versehen.

§ 2. Wo in Gesetzen oder Verordnungen von polizeilichen Obliegenheiten der Ortsgerichtspersonen die Rede ist, gehen diese Obliegenheiten auf die Bürgermeister, Gemeindevorstände und beziehentlich die besonders bestellten gemeindebehördlichen Polizeiorgane über.

B. Im Besonderen.

Aufsicht über Vereine und Versammlungen.

§ 3. Die Handhabung des Gesetzes vom 22. November 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend (Seite 264 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850), liegt außerhalb der Städte, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, den Amtshauptmannschaften ob. Jedoch haben sich der in §§ 6 bis 10 und beziehentlich im § 23 dieses Gesetzes und in §§ 2 und 7 der Ausführungsverordnung dazu vom 23. November 1850 (Seite 271 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) vorgeschriebenen Aufsicht über Versammlungen und über Vereinszusammenkünfte in den mittleren und kleinen Städten, sowie in

den Landgemeinden, soweit nicht die Amtshauptmannschaft diese Aufsichtsführung selbst übernimmt, die Bürgermeister, beziehentlich die Gemeindevorstände zu unterziehen. Die nach § 21 des Vereinsgesetzes über beabsichtigte Zusammenkünfte von Vereinen, und nach § 2 dieses Gesetzes über die Abhaltung von Wahlversammlungen (vergl. Revidirte Landgemeindeordnung § 74 unter a) zu erstattenden Anzeigen, ingleichen die nach § 13 des gedachten Gesetzes wegen beabsichtigter Benutzung öffentlicher Plätze und Straßen erforderlichen Gesuche sind in den erwähnten Ortschaften zunächst an die Bürgermeister, beziehentlich die Gemeindevorstände zu richten, von diesen aber — nach genommener Einsicht und, soviel angemeldete Wahlversammlungen anlangt, nach ertheilter Empfangsbescheinigung, soviel aber Gesuche wegen Benutzung öffentlicher Plätze und Straßen anlangt, unter gutachtlicher Aeußerung — unverzüglich an die zuständige Amtshauptmannschaft zur Kenntnißnahme und beziehentlich weiteren Entschließung abzugeben. Die im § 2 des Vereinsgesetzes vorgeschriebene Anzeige von anderen Versammlungen (also mit Ausnahme der vorerwähnten Wahlversammlungen) ist dagegen bei der Amtshauptmannschaft zu bewirken.

Den gedachten Bürgermeistern und Gemeindevorständen liegt es auch ob, in den durch § 1 des Gesetzes, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, vom 10. Mai 1851 (Seite 118 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) näher bezeichneten Fällen bis auf Anordnung der Aufsichtsbehörden von Amtswegen vorläufig einzuschreiten.

Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen im Allgemeinen und insbesondere der entlassenen oder beurlaubten Sträflinge und Korrektionäre.

§ 4. Die im Art. IV, § 12, g der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und im § 74, g der Revidirten Landgemeindeordnung den Bürgermeistern, be-

ziehentlich Gemeindevorständen zugewiesene Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen ist nach den Vorschriften in §§ 6 bis 9 der Verordnung, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs[1] auf Polizeisachen betreffend, vom 14. Dezember 1870 (Seite 375 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) zu handhaben. Es ist jedoch die im § 8 erwähnte Berichtserstattung durch die Amtshauptmannschaft, nach vorgängigem Gehör des Bürgermeisters, beziehentlich Gemeindevorstands, zu bewirken.

Auch fallen in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und auf dem Lande alle diejenigen Entschließungen und Obliegenheiten, welche die Aufenthaltsgestattung für einen aus einer Straf- oder Korrektionsanstalt Entlassenen oder Beurlaubten (einschließlich der Fälle des etwaigen Aufenthaltswechsels) betreffen, ingleichen der gesammte, auf beurlaubte Sträflinge oder Korrektionäre bezügliche geschäftliche Verkehr mit den Landesanstalten und die Berichtserstattungen über Wiedereinziehung beurlaubter Sträflinge an das Justizministerium, sowie die behufs definitiver Entlassung beurlaubter Sträflinge bei Aushändigung des Entlassungsscheins denselben zu ertheilende Bescheidung der Amtshauptmannschaft zu.

Die Bestimmung im § 7 der obengedachten Verordnung vom 14. Dezember 1870, wonach die frühere Eintheilung der unter Polizeiaufsicht Gestellten in zwei Klassen in Wegfall gebracht ist, leidet auch auf beurlaubte Korrektionäre Anwendung.

1. An Stelle des Bundesstrafgesetzbuches ist das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 getreten.

Einlieferungen in die Landes-Korrektionsanstalten, Entlassungen und Beurlaubungen aus denselben.

§ 5. In Bezug auf die Einlieferungen in die Landes-Korrektionsanstalten und die Entlassungen aus denselben, in welcher Beziehung die zur Zeit den Kreisdirektionen zustehende Kompetenz auf die Kreishaupt-

mannschaften übergeht, bewendet es auch fernerhin bei den Bestimmungen der unter dem 24. Dezember 1870 an die Kreisdirektionen und an die betreffenden Anstaltsdirektionen erlassenen Verordnungen, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf das korrektionelle Verfahren betreffend. Dagegen erleiden diese Verordnungen in folgender Beziehung eine Abänderung.

Die Entschließung darüber, ob und beziehentlich zu welchem Zeitpunkte ein Korrektionär zu beurlauben sei, welche zur Zeit ebenfalls den Kreisdirektionen zusteht, wird künftighin den betreffenden Anstaltsverwaltungen überlassen. Die jetzt vorgeschriebenen Berichtserstattungen der Anstaltsverwaltungen über die Beurlaubung eines Korrektionärs und über die erfolgte Wiedereinziehung eines beurlaubten Korrektionärs fallen daher hinweg.

Sollte jedoch bis zu Ablauf des ersten Detentionsjahrs zur Beurlaubung eines Korrektionärs nicht zu gelangen sein, so ist mit Ablauf des ersten Detentionsjahrs jedenfalls ohne weiteren Verzug Führungsbericht an die betreffende Kreishauptmannschaft zu erstatten.

Auch bewendet es fernerhin bei der Vorschrift der den Kreisdirektionen abschriftlich zugefertigten Verordnung an die Direktionen der Landes-Korrektionsanstalten vom 1. August 1862 im § 11 sub d, wonach die Anstaltsverwaltung unter Umständen dann Bericht zu erstatten hat, wenn von ihr die von der betreffenden Polizeibehörde beantragte Wiedereinziehung eines beurlaubten Korrektionärs nicht für nöthig erachtet wird.

Aufnahme in die Landes-Heil-, Erziehungs- und Besserungs-Anstalten und Entlassung aus denselben.

§ 6. Bezüglich derjenigen allgemeinen und besonderen Vorschriften (Verordnungen, Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern und beziehentlich des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts), welche die Aufnahme in die Landesheilanstalten für Körperkranke, das Landeshospital, die Landeserziehungsanstalt für blödsinnige Kinder, die Landesblindenanstalt und die Blinden-

vorschule, die Landeserziehungs- und Besserungsanstalten und die Taubstummenanstalten, sowie die Entlassung aus diesen Anstalten regeln, tritt an Stelle der seither kompetenten Ortspolizeibehörde (Ortsobrigkeit) auf Grund der Bestimmungen der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, beziehentlich der Revidirten Landgemeindeordnung die Kompetenz des Bürgermeisters, beziehentlich des Gemeindevorstands unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft.

Dagegen wird die Kompetenz der Polizeibehörden in Angelegenheiten der öffentlichen Irrenfürsorge und insbesondere bezüglich der Aufnahme in Irrenanstalten und Entlassung aus denselben durch besondere Verordnung geregelt.[1]

1. Vgl. VO. vom 23. Aug. 1874, die Zuständigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Irrenfürsorge betr. (Ges.- u. VO.-Bl. S. 136 ff.).

Aufsicht über das Gesinde.

§ 7. Von denjenigen Geschäften, welche in Gemäßheit der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835[1] (Seite 17 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) und der unter selbigem Tage dazu erlassenen Verordnung, die nach Vorschrift der Gesindeordnung über die Dienstboten zu führende polizeiliche Aufsicht betreffend (Seite 38 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), jetzt den Gerichtsämtern obliegen, werden den Amtshauptmannschaften die im § 12 der Verordnung vorgeschriebenen Eintragungen in die Gesindezeugnißbücher zugewiesen.

Im Uebrigen hat es in Angelegenheiten der Gesindepolizei für Städte, auf welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 Anwendung leidet und für das platte Land bei der im Art. IV, § 12 unter f der angezogenen Städteordnung und im § 74 unter f der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 bestimmten Zuständigkeit des Bürgermeisters, beziehentlich Gemeindevorstands, zu bewenden.

Derselbe hat die Gesindebücher durch Vermittelung der Amtshauptmannschaft zu beziehen (§ 13 der Verordnung).

1. Jetzt ist maßgebend die Revidirte Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 145 ff.).

Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege.

§ 8. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters, beziehentlich Gemeindevorstands, in Wegebauangelegenheiten (Art. IV, § 12, b der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und § 74, b der Revidirten Landgemeindeordnung) erstreckt sich nicht auf Expropriationsverhandlungen, einschließlich derjenigen, welche sich auf die unter das Gesetz, die Giltigkeit der Lokalbauordnungen[1] betreffend, vom 11. Juni 1868 (Seite 331 fg., Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) fallenden, nur dem inneren Verkehre dienenden Wege beziehen.

1. Das Gesetz über die Gültigkeit der Lokalbauordnungen ist aufgehoben durch § 184 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 427) und durch dieses Gesetz ersetzt.

§ 9. [Aufgehoben durch §§ 147, 149 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 420). Diese lauten:]

„**§ 147.** Baupolizeibehörde ist in den Städten mit Revidirter Städteordnung der Stadtrath, im übrigen unbeschadet der Bestimmungen in Artikel IV § 12 unter b der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 und § 74 unter b der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 die Amtshauptmannschaft. Doch kann das Ministerium des Innern einzelnen Bürgermeistern in mittleren und kleinen Städten sowie Gemeindevorständen und Gutsvorstehern die Geschäfte der Baupolizei ganz oder theilweise übertragen. Diese Uebertragungen sind jederzeit widerruflich.

Den Reichs- und Staatsbauverwaltungen kann auf ihren Antrag bei Reichs- oder Staatsbauten die Handhabung der Bestimmungen im VIII. Abschnitt an Stelle der Baupolizeibehörde übertragen werden.

§ 149. Der Bauanzeige, welche, wenn die Baupolizeibehörde nicht zugleich die Ortsbehörde[1] bildet, zunächst bei dieser einzureichen oder anzubringen und von

ihr der Baupolizeibehörde vorzulegen ist, sind als Anlagen in doppelter Ausfertigung die zur Beurtheilung der Zulässigkeit erforderlichen, mit Maßstab versehenen Bau- und Lagepläne, nach Befinden auch Beschreibungen und Berechnungen, welche zur Beurtheilung des Bauunternehmens und der beabsichtigten Benutzung des Gebäudes erforderlich sind (vergl. § 107), beizufügen.[1]

Durch Ortsgesetz kann eine dreifache Ausfertigung der Bauunterlagen vorgeschrieben und anderweit Bestimmung über deren Beschaffenheit getroffen werden."

1. Vgl. auch § 1 der Ausführungsverordnung zum Allgemeinen Baugesetz vom 1. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 428).

Baupolizei.

§ 10. Die Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten und die Gemeindevorstände sind durch die Amtshauptmannschaft von den nur bedingungsweise genehmigten Bauen, sowie von den Anordnungen zu Abstellung der bei der Baurevision vorgefundenen Fehler und Mängel unter abschriftlicher Mittheilung der betreffenden Verfügungen in Kenntniß zu setzen.

Feuerpolizei.

§ 11. Nachdem das Institut der Feuerpolizeikommissare aufgehoben worden ist, treten an deren Stelle sowohl in Stadt- als in Landgemeinden die zur Einrichtung, Beaufsichtigung und Leitung des Ortsfeuerlöschwesens durch das Gesetz berufenen oder dazu nach der Ortsfeuerpolizei-Ordnung bestellten und verpflichteten Beamten. Dieselben haben bei Ausübung ihrer Funktion die Instruktion vom 23. März 1836 (Seite 76 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), soweit deren Bestimmungen sich nicht erledigt haben, zum Anhalten zu nehmen.

Dismembrationssachen.

§ 12. Die im § 1 der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundeigenthums vom 30. November 1843 (Seite 258 fg. des Gesetz- und

Verordnungsblattes vom Jahre 1843) erwähnte Erörterung und Entscheidung der Frage, ob eine Abtrennung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in §§ 1, 2, 3 und 4 statthaft sei, geht, soviel die im § 1 gedachten Güter anlangt, auf die Amtshauptmannschaften über.

Die im § 4 der angezogenen Verordnung vom 30. November 1843 bezeichnete verhältnißmäßige Vertheilung der übrigen öffentlichen Oblasten ist bei den im § 1 des Gesetzes gedachten Gütern von der Amtshauptmannschaft zu bewirken.

Konsolidation.

§ 13. In den in §§ 207, 208, 209 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 (Seite 39 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) gedachten Fällen von Grundstückshinzuschlagungen haben über die dabei einschlagenden Verwaltungspunkte auf Anlangen der zuständigen Justizbehörden künftig die Amtshauptmannschaften Entschließung zu fassen.

Anzeigen über stehenden Gewerbebetrieb.

§ 14. Die Anzeigen, welche nach § 14, Absatz 2 der Gewerbeordnung[1] vom 21. Juni 1869 (Seite 248 des Bundes-Gesetzblattes vom Jahre 1869) die Agenten und Unteragenten für Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalten, ferner die Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabineten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern „der zuständigen Behörde" ihres Wohnorts zu machen haben, sind in mittleren und kleinen Städten an den Bürgermeister, auf dem Lande an den Gemeindevorstand zu richten und von diesen der Amtshauptmannschaft vorzulegen.

Die Ertheilung der im § 15 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Empfangsbescheinigung, die im § 8 der Ausführungsverordnung[1] vom 16. September 1869 (Seite 259 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom

Jahre 1869) angeordnete Registerführung und die periodische Abgabe der beglaubigten Register-Extrakte und Nachträge an die Bezirkssteuereinnahme liegt dem Bürgermeister und beziehentlich dem Gemeindevorstande ob.

1. Jetzt schlagen ein dieselben Paragraphen der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGes.-Bl. S. 871 ff.) und Sächsische Ausführungsverordnung vom 28. März 1892 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 28 ff.) § 2.

Aufsicht über die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Fabriken.

§ 15. Die im § [130] [1] der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeigen über die Annahme und Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken sind in Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, bei dem Bürgermeister, auf dem Lande bei dem Gemeindevorstande einzureichen, von diesen aber weiter an die Amtshauptmannschaft zu befördern.

Die Ausstellung der Arbeitsbücher für jugendliche Fabrikarbeiter (§ [131] [1] der Gewerbeordnung) wird den Bürgermeistern der vorgedachten Städte und den Gemeindevorständen übertragen.

[Gesuche um Gestattung einer ausnahmsweisen Verlängerung der Arbeitszeit für Kinder und jugendliche Arbeiter, welche in Fabriken beschäftigt sind, nach § 128, Absatz 4 der Gewerbeordnung, sind in den vorgedachten Städten bei dem Bürgermeister, auf dem Lande bei dem Gemeindevorstande einzureichen und von diesen unter gutachtlicher Aeußerung der Amtshauptmannschaft zur Entschließung vorzulegen.] [2]

1. In der jetzt in Kraft stehenden Gewerbeordnung sind die §§ 130, 131 durch §§ 138 und 108 ersetzt.

2. Ausnahmebewilligungen der in Abs. 3 aufgeführten Art kennt § 138 a der jetzigen Gewerbeordnung nicht mehr.

Handels- und Gewerbekammern.

§ 16. [Die Bestimmungen erledigen sich durch das Gesetz v. 4. Aug. 1900, die Handels- und Gewerbekammern betr. (Ges.- u. VO.-Bl. S. 865 ff.). Maßgebend sind jetzt die Bestimmungen der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 15. Aug. 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 873 ff.):]

[„§ 4.] Es gehören bis auf weiteres zum Bezirke der Handels- und Gewerbekammer

Chemnitz: die Stadt Chemnitz und die Bezirke der Amtshauptmannschaften Annaberg, Borna, Chemnitz, Döbeln, Flöha, Glauchau, Marienberg, Rochlitz;

Dresden: der Regierungsbezirk Dresden und die Bezirke der Amtshauptmannschaften Grimma und Oschatz;

Leipzig: die Stadt Leipzig und der Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig;

Plauen: die Bezirke der Amtshauptmannschaften Auerbach, Oelsnitz, Plauen, Schwarzenberg, Zwickau;

Zittau: der Regierungsbezirk Bautzen.

[§ 7.] Die Urwahlen für die Handels- und Gewerbekammern finden unter Leitung der Kreishauptmannschaften, der unteren Verwaltungsbehörden und der Kammervorsitzenden statt.

Jede Kreishauptmannschaft hat die Wahl im Bezirke derjenigen Kammer zu leiten, die ihren Sitz im Regierungsbezirke hat.

[§ 9.] Ort und Zeit der Urwahlen wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt und zweimal im Amtsblatte bekannt gemacht. Aus der Bekanntmachung muß die Abgrenzung der Wahlabtheilungen und die Zahl der Wahlmänner zu ersehen sein, die in jeder Wahlabtheilung von den Wahlberechtigten zur Handelskammer, von den zur Gewerbekammer wahlberechtigten Handwerkern und von den zur Gewerbekammer wahlberechtigten Nichthandwerkern zu wählen ist. Auf Antrag der betheiligten Kammer ist die Bekanntmachung auch noch in anderen Blättern zu veröffentlichen.

Zwischen dem ersten Abdrucke dieser Bekanntmachung und dem Tage der Abstimmung muß eine Frist von wenigstens einer Woche liegen.

[§ 10.] Mit Leitung der Wahlen in den einzelnen Abtheilungen wird von der unteren Verwaltungsbehörde entweder ein Beamter oder ein Wahlberechtigter der betreffenden Abtheilung beauftragt. Dem Leiter können Stellvertreter beigegeben werden. Der Wahlleiter hat

wenigstens zwei Wahlberechtigte der betreffenden Abtheilung als Wahlgehülfen zuzuziehen. Von diesen muß jeweilig wenigstens einer der Wahlhandlung beiwohnen; bei Feststellung des Wahlergebnisses haben wenigstens zwei Wahlgehülfen mitzuwirken."

Bergwesen.

§ 17. Von denjenigen Geschäften, welche in Gemäßheit des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (Seite 351 fg., Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) und der dazu unterm 2. Dezember 1868 erlassenen Ausführungsverordnung (Seite 1294 fg., Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) den „Ortsverwaltungsbehörden" obliegen, werden für Städte, auf welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 Anwendung leidet, und für das platte Land dem Bürgermeister, beziehentlich Gemeindevorstande übertragen:

a) die Aufsicht über die Schurfarbeiten (vergl. namentlich § 23 des Gesetzes, §§ 22 und 25, alin. 2 der Ausführungsverordnung),

b) die Aufsicht über die Einebnung ungangbarer Halden (§ 173 des Gesetzes, §§ 143, 145, 146 der Ausführungsverordnung),

c) die Aufsicht über Raseneisensteingräbereien (§ 180 des Gesetzes, § 159 der Ausführungsverordnung);

auch sind ihnen

d) die nach § 64 des Gesetzes von den Bergwerksbesitzern an die Ortspolizeibehörde zu machenden Anzeigen über Betriebsereignisse und die im § 1 der Ausführungsverordnung vorgeschriebenen Anzeigen über Unternehmen zu Aufsuchung und beziehentlich Gewinnung von Stein- oder Braunkohlen und über Wiederaufnahme oder dauernde Einstellungen von Stein- oder Braunkohlenbauten zu erstatten,

sowie

e) die im § 143 der Ausführungsverordnung, Absatz 2 erwähnten Bescheinigungen über die bergamtliche

Genehmigung zu Einebnung ungangbarer Halden vorzuzeigen.

Die zu d, sowie bezüglich der bei a, b, c gedachten Angelegenheiten ihnen zu erstattenden Anzeigen haben die Bürgermeister, beziehentlich Gemeindevorstände alsbald der Amtshauptmannschaft vorzulegen.

Fortsetzung.

§ 18. 1. Von den nach §§ 69 bis 90 des Allgemeinen Berggesetzes und den dazu gehörigen Bestimmungen in §§ 78 bis 97 der Ausführungsverordnung den Ortsverwaltungsbehörden („Verwaltungsbehörden, Ortsobrigkeiten, Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden, Behörden") obliegenden Geschäften, soweit dieselben seither von den Gerichtsämtern zu besorgen gewesen sind, werden den Amtshauptmannschaften zugewiesen:

a) die Gestattung von Ausnahmen[1] von der Vorschrift über Zulassung von Kindern zu Arbeiten in der Grube (Gesetz § 72),

b) die Prüfung der Arbeiterordnungen (Gesetz § 78, Ausführungsverordnung §§ 86 und 87),

c) die Aufsicht über die Unterstützungskassen (Gesetz § 84, Ausführungsverordnung §§ 90 bis 96),

d) die Entscheidung der im § 88 des Gesetzes gedachten Differenzen zwischen Bergwerksbesitzern und deren Arbeitern.

2. Im Uebrigen tritt bezüglich der vorstehend bei 1 im Eingange erwähnten Geschäfte, welche zur Arbeiterpolizei gehören und seither von den Gerichtsämtern zu erledigen gewesen sind, in Gemäßheit Art. IV, § 12 bei f der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 und § 74 bei f der Revidirten Landgemeindeordnung vom selbigen Tage die Zuständigkeit der Bürgermeister, beziehentlich Gemeindevorstände ein. Dieselben haben insbesondere auch

a) die Einwilligung der Eltern und Vormünder zu Eingehung eines Arbeitsvertrags durch Unmündige ent-

gegenzunehmen (Ausführungsverordnung § 82) und in den geeigneten Fällen zu suppliren (Gesetz § 74),

b) die Arbeitsbücher auszustellen (Gesetz § 75, Ausführungsverordnung § 83) und deshalb auch die zu deren Erlangung im § 83 cit. Absatz 6 vorgeschriebene Anzeige durch Vermittelung der Amtshauptmannschaft an das Gendarmeriewirthschaftsdepot zu erstatten.

1. Vgl. hierzu die Bestimmung in § 154 a der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGes.-Bl. S. 871 ff.).

Fortsetzung.

§ 19. An die Stelle der in §§ 134, 135, Absatz 2 [1] (vergl. mit § 147) des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebenen zehntägigen Frist zu Einwendung eines Rekurses tritt die im § 31, Absatz 3 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 (Seite 282 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) bestimmte vierzehntägige Rekursfrist.[1]

Uebrigens bewendet es bei der im § 134, Absatz 2 geordneten gemeinsamen Zuständigkeit der dort genannten Ministerien.

Rekurse gegen die im § 176 des Gesetzes erwähnten Beschlüsse und Anordnungen der Bergämter sind auch ferner binnen zehn Tagen von Eröffnung der Entscheidung an einzuwenden.

1. Vgl. hierzu § 99 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 511).

Fortsetzung.

§ 20. An Stelle der im § 73, Absatz 1 des Allgemeinen Berggesetzes und im § 81 der Ausführungsverordnung angezogenen Bestimmungen im § 9 des Elementarvolksschulgesetzes vom 6. Juni 1835, sowie in §§ 7 und 14, d der Ausführungsverordnung dazu vom 9. Juni 1835 kommen die im neuen Schulgesetze vom 26. April 1873 § 15, Absatz 3 (Seite 358 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), verbunden mit § 33, Absatz 6 der Ausführungsverordnung zu demselben, enthaltenen Vorschriften in Anwendung.

Insbesondere darf auch in Werkschulen der Unterricht niemals am Abende, sondern nur in frühen Morgen- oder in den ersten Nachmittagsstunden ertheilt werden.

Die im § 73, Absatz 3 des Berggesetzes vorgeschriebene, seither durch die Ortsobrigkeit zu bewirkende zweimalige Aufforderung hat künftig in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und auf dem Lande durch die Amtshauptmannschaft zu erfolgen.

Uebrigens leidet die Vorschrift im § 4, Absatz 8 und § 14, Absatz 6 des neuen Schulgesetzes über den Besuch einer Fortbildungsschule auch auf die aus Werkschulen entlassenen Knaben und Mädchen Anwendung. Die Vereinigung von Werkschulen mit Fortbildungsschulen ist gestattet, doch ist solchenfalls der im § 14, Absatz 5 des neuen Schulgesetzes enthaltenen Vorschrift nachzugehen.

Einschreiten gegen medizinalpolizeiliche Vergehen.

§ 21. In Folge des Gesetzes vom 22. April 1873 [1], das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend (Seite 291 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), erledigt sich die Bestimmung im § 6 des Gesetzes, die Organisation der unteren Medizinalbehörden betreffend, vom 30. Juli 1836 (Seite 183 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836) und im § 10 der diesem Gesetze beigefügten Instruktion für die Bezirksärzte, wonach für die Untersuchung medizinalpolizeilicher Vergehungen die Ortspolizeibehörden und die betreffenden Bezirksärzte die Untersuchungsbehörden bilden.

Es haben daher künftighin die Polizeibehörden (Amtshauptmannschaften, Stadträthe, Bürgermeister in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte, Gemeindevorstände) die in dergleichen Angelegenheiten innerhalb ihrer Kompetenz zu erlassenden Strafverfügungen allein und ohne Konkurrenz der Bezirksärzte zu erlassen.

Die genannten Behörden haben sich aber in allen wichtigen und zweifelhaften Fällen vor dem Erlasse von Strafverfügungen mit dem betreffenden Bezirksarzte, als

speziellem Sachverständigen, zu vernehmen, welcher sich solchenfalls gutachtlich zu den ihm vorzulegenden Akten zu äußern hat.

Auch ist andererseits der Bezirksarzt ebenso berechtigt wie verpflichtet, seinerseits wahrgenommene oder in Erfahrung gebrachte Vergehen und Zuwiderhandlungen der in Rede stehenden Art mit dem Antrage auf entsprechendes Einschreiten zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen.

Soweit die Bezirksärzte in den obengedachten Fällen von Polizeibehörden um ihr sachverständiges Gutachten angegangen werden, haben sie kostenfrei zu expediren.

1. Jetzt Gesetz vom 8. März 1879 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 87).

Vorgesetzte Behörde der Bezirksärzte.

§ 22. Unter der am Schlusse § 6 der Instruktion für die Bezirksärzte erwähnten „vorgesetzten Behörde" ist in allen Fällen die betreffende Kreishauptmannschaft zu verstehen.

Anzeigepflicht der mit Thierheilkunde sich beschäftigenden Personen.

§ 23. Unter der „Ortsverwaltungsbehörde" in der Bestimmung lit. u des Abschnitts zu A, II, 2 der Verordnung vom 29. September 1869, den Einfluß der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund auf die Gesetzgebung 2c. über die Thierheilkunde betreffend (Seite 289 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869), sind in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Bürgermeister und auf dem platten Lande die Gemeindevorstände zu verstehen.

Die Bürgermeister, beziehentlich Gemeindevorstände, haben aber ihrerseits über seuchenartige oder ansteckende Thierkrankheiten an ihren Orten wiederum sofort Anzeige an die Amtshauptmannschaft zu erstatten.

Anzeigepflicht des Bezirksthierarztes.

§ 24. Die unter B, I der vorstehend im § 23 gedachten Verordnung vom 29. September 1869 erwähnte

Behörde des Wohnorts des Kontravenienten, bei welcher der Bezirksthierarzt vorgekommene Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen hat, ist für Städte mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte und für das platte Land die Amtshauptmannschaft.

Anstellung von Hebammen in mittleren und kleinen Städten.

§ 25. Die Anstellung von Hebammen in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte gehört zur Kompetenz der Stadtgemeinderäthe.

Aufsicht über das Halten von Hunden.

§ 26. Alle in dem Mandate vom 2. April 1796, die Einschränkung des Hundehaltens ꝛc. betreffend, den „Obrigkeiten" zugewiesenen Obliegenheiten und Kompetenzen gehen in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte auf die Bürgermeister, für das platte Land auf die Gemeindevorstände über.

Die Bürgermeister und Gemeindevorstände haben daher insonderheit auch unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen Umgänge der Kaviller gehörig stattfinden.

Die Kosten für die Kavillerumgänge sind aus den Gemeindekassen zu bestreiten.

Insoweit der Abschluß entsprechender Uebereinkommen mit benachbarten Kavillern unthunlich fällt, bleibt nachgelassen, an Stelle der Kaviller andere zuverlässige und geeignete Personen zu Abhaltung der gedachten Umgänge anzunehmen.

Die Bürgermeister und Gemeindevorstände haben über die in Betreff der Kavillerumgänge an ihren Orten getroffenen Einrichtungen Anzeige an die betreffende Amtshauptmannschaft zu erstatten.

Fortsetzung.

§ 27. Die im § 2 des Gesetzes, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend, vom 18. August

1868 (Seite 509, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) und im § 3 der Ausführungsverordnung hierzu vom nämlichen Tage (Seite 511 fg., Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) vorgeschriebene Konsignation der steuerpflichtigen Hunde und die Erhebung der Hundesteuer erfolgt in Städten, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, durch die Stadträthe, auf dem platten Lande und in Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, durch die Vertretungen der Ortsarmenverbände. Letztere haben sich in den im § 3 der vorerwähnten Ausführungsverordnung gedachten Beziehungen künftig an die Amtshauptmannschaft, statt seither an das Gerichtsamt, zu wenden.

C. Schlußbestimmung.

Selbstständige Gutsbezirke.

§ 28. In dem Bereiche selbstständiger Gutsbezirke sind die obrigkeitlichen und polizeilichen Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindevorstände, von welchen die vorstehenden Bestimmungen handeln, nach Maßgabe der Bestimmung im § 84 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 durch die Besitzer der selbstständigen Güter oder durch deren Vertreter auszuüben.

Dresden, den 22. August 1874.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Sachregister.

Vorbemerkung.

Die römischen Zahlen bedeuten die Gesetze in ihrer Reihenfolge im Texte:
I = Revidirte Städteordnung.
II = Städteordnung für mittlere und kleine Städte
III = Organisationsgesetz.
IV = Kompetenzverordnung.
Die arabischen Zahlen verweisen auf die Paragraphen der Gesetze.
Art. mit beigefügter römischer Zahl bezeichnet die Artikel in der Städteordnung für mittlere und kleine Städte.

A.

Abänderung der städtischen Verfassung bedarf ministerieller Genehmigung I 1.
— des Ortsstatuts, dazu ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
— der Stadtsiegel und Stadtwappen I 1. II Art. I.
— des Haushaltplanes, dazu ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
— der Regulative ist dem Kreishauptmann anzuzeigen I 102.
Abgabe der Stimmen bei den Stadtverordnetenwahlen, über diese ist ein Protokoll aufzunehmen I 55.
— der Stimmzettel, Frist für diese I 53.
Abgaben, indirekte, können nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erhoben werden I 28.
— zur Armenkasse und zur Schuldentilgung dürfen für Ertheilung des Bürgerrechtes nicht erhoben werden I 21.
Abgang, freiwilliger, besoldeter Stadtrathsmitglieder I 95. 96.
Abgrenzung der Wahlbezirke bei den Stadtverordnetenwahlen I 56.
Ablehnung der Wahl als Stadtverordneter, bei solcher hat ein Ersatzmann oder derjenige, welcher die nächsthohe Stimmenzahl erhalten hat, einzutreten I 60.
— des Amtes in den gemischten Ausschüssen I 127.
Ablehnungsgründe für das Amt der Stadtverordneten I 47.
— unbesoldeter Stadtrathsmitglieder I 85.
— der Wahl als Stadtrathsmitglied in Städten mit kl. StO. I 47, II Art. IV 5.
— über deren Vorhandensein entscheiden zunächst die Stadtverordneten I 47.
Ablösung dinglicher Befreiungen I 32.
— von Nutzungsrechten am Stadtvermögen I 11.

Abstimmung bei gemeinschaftlichen Sitzungen des Stadtrathes und der Stadtverordneten erfolgt gesondert I 111.
— nochmalige, bei den Wahlen der Stadtrathsmitglieder I 91. II Art. IV 3.
Abtrennung einzelner Stadttheile gegen den Willen der Stadtgemeinde I 5.
Abtretung der Gehalte und Pensionen der Rathsmitglieder I 88.
Abwehr von Friedensstörungen II Art. IV 12 a.
Abwendung von Epidemieen und Seuchen durch den Bürgermeister II Art. IV 12 c.
Abwesenheit als Ablehnungsgrund I 47.
— willkürliche, wenn dieselbe als Aufgabe des Wohnsitzes angenommen wird I 24.
Adjacenzleistungen sind nicht in den dinglichen Befreiungen inbegriffen I 33.
Advokatur, Befähigung der Stadtrathsmitglieder zur Ausübung dieser I 84.
— Suspension und Remotion von ihr schließt Stimmrecht aus I 44.
Aemter, öffentliche, Suspension und Remotion von ihnen schließt Stimmrecht aus I 44.
Aenderung der Stadtgemeindebezirke I 5. 6.
— des Gemeindebezirks, zu solcher ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
— — bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde I 135.
Aktiengesellschaften als juristische Personen I 14.
— Besteuerung des Agiogewinnes I 25.
— — des Bruttoüberschusses derselben I 36.
Aktor bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtrath I 113.
Aktor bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Stadtgemeinderath und Stadtgemeinde mit kl. StO. II Art. IV 10.
Allgemeine Anordnungen in polizeilichen Angelegenheiten sind bei ihrem Erlaß sofort zur Kenntniß des Kreishauptmanns zu bringen I 102.
— in städtischen Angelegenheiten in Städten mit kl. StO. kann der Bürgermeister erlassen II Art. IV 8.
— — sind bei ihrem Erlaß sofort dem Amtshauptmann vorzulegen II Art. IV 8.
Allgemeine Polizeiregulative, vor deren Erlaß sind die Stadtverordneten zu hören I 68.
Alter als Ablehnungsgrund städtischer Aemter I 47. 85. II Art. IV 5.
Amtsblätter I 11. II Art. IV 8.
— in diesen sind Polizeiregulative bekannt zu machen I 102. II Art. IV 8.
Amtsdauer der Stadtverordneten I 42.
— — bei Ergänzungswahlen I 64.
— der Stadtrathsmitglieder I 86. 89.
Amtsenthebung schließt vom Stimmrecht aus I 44.
Amtshauptmann als Mitglied der Kirchen- und Schulinspektion in Städten I 98.
— ist Mitglied der Kirchen- und Schulinspektion für Städte mit kl. StO. II Art. IV 1.
— hat die Stadtrathsmitglieder in Städten mit kl. StO. zu verpflichten II Art. IV 7.
— dessen Bestätigung bedarf die Wahl des Bürgermeisters und dessen Stellvertreters in der Ortspolizei in Städten mit kl. StO. II Art. IV 6.

Amtshauptmann, ihm sind vom Bürgermeister erlassene Regulative sofort bei ihrem Erlasse abschriftlich vorzulegen II Art. IV 8.
— kann die Ausführung ungesetzlicher Beschlüsse des Stadtgemeinderaths untersagen II Art. IV 9.
— kann die Ausführung nachtheiliger Beschlüsse nach Gehör des Bezirksausschusses untersagen II Art. IV 9.
— ihm ist sofort Anzeige zu erstatten, wenn der Bürgermeister ungesetzliche oder nachtheilige Beschlüsse des Stadtgemeinderaths auszuführen Anstand nimmt II Art. IV 9.
— hat bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Stadtgemeinderath und Stadtgemeinde mit kl. StO. für letztere einen Aktor zu bestellen II Art. IV 10.
— hat über Städte mit kl. StO. zunächst die staatliche Oberaufsicht auszuüben II Art. VI.
Amtshauptmannschaft, deren Zuständigkeit in Städten mit StO. I 100.
— ist in der Regel für Städte mit kl. StO. untere Verwaltungsbehörde II Art. IV 11.
— unter ihrer Aufsicht ist dem Bürgermeister die Verwaltung der Ortspolizei übertragen II Art. IV 12.
— an solche hat der Bürgermeister Anzeige zu erstatten, wenn seine Zwangsmittel nicht ausreichen II Art. IV 14.
— dieser hat der Bürgermeister den Erlaß von Strafverfügungen zu überlassen, wenn er seine Strafzuständigkeit für zu niedrig hält II Art. IV 14.
— ist Disziplinarbehörde für den Bürgermeister und die Rathsmitglieder II Art. IV 17.
Amtshauptmannschaft kann die Bürgermeister und die Rathsmitglieder bei Pflichtverletzung vom Amte entfernen II Art. IV 17.
Amtshauptmannschaften, deren Wirkungskreis III 5. 6.
Amtszeit unbesoldeter Rathsmitglieder bei regelmäßigem Ausscheiden I 89.
— — bei außerordentlichem Ausscheiden I 90.
Androhung von Disziplinarstrafen für Stadtrathsmitglieder durch Geschäftsordnung I 107.
— von Zwangsmitteln durch den Bürgermeister in Städten mit kl. StO. II Art. IV 14.
Angelöbniß bei der Bürgerrechtsertheilung I 16.
Anlagenfuß kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden I 36.
— zu dessen Feststellung ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
— Feststellung desselben bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde I 135.
Anleihen der Gemeinden I 135.
Annahme der Wahl als Stadtrathsmitglied in Städten mit kl. StO. I 47. II Art. IV 5.
Anordnung der Ausführung von Stadtrathsbeschlüssen schließt die Verantwortlichkeit für deren Legalität in sich I 109.
Ansässige behalten bei Aufgabe des Wohnsitzes das Bürgerrecht weiter I 24.
— Beamte, Geistliche, Lehrer sind auch b. nicht freiwilligem Erwerbe des Bürgerrechtes nicht von Sportelentrichtung befreit I 22.
— Stadtverordnete, deren Zahl I 40.
— werden bei Beschlüssen über ihnen besonders zustehende Rechte und Pflichten nur durch die mit Wohnhäusern angesessenen Stadtverordneten vertreten I 69.

Ansässigkeit und Unansässigkeit, Wechsel in Bezug auf diese, dessen Einfluß auf das Ausscheiden aus d. Stadtverordneten I 40. 65.
— im Gemeindebezirk als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechtes I 17.
Anschluß einzelner Grundstücke an eine Stadtgemeinde I 8.
Anstellung auf Lebenszeit der besoldeten Stadtrathsmitglieder ist die Regel I 86.
Anstellungsbehörde, als solche gilt für die Dienstentlassung der Stadtrathsmitglieder das Ministerium des Innern I 96.
Anwendbarkeit der StO. auf Städte mit kl. StO. II Art. I Anm. 2.
Anwendung der Rev. StO. I 1.
— der StO. für mittlere und kleine Städte II Art. I.
— der Staatsdienergesetze auf die Stadtrathsmitglieder I 95. 96.
Anzeigepflicht des Bürgermeisters bei Vergehen und Verbrechen II Art. IV 12 l.
Arbeiterpolizei des Bürgermeisters II Art. IV 12.
Arbeitsanstalt, zwangsweise Unterbringung in eine solche schließt vom Stimmrecht aus I 44.
Archiv, städtisches, kann von den Stadtverordneten eingesehen werden I 68.
— in Städten mit kl. StO. hat der Bürgermeister zu verwahren II Art. IV 8.
Archive der Gemeinden I 99. II Art. IV 8.
Armenanlagen, vollständige Berichtigung derselben als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechtes I 17.
Armenkasse, Abgaben zu derselben für Ertheilung des Bürgerrechtes dürfen nicht erhoben werden I 21.
Armenkassenabgaben, Rückstand in Abentrichtung von solchen als Ausschließungsgrund v. Stimmrecht I 44.
Armenpolizei des Bürgermeisters II Art. IV 12 e.
Armenunterstützung, öffentliche, deren Einfluß auf den Erwerb des Bürgerrechtes I 17.
— — als Ausschließungsgrund vom Stimmrecht I 44.
Armuthszeugnisse d. Bürgermeisters II Art. IV 12.
Aufenthalt, vorübergehender, Beitragspflicht zu den Gemeindelasten bei solchem I 26.
Aufgabe des Wohnsitzes zieht in der Regel den Verlust des Bürgerrechtes nach sich I 24.
— von Rechten, Vollziehung von Schriften, in denen solche in Städten mit kl. StO. erfolgt II Art. IV 10.
— — dazu ist die Zustimmung der Stadtverordneten nachzuweisen I 106.
Aufhebung von Regulativen ist dem Kreishauptmann anzuzeigen I 102.
Aufläufe, Einschreiten des Bürgermeisters gegen solche II Art. IV 12. 9.
Auflegung neuer Gemeindeleistungen, dazu ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
Auflösung der Stadtverordneten durch das Ministerium des Innern I 82.
Aufrücken der Stadtrathsmitglieder in gewisse Stellen kann durch Ortsstatut der Wahl der Stadtverordneten übertragen werden I 84.
Aufsicht über das Dienstpersonal und die Beamten in Städten mit kl. StO. hat der Bürgermeister II Art. IV 8.

Aufsichtsbehörde kann aus dringlichen Gründen Verminderung des städtischen Stammvermögens genehmigen I 9
— kann hinsichtlich der Waldungen die Verwaltung des Stadtvermögens durch die Gemeinde beschränken I 12.
— kann die Heranziehung unselbstständiger Personen und Staatsangehöriger ohne Wohnsitz zu den Gemeindeanlagen genehmigen I 26.
— desgl. selbstständiger Personen bei vorübergehendem Aufenthalte I 26.
— kann Heranziehung des Einkommens von auswärtigem Grundbesitz und Gewerbebetrieb zu den Gemeindelasten genehmigen I 27.
— hat die Bestimmungen über den Anlagenfuß zu genehmigen I 36.
— hat über Einwendungen gegen den Ausspruch der Stadtverordneten über Ablehnungsgründe zu entscheiden I 47.
— entscheidet auf Rekurse gegen Entscheidungen des Stadtraths über Einsprüche gegen die Wahlliste I 51.
— zu ihrer Kenntniß sind persönliche Zulagen der Rathsmitglieder zu bringen I 83.
— kann den Nebenerwerb besoldeter Rathsmitglieder genehmigen I 87.
— durch einen Beauftragten derselben hat die Verpflichtung des Bürgermeisters zu erfolgen I 93.
— entscheidet bei Zweifel über die Statthaftigkeit des freiwilligen Abgangs d. Rathsmitglieder I 96.
— ist zu hören vor Entscheidung des Ministeriums bei Differenzen über Pensionsberechtigung, bei Suspension, Entlassung oder Entsetzung von Rathsmitgliedern I 96.

Aufsichtsbehörde, ihr ist eine über 8 Tage dauernde Beurlaubung des Bürgermeisters und des Vorstandes einer besonderen Polizeibehörde anzuzeigen I 97.
— kann die Verwaltung der Sicherheitspolizei entgegen der Regel anordnen bezw. genehmigen I 101.
— Fälle, in welchen sie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten zu entscheiden hat I 112 Ziff. c u. Abs. 2a. 3.
— kann die Mitglieder des Stadtrathes mit Ordnungsstrafen belegen I 133.
— Befugnisse zur Ausübung des Aufsichtsrechts I 133.
— ist ermächtigt, bei Nichterfüllung der der Gemeinde obliegenden Verpflichtungen diese auf Kosten der Gemeinde ausführen zu lassen I 134.
— Beschlüsse, welche deren Genehmigung vor der Ausführung bedürfen I 135.
— hat Anträge auf Dispensation von den Bestimmungen der StO. zu begutachten I 136.

Aufsichtsrecht des Staates üb. d. Gemeindeverwaltung I 131—137.

Aufstellung des Schuldentilgungsplanes I 13.

Aufwand für die Geschäftsführung des Stadtraths bezw. des Bürgermeisters hat die Stadtgemeinde zu tragen I 103. II Art. IV 12.

Aufzüge auf fiskalischen Straßen I 101. II Art. IV 12.

Ausfertigung von Beschlüssen der Stadtverordneten I 78.
— der Stadtrathsbeschlüsse, wer diese unterschreibt, hat die Verantwortung für deren Legalität I 109.

Ausführung der von den Stadtverordneten gefaßten Beschlüsse steht in der Regel dem Stadtrath zu I 79.
— ungesetzlicher Beschlüsse der Stadtverordneten hat der Stadtrath zu versagen I 79.
— von Stadtrathsbeschlüssen, wer diese anordnet, übernimmt die Verantwortung für deren Legalität I 109.
— der obrigkeitlichen Geschäfte, Verantwortlichkeit des Stadtrathes für diese I 110.
— von Rathsbeschlüssen, bei Bedenken wider deren Gesetzmäßigkeit hat der Vorsitzende vor dieser die Entschließung des Kreishauptmanns einzuholen I 109.
— der Beschlüsse des Stadt-Gemeinderaths liegt dem Stadtrath ob I 120.

Ausliegen der Wahllisten bei den Stadtverordnetenwahlen I 50.

Ausnahmen vom Stimmrecht der Bürger I 44.

Ausscheiden von Stadtverordneten, Eintritt der Ersatzmänner bei solchem I 41.
— regelmäßiges, der Stadtverordneten und Ersatzmänner I 42.
— außerordentliches, aus den Stadtverordneten, wenn dieses eine Ergänzungswahl bedingt I 64.
— aus d. Stadtverordneten wegen Verlust der Stimmberechtigung und Wählbarkeit I 65.
— — wegen Wechsel in Bezug auf die Ansässigkeit und Unansässigkeit I 65.
— regelmäßiges, unbesoldeter Rathsmitglieder I 89.
— außerordentliches, unbesoldeter Rathsmitglieder I 90.
— aus dem Stadtrath hat bei Verlust der Wählbarkeit zu erfolgen I 95.

Ausschließungsgründe vom Stimmrecht I 44.

Ausschluß der Oeffentlichkeit bei den Stadtverordnetensitzungen I 77.

Ausschüsse, außerordentliche, deren Zusammensetzung und Wirksamkeit I 129.
— gemischte, I 121—124.
— — Zusammensetzung I 122.
— — Vorsitz 123.
— — Beschlußfassung I 123.
— kann ausnahmsweise das Recht selbstständiger Verfügungen übertragen werden I 124.
— — als Behörde I 124.
— — die Aemter in den A. sind unentgeltlich zu verwalten I 127.
— — Entziehung, Ablehnung, Niederlegung der Aemter I 127.
— — Ersetzung der Mitglieder derselben I 127.

Ausschuß, die Wahl in solchen können Stadtverordnete nicht ablehnen I 47.
— bei Stadtverordnetenwahlen I 49.

Außerordentliche Ausschüsse, deren Zusammensetzung und Wirksamkeit I 129.

Außerordentlicher Vorsitzender im Stadtgemeinderath I 119.

Außerordentliches Ausscheiden aus den Stadtverordneten kann Vornahme einer Ergänzungswahl bedingen I 64.
— unbesoldeter Rathsmitglieder I 90.

Auswärtiger Grundbesitz und Gewerbebetrieb, Heranziehung zu den Gemeindelasten I 27.

Auszählung von Stimmen bei den Stadtverordnetenwahlen, über diese sind Protokolle aufzunehmen I 55.

B.

Baare Anlagen zu Gemeindezwecken I 36.

Badeplätze, Beaufsichtigung solcher durch den Bürgermeister II Art. IV 12d.
Bahnpolizeirecht I 101. II Art. IV 12.
Baupolizei in Städten mit kl. StO. IV 9. 10.
— des Bürgermeisters II Art. IV 12h.
Baupolizeiliche Ortsgesetze, Errichtung solcher I 68. II Art. II.
— Entscheidungen von Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten über b. O. I 112.
Baupolizeiliche Regulative, Errichtung solcher I 101. 102. II Art. IV 8. 12 Anm. 2. III 12 B 1.
Bautzen hat Oberbürgermeister I 84.
— Stadtrath ist Mitglied der Kircheninspektion I 98.
Bauunternehmer, Heranziehung zu den Gemeindeanlagen an verschiedenen Orten I 25. 27.
Beamte, öffentliche, Befreiung von Sporteln für verpflichteten Erwerb des Bürgerrechtes I 22.
— — bedürfen zur Annahme der Wahl als Stadtverordnete der Genehmigung ihrer Vorgesetzten I 47.
— des Stadtraths, protokollberechtigte, als Protokollanten bei d. Stadtverordnetenwahlen I 55.
— der Stadtgemeinde in Städten mit kl. StO. wählt der Stadtgemeinderath II Art. IV 8.
— unterstehen der Aufsicht und Disziplinargewalt des Bürgermeisters II Art. IV 8.
Beaufsichtigung des Geschäftsgangs des Stadtraths steht d. Bürgermeister zu I 106.
Befähigung, besondere, kann für einzelne Stadtrathsmitglieder gefordert werden I 84. II Art. IV 2.
— der Stadtrathsmitglieder zum Richteramte oder zur Advokatur I 84.
Befreiung, dingliche, von Gemeindeleistungen I 32—35.
— — von Gemeindeanlagen der Begräbnißplätze I 33.
— — der Gemeindegebäude I 33.
— — der Gemeindegrundstücke I 33.
— — der gottesdienstlichen Anstalten I 33.
— — d. Staatsgebäude u. Staatsgrundstücke I 33.
— — d. Unterrichtsanstalten I 33.
— — d. Wohlthätigkeitsanstalten I 33.
— — der Zivilliste I 33.
— von Gemeindeanlagen seitens fiskalischer gewerblicher Anlagen I 33.
— — von Neubauten von den Gemeindeleistungen I 35.
— — Ablösung I 32.
— — Erlöschen I 34.
— — von Gemeindeleistungen kann durch Ortsstatut zugestanden werden I 35.
— des niederen Einkommens von Gemeindeanlagen I 25. 31.
— von persönlichen Dienstleistungen I 29.
— persönliche, von Gemeindeleistungen der Mitglieder des Königlichen Hauses I 31.
— von Sportelentrichtung der Beamten, Geistlichen und Lehrer bei nicht freiwilligem Erwerbe des Bürgerrechtes I 22.
Begräbnißplätze, deren dingliche Befreiung von Gemeindeanlagen I 33.
Begräbnißwesen, Fürsorge für dieses durch den Bürgermeister II Art. IV 12c.
Behörde, wann die ständigen Ausschüsse Rechte einer B. haben I 124.
Behörden, welche an Stelle des Stadtraths die örtlichen Organe der Staats- und Bezirksverwaltung sind I 100.

Behörden, höhere, an diese können sich die Stadtverordneten im Interesse der Stadtgemeinde unmittelbar wenden I 68.
Beitragspflicht zu den Gemeindelasten, deren Beginn und Ende I 25.
— der Forenser zu den Gemeindelasten I 27.
— zu den Gemeindelasten bei Gewerbebetrieb an verschiedenen Orten I 27.
— bei vorübergehendem Aufenthalte I 26.
— unselbstständiger Personen und Staatsangehöriger ohne wesentlichen Wohnsitz I 26.
Bekanntmachung, ortsübliche, bei Gemeinheitstheilungen I 11.
— — hat über das Ergebniß der Stadtverordnetenwahlen zu erfolgen I 63.
— des Ausliegens der Wahlliste I 50.
— des Ortes und der Zeit der Stadtverordnetenwahlen I 53.
Beleuchtung, öffentliche, Fürsorge des Bürgermeisters für solche II Art. IV 12b.
Berathung bei gemeinschaftlichen Sitzungen des Stadtrathes und der Stadtverordneten findet gemeinsam statt I 111.
Berathungen der Stadtverordneten, an diesen kann der Stadtrath theilnehmen I 76.
Berechnung der Staatssteuern nach dem Ortskataster I 17.
Berechtigung zum Erwerbe des Bürgerrechtes I 17.
— — haben juristische Personen nicht I 20.
Berechtigungen, nutzbare, verbunden mit dem Bürgerrechte I 21.
Bergwesen, Aufsicht der Ortsverwaltungsbehörden IV 17—20.
Berichtigung der Wahlliste der Stadtverordneten I 51.
Berufsgenossenschaften können nicht zu den Gemeindeanlagen herangezogen werden I 25.
Berufsmäßige Gemeindebeamte in Städten mit kl. StO., deren Pensionsberechtigung II Art. IV 1.
Berufsstörung als Ablehnungsgrund I 47.
Berufung der Stadtgemeinderathssitzungen I 118.
— des Stadtgemeinderathes in Städten mit kl. StO. II Art. II.
Beschleußung an fiskalischen Straßen im Stadtbezirk I 33.
Beschlüsse des Stadtrathes, bei denen die Mitwirkung der Stadtverordneten erforderlich ist, sind kollegialisch zu fassen I 107.
— der Stadtverordneten, über diese sind Protokolle aufzunehmen I 75.
— ungesetzliche, der Stadtverordneten, ihnen hat der Stadtrath d. Ausführung zu versagen I 79.
— beanstandete, dürfen die Stadtverordneten nicht ausführen I 79.
— Verantwortlichkeit der Stadtverordneten für von ihnen gefaßte B. I 81.
— der Stadtverordneten, von ihnen ist alsbald dem Stadtrath Kenntniß zu geben I 80.
Beschlußfähigkeit der Stadtverordneten I 73.
Beschlußfassung in den gemischten Ausschüssen I 123.
Beschlußunfähigkeit der Stadtverordneten I 73.
Beschwerden können von den Stadtverordneten an den Stadtrath gebracht werden I 68.
— in Privatangelegenheiten haben die Stadtverordneten nicht anzunehmen I 68.
Besetzung unbesoldeter Rathsstellen bei außerordentlichem Ausscheiden I 90.

Besetzung von Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern I 104. II Art. IV 8.
Besitzveränderungsabgaben I 28.
Besoldete Gemeindebeamte können nicht Stadtverordnete sein I 46.
Besoldete Stadtrathsmitglieder unterliegen nicht dem Zwange der Annahme ihrer Wahl I 85.
— auf Zeit gewählte, Wiederwahl I 86.
— Pension im Falle der Nichtwiederwahl I 86.
— Wegfall, Ruhen der Pension I 86.
— werden in der Regel auf Lebenszeit angestellt I 86.
— dürfen keinen Nebenerwerb haben I 87.
— Ausnahmen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde I 87.
— freiwilliger Abgang I 95.
Besserungsanstalt, zwangsweise Unterbringung in einer B. schließt vom Stimmrecht aus I 44.
— staatliche, Aufnahme, Entlassung IV 6.
Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters durch den Kreishauptmann I 92.
— — Versagung d. B. I 92. II Art. IV 6.
Besteuerung in den Gemeinden I 25. 28. 33. 36.
— einzelner Gewerbebetriebe I 27.
Bestimmungen, statutarische, bedürfen ministerieller Bestätigung I 3.
— — zu solchen ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
Betrunkene, Einschreiten des Bürgermeisters gegen B. II Art. IV 12a.
Bettelwesen, Abstellung des B. durch den Bürgermeister II Art. IV 12d.
Beurkundung von Beschlüssen der Stadtverordneten I 78.
Beurlaubungen der Rathsmitglieder und des Bürgermeisters I 97.
— aus den Landeskorrektionsanstalten IV 5.
Bewilligung persönlicher Zulagen für Stadtrathsmitglieder I 83.
Bewirthschaftung von Gemeindegrundstücken und Gemeindeanstalten, Veränderungen dieser erfordern die Zustimmung der Stadtverordneten I 68.
Bezirksärzte IV 21. 22.
Bezirksausschuß, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Thätigkeit III 10 bis 19.
— ist zu hören, wenn die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Stellvertreters in Städten mit kl. StO. versagt werden soll II Art. IV 6.
— — wenn die Ortspolizei vom Bürgermeister auf eine andere Behörde übertragen werden soll II Art. IV 12 Abs. 3.
— — wenn Rathsmitglieder dauernd vom Amte zu entfernen sind II Art. IV 17.
— ist vom Amtshauptmann zu hören, wenn der Stadtgemeinde nachtheiligen Beschlüssen die Ausführung untersagt werden soll II Art. IV 9.
— dessen Mitwirkung bei Ausübung der staatlichen Oberaufsicht in Städten mit kl. StO. II Art. VI.
Bezirkseintheilung I 125—130.
— statutarische Bestimmungen üb. B. I 128.
Bezirksschulinspektion ist zuständig zur Genehmigung der Annahme der Wahl als Stadtverordnete durch Lehrer an öffentlichen Schulen I 47.
— der Stadtrath als Mitglied der B. I 98.

Bezirksschulinspektion in Städten mit kl. StO. II Art. IV 1.
Bezirksthierarzt, Anzeigepflicht IV 24.
Bezirksveränderung der Stadtgemeinde I 5. 6.
Bezirksverwaltung, deren örtliches Organ ist der Stadtrath I 100.
— — ist in Städten mit kl. StO. der Bürgermeister II Art. IV 11.
Bezirksvorsteher können durch statutarische Bestimmungen bestellt werden I 121.
— sind von dem Stadtrath zu ernennen I 125.
— Vorschlagsrecht der Stadtverordneten I 125.
— haben den Stadtrath zu unterstützen I 126.
— Instruktion, allgemeine, für B. bedarf der Zustimmung der Stadtverordneten I 126.
— -Amt ist unentgeltlich zu verwalten I 127.
— statutarische Bestimmungen üb. B. I 128.
Bezirkswahlen I 56. 57. 59.
Biersteuer, indirekte Abgabe I 28.
Bildung von Gemeindeverbänden mit einer Stadt I 7.
Bleibende Verbindlichkeiten, zu deren Uebernahme ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68. 106.
— Uebernahme d. V. bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde I 135.
— Vollziehung von Schriften, in denen d. V. in Städten mit kl. StO. übernommen werden II Art. IV 10.
Braumalzsteuer I 28.
Brücken, fiskalische, im Stadtbezirke I 33.
— öffentliche, Fürsorge für deren Bau und Unterhaltung durch den Bürgermeister II Art. IV 12b.
Brunnen, öffentliche, Sorge für diese liegt dem Bürgermeister ob II Art. IV 12c.
Bürger, Nutzungsrechten der B. am Stadtvermögen kann entsagt werden I 11.
— sind bei Ertheilung d. Bürgerrechts mittels Handschlags zu verpflichten I 16.
— Unterthanen- und Verfassungseid neu aufzunehmender B. I 16.
— welche nicht stimmberechtigt sind I 44.
— sind bei den Wahlen allein stimmberechtigt I 44.
— alle stimmberechtigten B. sind wählbar als Stadtverordnete I 46.
— welche berechtigt sind, das Amt als Stadtverordneter abzulehnen I 47.
— nicht in die Wahlliste bis zu deren Schließung aufgenommene B. können an der Wahl nicht theilnehmen I 52.
— wählbare, können in die ständigen gemischten Ausschüsse gewählt werden I 122.
— wählbare, aus diesen sind die Bezirksvorsteher zu wählen I 125.
Bürgergelöbniß I 16.
Bürgerliche Ehrenrechte, deren Verlust schließt vom Stimmrecht aus I 44.
Bürgermeister, muß besoldet sein I 83.
— juristischer Stellvertreter des B. I 84.
— Dauer seiner Amtszeit I 86. II Art. IV 4.
— Verleihung von Dienstabzeichen für B. I 84. II Art. IV 6.
— wird in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtraths und der Stadtverordneten gewählt I 91.
— Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kreishauptmann I 92.
— Nichtbestätigung seiner Wahl I 92. II Art. IV 6.
— provisorische Verwaltung seiner Stelle auf Anordnung des Ministeriums des Innern I 92.
— ist durch e. Beauftragten d. Aufsichtsbehörde zu verpflichten I 93.

Bürgermeister kann durch eine Geschäftsordnung zur Urlaubsbewilligung für Stadtrathsmitglieder ermächtigt werden I 97.
— Beurlaubung des B. über 8 Tage ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen I 97.
— hat die Leitung und Verantwortung der Ortspolizei I 101.
— ist der Vorsteher des Stadtraths I 106.
— vertritt den Stadtrath und Namens dessen die Stadtgemeinde I 106.
— für ihn ist im Voraus ein Stellvertreter zu bestellen I 106.
— hat bei Aufgabe von Rechten und Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten die Zustimmung der Stadtverordneten nachzuweisen I 106.
— in Städten mit Stadtgemeinderath I 115.
— hat die Sitzungen des Stadtgemeinderaths zu berufen und zu leiten I 118.
— hat Urkunden des Stadtgemeinderaths mit zu vollziehen I 120.
— Eidesformel für die Verpflichtung des B. S. 57.
— in Städten mit kl. StO. beruft und leitet die Sitzungen des Stadtgemeinderaths II Art. II.
— — Thätigkeit bei Wahl des Gemeindewaisenraths II Art. II.
— — ihm steht die Vorbereitung und Leitung der Stadtverordnetenwahlen zu II Art. III.
— — muß besoldet sein II Art. IV 1.
— — als Vorsteher des Seuchenortes II Art. IV 12.
— — persönliche Zulagen des B. II Art. IV 1.
— — Pensionsberechtigung des B. II Art. IV 1.
— — ist nicht Mitglied d. Kirchen- und Schulinspektion II Art. IV 1.

Bürgermeister in Städten mit kl. StO., die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Amtshauptmann II Art. IV 6.
— — provisorische Verwaltung seiner Stelle auf Anordnung des Kreishauptmanns II Art. IV 6.
— — Verpflichtung durch d. Amtshauptmann II Art. IV 7.
— — hat die Leitung aller Gemeindeangelegenheiten II Art. IV 8.
— — hat die Aufsicht und die Disziplinargewalt über das städtische Dienstpersonal und die Beamten II Art. IV 8.
— — Ausführung der Beschlüsse des Stadtgemeinderaths steht ihm zu II Art. IV 8.
— — hat für die Verwahrung des Archivs zu sorgen II Art. IV 8.
— — hat für Verwahrung der Urkunden und Wertheffekten der Stadt zu sorgen II Art. IV 8.
— — hat das Rechnungswesen zu überwachen II Art. IV 8.
— — kann mit Zustimmung des Stadtgemeinderathes Polizeiregulative erlassen II Art. IV 8.
— — Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten II Art. IV 8.
— — kann ungesetzlichen und nachtheiligen Beschlüssen die Ausführung versagen II Art. IV 9.
— — hat die Stadtgemeinde zu vertreten II Art. IV 10.
— — vollzieht im Namen der Stadt Schriften II Art. IV 10.
— — führt das Stadtsiegel II Art. IV 10.
— — verpflichtet durch seine Handlungen die Stadtgemeinde II Art. IV 10.
— — ist das örtliche Organ der Landes- und Bezirksverwaltung II Art. IV 11.

Bürgermeister in Städten mit kl. StO. ist in der Regel nicht untere Verwaltungsbehörde II Art. IV 11.
— — Mitwirkung des B. bei der Fleischbeschau und der Schlachtviehversicherung II Art. IV 11.
— — Zuständigkeit bezüglich des Krankenversicherungsgesetzes II Art. IV 12.
— — Behandlung v. Fundsachen durch den B. II Art. IV 12.
— — Zwangsvollstreckungsbefugniß kann ihm übertragen werden II Art. IV 12.
— — Erlaß von Strafverfügungen in Invalidensachen II Art. IV 12.
— — den Aufwand seiner Geschäftsführung hat die Gemeinde zu tragen II Art. IV 13.
— — Umfang der ihm übertragenen Verwaltung der Ortspolizei II Art. IV 12.
— — ist Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft II Art. IV 12 *l*.
— — Erweiterung und Beschränkung der Zuständigkeit II Art. IV 12 Abs. 3.
— — Zuständigkeit zum Erlaß von Strafverfügungen II Art. IV 14.
— — Abgabe an die Amtshauptmannschaft zur Bestrafung II Art. IV 14.
— — von ihm auferlegte Geldstrafen fließen in die Stadtkasse II Art. IV 14.
— — ihn haben die Rathsmitglieder zu unterstützen und seinen Anweisungen nachzugehen II Art. IV 15.
— — Verantwortlichkeit gegen die vorgesetzten Behörden II Art. IV 16.
— — Verantwortlichkeit gegen die Gemeinde II Art. IV 16.
Bürgermeister in Städten mit kl. StO. auf Lebenszeit gewählt, Bestimmungen für diesen II Art. IV 11 Abs. 2.
Bürgernutzungen, zum Verzicht auf B. ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
Bürgerrecht I 15—24.
— ertheilt der Stadtrath I 15.
— ist ein besonderes Recht innerhalb der Gesammtheit der Gemeindemitgliedschaft I 15.
— bei Ertheilung ist der Bürger mittels Handschlags zu verpflichten I 16.
— Berechtigung zum Erwerb des B. I 17 Abs. 1.
— Erwerb des B. durch selbstständige Frauen I 17.
— einer anderen sächsischen Stadt als Voraussetzung für den Erwerb des B. in der Stadt des neuen Aufenthaltes I 17.
— Verpflichtung zum Erwerbe des B. I 17 Abs. 2.
— ohne Stimmrecht I 19.
— von der Verpflichtung zum Erwerbe des B. sind die Mitglieder des Königlichen Hauses ausgenommen I 20.
— der Militärpersonen I 20.
— die Berechtigung und Verpflichtung zum Erwerbe des B. haben juristische Personen nicht I 20.
— Höhe der Sporteln bei Ertheilung des B. I 21.
— Einkaufsgeld bei Ertheilung des B., wenn damit benutzbare Berechtigungen verbunden sind I 21.
— für Ertheilung des B. dürfen keine Abgaben zur Armenkasse und zur Schuldentilgung erhoben werden I 21.
— müssen die Mitglieder d. Stadtraths vor Amtsantritt erlangt haben I 84. II Art. IV 2.

Bürgerrecht, Nichtmehrerfüllung der Vorbedingungen für Erwerb des B. schließt Stimmrecht aus I 44.
— Verlust des B. I 24.
— Verzichtleistung auf das B. nach dessen Ertheilung I 24.

Bürgerrechtsgeld (Bürgerrechtsgebühr) darf nicht erhoben werden I 21.

Bürgerschaft wählt die Stadtverordneten in direkter Wahl I 43.
— kann für die Stadtverordnetenwahlen in Klassen eingetheilt werden I 57.

Bürgerverpflichtung I 16.

Bürgerversammlungen dürfen durch die Gemeindeorgane nicht einberufen werden I 38.

C.

(Siehe auch unter K und Z.)

Chemnitz, exemte Stadt III 9.
— hat Oberbürgermeister I 84.
— Wahl der Kreisausschußmitglieder I 91.

D.

Dampfschifffahrtsgesellschaft, Besteuerung I 27.

Dienstabzeichen für Bürgermeister, Verleihung I 84. II Art. IV 6.

Dienstbehörde, oberste, der Stadtrathsmitglieder, als solche ist das Ministerium des Innern zu betrachten I 96.

Dienstbotenkrankenkassen, gemeinsame, für eine Stadt und für Landgemeinden I 7.

Diensteinkommen, festes, Berechnung bei Gemeindeanlagen I 30.
— zeitheriges, ist nicht wiedergewählten besoldeten Rathsmitgliedern zur Hälfte zu gewähren I 86.

Dienstentlassung der Stadtrathsmitglieder, in Bezug auf diese gilt das Ministerium des Innern als Anstellungsbehörde I 96.

Dienstleistungen, persönliche, für Gemeindezwecke, Befreiung von diesen I 29.

Dienstpersonal, städtisches, i. Städten mit kl. StO. wählt der Stadtgemeinderath II Art. IV 8.
— — Dienstaufsicht und Disziplinargewalt über dasselbe hat der Bürgermeister II Art. IV 8.

Differenzen über Pensionsberechtigung der Stadtrathsmitglieder entscheidet das Ministerium des Innern I 96.

Dingliche Befreiungen von Gemeindeleistungen I 32—35, s. unter Befreiung.

Directorium actorum in Sachen der Kirchen- und Schulinspektion I 98.

Direkte Staatssteuer, Entrichtung d. St. als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts I 17.
— — Entrichtung am Orte als Voraussetzung für die Heranziehung von Staatsangehörigen ohne wesentlichen Wohnsitz zu den Gemeindelasten I 26.

Direkte Wahl der Stadtverordneten und Ersatzmänner I 43.

Dismembrationssachen IV 12.

Dispensation von den Bestimmungen der StO. I 136.

Disziplinaraufsicht über die Stadtrathsmitglieder I 95.
— der Amtshauptmannschaft über Bürgermeister und Rathsmitglieder II Art. IV 17.

Disziplinargewalt über Dienstpersonal und städtische Beamte in Städten mit kl. StO. hat der Bürgermeister II Art. IV 8.

Disziplinarstrafen für Ordnungswidrigkeiten der Stadtrathsmitglieder I 107.

Disziplinarverfahren gegen städtische Beamte I 104.

Doppelbesteuerung I 25.

Doppelter Wahlgang bei der Wahl der Stadtrathsmitglieder I 91. II Art. IV 3.

Dresden, exemte Stadt III 9.

— hat Oberbürgermeister I 84.

— Wahl der Kreisausschußmitglieder I 91.

— Verwaltung der Polizei I 101.

Düngerabfuhrwesen, dessen Regelung hat durch Polizeiregulative zu erfolgen I 102.

E.

Ehrenbürger werden nicht verpflichtet I 23.

Ehrenbürgerrecht, Verleihung desselben I 23.

— zu dessen Verleihung ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.

Ehrenrechtsverlust schließt vom Stimmrecht aus I 44.

Eidesformel zur Verpflichtung des Bürgermeisters und der Stadtrathsmitglieder I 140.

Eidliche Verpflichtung neugewählter Stadtrathsmitglieder I 93. II Art. IV 7.

Eigenthum, Fürsorge für dessen Sicherheit II Art. IV 12a.

Einberufung der Ersatzmänner der Stadtverordneten I 41.

— von Versammlungen der Bürger und der Gemeindemitglieder durch die Gemeindeorgane ist unstatthaft I 38.

Einbeziehung ganzer Landgemeinden in eine Stadt I 8.

Einkaufsgeld bei Ertheilung des Bürgerrechtes, verbunden mit nutzbaren Berechtigungen I 21.

Einkommen, niederes, dessen Befreiung von Gemeindeanlagen I 25. 31.

— aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, Heranziehung zu den Gemeindelasten I 27.

— Gemeindeanlagen nach Maßstab des E. I 30.

Einlieferungen in die Landeskorrektionsanstalten IV 5.

Einsprüche gegen die Wahlliste sind beim Stadtrath zu erheben I 51.

— bei Schluß der Wahlliste noch nicht erledigte E. I 52.

Eintritt der Ersatzmänner für die Stadtverordneten I 41.

Einverleibung von Landgemeinden in eine Stadt I 8.

Einwendung gegen den Ausspruch der Stadtverordneten über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen, auf diese hat die Aufsichtsbehörde zu entscheiden I 47.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen 3 Wochen nach der Stimmenauszählung anzubringen I 62.

Einwohnerklassen, gewissen, kann durch Ortsstatut die Fassung giltiger Beschlüsse zugestanden werden I 130.

Eisenbahnangelegenheiten in den exemten Städten III 9.

Eisenbahnbedienstete, Heranziehung zu persönlichen Gemeindeleistungen I 29.

Eisenbahnbetriebsdirektion, Zuständigkeit zu Bestrafungen I 101. II Art. IV 12.

Eisenbahnfiskus, Besteuerung I 36.

Elektrische Centrale, Besteuerung einer e. C. I 27.

Engere Wahl der Stadtrathsmitglieder, bei Stimmengleichheit ist in anderer Sitzung nochmals abzustimmen I 91. II Art. IV 3.

— bei der Wahl der Stadtrathsmitglieder I 91. II Art. IV 3.

Entfernung von Rathsmitgliedern vom Amte II Art. IV 17.
Entlassung der Stadtrathsmitglieder I 95. 96.
Entlassungen aus den Landeskorrektionsanstalten IV 5.
Entmündigung als Ausschließungsgrund vom Stimmrecht I 44.
Entsetzung der Stadtrathsmitglieder I 95. 96.
Entziehung des Stimmrechts wegen ungerechtfertigter Verweigerung, das Amt als Stadtverordneter anzunehmen oder fortzuverwalten I 48.
— des Amtes in den gemischten Ausschüssen I 127.
Epidemien, Maßregeln zur Abwendung von E. II Art. IV 12 c.
Erbschaftssteuern I 28.
Ergänzungswahlen der Stadtverordneten I 42.
— für die Stadtverordneten bei Nichtvorhandensein von Ersatzmännern I 64.
— für diese ist die Wahlliste der letzten ordentlichen Wahl maßgebend I 64.
— Amtsdauer bei E. I 64.
Erlaß von Geldleistungen, zu solchem ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
— von Leistungen (§ 68 5 h), bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten, über solche ist den Beschlüssen der Stadtverordneten nachzugehen I 112.
— allgemeiner Polizeiregulative, vor solchem sind die Stadtverordneten zu hören I 68.
Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten I 112.
Erlöschen dinglicher Anlagenbefreiungen I 34.
Ernennung der Mitglieder der gemischten ständigen Ausschüsse I 122.
Ersatzmänner, über diese ist Bestimmung im Ortsstatut zu treffen I 41.
— deren Eintritt für Stadtverordnete I 41.
— der Stadtverordneten, Ergänzungswahlen I 42.
— werden durch die Bürgerschaft direkt gewählt I 43.
— Beschlußfähigkeit der Stadtverordneten ohne und mit deren Vorhandensein I 73.
Ersatzmitglieder, durch Ortsstatut ist zu bestimmen, ob diese in derselben Wahlhandlung mit den Stadtverordneten oder getrennt von diesen zu wählen sind I 43.
Ersetzung der Mitglieder der gemischten Ausschüsse I 127.
Ertragssteuern I 28.
Erweiterung der Zuständigkeit der Polizeibeamten I 101.
— des polizeilichen Geschäftsbereiches der Bürgermeister II Art. IV 12 Abs. 2.
Erwerb des Bürgerrechts, Berechtigung zum E. d. B. I 17 Abs. 1.
— — Verpflichtung zum E. d. B. I 17 Abs. 2.
— — von der Verpflichtung dazu sind die Mitglieder des Königl. Hauses ausgenommen I 20.
— — zum E. d. B. sind juristische Personen weder verpflichtet noch berechtigt I 20.
— von Grundstücken und Gerechtsamen, dazu ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 64.
Erwerbsthätigkeit, wesentliche Störung der E. als Ablehnungsgrund I 47.
Erziehungsanstalten, staatliche, Aufnahme, Entlassung IV 6.

Essenreinigung untersteht der Aufsicht d. Bürgermeisters II Art. IV 12 i.
Eßwaaren, Beaufsichtigung des Verkaufs von E. II Art. IV 12 c.
Exemte Grundstücke im Gemeindeverband mit Städten, Abkommen bezüglich der Beitragspflicht e. G. zu den Gemeindeleistungen I 35.
Exemte Städte III 9.
Expropriationsverhandlungen in den exemten Städten III 9.

F.

Fabrikarbeit der Fabrikarbeiter ist nicht gleich gewerblicher Niederlassung I 27.
Festbesoldete, deren Heranziehung zu Gemeinde-, Kirchen- und Schulanlagen I 30.
Festes Diensteinkommen, Berechnung bei Gemeindeanlagen I 30.
Feststellung des Anlagenfußes, dazu ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
— — bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde I 135.
— des Haushaltplanes, dazu ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
Feuerlöschordnungen sind nicht Ortsstatute I 3.
— sind Polizeiregulative I 102.
Feuerlöschwesen untersteht der Aufsicht d. Bürgermeisters II Art. IV 12 i.
Feuerpolizei in Städten mit kl. StO. IV 11.
— des Bürgermeisters II Art. IV 12 i.
Feuerwehrdienstpflicht, Besteuerung der Befreiung von der F. ist unzulässig I 29.
Fischkarten, Beglaubigung von F. II Art. IV 12 k.
Fiskalische Straßen in Städten, Verhältniß des Staatsfiskus bei Anlagen an diesen bezüglich des erforderlichen Aufwandes I 33.
— — Polizei auf f. St. I 101. II Art. IV 12.
Fleischbeschau, Mitwirkung der Städte I 101. II Art. IV 11.
Flurgrenzausgleich, Gemeindebezirksveränderung durch F. I 8.
Forenser, deren Beitragspflicht zu den Gemeindelasten I 27.
— sind nicht wählbar, aber stimmberechtigt I 46.
Fortführung des Stadtrathstitels nach Beendigung des Amtes I 89. II Art. VI.
Fortverwaltung des Amtes als Stadtverordnete, Geldstrafe bei Verweigerung der F. I 48.
Frauen, selbstständige, sind zum Erwerb des Bürgerrechtes berechtigt I 17.
— sind nicht stimmberechtigt I 44.
Freiheitsstrafen, Verbüßung von F. schließt vom Stimmrecht aus I 44.
— — als Grund für d. Ausscheiden aus den Stadtverordneten I 65.
Freiwilliger Abgang besoldeter Stadtrathsmitglieder I 95. 96.
Freiwilliger Bürgerrechtserwerb befreit auch Beamte, Geistliche und Lehrer nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung von Sporteln I 22.
Fremdenpolizei des Bürgermeisters II Art. IV 12 f.
Friedensstörungen, Abwehr von F. II Art. IV 12 a.
Frist zum Antrag auf Gemeinheitstheilungen I 11.
— für das Ausliegen der Wahllisten bei den Stadtverordnetenwahlen I 50.
— für Einsprüche gegen die Wahlliste der Stadtverordneten I 51.
— für Bekanntmachung des Ortes und der Zeit der Stadtverordnetenwahlen I 53.

Frist für Abgabe der Stimmzettel I 53.
— für Einwendungen gegen das Wahlverfahren bei den Stadtverordnetenwahlen I 62.
— für Vornahme der Neuwahl nach Auflösung der Stadtverordneten durch das Ministerium des Innern I 82.
— für nochmalige Abstimmung bei Wahlen von Stadtrathsmitgliedern I 91. II Art. IV 3.
— für den Antrag auf Entscheidung des Ministeriums des Innern bei Nichtbestätigung des Bürgermeisters I 92. II Art. IV 6.
Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums II Art. IV 12a.
— für Wegebau und -Unterhaltung II Art. IV 12b.
Fundsachen, deren Behandlung durch den Stadtrath I 101, bezw. durch den Bürgermeister II Art. IV 12.

G.

Gasanstalt, Besteuerung einer G. I 27. 28.
Gebäude der Civilliste genießen Befreiung von den Gemeindeanlagen I 33.
— welche öffentlichen Zwecken dienen, Beitragspflicht zu den Gemeindeanlagen I 33.
Gebühren für Ertheilung des Bürgerrechts I 21.
Gebührentaxe der Verwaltungsbehörden I 21. 137.
Gefangenhäuser, Königliche, Handhabung der Polizei in G. I 101.
Gehalt der Stadtrathsmitglieder ist statutarisch festzusetzen I 83.
— der Rathsmitglieder, Abtretung des G.; Hilfsvollstreckung, Verkümmerung, Zwangsvollstreckung des G. I 88.
— fester, Heranziehung zu den Gemeindeanlagen I 30.
Geistliche, Befreiung von Sportelentrichtung für verpflichteten Erwerb des Bürgerrechtes I 22.
— bedürfen zur Annahme der Wahl als Stadtverordnete der Genehmigung ihrer Vorgesetzten I 47.
— Heranziehung der G. zu den Gemeindeanlagen I 33. 36.
— Stimmberechtigung und Wählbarkeit der G. I 44.
Geldstrafe bei ungerechtfertigter Weigerung, das Amt als Stadtverordneter anzunehmen oder fortzuverwalten I 48.
— bei ungerechtfertigter Weigerung, das Stadtrathsamt in Städten mit kl. StO. anzunehmen, hat der Stadtgemeinderath festzusetzen I 48. II Art. IV 5.
Geldstrafen, Androhung von G. durch den Bürgermeister in Städten mit kl. StO. II Art. IV 14.
— des Bürgermeisters fließen in die Stadtkasse II Art. IV 14.
Gelöbniß bei Ertheilung des Bürgerrechtes I 16.
Gemeinde, deren Vertretung steht dem Stadtrathe zu I 98.
Gemeindeabgaben, vollständige Berichtigung der G. als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechtes I 17.
— Rückstand in Abentrichtung von G. als Ausschließungsgrund vom Stimmrecht I 44.
— Vertheilung und Eintreibung der G. liegt dem Stadtrath ob I 99.
Gemeindeamt, Bekleidung eines G. als Ablehnungsgrund für das Amt als Stadtverordneter I 47.
Gemeindeangelegenheiten, die selbstständige Verwaltung der G. steht der Stadtgemeinde zu I 4.
— Verwaltung I 37.
— — steht dem Stadtrathe zu I 98.

Gemeindeanlagen, Beitragspflicht zu den G. I 25.
— Befreiung von den G. I 25.
— nach dem Maßstabe des Einkommens I 30.
— Heranziehung der Militärpersonen zu den G. I 31.
— dingliche Befreiung von G. seiten der Civilliste und öffentlicher Anstalten I 33.
— Befreiung des fiskalischen Gewerbebetriebes von diesen ist nicht allgemein I 33.
— Rückforderung zu Unrecht gezahlter G. I 25.
— Entscheidungen bezüglich der G. I 36 Anm. 5.
— zur Feststellung des Anlagenfußes ist die Zustimmung d. Stadtverordneten erforderlich I 68.
— s. auch Gemeindelasten, Gemeindeleistungen.
Gemeindeanstalten hat der Stadtrath zu verwalten I 99.
Gemeindebeamte, besoldete, können nicht Stadtverordnete sein I 46.
— berufsmäßige, in Städten mit kl. StO., deren Pensionsberechtigung II Art. IV 1.
— Verfolgung ihrer Ansprüche aus dem Dienstverhältniß I 83. 86. 95. 96. 103. II Art. IV 17.
Gemeindebehörde im Sinne des Baugesetzes I 98. II Art. II.
Gemeindebehörden III 4.
Gemeindebesteuerung s. Besteuerung.
— vorübergehend aufhältlicher Personen I 26.
Gemeindebezirk, zu dessen Aenderung ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
Gemeindebezirksveränderungen I 8.
— bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde I 135.
— bei Meinungsverschiedenheiten über G. zwischen dem Stadtrath und den Stadtverordneten entscheidet das Ministerium des Innern I 112.
Gemeindegebäude und -Grundstücke, deren Befreiung von den Gemeindeanlagen I 33.
Gemeindegewerbesteuerregulative I 36.
Gemeindegrundstücke, deren Befreiung von den Gemeindeanlagen I 33.
— zur Veränderung deren bisheriger Wirthschafts- oder Nutzungsweise ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
Gemeindelasten, Beitragspflicht zu den G. I 25.
— Beginn und Ende der Beitragspflicht zu den G. I 25.
— Heranziehung des Einkommens aus auswärtigem Grundbesitz und Gewerbebetrieb zu den G. I 27.
— Beitragspflicht der Forenser zu den G. I 27.
— Heranziehung unselbstständiger Personen u. Staatsangehöriger ohne wesentlichen Wohnsitz zu den G. I 26.
— s. auch Gemeindeanlagen, Gemeindeleistungen.
Gemeindeleistungen I 25—36.
— zur Mitleidenschaft an den G. sind Ehrenbürger nicht verpflichtet I 23.
— persönliche Befreiung von den G. I 31.
— dingliche Befreiung von den G. I 32—35.
— zur Auflegung neuer G. ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
— Vertheilung und Eintreibung der G. liegt dem Stadtrathe ob I 99.
— s. auch Gemeindeanlagen, Gemeindelasten.
Gemeindemitglieder I 14—24.
— Begriff der G. I 14.
— Nutzungsrechten der G. am Stadtvermögen kann entsagt werden I 11.

Gemeindemitglieder, welche zum Erwerbe des Bürgerrechtes berechtigt sind I 17 Abs. 1.
— welche zum Erwerbe d. Bürgerrechtes verpflichtet sind I 17 Abs. 2.
— Beitragspflicht zu den Gemeindelasten I 25.
Gemeindemitgliedschaft schließt nicht ohne Weiteres das Bürgerrecht in sich I 15.
— ist nicht Voraussetzung für Ertheilung des Ehrenbürgerrechtes I 23.
Gemeindemitglieder - Versammlungen dürfen durch die Gemeindeorgane nicht einberufen werden I 38.
Gemeindeorgane können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Heranziehung unselbstständiger Personen und Staatsangehöriger ohne wesentlichen Wohnsitz sowie selbstständiger Personen bei vorübergehendem Aufenthalt beschließen I 26.
— können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Heranziehung des Einkommens aus auswärtigem Grundbesitz und Gewerbebetrieb beschließen I 27.
— dürfen keine Versammlungen der Bürger und Gemeindemitglieder einberufen I 38.
— können zu einem Stadtgemeinderathe verschmolzen werden I 37. 114.
Gemeinderechnungen sind durch die Stadtverordneten zu prüfen und zu justifizieren I 68.
Gemeindeschulden, zu deren Vermehrung ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
— wann zu deren Vermehrung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist I 135.
Gemeindesteuerverhältnisse I 36.
Gemeindeunterbeamte siehe Unterbeamte.
Gemeindeverbände, bei denen Städte betheiligt sind I 7.
Gemeindevermögen I 9—13.
— hat der Stadtrath zu verwalten I 99.
Gemeindevertretung im Sinne des Baugesetzes I 98. II Art. II.
Gemeindeverwaltung I 37—130.
— Theilnahme der Stadtverordneten an der G. I 68 ff.
Gemeindewaisenrath, dessen Wahl in Städten mit Rev. StO. I 101.
— dessen Bestellung in Städten mit kl. StO. II Art. II.
Gemeindewaldungen, Erlös aus außerordentlichen Holzschlägen der G. I 10.
— Beschränkung in Bewirthschaftung der G. durch die Aufsichtsbehörde I 12.
Gemeinheitstheilung bei Nutzungsrechten am Stadtvermögen I 11.
Gemeinnützige Stiftungen ohne Grundbesitz und Gewerbebetrieb sind nicht Mitglieder der Stadtgemeinde I 14.
Gemeinschaftliche Sitzungen d. Stadtrathes u. der Stadtverordneten, in g. S. ist der Bürgermeister zu wählen I 91.
— des Stadtrathes u. der Stadtverordneten I 111.
— — auf g. S. kann in allen Angelegenheiten, welche gemeinschaftlicher Beschlußfassung unterliegen, von jedem der beiden Kollegien angetragen werden I 111.
— — in g. S. findet die Berathung und Abstimmung getrennt statt I 111.
— — die Leitung hat d. Rathsvorsitzende I 111.
— — sind in der Regel öffentlich I 111.
— über die Geschäftsführung ist eine Geschäftsordnung aufzustellen I 111.

Gemischte Ausschüsse I 121—124.
— s. unter Ausschüsse.
Genehmigung der Vorgesetzten zur Annahme der Wahl als Stadtverordnete I 47.
— der Aufsichtsbehörde, Beschlüsse, welche der G. vor ihrer Ausführung unterliegen I 135.
Gerechtsame, städtische, zu deren Erwerb und Veräußerung bedarf es der Zustimmung der Stadtverordneten I 68.
— der Gemeinde, zu Veränderung in deren Nutzungsweise ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
Gerichtliche Eintragung der Veräußerung eines Gemeindesparkassengrundstücks I 68.
Geschäftsführung des Stadtrathes I 98—110.
— den Aufwand dafür hat die Stadtgemeinde zu tragen I 103.
— der Stadtverordneten I 67—82.
— — wegen ungenügender G. kann das Ministerium des Innern die Verwaltung der Ortspolizei einer anderen Behörde vorübergehend übertragen I 101.
— der ständigen Ausschüsse ist dem Stadtrath untergeordnet I 124.
— des Bürgermeisters, den Aufwand dafür hat die Stadtgemeinde zu tragen II Art. IV 13.
Geschäftsordnung für die Stadtverordneten können diese aufstellen I 72.
— der Stadtverordneten, durch diese kann für einzelne Fälle die Oeffentlichkeit der Satzungen ausgeschlossen werden I 77.
— durch G. kann der Bürgermeister zur Urlaubsbewilligung für Stadtrathsmitglieder ermächtigt werden I 97.
Geschäftsordnung, durch G. kann der Stadtrath Geschäfte kollegialer Behandlung überweisen I 107.
— durch G. können für Rathsmitglieder Disziplinarstrafen angedroht werden I 107.
— ist für die gemeinschaftlichen Sitzungen des Stadtrathes und d. Stadtverordneten aufzustellen I 111.
Geschlecht, männliches, als Voraussetzung für die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechtes I 17.
Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, Heranziehung d. Gewinnantheile dieser zu den Gemeindelasten I 27.
— — als Stadtgemeindemitglieder I 14.
Gesetzmäßigkeit der Rathsbeschlüsse, bei Bedenken wider diese hat der Vorsitzende die Entschließung des Kreishauptmanns einzuholen I 109.
Gesinde, Aufsicht über G. IV 7. II Art. IV 12f.
Gesundheitspolizei d. Bürgermeisters II Art. IV 12c.
Gesundheitsverhältnisse als Ablehnungsgrund I 47.
Gewerbebetrieb, selbstständiger, als Voraussetzung der Stadtgemeindemitgliedschaft I 14.
— stehender, Anzeigen über diesen durch den Bürgermeister in Städten mit kl. StO. IV 14.
— ohne G. sind der Staatsfiskus, gemeinnützige Stiftungen und Vereine nicht Mitglieder der Stadtgemeinde I 14.
— Heranziehung zu den Gemeindelasten am Orte der Niederlassung I 27.
— an verschiedenen Orten, Beitragspflicht zu den Gemeindelasten I 27.

Gewerbebetrieb des Staatsfiskus ist nicht allgemein von den Gemeindeanlagen befreit I 33.
— im Umherziehen, Aufsicht darüber durch den Bürgermeister II Art. IV 12k.
Gewerbekammern IV 16.
Gewerbepolizei des Bürgermeisters II Art. IV 12k.
Gewerbliche Niederlassung, selbstständige, erhält bei Aufgabe des Wohnsitzes d. Bürgerrecht weiter I 24.
Gewicht und Maß, Aufsicht darüber durch den Bürgermeister II Art. IV 12k.
Giltigkeit statutarischer Bestimmungen I 3.
— von Beschlüssen bei Mitwirkung von Stadtverordneten, die an sich auszuscheiden hatten I 65.
— gefaßter Beschlüsse der Stadtverordneten I 73. 74.
Gottesdienst, Befreiung von der Anlagenpflicht der zu öffentlichen Zwecken desselben unmittelbar bestimmten Gebäude u. Grundstücke I 33.
Grundbesitz als Voraussetzung der Stadtgemeindemitgliedschaft I 14.
— ohne G. sind der Staatsfiskus, gemeinnützige Stiftungen und Vereine nicht Mitglieder der Stadtgemeinde I 14.
— von Mitgliedern des Königlichen Hauses im Stadtbezirk, nur solcher hat d. Stadtgemeindemitgliedschaft zur Folge I 14.
— als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechtes I 17.
— bei Aufgabe des Wohnsitzes erhält das Bürgerrecht weiter I 24.
— Heranziehung zu den Gemeindelasten I 27.
— von Mitgliedern des Königlichen Hauses genießt nicht Befreiung von den Gemeindeleistungen I 31.
Grunddienstbarkeiten, Uebernahme solcher auf Gemeindegrundstücke I 135.
Grundstücke, einzelne, einer anderen Gemeinde können zwangsweise mit einem Stadtbezirk vereinigt werden I 8.
— welche öffentlichen Zwecken dienen, deren Beitragspflicht zu den Gemeindeanlagen I 33.
— der Zivilliste genießen Befreiung von Gemeindeanlagen I 33.
— öffentliche, können durch Ortsstatut von d. Gemeindeleistungen befreit werden I 35.
— städtische, zu deren Erwerb und Veräußerung bedarf es der Zustimmung der Stadtverordneten I 68.
— Zwangsvollstreckung der Verwaltungsbehörden in G. I 101.
Gutsbezirke, selbstständige IV 28.
— — einzelne Grundstücke der G. können zwangsweise mit einem Stadtbezirk vereinigt werden I 8.

H.

Haftstrafen, Androhung von H. durch den Bürgermeister in Städten mit kl. StO. II Art. IV 14.
Handels- und Gewerbekammern IV 16.
Handschlag, mittelst H. ist der Bürger bei Ertheilung des Bürgerrechtes zu verpflichten I 16.
— Verpflichtung wiedergewählter Stadtrathsmitglieder durch H. I 93. II Art. IV 7.
Haushaltplan, zu dessen Feststellung oder Abänderung ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
— bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten über den H. entscheidet d. Aufsichtsbehörde I 112.
— Eintragung der erforderlichen Mittel in den H. durch die Aufsichtsbehörde I 134.

Hebammen, Anstellung von H. in Städten mit kl. StO. IV 25.

Hinterlassene der Stadtrathsmitglieder, ihnen ist aus der Stadtkasse Pension zu gewähren I 95.

— städtischer Unterbeamten, ihnen ist Pension zu gewähren I 105.

Hinterziehung der Gemeindeanlagen, Heranziehung der Erben I 36.

Höhe d. Staatssteuern als Voraussetzung für d. Erwerb des Bürgerrechts I 17.

— der Sporteln bei Ertheilung des Bürgerrechts I 21.

Hofbeamte bedürfen zur Annahme der Wahl als Stadtverordnete der Genehmigung I 47.

Holzschläge, Erlös aus außerordentlichen H. der Gemeindewaldungen I 10.

Hunde, Aufsicht über das Halten von H. IV 26.

Hundesteuer IV 27.

J.

Immobiliarbrandversicherung, Führung der Geschäfte durch den Bürgermeister II Art. IV 12b.

Indebite gezahlte Gemeindeanlagen I 25.

Indirekte Abgaben können nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erhoben werden I 128.

Inlandsreisepässe, Ausstellung durch die Bürgermeister II Art. IV 12.

Instanzen der staatlichen Oberaufsicht I 132. II Art. IV.

Interesse der Stadtgemeinde, im J. d. St. können die Stadtverordneten sich unmittelbar an die höheren Behörden wenden I 68.

— öffentliches, kann die zwangsweise Vereinigung einzelner Grundstücke mit einem Stadtbezirk veranlassen I 8.

Interesse, öffentliches, aus Gründen eines erheblichen ö. J. kann das Ministerium des Innern die Stadtverordneten auflösen I 82.

Interessen, besondere, Begriff I 8.

— — der Betheiligten sind bei zwangsweiser Vereinigung einzelner Grundstücke mit einem Stadtbezirk zu berücksichtigen I 8.

Invalidenversicherung städtischer Unterbeamter I 105.

— des Gemeindedienstpersonals II Art. IV 8.

Jugendliche Arbeiter, Aufsicht über die Beschäftigung j. A. in Städten mit kl. StO. IV 15.

Juristische Persönlichkeit der Stadtgemeinde I 4.

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes I 4.

— — sind als Mitglieder der Stadtgemeinde zu betrachten I 14.

— — sind die Aktiengesellschaften im Sinne der StO. I 14.

— — Bürgerrecht nach früherem Recht I 19.

— — sind zum Erwerbe d. Bürgerrechtes nicht berechtigt und nicht verpflichtet I 20.

Juristischer Stellvertreter d. Bürgermeisters I 84.

Justifikation der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen durch die Stadtverordneten I 68.

— der Rechnungen kann durch die Aufsichtsbehörde ausgesprochen werden, wenn sich die Stadtverordneten ungerechtfertigt weigern I 112.

— der Gemeinderechnungen, in Städten mit kl. StO. haben die Stadtrathsmitglieder nicht mitzuwirken II Art. II.

Justizministerium ist jede Gemeindebezirksveränderung anzuzeigen I 8.

K.

Kapitaleinnahmen, außerordentliche, wachsen dem Stammvermögen zu I 10.
Kassenbeamte, städtische, bezüglich der Wahl der K. kann den Stadtverordneten durch Ortsstatut ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden I 104.
Kassenwesen in Städten mit kl. StO. hat der Bürgermeister zu überwachen II Art. IV 8.
Kinderbeschäftigung, Aufsicht über K. in Städten mit kl. StO. IV 15.
Kirchenanlagen von Festbesoldeten I 30.
— von der Berichtigung der K. ist der Erwerb des Bürgerrechtes nicht abhängig I 17.
Kirchenanlagenregulative I 36.
Kircheninspektion, der Stadtrath ist Mitglied der K. I 98.
— in Städten mit kl. StO. II Art. IV 1.
— in den Städten der Oberlausitz I 98.
Klagerhebung kann gegen den Widerspruch des Stadtrathes oder der Stadtverordneten nicht erfolgen I 112.
Klassenangehörigkeit der Gewählten, für die Beurtheilung der K. ist der Zeitpunkt der Stimmenauszählung maßgebend I 59.
Klassenwahl bei den Stadtverordnetenwahlen I 57.
Knappschaftskassen können nicht zu den Gemeindeanlagen herangezogen werden I 25.
Königliche Gefangenhäuser, Handhabung der Polizei in k. G. I 101.
Königliches Haus, dessen Mitglieder sind ohne Grundbesitz im Stadtbezirk nicht Gemeindemitglieder I 14.
— — haben als Bürger kein Bürgergelöbniß zu leisten I 16.
Königliches Haus, dessen Mitglieder sind von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechtes ausgenommen I 20.
— — steht Befreiung von den Gemeindeleistungen zu I 31.
Kollaturrechte, Ausübung durch den Stadtgemeinderath I 117.
Kollegialbeschlüsse des Stadtraths I 107—109.
— — werden nach Stimmenmehrheit gefaßt I 108.
— — bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden I 108.
— — über K. sind Protokolle aufzunehmen I 108.
— — persönlich betheiligte Rathsmitglieder dürfen an K. sich nicht betheiligen I 108.
— — für Legalität der K. ist der Vorsitzende verantwortlich I 109.
Kommunikationswegebau in d. exemten Städten III 9.
Konkurseröffnung schließt Stimmrecht aus I 44.
Konsolidationen IV 13.
Konsumvereine, Sonderbesteuerung I 25.
Kostenabstattung in Gemeindesachen I 137.
Kostenerlaß, zu K. ist die Zustimmung der Stadtverordneten nicht erforderlich I 68.
Kostenfreie Erledigung der Geschäfte der staatlichen Oberaufsicht I 137.
Krankenpflege, öffentliche, untersteht dem Bürgermeister II Art. IV 12c.
Krankenversicherungsgesetz, Zuständigkeit des Bürgermeisters II Art. IV 12.
Kreisausschuß, Bildung III 26. 29. 30.
— Wirkungskreis III 27. 28.
— ist vor zwangsweiser Vereinigung einzelner Grundstücke anderer Gemeinden oder selbstständiger Gutsbezirke mit einem Stadtbezirk zu hören I 8.

Kreisausschuß ist zu hören, wenn der Wahl des Bürgermeisters die Bestätigung versagt werden soll I 92.
— Mitwirkung des K. bei Ausübung der staatlichen Oberaufsicht I 132.

Kreishauptmann, steht bei Bildung von Gemeindeverbänden, wenn eine Stadt betheiligt ist, nicht die Entschließung zu I 7.
— kann auf Einwendungen gegen das Wahlverfahren die Ungiltigkeit der Wahl der Stadtverordneten aussprechen I 62.
— seiner Bestätigung bedarf die Wahl des Bürgermeisters und dessen Stellvertreters I 92.
— zu seiner Kenntniß sind sofort bei Erlaß die Polizeiregulative zu bringen I 102.
— Entschließung des K. hat der Vorsitzende des Stadtrathes bei Bedenken wider die Gesetzmäßigkeit der Rathsbeschlüsse einzuholen I 109.
— Ausübung der staatlichen Oberaufsicht durch den K. I 132.
— Genehmigung zur Vermehrung der Gemeindeschulden I 135e.
— kann nach zweiter Nichtbestätigung der Wahl des Bürgermeisters in Städten mit kl. StO. die provisorische Verwaltung der Stelle anordnen II Art. IV 6.
— übt in höherer Instanz die Oberaufsicht über Städte mit kl. StO. aus II Art. VI.

Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorial- und Inspektionsbehörde der Oberlausitz I 98.

Kreishauptmannschaften, Geschäftskreis III 22—25.
— als Verwaltungsgerichte erster Instanz III 23. I 83. 86. 95. 96. 113. II Art. IV 17.

Kriegseinquartierung, persönliche Befreiung I 31.

Kultusministerium entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten in Schulsachen I 112.

L.

Landesanstalten, Thätigkeit des Bürgermeisters bei Aufnahme in L. II Art. IV 12.

Landesheilanstalten, Aufnahme, Entlassung aus den L. IV 6.

Landeskorrektionsanstalten, Einlieferung, Entlassung, Beurlaubung IV 5.

Landeslotterie genießt Befreiung von den Gemeindeanlagen I 33.

Landesstraf- u. Versorgungsanstalten, Handhabung der Polizei in den L.- u. V. I 101.

Landesverwaltung, deren örtliches Organ in Städten mit kl. StO. ist d. Bürgermeister II Art. IV 11.

Landgemeinden, deren Einbezirkung in eine Stadt I 8.

Landgemeindeordnung, Revidirte, deren Anwendung auf Kammer- und Rittergüter in Städten I 7.

Landstreicher, Einschreiten gegen L. durch d. Bürgermeister II Art. IV 12g.

Lebensalter als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechtes I 17.
— als Ablehnungsgrund bei den Wahlen I 47.

Lebenslängliche Anstellung der Stadtrathsmitglieder in Städten mit kl. StO. II Art. IV 4.

Lebenszeit, auf L. werden die besoldeten Stadtrathsmitglieder in der Regel angestellt I 86.
— auf L. gewählte Bürgermeister in Städten mit kl. StO. II Art. IV 17 Abs. 2.

Legalität bei Kollegialbeschlüssen des Stadtrathes, für L. ist der Vorsitzende verantwortlich I 106.

Legalität, bei anderen Beschlüssen ist derjenige verantwortlich, welcher die Ausfertigung der L. unterzeichnet oder deren Ausführung anordnet I 109.

Lehrer, Befreiung von Sportelentrichtung für verpflichteten Erwerb des Bürgerrechtes I 22.
— Stimmberechtigung und Wählbarkeit der L. I 44.
— städtische, haben nicht als Gemeindebeamte zu gelten I 46.
— an öffentlichen Schulen bedürfen zur Annahme der Wahl als Stadtverordnete der Genehmigung ihrer Vorgesetzten I 47.

Leipzig, exemte Stadt III 9.
— hat Oberbürgermeister I 84.
— Wahl der Kreisausschußmitglieder I 91.
— Verwaltung der Polizei I 101.

Leitung der Stadtverordnetenwahlen liegt dem Stadtrath ob I 49.
— der Stadtverordnetensitzungen durch den Vorsteher I 71.
— der Sicherheitspolizei hat der Bürgermeister I 101.
— des Geschäftsganges des Stadtraths liegt dem Bürgermeister ob I 106.
— bei gemeinschaftlichen Sitzungen des Stadtrathes und der Stadtverordneten hat der Rathsvorsitzende I 111.
— der Stadtgemeinderathssitzungen I 118.
— der Stadtverordnetenwahlen in Städten mit kl. StO. II Art. III.
— der Sitzungen des Stadtgemeinderathes in Städten mit kl. StO. II Art. II.

Listen bei den Wahlen der Stadtverordneten I 50.

Löbau hat Stadtgemeinderath I 37.
— Stadtrath ist Mitglied der Kircheninspektion I 98.

Loos, wann dasselbe beim Ausscheiden der Stadtverordneten entscheidet I 42.
— durch das L. werden bei Ergänzungswahlen die Stellen der Ausgeschiedenen unter die Neugewählten vertheilt I 64.
— entscheidet bei Stimmengleichheit bei Wahl der Stadtverordneten I 59.
— entscheidet im Falle des Einrückens derjenigen, welche die nächsthohe Stimmenzahl erhalten haben I 60.
— entscheidet über Zulassung zur engeren Wahl bei den Wahlen der Stadtrathsmitglieder im Falle der Stimmengleichheit I 91. II Art. IV 3.
— — im Falle der Stimmengleichheit bei nochmaliger Abstimmung I 91. II Art. IV 3.

M.

Majorität bei den Stadtverordnetenwahlen I 59.
— verschärfte Bestimmungen über die M. I 58.

Markranstädt hat Stadtgemeinderath I 57.

Marktwesen, Aufsicht über M. II Art. IV 12k.

Maß und Gewicht, Aufsicht über M. u. G. II Art. IV 12k.

Medizinalpolizeiliche Uebertretungen, Einschreiten gegen m. U. IV 21.

Mehrheit, relative, entscheidet im Mangel anderer Bestimmungen bei den Stadtverordnetenwahlen I 59.
— bei Wahlen in Bezirken I 59.
— der abgegebenen Stimmen ist zu einem giltigen Beschlusse der Stadtverordneten erforderlich I 74.
— — entscheidet bei Wahl der Rathsmitglieder I 91. II Art. IV 3.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten, Erledigung von M. I 112.
Meißen hat Stadtgemeinderath I 37.
Militärangelegenheiten in exemten Städten III 9.
Militäranwärter, Berücksichtigung der M. bei Besetzung von städtischen Unterbeamtenstellen I 104. II Art. IV 8.
Militärpersonen, deren Heranziehung zu den Gemeindeanlagen I 31.
Militärs, aktive, bedürfen zur Annahme der Wahl als Stadtverordnete der Genehmigung ihrer Vorgesetzten I 47.
— Bürgerrecht I 20.
Militärspeiseanstalten, Besteuerung der M. I 28.
Mindestzahl der Stadtverordneten I 39.
— der ansässigen Stadtverordneten I 40.
Ministerium des Innern, Wirkungskreis III 33.
— Genehmigung des M. d. J. ist bei Abänderung der städtischen Verfassung einzuholen I 1.
— Zustimmung des M. d. J. ist bei Abänderung der Stadtwappen und -siegel einzuholen I 1. II Art. 1.
— hat statutarische Bestimmungen zu bestätigen I 3.
— ihm steht bei Bildung von Gemeindeverbänden mit einer Stadt die Entschließung zu I 7.
— kann einzelne Grundstücke anderer Gemeinden oder selbstständiger Gutsbezirke zwangsweise mit einem Stadtbezirk vereinigen I 8.
— hat zu entscheiden, wenn bei Einbezirkung einzelner Grundstücke in einen Stadtbezirk eine Vereinigung über die besonderen Interessen der Betheiligten nicht zu Stande kommt I 8.
Ministerium des Innern kann die Erhebung indirekter Abgaben genehmigen I 28.
— kann Auflösung der Stadtverordneten und Neuwahl der Gesammtheit anordnen I 82.
— auf Entscheidung des M. d. J. kann bei Versagung der Bestätigung des Bürgermeisters angetragen werden I 92.
— kann nach zweiter Nichtbestätigung des Bürgermeisters die Stelle provisorisch verwalten lassen I 92.
— ist oberste Dienstbehörde der Stadtrathsmitglieder I 96.
— gilt im Verfahren wegen Dienstentlassung der Stadtrathsmitglieder als Anstellungsbehörde im Sinne der Civilstaatsdienergesetze I 96.
— kann die Verwaltung der Ortspolizei aus bestimmten Gründen vorübergehend auf eine andere Behörde von dem Stadtrathe übertragen I 101.
— entscheidet über Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten bezüglich der Errichtung baupolizeilicher Ortsgesetze I 112.
— entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten über Gemeindebezirksveränderungen I 112.
— Ausübung der staatlichen Oberaufsicht durch das M. d. J. I 132.
— kann Dispensation von den Bestimmungen der StO. ertheilen I 136.
— Entscheidung des M. d. J. kann angerufen werden, wenn d. Wahl des Bürgermeisters in Städten mit kl. StO. oder seines Stellvertreters versagt wird II Art. IV 6.

Ministerium des Innern kann die Zuständigkeit des Bürgermeisters erweitern, beschränken und einer anderen Behörde übertragen II Art. IV 12 Abs. 3.
— übt die staatliche Oberaufsicht über Städte mit kl. StO. in höchster Instanz aus II Art. VI.
Ministerium der Justiz, ihm sind Gemeindebezirksveränderungen anzuzeigen I 8.
Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten in Schulsachen I 112.
Mitglieder des Königlichen Hauses s. Königliches Haus.
— des Stadtrathes sind von den Stadtverordneten zu wählen I 68.
Mitwirkung der Stadtverordneten bei Verwaltung der Stiftungen I 68.
— — wo solche erforderlich ist, sind die Beschlüsse des Stadtraths kollegialisch zu fassen I 107.
Mobiliarauktionen, Besteuerung I 28.
Mobiliarbrandversicherung, Führung der Geschäfte durch den Bürgermeister II Art. IV 12 h.
Musikmachen, öffentliches, Aufsicht des Bürgermeisters über M. II Art. IV 12 k.

N.

Nachtheilige Beschlüsse für die Stadtgemeinde durch den Stadtgemeinderath in Städten mit kl. St., ihre Ausführung kann der Bürgermeister beanstanden II Art. IV 9.
Nähmaschinenfabrik, Besteuerung I 27.
Nahrungsmittel, Aufsicht über den Verkauf in Städten mit kl. StO. II Art. IV 12 c.
Nahrungsmittelbesteuerung I 28.
Naturalleistung, Befreiung I 29.
Nebenbeschäftigung besoldeter Rathsmitglieder kann nur mit Genehmigung der Stadtverordneten gestattet werden I 68.
Nebenerwerb besoldeter Stadtrathsmitglieder ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet I 87.
Netzschkau hat Stadtgemeinderath I 37.
Neubauten, Befreiung von den Gemeindeleistungen I 35.
Neuwahl, Ergänzung der Stadtverordneten durch N. I 42.
— der Stadtverordneten im Falle der Auflösung durch das Ministerium des Innern I 82.
— der Stadtrathsmitglieder, nach N. erfolgt eidliche Verpflichtung I 93. II Art. IV 7.
Nichtbestätigung des Bürgermeisters und seines Stellvertreters I 92. II Art. IV 6.
Nichtwählbare, deren Namen auf den Stimmzetteln macht diese ungiltig I 54.
Nichtwählbarkeit des gewählten Stadtverordneten, bei N. hat ein Ersatzmann oder derjenige, welcher die nächsthohe Stimmenzahl erhalten hat, einzutreten I 60.
Nichtwiederwahl besoldeter Stadtrathsmitglieder, Pension im Falle der N. I 86.
Niederes Einkommen, Befreiung von Gemeindeanlagen I 25. 31.
Niederlassung, selbstständige gewerbliche, erhält bei Aufgabe des Wohnsitzes das Bürgerrecht weiter I 24.
— gewerbliche, als Voraussetzung für die Heranziehung zu den Gemeindelasten I 27.
Niederlegung des Amtes eines Stadtverordneten, Gründe für die N. I 66.

Niederlegung des Amtes unbesoldeter Rathsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode I 94.
— — zu d. gemischten Ausschüssen I 127.
— — als Stadtrathsmitglied in Städten mit kl. StO. I 63. 66. II Art. IV 5.
Nutzbare Berechtigungen verbunden mit dem Bürgerrechte I 21.
Nutzungsrechte an Theilen d. Stadtvermögens, Entsagung von N. und Uebertragung auf d. Stadtgemeinde I 11.
Nutzungsweise der Gemeindegrundstücke und Gemeindegerechtsame, Veränderung bedarf der Zustimmung der Stadtverordneten I 68.

O.

Obdachlose, Fürsorge des Bürgermeisters für O. II Art. IV 12 e.
Oberaufsicht des Staates I 131 bis 137.
— — unter ihr steht der Stadtgemeinde die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu I 4.
— — Aufgabe I 131.
— — Ausübung 132. 133.
— — Zwangsmittel I 134.
— — in Städten mit kl. StO. II Art. VI.
Oberbürgermeister, Titel I 84.
Oberlausitz, Kircheninspektion in Städten der O. I 98.
Obrigkeitliche Geschäfte, Verantwortlichkeit des Stadtrathes für die Ausführung I 110.
Obrigkeitliche Gewalt in Städten mit Stadtgemeinderath hat d. Stadtrath allein zu erledigen I 116.
— im Gemeindebezirke steht dem Stadtrathe zu I 98.
Obrigkeitliche Leitung der Gemeindeangelegenheiten in Städten mit kl. StO. steht dem Bürgermeister zu II Art. IV 8.
Oeffentliche Abgaben, Rückstand in Abentrichtung ö. A. als Ausschließungsgrund vom Stimmrecht I 44.
Oeffentliche Beamte s. Beamte.
Oeffentliche Besserungs- oder Arbeitsanstalt, Unterbringung in solche schließt vom Stimmrecht aus I 44.
Oeffentliche Gebäude und Grundstücke, Befreiung von Gemeindeanlagen I 33.
Oeffentliches Interesse kann die zwangsweise Vereinigung einzelner Grundstücke mit einem Stadtbezirk veranlassen I 8.
— aus Gründen eines erheblichen ö. J. kann das Ministerium des Innern die Stadtverordneten auflösen I 82.
Oeffentliche Sicherheit, aus Gründen der ö. S. kann das Ministerium des Innern die Verwaltung der Ortspolizei auf andere Behörden vorübergehend übertragen I 101.
Oeffentliche Urkunden, Voraussetzung für die Eigenschaft als ö. U. für Beschlüsse der Stadtverordneten I 78.
— wenn solche die Schriften des Bürgermeisters in Städten mit kl. StO. sind II Art. IV 10.
Oeffentlichkeit d. Stadtverordnetensitzungen I 77.
— der gemeinsamen Sitzungen I 111.
Oertliches Organ der Staats- und Bezirksverwaltung ist der Stadtrath I 100.
— — in Städten mit kl. StO. ist der Bürgermeister II Art. IV 11.
Ordnungsstörungen, Abwendung II Art. IV 12 d.
Ordnungsstrafen, mit O. kann die Aufsichtsbehörde die Mitglieder des Stadtraths belegen I 133.

Ordnungswidrigkeiten der Rathsmitglieder, für O. können durch Geschäftsordnung Disziplinarstrafen angedroht werden I 107.
Organisationsgesetz S. 74—89.
Ort des Ausliegens der Wahllisten ist ortsüblich bekannt zu machen I 50.
Ortsabwesenheit als Ablehnungsgrund I 47.
Ortsbehörde im Sinne des Baugesetzes I 98. II Art. IV 11.
Ortsgesetze, städtische, Giltigkeit in einverleibten Vorortsgemeinden I 8.
— baupolizeiliche, Errichtung I 68. II Art. II.
Ortskataster ist maßgebend für Berechnung der Staatssteuer I 17.
Ortskrankenkassen können nicht zu den Gemeindeanlagen herangezogen werden I 25.
Ortspolizei, Verwaltung steht dem Stadtrathe zu I 101.
— Uebertragung der Verwaltung an eine andere Behörde I 101.
— in Städten mit kl. StO., Verwaltung durch den Bürgermeister II Art. IV 12.
Ortspolizeibehörde hat vor Erlaß allgem. Regulative die Stadtverordneten zu hören I 68.
Ortsstatut muß die Abgrenzung des Stadtgemeindebezirks beurkunden, desgleichen jede Abänderung I 6.
— kann persönliche Befreiungen von außerordentlichen Lasten zugestehen I 31.
— kann dingliche Befreiung von den Gemeindeleistungen zugestehen I 35.
— durch O. kann in Städten mit StO. ein Stadtgemeinderath eingeführt werden I 37.
— durch O. ist die Zahl der ansässigen und unansässigen Stadtverordneten festzusetzen I 40.
Ortsstatut hat Bestimmung über Ersatzmänner der Stadtverordneten zu treffen I 41.
— — über den Wechsel im Ausscheiden der Stadtverordneten zu treffen I 42.
— hat zu bestimmen, ob die Wahl der ordentlichen und Ersatzmitglieder in derselben Wahlhandlung oder getrennt vorzunehmen ist I 43.
— durch O. können Klassenwahlen und Klassenwahlen in Bezirken vorgeschrieben werden I 57.
— kann für die Stadtverordnetenwahlen verschärfte Vorschriften über die erforderliche Majorität treffen I 58.
— zur Errichtung und Abänderung ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
— durch O. können Abänderungen bezüglich des Wirkungskreises der Stadtverordneten getroffen werden I 68.
— kann für einzelne Stadtrathsmitglieder eine besondere Befähigung fordern I 84. II Art. IV 2.
— kann bestimmen, daß für gewisse Stellen das Aufrücken der Stadtrathsmitglieder nur durch Wahl der Stadtverordneten stattfinden soll I 84.
— kann dem ersten Stadtrathsmitglied den Titel „Oberbürgermeister" beilegen I 84.
— kann die Wahl der besoldeten Stadtrathsmitglieder zunächst auf 6 oder 12 Jahre beschränken I 86.
— Bestimmungen des O. über die Pensionsverhältnisse der Stadtrathsmitglieder I 95.
— kann den Stadtverordneten bei Wahl der Kassenbeamten ein Widerspruchsrecht einräumen I 104.
— hat zu bestimmen, wer als Unterbeamter anzusehen ist I 105.

Ortsstatut hat den Umfang der Pension für die Unterbeamten zu bestimmen I 105.
— durch O. kann Bewohnern eines Stadtbezirks oder gewissen Einwohnerklassen die Fassung giltiger Beschlüsse zugestanden werden I 130.
— hat Bestimmungen über den Stadtrath in Städten mit kl. StO. zu treffen II Art. IV 1.
— durch O. kann die Anwendung der §§ 121—129 der StO. eingeführt werden II Art. V.
Ortsstatute bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium des Innern I 2. 3. 6.
— müssen in jeder Stadt errichtet werden I 2.
— nothwendiger Inhalt I 2.
— zulässiger Inhalt I 2.
— können gegen den Widerspruch des Stadtraths oder der Stadtverordneten nicht zu Stande kommen I 112.
— welche mit der StO. unvereinbare Bestimmungen enthalten, treten außer Wirksamkeit I 140.
Ortsübliche Bekanntmachung bei Gemeinheitstheilungen I 11.
— des Ausliegens der Wahllisten I 50.
— der Zeit und des Ortes der Stadtverordnetenwahlen I 53.
— ist über das Ergebniß der Stadtverordnetenwahlen zu erlassen I 63.

P.

Patronatsrechte, Ausübung durch den Stadtgemeinderath I 117.
Pension, Verzicht vor der Wahl und vor Ablauf der Amtszeit ist ungiltig I 86.
— im Falle der Nichtwiederwahl besoldeter Rathsmitglieder I 86.
— Wegfall und Ruhen I 86.
Pension der Rathsmitglieder, Abtretung, Hilfsvollstreckung, Verkümmerung I 88.
Pensionen, Berechnung d. Gemeindeanlagen I 30.
Pensionsberechtigung städtischer Unterbeamten ist durch Ortsstatut zu regeln I 105.
— des Bürgermeisters und der berufsmäßigen Gemeindebeamten in Städten mit kl. StO. II Art. IV 1.
Pensionsbestimmungen für Staatsdiener finden für Stadtrathsmitglieder subsidiäre Anwendung I 95.
Persönlich betheiligte Rathsmitglieder dürfen an Fassung von Kollegialbeschlüssen nicht theilnehmen I 108.
Persönliche Befreiung von Gemeindeleistungen I 31.
Persönliche Dienstleistungen für Gemeindezwecke, Befreiung I 29.
Persönliche Zulagen der Stadtrathsmitglieder I 83.
— des Bürgermeisters in Städten mit kl. StO. II Art. IV 1.
Person, Fürsorge für die Sicherheit der P. durch den Bürgermeister II Art. IV 12a.
Personen, selbstständige, Begriff I 14.
Pfändbarkeit der Gehalte und Pensionen der Rathsmitglieder I 88.
Pfandentlassungsurkunden städtischer Sparkassen II Art. IV 10.
Pfarrlehen, Besteuerung d. Grundbesitzes I 36.
Pferdebahngesellschaft, Besteuerung I 27.
Pflichtverletzung der Stadtrathsmitglieder kann die Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafen ahnden I 133.
Plätze, fiskalische, im Stadtbezirke I 33.
Plauen i. V. hat Stadtgemeinderath I 37.
— hat Oberbürgermeister I 84.

Plenarbeschlüsse des Stadtraths I 107—109.
Polizeiamt, Bezeichnung als P. ist unzulässig I 101.
Polizeiaufsicht, Handhabung IV 4.
— Unterstellung unter P. schließt vom Stimmrecht aus I 44.
— unterstellte Personen hat der Bürgermeister zu beaufsichtigen II Art. IV 12g.
Polizeibeamte, Erweiterung der Zuständigkeit I 101.
Polizeibehörde in Städten mit Stadtgemeinderath ist der Stadtrath allein I 116.
Polizeiorgane, städtische, Vermehrung I 101.
Polizeiregulative I 102. II Art. IV 8.
— allgemeine, vor deren Erlaß sind die Stadtverordneten gutachtlich zu hören I 68.
— sind sofort bei ihrem Erlaß zur Kenntniß des Kreishauptmanns zu bringen I 102.
— sind in den Amtsblättern bekannt zu machen I 102.
— in Städten mit kl. StO. bedürfen der Zustimmung des Stadtgemeinderathes II Art. IV 8.
— — sind sofort bei Erlaß abschriftlich dem Amtshauptmann vorzulegen II Art. IV 8.
— s. auch Regulative.
Polizeistrafgerichtsbarkeit III 3.
Polizeistunde, Handhabung der Vorschriften über P. II Art. IV 12d.
Postanstalten genießen Befreiung von den Gemeindeanlagen I 33.
Privatinteressen einzelner Stadtverordneten, wenn solche den Berathungsgegenstand bilden, haben sich diese der Berathung und Beschlußfassung zu enthalten I 70.
Protokolle sind über die Wahlen der Stadtverordneten aufzunehmen I 55.
Protokolle sind über die Beschlüsse der Stadtverordneten aufzunehmen I 75.
— über Kollegialbeschlüsse des Stadtraths I 108.
— über Beschlüsse der Stadtverordneten sind dem Stadtrathe alsbald im Original oder abschriftlich vorzulegen I 80.
Provisorische Verwaltung der Stelle des Bürgermeisters im Falle wiederholter Nichtbestätigung seiner Wahl I 92. II Art. IV 6.
Prozesse, zur Eingehung von P. ist in gewissen Fällen die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
Prüfung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen durch d. Stadtverordneten I 68.

Q.

Quotalverhältniß der Ansässigen und Unansässigen, Störung des Q. hat Ausscheiden aus den Stadtverordneten zur Folge I 65.
Quote der Stimmberechtigten, Abstimmung einer gewissen Q. kann durch Ortsstatute für die Stadtverordnetenwahlen vorgeschrieben werden I 58.

R.

Rathsmitglieder s. Stadtrath und Stadtrathsmitglieder.
Rechnungen, Justifikation durch die Aufsichtsbehörde I 112.
— des Stadtrathes können von den Stadtverordneten eingesehen werden I 68.
Rechnungsablegung über das Gemeindevermögen durch d. Stadtrath I 99.
Rechnungsprüfung, bei R. haben sich in Städten mit kl. StO. die Stadtrathsmitglieder der Berathung und Beschlußfassung zu enthalten II Art. II.

Rechnungswesen in Städten mit kl. StO. hat der Bürgermeister zu überwachen II Art. IV 8.
Rechtsanwaltschaft, Befähigung der Stadtrathsmitglieder zur Ausübung der R. I 84.
— Suspension und Remotion von der R. schließt vom Stimmrecht aus I 44.
Rechtsgeschäfte mit entsprechender Gegenleistung bedeuten nicht Aufgabe von Rechten I 106.
Rechtsmittel III 31. 32.
Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Stadtrath I 113.
— zwischen Stadtgemeinde und Stadtgemeinderath in Städten mit kl. StO. II Art. IV 10.
Regulative über Gemeindegewerbesteuer I 36.
— allgemeine polizeiliche, vor dem Erlaß sind d. Stadtverordneten zu hören I 68.
— in polizeilichen Angelegenheiten sind sofort bei ihrem Erlaß zur Kenntniß des Kreishauptmanns zu bringen I 102.
— baupolizeiliche, Errichtung I 101 bis 102. II Art. IV 8. 12 Anm. 2. III 12 B 1.
— in Bezug auf Ortspolizei kann der Bürgermeister erlassen II Art. IV 8.
— sind bei ihrem Erlaß sofort dem Amtshauptmann vorzulegen II Art. IV 8.
Reinigung öffentlicher Straßen und Plätze 2c., Fürsorge durch den Bürgermeister II Art. IV 12 b.
Rekurse gegen Entscheidung des Stadtraths auf Einsprüche gegen die Wahlliste I 51.
Rekursrecht bei Nichtbestätigung der Wahl des Bürgermeisters II Art. IV 6.
Relative Mehrheit entscheidet im Mangel anderer Bestimmungen bei den Stadtverordnetenwahlen I 59.
Relative Mehrheit entscheidet bei der Wahl der Rathsmitglieder I 91. II Art. IV 3.
Remotion von öffentlichen Aemtern 2c. schließt vom Stimmrecht aus I 44.
Revidirte Städteordnung, Anwendungsgebiet I 1.
— Verzeichniß der Städte, in denen die R. St. eingeführt ist I 1.
Revierwasserlaufanstalt, Besteuerung I 27.
Richteramt, Befähigung der Stadtrathsmitglieder zum R. I 84.
Rittergüter in Städten mit StO. I 7.
Rittergutsrechte gehen bei Einverleibung nicht verloren I 7.
Rückforderung zu Unrecht gezahlter Gemeindeanlagen I 25.
Rückstand in Abentrichtung öffentl. Abgaben als Ausschließungsgrund vom Stimmrecht I 44.
Ruhen des Stimmrechts während der Strafdauer bei Bestrafung wegen ungerechtfertigter Verweigerung I 48.
Ruhestörungen, Abwendung durch den Bürgermeister II Art. IV 12 d.

S.

Sächsische Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Erwerbung des Bürgerrechtes I 17.
Schadenfeuer, Anzeige v. Sch. durch den Bürgermeister II Art. IV 12 h.
Schankgesuche, Beschlußfassung des Stadtraths auf Sch. I. 107.
Schankstätten, Beaufsichtigung II Art. IV 12 d.
Schaustellungen, öffentliche, Aufsicht darüber II Art. IV 12 k.
Schenkungen wachsen dem Stammvermögen zu I 10.
Schießgewehre, Einschreiten gegen unerlaubte Führung von Sch. II Art. IV 12 g.

Schlachtviehversicherung, Mitwirkung der Städte bei Sch. I 101. II Art. IV 11.
Schlägereien, Einschreiten II Art. IV 12g.
Schöneck hat Stadtgemeinderath I 37.
Schriftführer werden von den Stadtverordneten aus deren Mitte gewählt I 71.
— der Stadtverordneten hat über deren Beschlüsse Protokolle aufzunehmen I 75.
Schriftenstempel bei Ertheilung des Bürgerrechts und bei der Verpflichtung I 21.
Schulanlagen von Festbesoldeten I 30.
— vollständige Berichtigung der Sch. als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechtes I 17.
Schulanlagenregulative I 36.
Schulausschuß I 122.
Schulden, unablegliche I 13.
— städtische, sind ohne Angriff des Stammvermögens zu tilgen I 13.
— schon vorhandene, zur Tilgung und Verzinsung haben auch neu eintretende Gemeindemitglieder beizutragen I 25.
— genehmigungspflichtige I 135.
Schuldentilgung, Abgaben zur Sch. dürfen für Ertheilung d. Bürgerrechtes nicht erhoben werden I 21.
— auf planmäßige Sch. ist d. Oberaufsicht des Staates zu richten I 131.
Schuldurkunden d. Gemeinden, Formalitäten bei Ausstellung I 68.
Schulkassenabgaben, Rückstand in Abentrichtung Ausschließungsgrund vom Stimmrecht I 44.
Schulsachen, bei Meinungsverschiedenheiten in Sch. entscheidet das Kultusministerium I 112.
Selbstständige gewerbl. Niederlassung erhält bei Aufgabe des Wohnsitzes das Bürgerrecht weiter I 24.
Selbstständige Frauen sind berechtigt zum Erwerbe des Bürgerrechts I 17.
Selbstständige Gutsbezirke IV 28.
Selbstständiger Gewerbebetrieb als Voraussetzung d. Stadtgemeindemitgliedschaft I 14.
Selbstständige Personen, Begriff I 14.
— Beitragspflicht bei vorübergehendem Aufenthalte I 26.
Selbstständige Verfügungen der ständigen Ausschüsse I 124.
Selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten steht der Stadtgemeinde zu I 4.
Selbstständigkeit, Verlust schließt das Stimmrecht aus I 44.
Seuchen, Maßregeln zur Abwehr von S. durch den Bürgermeister II Art. IV 12c.
Sicherheitspolizei, Verwaltung hat unter persönlicher Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters zu erfolgen I 101.
— des Bürgermeisters in Städten mit kl. StO. II Art. IV 12a.
Sittenpolizei des Bürgermeisters II Art. IV 12d.
Sitzung, gemeinschaftliche, d. Stadtraths und der Stadtverordneten, in solcher ist der Bürgermeister zu wählen I 91.
— des Stadtraths, in der S. hat die Verpflichtung der Stadtrathsmitglieder zu erfolgen I 93.
Sitzungen der Stadtverordneten, an diesen kann der Stadtrath theilnehmen I 76.
— — sind in der Regel öffentlich I 77.
— des Stadtgemeinderaths I 118.
— gemeinschaftliche, d. Stadtraths und der Stadtverordneten I 111.
— des Stadtgemeinderathes in Städten mit kl. StO. II Art. II.

Sitzungsprotokolle der Stadtverordneten I 75.
Sonderbesteuerung der Konsumvereine I 25.
Sonntagsfeier, Beaufsichtigung II Art. IV 12d.
Sparkassen, rechtliche Vertretung I 98.
— städtische, Vertretung durch den Stadtrath I 106.
Sparkasseneinlagen, Besteuerung der Zinsen I 33.
Sparkassenüberschüsse, Einstellung im Haushaltplane I 10.
Sperrung fiskalischer Straßen I 101. II Art. IV 12.
Spiel, verbotenes, Einschreiten dagegen II Art. IV 12d.
Sporteln bei Ertheilung d. Bürgerrechts I 21.
— Befreiung von S. I 22.
Staatliche Oberaufsicht I 131—137.
Staatsabgaben, Rückstand in Abentrichtung von St. als Ausschließungsgrund vom Stimmrecht I 44.
Staatsangehörige ohne wesentlichen Wohnsitz im Königreich Sachsen, Heranziehung zu den Gemeindelasten I 26.
Staatsangehörigkeit, sächsische, als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechtes I 17.
Staatsdiener, die für St. geltenden gesetzlichen Bestimmungen finden auf die Stadtrathsmitglieder entsprechende Anwendung I 95.
Staatseisenbahnbetrieb genießt Befreiung von den Gemeindeanlagen I 33.
Staatsfiskus genießt bezüglich seines Gewerbebetriebes nicht allgemeine Befreiung von den Gemeindeanlagen I 33.
— hat bei Anlagen an fiskalischen Straßen innerhalb der Stadt zu örtlichen Zwecken den Aufwand nicht zu tragen I 33.
Staatsfiskus ohne Grundbesitz oder Gewerbebetrieb ist nicht Mitglied der Stadtgemeinde I 14.
Staatsgebäude und -Grundstücke, Befreiung von den Gemeindeanlagen I 33.
Staatsregierung, unter der Aufsicht der St. steht dem Stadtrath die Verwaltung der Ortspolizei zu I 101.
— Verantwortlichkeit des Stadtraths gegen die St. I 110.
Staatssteuer, direkte, Höhe der St. als Voraussetzung der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechtes I 17 Abs. 1.
— — Höhe der St. als Voraussetzung für den freiwilligen Erwerb des Bürgerrechtes I 17. Abs. 2.
— — vollständige Berichtigung der St., als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechtes I 17.
— — Entrichtung am Orte als Voraussetzung für Heranziehung zu den Gemeindelasten von Staatsangehörigen ohne wesentlichen Wohnsitz I 26.
Staatsverträge können persönliche Befreiungen von den Gemeindeleistungen begründen I 31.
Staatsverwaltung, örtliches Organ der St. ist der Stadtrath I 100.
— — in Städten mit kl. StO. ist der Bürgermeister II Art. IV 11.
Stadtgemeinde hat juristische Persönlichkeit I 4.
— ihr steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu I 4.
— auf die St. können Nutzungsrechte der Bürger und der Gemeindemitglieder übertragen werden I 11.
— Vertretung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten I 37.

Stadtgemeinde wird gegenüber dem Stadtrath durch die Stadtverordneten vertreten I 67.
— im Interesse der St. können die Stadtverordneten sich unmittelbar an die höheren Behörden wenden I 68.
— hat den Aufwand der Geschäftsführung des Stadtraths zu tragen I 103.
— Vertretung durch den Bürgermeister Namens des Stadtraths I 106.
— Verantwortlichkeit des Stadtraths gegen St. I 110.
— Rechtsstreitigkeiten zwischen St. und dem Stadtrath I 113.
— mit kl. StO. wird durch den Bürgermeister vertreten II Art. IV 10.
— — Rechtsstreitigkeiten der St. mit dem Stadtgemeinderath II Art. IV 10.
— hat den Aufwand des Bürgermeisters für die Geschäftsführung zu tragen II Art. IV 13.
Stadtgemeindebezirke, Abgrenzung I 5. 6.
Stadtgemeindemitglieder, Begriff I 14.
Stadtgemeinderath in Städten mit StO. I 37. 114—120.
— Zusammensetzung I 114.
— als Behörde I 114.
— Wirkungskreis I 116—120.
— Obrigkeit und Polizeibehörde ist nur der Stadtrath I 116.
— steht die Ausübung der Patronats- und Kollaturrechte zu I 117.
— Sitzungen I 118.
— Berufung und Leitung der Sitzungen durch den Bürgermeister I 118.
— außerordentlicher Vorsitzender für die Beschlüsse, welche ohne die Stadtrathsmitglieder zu fassen sind I 119.
— Vollziehung der Urkunden des St. I 120.
Stadtgemeinderath, die Ausführung der Beschlüsse des St. liegt dem Stadtrathe ob I 120.
— in Städten mit kl. StO., Thätigkeit des St. bei der Wahl des Gemeindewaisenrathes II Art. II.
— — zu St. werden Stadtrath u. Stadtverordnete verschmolzen II Art. II.
— — ist Behörde II Art. II.
— — Sitzungen des St., Vorsitz II Art. II.
— — hat bei ungerechtfertigter Weigerung, das Amt als Stadtrath anzunehmen, die Geldstrafe festzusetzen I 48. II Art. IV 5.
— — kann die Entscheidung des Ministeriums des Innern anrufen, wenn die Bestätigung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters versagt wird II Art. IV 6.
— — wählt das Dienstpersonal und die städtischen Beamten II Art. IV 8.
— — mit der Zustimmung des St. kann der Bürgermeister Polizeiregulative erlassen II Art. IV 8.
— — in einer Sitzung des St. sind die Stadtrathsmitglieder zu verpflichten II Art. IV 7.
— — Rechtsstreitigkeit des St. mit der Stadtgemeinde II Art. IV 10.
— — ungesetzliche Beschlüsse des St. hat der Bürgermeister zu beanstanden II Art. IV 9.
— — nachtheilige Beschlüsse kann der Bürgermeister beanstanden II Art. IV 9.
Stadtrath in Städten mit StO. I 83—110.
— kann die Stellvertretung für persönliche Dienstleistungen im Interesse der Ortssicherheit ausschließen I 29.
— entscheidet bei Zweifel über Stimmberechtigung I 44.

Stadtrath sind die Gründe der Verweigerung der Annahme der Wahl als Stadtverordnete von d. Vorgesetzten mitzutheilen I 47.
— hat die Höhe der Geldstrafe bei ungerechtfertigter Weigerung, das Amt als Stadtverordneter anzunehmen oder fortzuverwalten, festzusetzen I 48.
— hat bei den Wahlen der Stadtverordneten Wahlgehilfen aus deren Mitte oder aus den Stimmberechtigten zuzuziehen I 49.
— hat die Stadtverordnetenwahlen vorzubereiten und zu leiten I 49.
— bei dem St. ist Einspruch gegen die Wahlliste der Stadtverordneten zu erheben I 51.
— hat die Protokollanten für die Stadtverordnetenwahlen zu bestimmen I 55.
— ihm gegenüber wird die Stadtgemeinde durch die Stadtverordneten vertreten I 67.
— Zusammensetzung I 83—97.
— Mitglieder des St. wählen die Stadtverordneten I 68.
— Geschäftsführung und Verwaltung des St. haben die Stadtverordneten zu überwachen I 68.
— an den St. können die Stadtverordneten Beschwerden, Wahrnehmungen und Vorschläge zum Besten der Stadtgemeinde gelangen lassen I 68.
— Fälle, in denen der St. die Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen hat I 68.
— Gemeindeverwaltung ist von den Stadtverordneten zu überwachen I 68.
— steht die Vollstreckung der nach der Geschäftsordnung der Stadtverordneten verwirkten Strafen zu I 72.
— sind die Gegenstände der Beschlußfassung vor der Sitzung der Stadtverordneten mitzutheilen I 76.
Stadtrath hat auf Wunsch der Stadtverordneten ein Rathsmitglied zu deren Sitzungen abzuordnen I 76.
— ist berechtigt, an den Sitzungen der Stadtverordneten theilzunehmen I 76.
— steht in der Regel die Ausführung der von den Stadtverordneten gefaßten Beschlüsse zu I 79.
— hat ungesetzlichen Beschlüssen der Stadtverordneten die Ausführung zu versagen I 79.
— vom St. beanstandete Beschlüsse dürfen die Stadtverordneten nicht zur Ausführung bringen I 79.
— ihm ist von den Beschlüssen der Stadtverordneten alsbald Kenntniß zu geben I 80.
— kann im Verein mit den Stadtverordneten den Rathsmitgliedern persönliche Zulagen bewilligen I 83.
— die Zahl seiner Mitglieder ist statutarisch festzusetzen I 83.
— desgl. deren Gehalt I 83.
— Mitglieder des St. müssen vor Amtsantritt das Bürgerrecht erlangt haben I 84. II Art. IV 2.
— wenigstens ein Mitglied muß die Befähigung zum Richteramte oder die Advokatur haben I 84.
— für gewisse Mitglieder des St. kann besondere Befähigung gefordert werden I 84.
— für gewisse Stellen kann das Aufrücken nur durch Wahl der Stadtverordneten im Ortsstatut angeordnet werden I 84.
— dem ersten Mitgliede des St. kann durch Ortsstatut der Titel „Oberbürgermeister" beigelegt werden I 84.
— besoldete Mitglieder unterliegen nicht dem Zwange der Annahme der Wahl I 85.

Stadtrath, unbesoldete Mitglieder sind zur Annahme der Wahl verpflichtet I 85.
— Ablehnung und Folgen der Weigerung I 85.
— Wahl von besoldeten Mitgliedern des St. auf Zeit I 86.
— Wiederwahl besoldeter auf Zeit gewählter Mitglieder gilt auf Lebenszeit I 86.
— besoldete Mitglieder werden in der Regel auf Lebenszeit angestellt I 86.
— Pension nicht wiedergewählter Mitglieder I 86.
— besoldete Mitglieder dürfen nur mit Zustimmung des St. und der Stadtverordneten sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Nebenerwerb haben I 87.
— Abtretung, Zwangsvollstreckung, Verkümmerung der Gehälter und Pensionen der besoldeten Mitglieder I 88.
— unbesoldete Mitglieder, Wahldauer I 89.
— — Ausscheiden I 89.
— — Besetzung der Stellen im Falle außerordentlichen Ausscheidens I 90.
— wählt gemeinsam mit den Stadtverordneten den Bürgermeister I 91.
— Verfahren bei der Wahl der Mitglieder I 91. II Art. IV 3.
— Mitglieder mit Ausnahme des Bürgermeisters werden von den Stadtverordneten allein gewählt I 91.
— Verpflichtung seiner Mitglieder bei Neu- und Wiederwahl I 93. II Art. IV 7.
— Niederlegung des Amtes unbesoldeter Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode I 94.
— Anwendung der Pensionsbestimmungen für Staatsdiener auf seine besoldeten Mitglieder I 95.

Stadtrath, Ausscheiden aus dem St. infolge Verlustes der Wählbarkeit I 95.
— Disziplinaraufsicht über seine Mitglieder I 95.
— Entlassung und Entsetzung der Mitglieder I 95. 96.
— freiwilliger Abgang besoldeter Mitglieder I 95. 96.
— Zweifel über Pensionsberechtigung seiner Mitglieder entscheidet die Aufsichtsbehörde I 96.
— — über Suspension, Entlassung oder Entsetzung entscheidet das Ministerium des Innern I 96.
— Beurlaubung seiner Mitglieder I 97.
— Wirkungskreis und Geschäftsführung I 98—110.
— ihm steht die Vertretung der Gemeinde zu I 98.
— desgl. die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten I 98.
— desgl. die obrigkeitliche Gewalt im Gemeindebezirke I 98.
— als Mitglied der Kirchen- und Schulinspektion I 98.
— hat das Gemeindevermögen und die Gemeindeanstalten zu verwalten I 99.
— hat Rechnung über das Gemeindevermögen abzulegen I 99.
— hat die Vertheilung der Gemeindeabgaben und sonstigen Gemeindeleistungen vorzunehmen und dieselben einzutreiben I 99.
— ist das örtliche Organ der Staats- und Bezirksverwaltung I 100.
— ist untere Verwaltungsbehörde I 100.
— ihm steht die Verwaltung der Ortspolizei zu I 101.
— zwangsweise Uebertragung der Verwaltung der Ortspolizei an eine andere Behörde I 101.

Stadtrath, Kompetenz in Zwangsvollstreckungssachen I 101.
— Mitwirkung bei der Fleischbeschau und der Schlachtviehversicherung I 101.
— den Aufwand für seine Geschäftsführung hat die Stadtgemeinde zu tragen I 103.
— hat die erforderlichen Unterbeamten anzustellen I 104.
— wird durch den Bürgermeister vertreten I 106.
— Vertretung städtischer Sparkassen 1 106.
— Vorsteher ist der Bürgermeister I 106.
— für Ordnungswidrigkeiten seiner Mitglieder können durch die Geschäftsordnung Disziplinarstrafen angedroht werden I 107.
— Beschlußfassung des St. über Schankgesuche I 107.
— Entscheidung des St. in Verwaltungsstreitsachen I 107.
— hat seine Beschlüsse in den Fällen kollegialisch zu fassen, in denen die Mitwirkung der Stadtverordneten erforderlich ist I 107.
— kann durch Geschäftsordnung gewisse Geschäfte kollegialer Behandlung überweisen I 107.
— persönlich betheiligte Mitglieder des St. dürfen an Kollegialbeschlüssen nicht theilnehmen I 108.
— Verantwortlichkeit für die Legalität seiner Beschlüsse I 109.
— bei Bedenken wider die Gesetzmäßigkeit seiner Beschlüsse hat der Vorsitzende die Entschließung des Kreishauptmanns einzuholen I 109.
— ist der Staatsregierung für die Beobachtung der Gesetze und seiner obrigkeitlichen Geschäfte verantwortlich I 110.
— ist der Stadtgemeinde für die Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung verantwortlich I 110.
Stadtrath hat mit den Stadtverordneten eine Geschäftsordnung für die gemeinschaftlichen Sitzungen aufzustellen I 111.
— gemeinschaftliche Sitzungen mit den Stadtverordneten I 111.
— Erledigung von Meinungsverschiedenheiten mit den Stadtverordneten I 112.
— Rechtsstreitigkeiten zwischen dem St. und der Stadtgemeinde I 113.
— Wahl der Mitglieder des St. in Städten mit Stadtgemeinderath I 115.
— ist in Städten mit Stadtgemeinderath allein Obrigkeit und Polizeibehörde I 116.
— in Städten mit Stadtgemeinderath, Enthaltung von Berathung und Beschlußfassung I 116. 119.
— neben dem Stadtgemeinderath I 120.
— — Wirkungskreis u. Geschäftsführung I 120.
— zu seiner Unterstützung können gemischte ständige Ausschüsse bestellt werden I 121.
— desgl. Bezirksvorsteher I 121.
— Mitglieder des St. müssen den gemischten, ständigen Ausschüssen angehören I 122.
— hat eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden in den ständigen Ausschüssen zu ernennen I 123.
— sind die ständigen Ausschüsse in der Geschäftsführung untergeordnet I 124.
— hat die Bezirksvorsteher zu ernennen I 125.
— ihn haben die Bezirksvorsteher zu unterstützen I 126.
— Uebereinstimmung des St. mit den Stadtverordneten ist zur Bestellung außerordentlicher Ausschüsse erforderlich I 129.
— Mitglieder des St. kann die Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafen belegen I 133.

Stadtrath, Eidesformel für die Verpflichtung der Mitglieder des St. S. 57.
— in Städten mit kl. StO., Zusammensetzung II Art. IV 1.
— — die Mitglieder müssen vor Amtsantritt volles Bürgerrecht erlangt haben II Art. IV 2.
— — Wohnsitz, zweijähriger, im Gemeindebezirk wird nicht erfordert II Art. IV 2.
— — durch Ortsstatut kann für einzelne Mitglieder besondere Befähigung verlangt werden II Art. IV 2.
— — Wahl der Mitglieder durch den Stadtgemeinderath II Art. IV 3.
— — Verfahren bei den Wahlen der Stadtrathsmitglieder II Art. IV 3.
— — Wahldauer der Mitglieder II Art. IV 4.
— — Wiederwählbarkeit der Mitgieder II Art. IV 4.
— — Ablehnungsgründe d. Wahl I 47. II Art. IV 5.
— — Annahme der Wahl I 47. II Art. IV 5.
— — Weigerung der Annahme I 48. II Art. IV 5.
— — Niederlegung des Amtes I 65. 66. II Art. IV 5.
— — kein Zwang zur Annahme auf länger als 6 Jahre II Art. IV 5.
— — Mitglieder sind von dem Amtshauptmann zu verpflichten II Art. IV 7.
— — Mitglieder haben d. Bürgermeister zu unterstützen und seine Anweisungen zu befolgen II Art. IV 15.
— — Mitglieder des St. können mit selbstständiger Besorgung von Gemeindegeschäften beauftragt werden II Art. IV 15.
Stadtrath in Städten mit kl. StO., Verantwortlichkeit des St. gegen die Behörden und die Gemeinde II Art. IV 16.
— — Mitglieder des St. unterstehen der Disziplinaraufsicht der Amtshauptmannschaft II Art. IV 17.
— — Mitglieder des St. können bei Pflichtverletzungen u. Dienstunfähigkeit auf Zeit und dauernd vom Amte entfernt werden II Art. IV 17.
Stadtrath und Stadtverordnete können Aufhebung der Nutzungsrechte der Bürger oder Gemeindemitglieder am Stadtvermögen beschließen I 11.
— — bilden die Vertretung der Stadtgemeinde I 37.
— — haben die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten I 37.
— — Verschmelzung zu einem Stadtgemeinderath I 114.
— — können Dispensationen von den Bestimmungen der StO. beantragen I 136.
— — werden in Städten mit kl. StO. zu einem Stadtgemeinderath verschmolzen II Art. II.
Stadtrathsmitglieder können nicht Stadtverordnete sein I 46.
— Zahl und Gehalt ist statutarisch festzusetzen I 83.
— persönliche Gehaltszulagen I 83.
— Befähigung zum Richteramt oder der Advokatur I 84.
— Enthaltung der St. von Berathung und Beschlußfassung bei Stadtgemeinderathssitzungen in Städten mit kl. StO. II Art. II.
— s. auch Stadtrath.
Stadtrathstitel, Fortführung des St. nach Beendigung des Amtes I 89. II Art. II.
Stadtsiegel, Abänderung I 1. II Art. I.

Stadtsiegel in Städten mit kl. StO. hat der Bürgermeister zu führen II Art. IV 10.
Stadtvermögen, Nutzungsrechten am St. kann entsagt werden; Uebertragung derselben auf die Stadtgemeinde I 11.
— Verwaltung des St. ist der Gemeinde überlassen I 12.
— hat der Stadtrath zu verwalten I 99.
— zur Verminderung und Veränderung in den Bestandtheilen des St. ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
Stadtverordnete I 39—82.
— Zusammensetzung I 39—42.
— Wahl I 43—66.
— können in Gemeinschaft mit dem Stadtrath Aufhebung der Nutzungsrechte am Stadtvermögen beschließen I 11.
— Zahl der St. ist statutarisch festzusetzen I 39.
— mindestens die Hälfte muß mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sein I 40.
— den St. ist eine Anzahl von Ersatzmännern beizugeben I 41.
— Ausscheiden, regelmäßiges I 42.
— Ergänzungswahlen I 42.
— werden durch die Bürgerschaft direkt gewählt I 43.
— Wählbarkeit I 46.
— können Mitglieder des Stadtraths und besoldete Gemeindebeamte nicht sein I 46.
— Amt als St. ist ein unentgeltliches Ehrenamt I 47.
— können ausnahmsweise von der Annahme der Wahl entbinden I 47.
— entscheiden zunächst über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen I 47.
— Genehmigung der Vorgesetzten zur Annahme der Wahl als St. I 47.
Stadtverordnete können ihre Wahl in Ausschüsse nicht ablehnen I 47.
— ungerechtfertigte Verweigerung der Annahme oder Fortverwaltung des Amtes als St. I 48.
— auf Antrag der St. ist bei ungerechtfertigter Verweigerung der Annahme oder Fortverwaltung des Amtes als St. eine Geldstrafe aufzuerlegen I 48.
— Wahl der St. hat der Stadtrath vorzubereiten und zu leiten I 49.
— haben bei d. Stadtverordnetenwahlen die Wahlgehilfen zu ernennen I 49.
— Listen bei Wahl der St. I 50.
— ihnen sind vor jeder Wahl die Listen der Stimmberechtigten u. Wählbaren mitzutheilen I 50.
— Ausscheiden wegen Verlust der Stimmberechtigung und Wählbarkeit I 65.
— — wegen Wechsel in Bezug auf Ansässigkeit oder Unansässigkeit I 65.
— Wirkungskreis und Geschäftsführung I 67—82.
— Gründe für Niederlegung des Amtes I 66.
— steht die Vertretung der Stadtgemeinde gegenüber dem Stadtrath zu I 67.
— Theilnahme der St. an der Gemeindeverwaltung I 68 ff.
— wählen die Mitglieder d. Stadtraths I 68.
— haben die Gemeindeverwaltung des Stadtraths zu überwachen I 68.
— haben die Gemeinderechnungen zu prüfen und zu justifiziren I 68.
— haben Beschwerden und Vorschläge an den Stadtrath gelangen zu lassen I 68.
— können sich unmittelbar an die höheren Behörden wenden I 68.

Stadtverordnete, ihre Zustimmung ist erforderlich bei Errichtung und Abänderung von Ortsstatuten und statutarischen Beschlüssen I 68.
— — bei Aenderungen des Gemeindebezirks I 68.
— — bei Feststellung des Haushaltplans und Verminderung oder Veränderung des Stadtvermögens I 68.
— — b. Grundstückserwerbungen und -veräußerungen, ebenso bei Gerechtsamen I 68.
— — zur Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten I 68.
— — zur Vermehrung der Gemeindeschulden I 68.
— — zur Auflegung neuer Gemeindeleistungen I 68.
— — zur Feststellung des Anlagenfußes I 68.
— — zu allen Beschlüssen über Bewirthschaftung von Gemeindegrundstücken oder üb. Benutzung von Gerechtsamen I 68.
— — zur Eingehung von Prozessen bei einer Streithöhe von über 150 M. I 68.
— — zum Erlaß von Leistungen I 68.
— — zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts I 68.
— — zum Verzicht auf Bürgernutzungen I 68.
— — zu allgemeinen Instruktionen der Bezirksvorsteher I 68.
— — zur Gestattung von Nebenbeschäftigungen besoldeter Mitglieder des Stadtrathes I 68.
— sind zu hören vor Erlaß von Polizeiregulativen I 68.
— dürfen in Privatangelegenheiten keine Anträge oder Beschwerden entgegennehmen I 68.
— ihre Zuständigkeit kann durch Ortsstatut abgeändert werden I 68.

Stadtverordnete, mit Wohnhäusern angesessene, als alleinige Vertreter der Ansässigen I 69.
— haben sich der Berathung und Beschlußfassung zu enthalten, wenn ihre besonderen Privatinteressen durch einen Berathungsgegenstand betroffen werden I 70.
— wählen aus ihrer Mitte einen Vorsteher, Stellvertreter und Schriftführer I 71.
— können für sich Geschäftsordnung aufstellen I 72.
— Beschlußfähigkeit I 73.
— zur Giltigkeit der Beschlüsse der St. ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich I 74.
— über die Beschlüsse der St. sind Protokolle aufzunehmen I 75.
— mindestens zwei Mitglieder der St. haben die Protokolle über gefaßte Beschlüsse mitzuunterschreiben I 75.
— die Zahl der anwesenden St. ist in dem Sitzungsprotokolle anzugeben I 75.
— an den Sitzungen und Berathungen der St. kann der Stadtrath theilnehmen I 76.
— Sitzungen der St. sind in der Regel öffentlich I 77.
— Beurkundung von Beschlüssen der St. I 78.
— die Ausführung der von den St. gefaßten Beschlüsse steht in der Regel dem Stadtrath zu I 79.
— dürfen vom Stadtrath beanstandete Beschlüsse nicht ausführen I 79.
— von den Beschlüssen der St. ist dem Stadtrath alsbald Kenntniß zu geben I 80.
— Verantwortlichkeit der St. für die eigenen Beschlüsse I 81.

Stadtverordnete, Auflösung der St. durch das Ministerium des Innern und ihre Neuwahl I 82.
— den St. steht im Vereine mit dem Stadtrathe die Bewilligung persönlicher Zulagen für Rathsmitglieder zu I 83.
— Mitwirkung bei Aufrücken der Stadtrathsmitglieder in gewisse Stellen I 84.
— wählen den Bürgermeister in Gemeinschaft mit dem Stadtrathe I 91.
— wählen die übrigen Rathsmitglieder allein I 91.
— im Beisein von Mitgliedern der St. hat die Verpflichtung aller Stadtrathsmitglieder zu erfolgen I 93.
— den St. kann durch Ortsstatut ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden I 104.
— wo ihre Mitwirkung erforderlich ist, sind die Beschlüsse des Stadtraths kollegialisch zu fassen I 107.
— gemeinschaftliche Sitzungen mit dem Stadtrath I 111.
— haben mit dem Stadtrathe eine Geschäftsordnung für die gemeinschaftlichen Sitzungen aufzustellen I 111.
— Erledigung von Meinungsverschiedenheiten mit dem Stadtrathe I 112.
— an Stelle der St. kann die Aufsichtsbehörde die Justifikation der Rechnungen aussprechen, wenn sich dessen die St. ungerechtfertigt weigern I 112.
— haben bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Stadtrath und Stadtgemeinde einen Aktor zu bestellen I 113.
— im Stadtgemeinderath I 115.
— ungesetzliche. Zusammenkünfte I 119.
— können in die ständigen Ausschüsse gewählt werden I 122.
Stadtverordnete haben bezüglich der Bezirksvorsteher Vorschlagsrecht I 125.
— Zustimmung der St. ist erforderlich zum Erlaß allgemeiner Instruktion für den Bezirksvorsteher I 126.
— Uebereinstimmung der St. mit dem Stadtrathe ist zur Bestellung außerordentlicher Ausschüsse erforderlich I 129.
— Wahl siehe Stadtverordnetenwahlen.
— und Stadtrath bilden die Vertretung der Stadtgemeinde I 37.
— — haben die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten I 37.
— — Verschmelzung zu einem Stadtgemeinderath I 114.
— — können Dispensation von den Bestimmungen der StO. beantragen I 136.
— — werden in Städten mit kl. StO. zu einem Stadtgemeinderath verschmolzen II Art. II.
— Wahlliste für die Wahl der St., gegen diese ist der Einspruch beim Stadtrath zu erheben I 51.
Stadtverordnetensitzungen leitet und schließt der Vorsteher I 71.
— s. auch Sitzungen.
Stadtverordnetenwahlen I 49—63.
— Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren bei St. I 50.
— Bekanntmachung von Zeit und Ort der St. I 52.
— erfolgen durch Stimmzettel I 54.
— über St. sind Protokolle aufzunehmen I 55.
— Bildung von Wahlbezirken bei St. I 56.
— nach und in Klassen können durch das Ortsstatut eingeführt werden I 57.
— verschärfte Bestimmungen über erforderliche Majorität bei St. I 58.
— bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos I 59.

Stadtverordnetenwahlen, bei St. entscheidet Mangels anderer Bestimmungen relative Mehrheit I 59.
— bei Ablehnung oder Nichtwählbarkeit des Gewählten hat ein Ersatzmann oder derjenige, welcher die nächsthohe Stimmenzahl erhalten hat, einzutreten I 60.
— Ungiltigkeit der St. kann der Kreishauptmann bei Einwendungen gegen das Wahlverfahren aussprechen I 62.
— Einwendungen gegen das Wahlverfahren I 62.
— Ergebniß der St. ist ortsüblich bekannt zu machen I 63.
— Vornahme von Ergänzungswahlen bei Nichtvorhandensein von Ersatzmännern I 64.
— in Städten mit kl. StO. II Art. III.
— s. auch Wahlliste.

Stadtwappen, Abänderung II 1. II Art. I.

Städte mit rev. StO. I 1.
— mit kl. StO. II Art. I.

Ständige gemischte Ausschüsse I 121 bis 124.
— s. auch Ausschüsse.

Stammvermögen, Begriff I 9.
— städtisches, muß unvermindert erhalten werden I 9.
— darf auch nicht zum Zwecke der Schuldentilgung angegriffen werden I 13.
— Verminderung und Veränderung kann gegen den Widerspruch des Stadtrathes oder der Stadtverordneten nicht ausgeführt werden I 112.
— auf Erhaltung des St. ist die Oberaufsicht des Staates zu richten I 131.
— Verminderung des St. kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen werden I 135.

Statutarische Bestimmungen bedürfen ministerieller Bestätigung I 3.
— sind über den Ausschuß bei Stadtverordnetenwahlen zu treffen I 49.
— zu st. B. ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
— durch st. B. können ständige Ausschüsse und Bezirksvorsteher bestellt werden I 121.
— über Bezirkseintheilung, Thätigkeit der Bezirksvorsteher und Wirksamkeit der Ausschüsse I 128.

Statutarische Festsetzung der Zahl der Stadtverordneten I 39.
— ist über die Zahl der Stadtrathsmitglieder und deren Gehalt zu treffen I 83.
— des Einkaufsgeldes I 21.

Statutarischer Beschluß, durch st. B. ist Bestimmung über Bildung von Wahlbezirken und Einführung v. Bezirkswahlen zu treffen I 56.

Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers wird von den Stadtverordneten aus deren Mitte gewählt I 7.
— juristischer, des Bürgermeisters I 84.
— des Bürgermeisters, Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kreishauptmann I 92.
— für Behinderungsfälle für den Bürgermeister ist im Voraus zu bestellen I 106.
— ist in Städten mit kl. StO. für den Bürgermeister zu bestellen II Art. IV 1.
— des Bürgermeisters in Handhabung der Ortspolizei, Wahl des St. bedarf der Bestätigung durch den Amtshauptmann II Art. IV 6.

Stellvertretung bei persönl. Dienstleistungen I 29.

Stempelfreie Erledigung der Geschäfte zwischen den Gemeindeorganen I 137.
— der Geschäfte der staatlichen Oberaufsicht I 137.
Steuersatz, gemeinsamer, Berechnung des St. bei Eintrag auf eine Mehrheit von Personen I 17.
Stiftungen, privatrechtliche Stellung I 14.
— gemeinnützige, ohne Grundbesitz und Gewerbebetrieb sind nicht Mitglieder der Stadtgemeinde I 14.
— Mitwirkung der Stadtverordneten bei der Verwaltung von St. I 68.
— Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten bei Verwaltung von St. entscheidet die Aufsichtsbehörde I 112.
Stiftungsrechnungen sind durch die Stadtverordneten zu prüfen und zu justifizieren I 68.
Stimmberechtigte Bürger sind auch wählbar als Stadtverordnete I 46.
— aus der Mitte der st. B. können bei den Stadtverordnetenwahlen Wahlgehilfen zugezogen werden I 49.
— Listen der st. B. bei d. Stadtverordnetenwahlen I 50.
— aus der Mitte der st. B. kann der Stadtrath Personen zur Aufnahme von Protokollen bei den Stadtverordnetenwahlen wählen I 55.
Stimmberechtigung, Zweifel über den Besitz der St. entscheidet der Stadtrath I 44.
— Verlust der St. auch erst nach Schluß der Wahlliste ist zu beachten I 52.
— Verlust der St. hat das Ausscheiden aus den Stadtverordneten zur Folge I 65.
Stimmenauszählung bei den Stadtverordnetenwahlen, Protokolle über diese I 55.
— Zeitpunkt der St. ist maßgebend für die Beurtheilung der Klassenangehörigkeit d. Gewählten I 59.
— nach der St. sind die Stimmzettel aufzubewahren I 61.
— binnen 3 Wochen nach der St. sind Einwendungen gegen das Wahlverfahren anzubringen I 62.
Stimmengleichheit bei Stadtverordnetenwahlen, bei St. entscheidet das Loos I 59. 60.
— bei Kollegialbeschlüssen des Stadtraths entscheidet d. Stimme des Vorsitzenden I 108.
— desgl. bei Beschlüssen d. Stadtverordneten I 74.
— — der ständigen Ausschüsse I 123.
— bei den Stadtrathswahlen entscheidet das Loos I 91.
Stimmenzahl, Erlangen gewisser, bei der Wahl zum Stadtverordneten I 58.
Stimmrecht bei den Stadtverordnetenwahlen I 44.
— ist in Person auszuüben I 45.
— kann nicht mehrfach ausgeübt werden I 45.
— Entziehung des St. während der Strafdauer im Falle ungerechtfertigter Weigerung, das Amt als Stadtverordneter anzunehmen oder fortzuverwalten I 48.
— volles, Bürgerrecht mit solchem müssen die Mitglieder des Stadtrathes vor Amtsantritt erlangt haben I 84. II Art. IV 2.
Stimmzettel, Frist für Abgabe der St. I 53.
— durch St. hat die Wahl der Stadtverordneten zu erfolgen I 54.
— Beschaffenheit I 54.
— Ungiltigkeit I 54.
— Versiegelung I 61.

Stimmzettel, Aufbewahrung I 61.
— Vernichtung I 61.
Strafandrohung, Höhe, in Polizeiregulativen des Bürgermeisters II Art. IV 8.
Strafandrohungen des Bürgermeisters in Städten mit kl. StO. II Art. IV 14.
Strafbestimmungen können die Geschäftsordnungen der Stadtverordneten für zuwiderhandelnde Mitglieder enthalten I 72.
Strafdauer, Ruhen des Stimmrechtes während der St. I 48.
Strafgelderlaß, zu St. ist die Zustimmung der Stadtverordneten nicht erforderlich I 68.
Strafverfügungen, Erlaß von St. durch den Bürgermeister II Art. IV 14.
— in Invalidensachen II Art. IV 12.
Straßen, fiskalische, im Stadtbezirke I 33.
Straßenbaukommissionen III 7.
Straßenbausachen, fiskalische, in den exemten Städten III 9.
Straßenbeleuchtung, öffentliche, Anspruch auf St. I 101. II Art. IV 12.
Straßenlaternen, Anbringung von St. an Privatgrundstücken I 29.
Straßenreinigung d. Stadtgemeinde I 101. II Art. IV 12.
Streitigkeiten über Zubehörigkeit eines Grundstücks I 7.
Suspension v. öffentl. Aemtern 2c. schließt vom Stimmrecht aus I 44.
— der Stadtrathsmitglieder, über diese entscheidet das Ministerium des Innern I 96.

T.

Telegraphenanstalten genießen Befreiung von den Gemeindeanlagen I 33.
Thierheilkunde, Anzeigepflicht der sich damit beschäftigenden Personen IV 23.
Tilgung der Schulden, Beitrag dazu durch die Gemeindemitglieder bei deren Eintritt I 25.
— planmäßige, der Schulden, auf T. ist die staatliche Oberaufsicht zu richten I 131.
Tilgungsplan ist zur Tilgung städtischer Schulden aufzustellen I 13.
Trauen hat Stadtgemeinderath I 37.
Trichinenschauer in Städten mit kl. StO. II Art. IV 11.
Trottoirlegung an fiskalischen Straßen im Stadtbezirke I 33.

U.

Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten, dazu ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68. 106.
— — bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde I 135.
Ueberschuldung, auf Vermeidung der Ue. ist die staatliche Oberaufsicht zu richten I 131.
Uebersichten, alljährliche, über die städtischen Verfassungs- und Vermögensverhältnisse I 99.
Ueberwachung der Gemeindeverwaltung durch die Stadtverordneten I 68.
Umlegung auf Grund des Baugesetzes, bei Besitzveränderungen infolge U. dürfen Besitzveränderungsabgaben nicht erhoben werden I 28.
Umschulung schließt die Gemeindebezirksveränderung nicht in sich I 8.
Umzüge auf fiskalischen Straßen I 101. II Art. IV 12.
Unablegliche Schulden I 13.
Unansässige Beamte, Geistliche, Lehrer haben bei nicht freiwilligem Erwerb des Bürgerrechtes keine Sporteln zu entrichten I 22.
Unansässige Stadtverordnete, deren Zahl I 40.

Unansässigkeit und Ansässigkeit, Wechsel in Bezug auf die U. u. A., Einfluß auf das Ausscheiden aus den Stadtverordneten I 40. 65.
Unbescholten, welche Personen als solche nicht anzusehen sind I 18.
Unbescholtenheit als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechtes I 17.
Unbesoldete Rathsmitglieder werden auf 6 Jahre gewählt I 89.
— Ausscheiden der u. R. I 89.
— Besetzung der Stellen bei außerordentlichem Ausscheiden I 90.
— Amtsniederlegung vor Ablauf der Wahlperiode I 94.
Unbesoldete Stadtrathsmitglieder sind zur Annahme der Wahl verpflichtet; Ablehnungsgründe; Folgen der Weigerung I 85.
Ungesetzliche Beschlüsse der Stadtverordneten, ihnen hat der Stadtrath die Ausführung zu versagen I 79.
— des Stadtgemeinderathes in Städten mit kl. StO. hat der Bürgermeister zu beanstanden II Art. IV 9.
Ungesetzliche Zusammenkünfte der Stadtverordneten I 119.
Ungiltigkeit der Stimmzettel I 54.
— der Stadtverordnetenwahlen kann vom Kreishauptmann nach Einwendungen gegen das Wahlverfahren ausgesprochen werden I 62.
— des Pensionsverzichtes vor der Wahl oder vor Ablauf der Amtszeit I 86.
Unselbstständige Personen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Gemeindelasten herangezogen werden I 26.
Unterbeamte hat der Stadtrath anzustellen I 104.
Unterbeamte hat in Städten mit kl. StO. der Stadtgemeinderath anzustellen II Art. IV 8.
— wer als U. anzusehen sind, hat das Ortsstatut zu bestimmen I 105.
— städtische, ihnen ist aus der Stadtkasse Pension zu gewähren I 105.
Unterbeamtenstellen, Besetzung der U. mit Militäranwärtern I 104. II Art. IV 8.
Untere Verwaltungsbehörde ist der Stadtrath I 100.
— in Städten mit kl. StO. ist in der Regel die Amtshauptmannschaft II Art. IV 11.
Unterrichtsanstalten, öffentliche, dingliche Befreiung von Gemeindeanlagen I 33.
Unterschrift der Protokolle über Beschlüsse der Stadtverordneten I 75.
Unterschriftliche Vollziehung von Zeugnissen durch städtische Kanzleibeamte ist unzulässig I 106.
Untersuchung als Ausschließungsgrund vom Stimmrecht I 44.
— als Grund für das Ausscheiden aus den Stadtverordneten I 65.
Unterthaneneid der Bürger I 16.
Urkunden, für deren Verwahrung hat in Städten mit kl. StO. der Bürgermeister zu sorgen II Art. IV 8.
— des Stadtgemeinderathes, Vollziehung der U. I 120.
— öffentliche, Voraussetzung für die Eigenschaft als U. für Beschlüsse der Stadtverordneten I 78.
— öffentliche, wenn Schriften des Bürgermeisters als U. anzusehen sind II Art. IV 10.

V.

Veränderung einzelner Theile des städtischen Stammvermögens I 9.
— in den Bestandtheilen des Stadtvermögens, dazu ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
— des Stammvermögens in den Bestandtheilen kann gegen den Widerspruch des Stadtraths oder der Stadtverordneten nicht ausgeführt werden I 112.
— in der Wirthschafts- oder Nutzungsweise bei Gemeindegrundstücken und -gerechtsamen erfordert die Zustimmung der Stadtverordneten I 68.
Veränderungen d. Gemeindebezirks, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten über V. entscheidet das Ministerium des Innern I 112.
Veräußerung von städtischen Grundstücken und Gerechtsamen I 68.
Verantwortlichkeit der Stadtverordneten für ihre Beschlüsse I 81.
— für Beschlüsse des Stadtraths I 109.
— des Stadtraths gegen d. Staatsregierung I 110.
— — gegen die Stadtgemeinde I 110.
— des Bürgermeisters für ordnungsgemäße Mitwirkung des Stadtgemeinderathes II Art. IV 10.
— — und der Stadtrathsmitglieder II Art. IV 16.
Verbindlichkeiten s. Bleibende Verbindlichkeiten.
Verbrauchssteuern I 28.
Verbrechen, Untersuchung wegen eines V. als Ausschließungsgrund vom Stimmrecht I 44.
Vereine, privatrechtliche Stellung I 14.
Vereine ohne Grundbesitz und Gewerbebetrieb sind nicht Mitglieder der Stadtgemeinde I 14.
Vereinspolizei IV 3.
— des Bürgermeisters II Art. IV 12.
Verfassung, städtische, bedarf zu ihrer Abänderung ministerieller Genehmigung I 1.
Verfassungseid der Bürger I 16.
Verfassungsverhältnisse, städtische, alljährliche Uebersichten über V. I 99.
Verfügungen, selbstständige, der ständigen Ausschüsse I 124.
Vergehen, Untersuchung wegen eines V. als Ausschließungsgrund vom Stimmrecht I 44.
Vergleiche, zur Abschließung von V. ist in gewissen Fällen die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
Vergleichsabschlüsse können bei Widerspruch des Stadtrathes oder der Stadtverordneten nicht ausgeführt werden I 112.
Vergnügungen, öffentliche, Beaufsichtigung II Art. IV 12d.
Verhältnißmäßige Beitragspflicht zu den Gemeindelasten I 25.
— — an verschiedenen Orten bei Gewerbebetrieb an mehreren Orten I 27.
Verhaftungen durch den Bürgermeister II Art. IV 12 *l*.
Verjährung, durch V. kann keine Befreiung v. Gemeindeleistungen erworben werden I 35.
Verkehrspolizei des Bürgermeisters II Art. IV 12b.
Verleihung des Ehrenbürgerrechts I 23.
— — zur V. d. E. ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
— von Dienstabzeichen für Bürgermeister I 84. II Art. IV 6.
Verlust des Bürgerrechtes I 24.

Verlust der Selbstständigkeit schließt Stimmrecht aus I 44.
— der bürgerlichen Ehrenrechte schließt vom Stimmrecht aus I 44.
— der Stimmberechtigung und Wählbarkeit hat Ausscheiden aus den Stadtverordneten zur Folge I 65.
— der Wählbarkeit hat Ausscheiden aus dem Stadtrathe zur Folge I 95.
Vermächtnisse wachsen dem Stammvermögen zu I 10.
Vermehrung städtischer Polizeiorgane I 101.
— der Gemeindeschulden, wann dazu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist I 135.
— — dazu ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
Verminderung d. städtischen Stammvermögens mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde I 9.
— des Stadtvermögens, dazu ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich I 68.
— des Stammvermögens kann gegen den Widerspruch des Stadtrathes oder der Stadtverordneten nicht ausgeführt werden I 112.
— — Beschlüsse auf V. bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde I 135.
Vermögen der Stadt hat der Stadtrath zu verwalten I 99.
Vermögensübersichten der Städte I 12.
Vermögensverhältnisse, städtische, alljährliche Uebersichten über V. I 99.
Verpflichtung der Bürger I 16.
— als Bürger, Höhe der Sporteln hierbei I 21.
— zum Erwerbe des Bürgerrechtes I 17.
— — haben juristische Personen nicht I 20.
— findet bei Ehrenbürgern nicht statt I 23.
Verpflichtung der neu- oder wiedergewählten Stadtrathsmitglieder I 93. II Art. IV 7.
— der Stadtgemeinde in Städten mit kl. StO. durch Schriften II Art. IV 12.
— des Bürgermeisters durch einen Beauftragten d. Aufsichtsbehörde I 93.
— — in Städten mit kl. StO. durch den Amtshauptmann II Art. IV 7.
— des städtischen Dienstpersonals II Art. IV 8.
Versagung der Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters I 92. II Art. IV 6.
Versammlungen der Bürger und Gemeindemitglieder dürfen durch die Gemeindeorgane nicht einberufen werden I 38.
Vertheidigung gegen erhobene Klagen, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten über V. entscheidet d. Aufsichtsbehörde I 112.
Vertretung der Gemeinde steht dem Stadtrathe zu I 98.
— d. persönlichen Dienstleistungen I 29.
— städtischer Sparkassen durch den Stadtrath I 106.
— des Stadtraths durch d. Bürgermeister I 106.
— der Stadtgemeinde durch den Bürgermeister Namens d. Stadtraths I 106.
Verunglückte, Rettung V. untersteht der Fürsorge des Bürgermeisters II Art. IV 12c.
Verwaltung, selbstständige, ihrer Gemeindeangelegenheiten steht der Stadtgemeinde zu I 4.
— des Stadtvermögens ist der Gemeinde überlassen I 12.
— der Gemeindeangelegenheiten steht dem Stadtrathe zu I 98.
— der Ortspolizei steht d. Stadtrathe zu I 101.

Verwaltung d. Ortspolizei, zwangsweise Uebertragung der V. an eine andere Behörde I 101.
— der Stiftungen, Mitwirkung der Stadtverordneten I 68.
— — Meinungsverschiedenheiten über V. zwischen Stadrath und Stadtverordneten entscheidet die Aufsichtsbehörde I 112.
Verwaltungsbehörde, untere, ist der Stadtrath I 100.
Verwaltungsgerichte, die Kreishauptmannschaften als V. erster Instanz III 23.
Verwaltungsrechtspflege, Gesetz über V. I 7. 83. 86. 95. 96. 113. II Art. IV 17.
Verwaltungsstreitverfahren, Entscheidungen des Stadtrathes im V. I 107.
Verweigerung der Genehmigung zur Annahme der Wahl als Stadtverordnete I 47.
— der Justifikation d. Rechnungen durch die Stadtverordneten, im Falle der V. kann die Aufsichtsbehörde diese aussprechen I 112.
Verwendung der Sparkassenüberschüsse I 10.
Verzeichniß der Städte mit rev. StO. I 1.
— der Rittergüter I 7.
— der Städte mit kl. StO. II Art. 1.
Verzicht auf Bürgernutzungen, zu V. ist die Zustimmung d. Stadtverordneten erforderlich I 68.
— auf Pension vor der Wahl und Ablauf der Amtszeit ist ungiltig I 86.
Verzichtleistung auf das ertheilte Bürgerrecht I 24.
Verzinsung vorhandener Schulden, dazu haben neu eintretende Gemeindemitglieder beizutragen I 25.
Vorbereitung der Stadtverordnetenwahlen liegt dem Stadtrath ob I 49.
Vorbereitung der Stadtverordnetenwahlen in Städten mit kl. StO II Art. III.
Vollstreckung der nach der Geschäftsordnung der Stadtverordneten verwirkten Strafen steht dem Stadtrath zu I 72.
Vollziehung der Protokolle über Beschlüsse der Stadtverordneten I 75.
— von Urkunden des Stadtgemeinderathes I 120.
— von Schriften Namens der Stadt mit kl. StO. durch den Bürgermeister II Art. IV 10.
— — in denen die Stadtgemeinde in Städten mit kl. StO. Rechte aufgiebt oder bleibende Verbindlichkeiten übernimmt II Art. IV 10.
Vorortsgemeinden, einverleibte, Giltigkeit der Ortsgesetze in V. I 8.
Vorschlagsrecht der Stadtverordneten für die Stellen der Bezirksvorsteher I 125.
Vorsitz in den gemischten ständigen Ausschüssen I 123.
Vorsitzender der Stadtverordneten, dessen Stimme entscheidet bei Beschlußfassung im Falle der Stimmengleichheit I 74.
— — hat die Protokolle über deren Beschlüsse mit zu vollziehen I 75.
— — Stimme des V. entscheidet bei Kollegialbeschlüssen des Stadtrathes im Falle der Stimmengleichheit I 108.
— des Stadtraths hat bei Bedenken wider die Gesetzmäßigkeit der Rathsbeschlüsse die Entscheidung des Kreishauptmanns einzuholen I 109.
— ist bei Kollegialbeschlüssen des Stadtraths für deren Legalität verantwortlich I 109.
— des Stadtraths hat die Leitung bei gemeinschaftlichen Sitzungen des Stadtrathes und der Stadtverordneten I 111.

Vorsitzender d. ständigen Ausschüsse, dessen Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit I 123.
— außerordentlicher, im Stadtgemeinderath ist alljährlich zu wählen I 119.

Vorsteher der Stadtverordneten wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt I 71.
— — leitet und schließt deren Sitzungen I 71.
— — ist dafür verantwortlich, daß beanstandete Beschlüsse von den Stadtverordneten nicht ausgeführt werden I 79.
— — hat Urkunden des Stadtgemeinderathes mit zu vollziehen I 120.
— des Stadtraths ist der Bürgermeister I 106.
— des Seuchenortes II Art. IV 12.

Vorübergehende Befreiung von den Gemeindeleistungen I 35.

Vorübergehender Aufenthalt, Beitragspflicht zu den Gemeindelasten bei v. A. I 26.

W.

Wählbarkeit als Stadtverordneter I 46.
— Verlust der W. auch erst nach Schluß der Wahlliste ist zu beachten I 52.
— — hat das Ausscheiden aus den Stadtverordneten zur Folge I 65.
— — hat Ausscheiden aus dem Stadtrath zur Folge I 95.

Waffentragen, Einschreiten gegen unerlaubtes W. II Art. IV 12 g.

Wahl des Bürgermeisters u. seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch den Kreishauptmann I 92.
— — erfolgt durch Stadtrath und Stadtverordnete gemeinsam I 91.

Wahl der besoldeten Stadtrathsmitglieder auf Lebenszeit oder Zeit I 86.
— als besoldetes Rathsmitglied, ein Zwang zur Annahme der W. besteht nicht I 85.
— als unbesoldetes Mitglied zwingt zur Annahme I 85.
— Ablehnungsgründe und Folgen der Weigerung I 85.
— aller Stadtrathsmitglieder ist, wo ein Stadtgemeinderath eingeführt ist, vom gesammten Stadtgemeinderath zu bewerkstelligen I 115.
— der Stadtrathsmitglieder, außer dem Bürgermeister, steht den Stadtverordneten allein zu I 91.
— der Stadtverordneten I 49—63.
— — und der Ersatzmänner erfolgt durch die Bürgerschaft I 43.
— — hat der Stadtrath vorzubereiten und zu leiten I 49.
— — s. auch unter Stadtverordnetenwahlen.
— der Mitglieder der ständigen gemischten Ausschüsse I 122.
— der Kassenbeamten, bezüglich der W. kann den Stadtverordneten durch Ortsstatut ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden I 104.
— engere, bei den Wahlen der Stadtrathsmitglieder I 91. II Art. IV 3.

Wahlausschuß bei Stadtverordnetenwahlen I 49.

Wahlbezirke, Bildung der W. bei d. Stadtverordnetenwahlen I 56.

Wahldauer der Stadtrathsmitglieder I 86. 89. II Art. IV 4.

Wahlen der Stadtverordneten, Stimmrecht bei den W. I 44.

Wahlergebniß bei den Stadtverordnetenwahlen ist ortsüblich bekannt zu machen I 63.

Wahlgang, doppelter, bei der Wahl der Stadtrathsmitglieder I 91. II Art. IV 3.

Wahlgehilfen bei den Stadtverordnetenwahlen I 49.
Wahlkollegium, zu einem einzigen werden Stadtrath und Stadtverordnete zwecks Wahl des Bürgermeisters vereinigt I 91.
Wahlliste, Ort und Zeit von dem Ausliegen der W. ist ortsüblich bekannt zu machen I 50.
— Einspruch gegen die W. ist beim Stadtrath zu erheben I 51.
— Berichtigung der W. I 51.
— Schließung der W. I 52.
— bei Ergänzungswahlen I 64.
Wahlort bei Stadtverordnetenwahlen ist ortsüblich bekannt zu machen I 53.
Wahlprotokolle sind bei den Wahlen der Stadtverordneten aufzunehmen I 55.
Wahltermin bei Stadtverordnetenwahlen ist ortsüblich bekannt zu machen I 53.
Wahlverfahren bei den Stadtverordnetenwahlen, Einwendungen gegen das W. I 62.
— bei den Wahlen der Stadtrathsmitglieder I 91. II Art. IV 3.
Wahlversammlungen IV 3.
— Annahme von Anmeldungen der W. II Art. IV 12a.
Wahlzeit der Rathsmitglieder I 86. — 89. II Art. IV 4.
Waldungen, bezüglich der W. kann die Verwaltung d. Stadtvermögens auf Anordnung der Aufsichtsbehörde beschränkt werden I 12.
Wandergewerbescheine, Ausstellung der W. durch die Kreishauptmannschaft II Art. IV 12.
Wanderlagerbetrieb, Besteuerung des W. I 26.
Wartegeld, Berechnung des W. bei Gemeindeanlagen I 30.
Wasserbausachen in exemten Städten III 9.
Wasserläufe, öffentliche, Fürsorge für den Bau und Unterhaltung der W. II Art. IV 12b.
Wechsel im Ausscheiden der Stadtverordneten, darüber hat das Ortsstatut Bestimmung zu treffen I 42.
— in Bezug auf Ansässigkeit und Unansässigkeit als Ausscheidungsgrund aus den Stadtverordneten I 40. 65.
Wege, fiskalische, im Stadtbezirke I 33.
Wegepolizei des Bürgermeisters II Art. IV 12b.
Weigerung, ungerechtfertigte, der Annahme der Wahl als Stadtverordnete, Strafe für d. W. I 48.
— — das Amt eines Stadtrathsmitgliedes in Städten mit kl. StO. anzunehmen I 48. II Art. IV 5.
Wertheffekten, für Verwahrung der W. hat der Bürgermeister zu sorgen II Art. IV 8.
Werthpapiere als Theile d. Stammvermögens I 9.
Wesentlicher Wohnort im Gemeindebezirk als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechtes I 17.
Wesentlicher Wohnsitz, Begriff des w. W. I 14 Anm. 6.
— als Voraussetzung der Stadtgemeindemitgliedschaft I 14.
— im Stadtbezirk ist Voraussetzung für die Wählbarkeit der Bürger als Stadtverordnete I 46.
Widerspruchsrecht bei Wahl der Kassenbeamten I 104.
— beiderseitiges, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath u. Stadtverordneten I 112.
Wiederholte Nichtbestätigung d. Wahl des Bürgermeisters I 92. II Art. IV 6.
Wiederwählbarkeit der Stadtrathsmitglieder in Städten mit kl. StO. II Art. IV 4.
Wiederwahl der Stadtrathsmitglieder, nach W. erfolgt Verpflichtung mittelst Handschlags I 93. II Art. IV 7.

Wiederwahl auf Zeit gewählter Stadtrathsmitglieder gilt auf Lebenszeit I 86.

Willkürliche Abwesenheit, wenn die w. A. als Aufgabe des Wohnsitzes angenommen wird I 24.

Wirkungskreis des Stadtrathes I 98—110.
— der Stadtverordneten I 67—82.

Wirthschaftsweise in Bewirthschaftung von Gemeindegrundstücken und -anstalten, Veränderungen in der W. bedürfen der Zustimmung d. Stadtverordneten I 68.

Wohlthätigkeitsanstalten, öffentliche, dingliche Befreiung der W. von den Gemeindeanlagen I 33.

Wohnhäuser, mit solchen muß mindestens die Hälfte der Stadtverordneten im Gemeindebezirk ansässig sein I 40.

Wohnort, wesentlicher, im Gemeindebezirk, als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechtes I 17.

Wohnsitz, wesentlicher, Begriff des W. I 14 Anm. 6.
— bisheriger, Bürgerrecht an dem W. als Berechtigungsgrund zum Erwerbe eines neuen Bürgerrechtes I 17.
— Aufgabe des W. zieht in der Regel den Verlust des Bürgerrechtes nach sich I 24.
— wesentlicher, Staatsangehörige ohne wesentlichen W. können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Gemeindelasten herangezogen werden I 26.
— — der Bürger im Stadtbezirk ist Voraussetzung f. deren Wählbarkeit als Stadtverordnete I 46.
— zweijähriger, im Gemeindebezirk soll bei Erwerb des Bürgerrechts der Stadtrathsmitglieder nicht verlangt werden I 84. II Art. IV 2.

Z.

Zahl der Stadtverordneten I 39.
— der ansässigen u. unansässigen Stadtverordneten ist durch Ortsstatut festzusetzen I 40.
— der zu wählenden Stadtverordneten, Vertheilung der Z. auf Bezirke I 56.
— der Stimmberechtigten, Abgabe der Stimmen durch eine gewisse Z. kann für die gültige Wahl zum Stadtverordneten verlangt werden I 58.
— der anwesenden Stadtverordneten ist in d. Sitzungsprotokollen anzugeben I 75.
— der Stadtrathsmitglieder ist statutarisch festzusetzen I 83.

Zeit des Ausliegens der Wahllisten ist ortsüblich bekannt zu machen I 50.

Zinsen von Sparkasseneinlagen, Besteuerung der Z. I 33.

Zittau, Stadtrath ist Mitglied der Kircheninspektion I 98.

Zivilliste, Befreiung von Gemeindeanlagen bezüglich ihrer Gebäude und Grundstücke I 33.

Zubehörigkeit eines Grundstücks, Streitigkeiten darüber I 7.

Zulagen, persönliche, der Stadtrathsmitglieder I 83.
— — des Bürgermeisters in Städten mit kl. StO. II Art. IV 1.

Zusammenkünfte, ungesetzliche, der Stadtverordneten I 119.

Zusammensetzung des Stadtraths I 83—97.
— der ständigen gemischten Ausschüsse I 122.
— des Stadtraths in Städten mit kl. StO. II Art. IV 1.

Zuständigkeit der Polizeibeamten, Erweiterung der Z. I 101.
— polizeiliche, des Bürgermeisters II Art. IV 12.

Zustimmung der Stadtverordneten, Fälle, in denen die Z. erforderlich ist I 68.

Zwangsmittel des Bürgermeisters II Art. IV 14.

Zwangsvollstreckung, Kompetenz des Stadtraths zur Z. I 101.

— in den Gehalt und die Pension der Rathsmitglieder I 88.

— durch den Bürgermeister II Art. IV 12.

Zwangsweise Unterbringung in Besserungs- oder Arbeitsanstalten schließt vom Stimmrecht aus I 44.

— Vereinigung einzelner Grundstücke anderer Gemeinden oder selbständiger Gutsbezirke mit einem Stadtbezirke I 8.

Zweifel über den Besitz der Stimmberechtigung entscheidet d. Stadtrath I 44.

Zwickau hat Oberbürgermeister I 84.

Roßberg'sche Buchdruckerei, Leipzig.

242 **Abzahlungsgeschäfte.** — Das Reichsgesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894. Erläutert von **Dr. Ludwig Fuld**, Rechtsanwalt in Mainz. 1894 . . . . M. —.80.

151 **Amtsgericht.** — Wie vertrete ich meine Rechte vor dem Amtsgericht? Eine Anleitung für Laien von **M. Neumann**, Amtsrichter. 1904. kart. . . . . M. 1.20.

368 **Apothekengesetze, Kgl. Sächs.**, einschließlich der reichsgesetzlichen Bestimmungen. Nebst einem Repertorium von **Benno Kohlmann**, Apotheker. 1885 . . . . M. 6.40.

238 **Arbeiterschutzgesetz.** — Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891. kart. . . . . . . M. —.30.

144 **Arbeiterversicherung.** — Katechismus der Arbeiterversicherungsgesetze (Kranken-, Unfall- u. Invalidenversicherung) mit besonderer Berücksichtigung der sächsischen Ausführungsbestimmungen. Von **E. Hennig**, Obersekretär bei dem Kgl. Sächs. Landesversicherungsamt, u. **Br. Lange**, Sekretär bei der Landesversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen. 2. Aufl. 1903. gebd. . . . . M. 4.—.

323 **Armen- und Heimatrecht.** Enthaltend das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nebst den damit in Verbindung stehenden Reichsgesetzen über die Freizügigkeit und den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, sowie der einschlagenden sächsischen Gesetzgebung. Mit Erläuterungen herausgegeben von **Max Wittgenstein**, Geh. Regierungsrat a. D. 4. Aufl. 1894. gebd. . . . M. 2.30.

73 **Ärztliche Bezirksvereine in Sachsen.** — Gesetz, die ärztlichen Bezirksvereine im Königreiche Sachsen betreffend, nebst der Ausführungsverordnung, der Standesordnung und Ehrengerichtsordnung. Dargestellt von Sanitätsrat **Dr. med. Oscar Heinze** in Leipzig. 2. Ausgabe. 1899. kart. M. 2.25.

74 **Ärztliche Gebührenordnung, Kgl. Preuß.** — Bekanntmachung, betreffend den Erlaß einer für das Königreich Preußen gültigen Gebührenordnung für approb. Ärzte und Zahnärzte, vom 15. Mai 1896. M. —.30.

116 **Ärztliche Gebührenordnung, Kgl. Sächs.** — Gebührentaxe für ärztliche und zahnärztliche Privatpraxis vom 28. März 1889, sowie die Gebührenordnung für Ärzte, Chemiker, Pharmazeuten und Hebammen bei gerichtlich-medizinischen und medizinalpolizeilichen Verrichtungen vom 19. März 1900. Herausgegeben von **Dr. Rudolph Flinzer**, Kgl. Bezirksarzt in Plauen i. V. 1901 . . . . M. 1.—.

220 **Ärztliche Prüfungsordnung.** Im amtlichen Auftrage bearbeitet von **M. Frhr. von Welck**, Regierungsrat im Kgl. Sächs. Kultusministerium. 1902. gebd. . . . . M. 1.50.

419 **Ausführungsbestimmungen, Kgl. Sächs., zum B.G.B.** siehe Bürgerliches Gesetzbuch. M. 6.—.

230 **Ausschluß der Öffentlichkeit.** — Gesetz, betr. die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, vom 5. April 1888. Erläutert von **H. H. Klemm,** Geh. Rat. 1888. kart. . . M. 1.40.

88 **Auswanderungsgesetz** vom 9. Juni 1897. Herausgegeben und mit erläuternden Vorbemerkungen sowie einem Sachregister versehen von **M. Hallbauer,** Oberlandesgerichtsrat. 1897 . . . . M. —.50.

251 **Auswanderungsgesetz** vom 9. Juni 1897 nebst den dazugehörigen Ausführungsvorschriften. Mit Anhang: Schiffahrtsgesellschaften und Konsulate, Deutsche Kolonien und Deutsche Ansiedelungen. Herausgegeben von **M. Hans Klössel,** Leiter der öffentlichen Auskunftsstelle für Auswanderer in Dresden. 1898. gebd. . . . . M. 3.60.

383 **Ausweisung bestrafter Personen in Sachsen.** — Das Recht der Polizeibehörden im Königreiche Sachsen zur Ausweisung bestrafter Personen. Herausgeg. von **A. Wengler,** Regierungsrat. 1890. kart. M. 1.50.

12 **Baugesetz, Kgl. Sächs.,** vom 1. Juli 1900 in der Fassung von 1904. Textausgabe, im amtlichen Auftrage veranstaltet und mit ausführlichem Sachregister versehen von **Dr. A. Rumpelt,** Geh. Regierungsrat und vortragendem Rat im Kgl. Sächs. Ministerium des Innern. 2. Aufl. 1904. gebd. M. 1.50.

122 **Baugesetz, Kgl. Sächs.,** vom 1. Juli 1900 in der Fassung von 1904. Textausgabe mit Anmerkungen, nebst einigen für Bauende wichtigen Bestimmungen des Reichs- und Landesrechts. Herausgegeben von **Dr. jur. Walter Troltzsch,** Stadtrat in Wurzen. 2. Aufl. 1904. gebd. . M. 2.—.

326 **Baugesetz, Kgl. Sächs.,** vom 1. Juli 1900 in der Fassung von 1904. Handausgabe mit den zugehörigen Bestimmungen, ausführlichen Erläuterungen und Sachregister, im amtlichen Auftrage veranstaltet von **Dr. A. Rumpelt,** Geh. Regierungsrat und vortragendem Rat im Kgl. Sächs. Ministerium des Innern. 3. Aufl. 1904. gebd. M. 6.—.

227 **Bau-Unfallversicherungsgesetz** und Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (Mantelgesetz) vom 30. Juni 1900. Textausgabe mit Sachregister und Abdruck der einschlägigen Stellen anderer Gesetze, herausgegeben von **Alfred Jiling,** Rat der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte. 1900. kart. . . . . M. 1.40.

149 **Beamten-Unfallfürsorgegesetz, Kgl. Sächs.,** vom 1. Juli 1902. Herausgegeben von **Dr. jur. Gerh. Wörner.** 1903. kart. M. 1.20.

381 **Berggesetz, Kgl. Sächs.,** vom 16. Juni 1868. Bearbeitet von **Dr. jur. W. Dannenberg,** Regierungsrat in Leipzig. 1901. gebd. M. 12.—.

204 **Beurkundung des Personenstandes in Sachsen** siehe Standesamt. gebd. . . . . M. 6.—.

46 **Beurkundungswesen im Königreich Sachsen** mit Ausschluß des Notariats. Die für Errichtung öffentlicher Urkunden und für Beurkundungen auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorschriften des Reichs- und Landesrechts, zusammengestellt und erläutert von **Dr. R. Kloss**, Amtsrichter. 1901. gebd. . . . . M. 3.50.

56 **Binnenschiffahrtsrecht.** — Die Reichsgesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei. Textausgabe mit den ergänzenden Bestimmungen anderer Gesetze von **Dr. Max Mittelstein**, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. 1900. gebd. . M. 1.50.

57 **Binnenschiffahrtsrecht.** Von **Dr. Max Mittelstein**, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. 2. Auflage. Band I. Reichsrechtliche Bestimmungen. 1903. gebd. . . . . M. 12.—.

132 — — Band II. Nicht-reichsrechtliche Bestimmungen. 1900. gebd. M. 10.—.

Binnenschiffahrtsrecht. — Die Reichsgesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei, erläutert von **R. Förtsch**, Senatspräsident am Reichsgericht. 2. Auflage. 1900. gebd. M. 9.—.

78 **Börsengesetz für das Deutsche Reich** vom 22. Juni 1896 und das **Depotgesetz** (Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere) vom 5. Juli 1896. Mit Parallelstellen und ausführlichem Sachregister, sowie Abdruck von Stellen aus Reichsgesetzen herausgegeben von **Hans Küttner**. 1896. kart. . . . . . . M. 1.25.

347 **Brandversicherungsgesetze, Kgl. Sächs.**, mit den dazugehörigen Ausführungsverordnungen und einem ausführlichen Sachregister. 3. Aufl. 1896. gebd. . . . . M. 2.40.

376 **Brandversicherungsgesetze, Kgl. Sächs.**, siehe auch Feuerversicherungswesen . . . . M. 2.—.

246 **Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich** nebst dem Einführungsgesetze. Textausgabe mit Sachregister. 2. Auflage. 1900. gebd. M. 3.—.

79 **Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.** Revidierte Textausgabe nebst ausführlichem Sachregister, bearbeitet von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. 3. Aufl. 1900. gebd. M. 2.50.

202 **Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.** Nebst Grundbuchordnung und Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Textausgaben mit Sachregistern. 1900. gebd. M. 4.—.

419 **Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.** — Sächsische Ausführungsbestimmungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den Nebengesetzen. Herausgeg. von **Dr. James Breit**, Rechtsanwalt. 2. Aufl. 1901. gebd. . . . . M. 6.—.

301 **Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen.** Herausgegeben von **Dr. Bernh. Francke**, Oberlandesgerichtsrat. 3. Aufl. 1892. gebd. . . . . M. 5.70.

C siehe **K** und **Z**.

6 **Dampfkesselgesetze, Kgl. Sächs.** — Kgl. Sächs. Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr., vom 5. September 1890. Nebst Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 und mit einem Anhange, enthaltend die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen. Handausgabe für Dampfkesselbesitzer und Heizer. 1890. kart. M. 1.—.

369 **Dampfkesselgesetze, Kgl. Sächs.** — Die im Königreiche Sachsen geltenden Bestimmungen über Dampfkessel. Zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen von **K. Morgenstern**, Geh. Regierungsrat. 3. Aufl. 1902. gebd. . . . . M. 2.40.

78 **Depotgesetz** siehe Börsengesetz . . . . M. 1.25.

134 **Dissidentengesetz, Kgl. Sächs.** — Die Kgl. Sächs. Gesetze und Verordnungen, betr. die Dissidenten und die religiösen Sekten. Erläutert von **Dr. jur. Franz Böhme**, Geh. Regierungsrat im Kultusministerium. 1901. kart. . . . . M. 1.80.

103 **Eherecht, Das neue.** Eine gemeinverständliche Darlegung der Vorschriften über Schließung und Trennung der Ehe und die rechtlichen Beziehungen der Eheleute zueinander. Von Oberlandesgerichtsrat **Max Hallbauer** und Amtsrichter **Dr. C. Mannsfeld.** 1900. gebd. . . M. 2.50.

43 **Einkommensteuergesetz, Kgl. Sächs.**, vom 24. Juli 1900 nebst Ausführungsverordnung und Instruktion. Zum Handgebrauch für das steuerzahlende Publikum zusammengestellt von **L. F. Ludwig-Wolf**, Stadtrat in Leipzig. 1900. gebd. . . . . M. 1.25.

160 **Einkommensteuergesetz, Kgl. Sächs.** Erläutert von **Dr. Paul Wachler**, Senatspräsident am Kgl. Sächs. Oberverwaltungsgericht. 1903. gebd. . . . . M. 5.60.

45 **Einkommensteuergesetz, Kgl. Sächs.** — Ratgeber in Einkommensteuersachen. Eine Anleitung für Steuerpflichtige zur richtigen Deklaration und wirksamen Reklamation, nebst Hilfstafel und Beispielen. Bearbeitet von **Gustav Schaefer**, Kommissionsrat. 7. Aufl. 1901. kart. M. 1.25.

143 **Enteignungsgesetz. Kgl. Sächs.**, vom 24. Juni 1902 nebst der Ausführungsverordnung und den sonst gültigen besonderen enteignungsrechtlichen Bestimmungen. Erläutert von **Dr. Walter Schelcher**, Geh. Rat u. Abteilungsdirektor im Kgl. Sächs. Min. d. J. 1903. gebd. M. 9.—.

102 **Erbschaftsrecht, Das neue.** Eine gemeinverständliche Darlegung der Vorschriften über die Erbfolgeordnung und über die Rechte und Pflichten des Erben, insbesondere auch gegenüber den Nachlaßgläubigern, Miterben, Nacherben, Vermächtnisnehmern und Pflichtteilsberechtigten. Von Oberlandesgerichtsrat **Max Hallbauer.** 1899. gebd. . . . . . M. 3.50.

349 **Erbschaftssteuergesetz, Kgl. Sächs.** — Kgl. Sächs. Gesetz über die Erbschaftssteuer und den Urkundenstempel vom 13. November 1876 nebst den dazugehörigen Ausführungsverordnungen 2c. Erläutert von **Richard Wahl,** Geh. Oberrechnungsrat. Fünfte, unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vollständig umgearbeitete Auflage. 1904. gebd. M. 2.40.

154 **Ergänzungssteuergesetz, Kgl. Sächs.,** vom 2. Juli 1902 nebst Ausführungsverordnung und Instruktion. Zum Handgebrauch zusammengestellt von **L. F. Ludwig-Wolf,** Stadtrat in Leipzig. 1903. gebd. M. 1.25.

150 **Ergänzungssteuergesetz, Kgl. Sächs.** Erläutert von **Ernst Just,** Geh. Finanzrat im Kgl. Sächs. Finanzministerium. 1903. gebd. M. 5.60.

147 **Ergänzungssteuergesetz, Kgl. Sächs.** Ein Leitfaden durch das Ergänzungssteuergesetz und ein Hilfsbuch für alle, die sich damit befassen müssen. 1902. gebd. . . . . M. 1.25.

76 **Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften** siehe Genossenschaftsgesetz. M. 2.—.

159 **Expedientenprüfung, Sächs.,** siehe Prüfung . . . . M. 3.40.

115 **Familienanwartschaften im Königreich Sachsen.** — Gesetz über die Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900. Handausgabe von **Dr. H. Börner,** Geh. Justizrat u. vortr. Rat im Justizministerium. 1901. gebd. . . . . M. 3.—.

51 **Feld- und Forststrafgesetz, Kgl. Sächs.,** vom 30. April 1873 und 24. April 1894 und das Gesetz, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vom 10. März 1879 und 24. April 1894 nebst den einschlagenden Bestimmungen, bearbeitet von **Dr. jur. Johannes Käubler,** Oberbürgermeister in Bautzen. 1895. kart. . . . . M. 1.50.

405 **Feld- und Forststrafgesetz, Kgl. Sächs.** Herausgegeben von **P. von Mangoldt,** † Landgerichtspräsident. Zweite Auflage neubearbeitet von **Dr. Heinrich von Feilitzsch,** Landgerichtsdirektor in Dresden. 1901. kart. . . . . M. 2.50.

376 **Feuerversicherungswesen im Königreich Sachsen.** — Das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen im Königreich Sachsen. Herausgegeben von **Dr. jur. Gerhard Wörner.** 7. Aufl. 1903. gebd. . M. 2.—.

347 **Feuerversicherungswesen im Königreich Sachsen.** siehe auch Brandversicherungsgesetze . . . . M. 2.40.

 Bei Bezug von mindestens 25 Exemplaren eines Bandes treten Partiepreise ein.

372 **Fischereigesetze, Kgl. Sächs.,** siehe Jagdgesetze . . M. 3.—.

Fischereigesetze, Preußische. Bearbeitet von **Otto Kotze**, Bürgermeister a. D. 1900. kart. . . . . M. 2.40.

152 **Fleischbeschaugesetzgebung des Deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen.** Zusammengestellt und erläutert von **Dr. Richard Edelmann**, Kgl. Sächs. Landestierarzt, Professor an der Kgl. Tierärztl. Hochschule in Dresden. 1903. gebd. . . . . M. 4.—.

56 **Flößereigesetz** siehe Binnenschiffahrtsrecht . . . . M. 1.50.

69 **Fortbildungsschulwesen des Königreiches Sachsen** in seinen gesetzlichen Bestimmungen. Herausgeg. von **Dr. H. Stoerl**, Direktor der II. städt. Fortbildungsschule zu Leipzig. 1896. kart. . . . M. 2.—.

261 **Frachtrecht** siehe Transportgesetzgebung . . . . M. 2.—.

258 **Freiwillige Gerichtsbarkeit.** — Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. kart. . . . . M. —.60.

92 **Freiwillige Gerichtsbarkeit.** — Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Textausgabe mit den einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und einem systematischen Sachregister versehen von **Martin Dittrich**, Amtsgerichtsassessor. 1898. kart. . . . . M. 2.—.

148 **Freiwillige Gerichtsbarkeit.** — Die den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (mit Ausschluß der Grundbuchsachen) und das gerichtliche Hinterlegungswesen. Von Oberjustizrat **Dr. Frese** in Meißen. 1903. gebd. . . . . M. 9.—.

323 **Freizügigkeit** siehe Armen- und Heimatrecht. . . M. 2.30.

74 **Gebührenordnung für preuß. Ärzte** siehe Ärztliche Gebührenordnung. M. —.30.

116 **Gebührenordnung für sächs. Ärzte,** siehe Ärztliche Gebührenordnung. M. 1—.

67 **Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher,** Zeugen und Sachverständige siehe Gerichtskostengesetz . . . . M. 1.60.

402 **Gebührenordnung für Ortsgerichtspersonen** vom 1. November 1892 mit den dazugehörigen Verordnungen vom 2. und 4. November 1892. 1893. . . . . M. —.30.

213 **Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** An der Hand der Rechtsprechung erläutert von **Dr. Martin Drucker,** Rechtsanwalt. 1904. gebd. . . . . M. 4.—.

398 **Geistliche, Sächs.** — Die Pensionsgesetze für die evangelischen Geistlichen und die Disziplinarordnung für die evangelisch-lutherische Landeskirche im Königreich Sachsen. Mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von **Dr. Heinrich Waentig,** Geh. Rat im Kult.-Min. 1893. kart. M. 2.10.

351 **Geistliche, Sächs.,** siehe Kirchengesetze . . . . . M. 3.60.

117 **Gemeindebesteuerung im Königreiche Sachsen** von **H. A. von Bosse,** weil. Kreishauptmann zu Bautzen. 1890 . . . M. 1.—.

129 **Gemeindetestament** siehe Testament . . . . M. —.75.

140 **Gemeindevorstände, Sächs.** — Handbuch für die Gemeindevorstände des Königreichs Sachsen. Bearbeitet von **Dr. jur. E. Naundorff,** Rat am Kgl. Sächs. Oberverwaltungsgericht. 2. Aufl. 1901. gebd. . . . . M. 6.—.

114 **Gemeindevorstände, Sächs.** — Formularbuch für Gemeindevorstände. Herausgegeben von **H. A. von Bosse,** weil. Kreishauptmann zu Bautzen. 1885. gebd. . . . . M. 1.75.

76 **Genossenschaftsgesetz.** — Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. Handausgabe mit den ergänzenden Bestimmungen anderer Gesetze, den Ausführungsbestimmungen, den Entscheidungen des Reichsgerichts und einem Sachregister. Herausgegeben von **Dr. Max Rosenthal,** Assessor in Falkenstein i. V. 2. Aufl. 1900. gebd. M. 2.—.

67 **Gerichtskostengesetz, Deutsches,** nebst der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Mit Sachregister und ausführlichen Gebührentafeln. Herausgegeben von **Oskar Pörschel,** Gerichtssekretär in Meißen. 2. Auflage. 1900. gebd. . . . . M. 1.60.

65 **Gerichtskostengesetz, Deutsches,** die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige mit den Entscheidungen des Reichsgerichts und der übrigen Gerichte. Nebst Sachregister und ausführlichen Gebührentafeln herausgegeben von **Oskar Pörschel,** Gerichtssekretär in Meißen. 2. Auflage. 1901. gebd. M. 4.—.

124 **Gerichtskostengesetz, Kgl. Sächs.,** vom 21. Juni 1900. Textausgabe mit Erläuterungen, Gebührentafel und ausführlichem Sachregister. Von **Dr. Ernst Kaden,** Amtsgerichtsrat in Dresden. 1900. gebd. M. 2.40.

59 **Gerichtskostengesetz, Kgl. Preuß.**, und die Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895. Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichen Hilfstabellen, alphabetischem Sachregister und erschöpfendem Abdruck der in den Gesetzen angegebenen Bestimmungen älterer Gesetze. Herausgegeben von **C. Zander**, Kgl. Rentmeister in Kottbus. 1895. kart. . . M. 1.75.

206 **Gerichtsverfassungsgesetz** in der Fassung nach dem Gesetze vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. kart. . . . . M.—.60.

38 **Gerichtsverfassungsgesetz** in der ihm durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 gegebenen Fassung. Mit Anmerkungen und Verweisungen auf Entscheidungen des Reichsgerichts sowie systematischem Sachregister von **Theodor Siebdrat**, Polizeidirektor in Chemnitz. 2. Auflage. 1898. kart. . . . . M. 1.—.

94 **Gerichtsverfassungsgesetz** in der ihm durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 gegebenen Fassung. Mit Anmerkungen und Verweisungen auf Entscheidungen des Reichsgerichts und königlich sächsischer Gerichte sowie systematischem Sachregister von **Theodor Siebdrat**, Polizeidirektor in Chemnitz. 1898. . . . . M. 1.60.

67 **Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung** siehe Gerichtskostengesetz M. 1.60.

130 **Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** — Das Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. Handausgabe mit den ergänzenden Bestimmungen anderer Gesetze, den Ausführungsbestimmungen, den Entscheidungen des Reichsgerichts und anderer hoher Gerichte der einzelnen Bundesstaaten. Herausgegeben von **Dr. jur. Max Rosenthal**, Assessor in Falkenstein i. V. 1901. gebd. . . . . M. 1.50.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung. — Das Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Erläutert von **R. Förtsch**, Senatspräsident am Reichsgericht. 2. Aufl. 1899. gebd. . . . . . M. 5.—.

394 **Gesindeordnung für das Königreich Sachsen** in der Fassung vom 31. Mai 1898. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister. 3. Aufl. 1898. kart. . . . . M. —.80.

68 **Gesindeordnung für das Königreich Sachsen.** Textausgabe mit Einleitung, Abdruck der darin zitierten Gesetzesstellen und ausführlichem Sachregister von **Dr. Paul Fahnert**, Landgerichtsdirektor in Dresden. 2. Aufl. 1900. kart. . . . . M. —.75.

395 **Gesindeordnung für das Königreich Sachsen.** Im Auftrage des Kgl. Ministeriums des Innern erläutert von **Dr. A. von Bernewitz**, Präsident des Kgl. Sächs. Oberverwaltungsgerichts. 2. Aufl. 1898. gebd. . . . . M. 3.60.

66 **Gesindeordnung für das Königreich Sachsen.** — Herrschaft und Gesinde. Eine Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Gesinderechts nach der Gesindeordnung vom 2. Mai 1892. Bearbeitet von **Dr. jur. Fahnert**, Landgerichtsdirektor. 1896. kart. . . . . . M. 1.50.

415 **Gewerbegerichtsgesetz** in der Fassung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1901 nebst den damit in Verbindung stehenden kgl. sächs. Vorschriften bearbeitet von **Dr. A. von Bernewitz**, Präsident des Kgl. Sächs. Oberverwaltungsgerichts. 2. Auflage. 1901. gebd. . . . . . M. 2.—.

219 **Gewerbeordnung für das Deutsche Reich** in ihrer dermaligen Fassung. Mit ausführlichem Sachregister. Textausgabe. 5. Aufl. 1900. gebd. . . . . M. 1.80.

313 **Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.** — Die Reichs-Gewerbeordnung in ihrer dermaligen Fassung nebst den damit in Verbindung stehenden Reichs- und sächsischen Landesgesetzen sowie den einschlägigen Verordnungen. Nach den Gesetzgebungsmaterialien und der Judikatur der höchsten Gerichts- und Verwaltungsbehörden bearbeitet von **Dr. A. von Bernewitz**, Präsident des Kgl. Sächs. Oberverwaltungsgerichts. 7. Aufl. 2 Bände. 1901. gebd. . . . . M. 20.—.

82 **Gewerbepolizeiliche Gesetze im Königreiche Sachsen** über Errichtung, Betrieb und Beaufsichtigung von Fabriken, Werkstätten und anderen gewerblichen Anlagen. Zum Handgebrauche für Betriebsleiter, Ingenieure, Architekten und Aufsichtsbeamte. Mit Anmerkungen und einem ausführlichen Sachregister von **C. E. Th. Schilppe**, Regierungsrat in Dresden. 1897. gebd. . . . . M. 7.50.

165 **Gewerbesteuergesetz, Kgl. Sächs.** — Die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen im Königreiche Sachsen (Gesetze vom 1. Juli 1878 und 23. März 1880). Erläutert von **Franz Lorey**, Finanzassessor beim Kgl. Kreissteuerrate zu Leipzig. 1904. gebd. . . . M. 4.—.

223 **Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz** und Gesetz betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (Mantelgesetz) vom 30. Juni 1900. Textausgabe mit Sachregister und Abdruck der einschlägigen Stellen anderer Gesetze, hrsg. von **Alfred Jiling**, Rat der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte. 1900. kart. . . . . M. 1.50.

139 **Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz in Gesprächsform.** — Gemeinverständliche Darstellung der wichtigsten Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in Gesprächsform. Von **Alfred Jiling**, Rat der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte. 1901. gebd. M. 2.—.

55 **Giftordnung.** — Die neuen gesetzlichen Vorschriften über den Handel mit Giften (Bundesratsbeschluß vom 29. November 1894) nebst den bis jetzt erschienenen bundesstaatlichen Verordnungen. 1895 . . M. —.40.

256 **Grundbuchordnung** vom 24. März 1897 nach der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. kart. . . . . M. —.60.

86 **Grundbuchordnung.** Mit Erläuterungen und einem ausführlichen Sachregister herausgegeben von **Dr. Paul Fahnert**, Landgerichtsdirektor in Dresden. 1897. kart. . . . . M. —.75.

249 **Grundbuchordnung.** Mit Bemerkungen und mit Hinweisen auf die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen, des Herzogtums Sachsen-Altenburg und der Fürstentümer Reuß versehen von **Wilhelm Kranichfeld**, Oberamtsrichter. 1897. gebd. . . . . M. 2.—

248 **Grundbuchordnung** und Gesetz über die **Zwangsversteigerung** nebst dem Einführungsgesetze dazu vom 24. März 1897. Textausgabe mit Einleitungen und Sachregister. 1897. kart. . . . . . . M. 1.60.

158 **Gymnasien, Sächsische,** siehe Schulwesen. . . . . M. 10.—.

15 **Handelsgesetzbuch** nebst Einführungsgesetz (mit Ausschluß des Seerechtes). Textausgabe mit ausführlichem Sachregister von **Friedrich Albert Wengler**, weil. Oberlandesgerichtsrat. 4. Aufl., besorgt von Dr. Richard Behrend. 1897. gebd. . . . . M. 1.60.

91 **Handelsgesetzbuch** vom 10. Mai 1897 (mit Einschluß des Seerechtes). Mit einem ausführlichen Sachregister versehen von **Dr. jur. Richard Behrend**. 1898. gebd. . . . . M. 2.—.

247 **Handelsgesetzbuch** und Wechselordnung. Mit ausführlichem Sachregister von **A. E. Fuchs**, Landgerichtspräsident. 1899. gebd. M. 2.80.

201 **Handelsgesetzgebung.** — Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst der Wechselordnung und den hauptsächlichen sonstigen in das Handelsrecht einschlagenden Reichsgesetzen. Mit ausführlichem Sachregister von **A. E. Fuchs**, Landgerichtspräsident. 1899. gebd. . . . . M. 4.—.

255 **Handelsrechtliche Nebengesetze.** Gesetze zum Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums, Wuchergesetz, Börsengesetz, Genossenschaftsgesetz usw. Mit Sachregister von **A. E. Fuchs**, Landgerichtspräsident. 1899. gebd. . . . . M. 1.80.

123 **Handels- und Gewerbekammern in Sachsen.** — Gesetz, betr. die Handels- u. Gewerbekammern, vom 4. Aug. 1900, nebst Ausführungsverordnung. Mit Erläuterungen von **Dr. E. Naundorff**, Oberverwaltungsgerichtsrat. 1900. gebd. . . . . M. 1.40.

89 **Handwerkergesetz.** — Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897. Mit erläuternden Vorbemerkungen nebst Abdruck der angezogenen Gesetzesstellen und ausführlichem Sachregister herausgegeben von **Dr. Paul Fahnert**, Landgerichtsdirektor. 1897 . . M. 1.—.

252 **Handwerkergesetz.** — Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 und die dazu erlassenen Reichs- und sächsischen Landes-Ausführungsbestimmungen. Nach den Gesetzgebungsmaterialien bearbeitet von **Dr. A. von Bernewitz**, Präsident des Kgl. Sächs. Oberverwaltungsgerichts. 1898. gebd. . . . . M. 3.40.

384 **Hausgesetz, Kgl. Sächs.**, vom 30. Dezember 1837 nebst den Ergänzungsgesetzen. 1890 . . . . M. —.60.

408 **Hebammen-Gesetze des Königreichs Sachsen.** Mit einem Sachregister herausgegeben von **Dr. Rudolf Flinzer**, Kgl. Bezirksarzt in Plauen i. V. 1895. kart. . . . . M. 1.30.

148 **Hinterlegungswesen** siehe Freiwillige Gerichtsbarkeit. M. 9.—.

106 **Hypothekenbankgesetz** vom 13. Juli 1899. Handausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von **Dr. jur. C. Hillig**, Direktor der Leipziger Hypothekenbank. 1900. gebd. . . . . M. 2.40.

137 **Hypothekenrecht** des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Leitfaden für alle, die sich mit Hypotheken zu befassen haben. Von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrat. 1901. gebd. . . . . M. 3.—.

26 **Jagdgesetze, Kgl. Sächs.** — Gesetze und Verordnungen, betreffend die Ausübung der Jagd im Königreich Sachsen. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister. 1885. kart. . . . . M. —.75.

372 **Jagdgesetze, Kgl. Sächs.** — Die Kgl. Sächs. Gesetze und Verordnungen über Jagd und Fischerei mit den damit in Verbindung stehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften sowie das Gesetz, betr. den Ersatz von Wildschaden und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaft. Bearbeitet von **M. Lotze**, Geh. Regierungsrat im Kgl. Ministerium des Innern. 2. Aufl. 1900. gebd. . . . . . . M. 3.—.

80 **Jagdgesetze, Kgl. Sächs.** — Gesetze und Verordnungen, betreffend die Ausübung der Jagd im Königreiche Sachsen. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister, bearbeitet von **Dr. Heinrich Hucho**, Amtsrichter in Tharandt. 1896. kart. . . . . M. 1.50.

61 **Jagdscheingesetz, Kgl. Preuß.**, vom 31. Juli 1895 nebst der Ausführungsverordnung vom 2. August 1895. Ausgabe mit einem Sachregister und erläuternden, gemeinfaßlichen Vorbemerkungen über den wichtigsten Inhalt des Gesetzes. 1895 . . . . M. —.50.

344 **Impfgesetz für das Deutsche Reich** vom 8. April 1874 nebst der Ausführungsverordnung für das Königreich Sachsen vom 14. Dez. 1899 sowie allen mit dem Impfwesen in Zusammenhang stehenden Verordnungen. Mit Erläuterungen herausgegeben von **Dr. Rudolf Flinzer**, Kgl. Bezirksarzt in Plauen i. V. 1900. gebd. . . . . M. 1.60.

 Bei Bezug von mindestens 25 Exemplaren eines Bandes treten Partiepreise ein.

107 **Invalidenversicherungsgesetz** vom 22. Juni 1889 und 13. Juli 1899 unter fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen nach der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899. Textausgabe mit Hervorhebung der Neuerungen, Vorbemerkungen, 6 Anlagen (enthaltend die wichtigsten Bundesratsbeschlüsse) und Sachregister, zusammengestellt von Regierungsassessor **Theodor Frh. von Soden**, Amtmann und Vorstandsmitglied bei der Württembergischen Versicherungsanstalt. 1899. gebd. . . . . M. 1.60.

144 **Invalidenversicherungsgesetz** siehe auch Arbeiterversicherung. M. 4.—.

70 **Invalidenversicherungsgesetz in Gesprächsform** für jedermann. Von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrat. Allgemeine Ausgabe, bearbeitet von Geh. Reg.-Rat G. Elle, Vorsitzendem des Vorstandes der Thüringischen Versicherungsanstalt. 2. verm. Aufl. (82. u. 83. Tausend der Gesamtausgabe.) 1900 . . . . M. —.80.

105 **Invalidenversicherungsgesetz in Gesprächsform.** Ausgabe für das Königreich Preußen. Neubearbeitet von **Alfred Jlling**, Rat der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte. (76. und 77 Tausend der Gesamtausgabe.) 1900 . . . . M. —.80.

108 **Invalidenversicherungsgesetz in Gesprächsform.** Ausgabe für das Königreich Sachsen. Neubearbeitet von **Clemens Uhlmann**, Verwaltungsdirektor der Ortskrankenkasse f. Leipzig und Umgegend. (78. und 79. Tausend der Gesamtausgabe.) 1900 . . . . M. —.80.

110 **Invalidenversicherungsgesetz in Gesprächsform.** Ausgabe für die Thüringischen Staaten. Neubearbeitet von Geh. Reg.-Rat **G. Elle**, Vorsitzendem des Vorstandes der Thüringischen Versicherungsanstalt. (74. und 75. Tausend der Gesamtausgabe.) 1900. . . . . . M. —.80.

109 **Invalidenversicherungsgesetz in Gesprächsform.** Ausgabe für das Königreich Württemberg. Neubearbeitet von Regierungsassessor **Theodor Frh. von Soden**, Amtmann und Vorstandsmitglied bei der Württembergischen Versicherungsanstalt. (80. und 81. Tausend der Gesamtausgabe.) 1900 . . . . M. —.80.

166 **Kaufmannsgerichtsgesetz** vom 6. Juli 1904 nebst den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes. Handausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister von **Ernst Kulka**, Amtsrichter. 1904. gebd. . . . . M. 2.40.

153 **Kinderarbeit.** — Reichsgesetz, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903. Handausgabe mit Anmerkungen und den einschlägigen Bestimmungen anderer Gesetze von **Dr. Walter Troltzsch**, Stadtrat. 1903. gebd. . . . . M. 1.20.

351 **Kirchengesetze, Kgl. Sächs.**, betr. die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche und die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen. Mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von **Dr. jur. Franz Böhme**, Geh. Regierungsrat im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. 1898. gebd. . . . . M. 3.60.

401 **Kirchengesetze, Kgl. Sächs.** Die Verfassungsgesetze der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen sowie die für dieselbe erlassenen neueren Gesetze und Verordnungen. Mit erläuternden Anmerkungen rc. herausgegeben von **Dr. H. Waentig**, Geh. Rat im Kultusministerium. 1894. gebd. M. 8.80.

377 **Kirchenrecht im Königreich Sachsen.** Eine übersichtliche Darstellung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Herausgegeben von **Georg Rösel**, Diakonus. 1887 . . . . M. 3.75.

112 **Kommunalbeamtengesetz, Kgl. Preuß.** — Das Kgl. Preuß. Gesetz, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten v. 30. Juli 1899. Mit der Ausführungsanweisung, Anmerkungen und Erläuterungen für den praktischen Gebrauch bearbeitet von **Dr. jur. Franz Kremski**, Magistratsrat zu Berlin. 1899. gebd. . . . . M. 1.50.

208 **Konkursordnung** und Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, in der Fassung nach dem Gesetze vom 17. Mai 1898 und der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. kart. . . . . M. —.80.

93 **Konkursordnung.** Textausgabe, mit den einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und einem ausführlichen Sachregister versehen von **Dr. Carl Mannsfeld**, Amtsrichter in Leipzig. 1898. gebd. . . M. 1.80.

163 **Konkursverwalter.** — Leitfaden für Konkursverwalter. Ein Handbuch zum praktischen Gebrauche nebst Formularen von Aktuar **Karl Naucke**, Gerichtsschreiber beim Kgl. Amtsgericht Dresden. 1904. gebd. . . . . M. 2.80.

127 **Kostenordnung, Kgl. Sächs., für Rechtsanwälte und Notare rc.** vom 22. Juni 1900. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen unter Beifügung aller angezogenen Gesetzesstellen von **Rob. Franke**, Referendar. 1900. gebd. M. 1.40.

218 **Krankenversicherungsgesetz** nach der Bekanntmachung vom 10. April 1892. Mit einem vollständigen Sachregister. 4. Aufl. Mit einem Anhang, enthaltend die Novelle vom 25. Mai 1903. kart. . . . M. —.75.

52 **Krankenversicherungsgesetz** mit den einschlagenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen und einem alphabetischen Sachregister unter Hervorhebung der Parallelstellen herausgegeben von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrat. 2. Aufl. Mit einem Anhang, enthaltend die Novelle vom 25. Mai 1903. gebd. . . . . M. 2.25.

156 Krankenversicherungsgesetz, in der Fassung des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1903, sowie das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen. Textausgabe unter Hervorhebung der Neuerungen mit Anhang und Sachregister, herausgegeben von **Alfr. Jlling**, Rat der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte. 1903. gebd. . . . . M. 1.20.

144 Krankenversicherungsgesetz siehe auch Arbeiterversicherung. . . . . M. 4.—.

71 Krankenversicherungsgesetz in Gesprächsform. — Das neue Reichsgesetz über die Krankenversicherung. Eine Darstellung in Gesprächsform für jedermann. Verfaßt von **Max Hallbauer.** 2. Ausgabe, unter Berücksichtigung der Novelle von 1903 . . . . M.—.80.

409 Landesanstalten Kgl. Sächs. — Die Bestimmungen über die Kgl. Sächs. Landesanstalten. Zusammengestellt und mit ausführlichem Sachregister versehen von **Dr. Rudolf Flinzer**, Kgl. Bezirksarzt in Plauen i. V. 1895. kart. M. 3.40.

325 Landeskulturgesetze, Kgl. Sächs., nebst den dazugehörigen Ausführungsverordnungen. Mit Erläuterungen von **Ferdinand Künzel**, Geh. Reg.-Rat im Kgl. Sächs. Min. d. Innern. 1872 . . . . M. 1.50.

421 Landgemeindeordnung, Kgl. Sächs., vom 24. April 1873. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister, herausgegeben von **E. Michel**, Regierungsrat. 1900. kart. . . . . M. —.60.

329 Landgemeindeordnung, Kgl. Sächs., vom 24. April 1873. Herausgegeben von **H. A. von Bosse**, weil. Kreishauptmann zu Bautzen. 8. Aufl. 1898. gebd. . . . . M. 2.60.

10 Landtagswahlgesetz, Kgl. Sächs. — Die neuen Gesetze über die Landtagswahlen im Königreich Sachsen. Textausgabe mit erläuternden Vorbemerkungen. 1896. kart. . . . . M. —.50.

81 Landtagswahlgesetz, Kgl. Sächs. — Die Kgl. Sächs. Gesetze, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, nebst der dazugehörigen Ausführungsverordnung. 1897. kart. M. 1.25.

411 Landtagswahlgesetz, Kgl. Sächs. — Die Kgl. Sächs. Gesetze, betreffend die Wahlen für den Landtag. Herausgegeben von **Dr. jur. Joh. Käubler**, Oberbürgermeister zu Bautzen. 1897. kart. . . M. 2.—.

64 Landwirtschaftskammern in Preußen. — Die preußische Gesetzgebung über die Landwirtschaftskammern. Gesetz vom 30. Juni 1894 und Verordnung vom 3. August 1895 nebst den Satzungen der bis jetzt errichteten Landwirtschaftskammern, erläuternden Vorbemerkungen über den wichtigsten Inhalt des Gesetzes und einem Sachregister. Bearbeitet von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrat. 1895. kart. . . . . M. —.80.

83 **Lehrerbesoldungsgesetz, Kgl. Preuß.** — Das Kgl. Preußische Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 nebst Ausführungsverfügung vom 20. März 1897. Mit erläuternden Vorbemerkungen. 2. Ausg. 1897 . . . . M. —.80.

397 **Lehrergehalts- und Lehrerpensionsgesetze, Kgl. Sächs.,** mit den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen. Mit erläuternden Anmerkungen und Sachregister herausg. von **Dr. Heinrich Waentig**, Geheimem Rat und Ministerialdirektor im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. 2. Aufl. 1900. gebd. . . . . M. 2.70.

111 **Lehrerreliktengesetz, Kgl. Preuß.** — Das Kgl. Preußische Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899. Mit Bemerkungen über die bisherige Reliktenversorgung der Volksschullehrer und Erläuterungen zu obigem Gesetz von **Dr. H. Zwick**, Kgl. und Stadtschulinspektor in Berlin, Mitglied des Reichstages. 1900. brosch. . . . . . . M. —.70.

90 **Margarinegesetz** siehe Nahrungsmittelgesetze . . . M. 1.80.

407 **Medizinalgesetze des Königreichs Sachsen.** Unter Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung systematisch geordnet und mit Erläuterungen versehen von **Dr. Rudolf Flinzer**, Kgl. Bezirksarzt in Plauen i. V. 1895. gebd. . . . . M. 13.—.

Nachtrag I. 1896. gebd. M. 3.40. Nachtrag II. 1899. gebd. M. 5.60.

146 **Meisterbüchlein.** Gemeinverständliche Darlegung der für Handwerker wichtigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Gewerbegerichtsgesetzes, der Versicherungsgesetze, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Wechselordnung. Von **Dr. jur. Walter Troitzsch**, Stadtrat in Wurzen. 1902. gebd. M. 1.50.

25 **Mietrecht.** — Wirt und Mieter. Eine Darstellung des Mietrechtes nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche. Mit ausführlichem Sachregister. Von **G. Jhle**, Landgerichtsrat in Dresden. 1900. gebd. M. 1.80.

Mietrecht. — Das Recht der Wohnungsmiete. Vier Vorträge von **Dr. jur. Ludwig Beer**, Professor an der Universität Leipzig. 1903. M. 1.80.

99 **Militärstrafgerichtsordnung** nebst Einführungsgesetz und das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 1. Dezember 1898. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister von Geh. Kriegsrat **J. Sturm**, Abteilungschef im Kgl. Sächs. Kriegsministerium. 1899. gebd. . . . . M. 1.60.

259 **Militärstrafgerichtsordnung.** Herausgegeben von **Dr. jur. Pechwell**, Oberkriegsgerichtsrat beim Kgl. Sächs. Oberkriegsgericht. Mit Anmerkungen und Sachregister. 1899. gebd. . . . . . M. 8.—.

96 **Militärstrafgerichtsordnung** nebst dem Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, sowie den dazugehörigen sonstigen Erlassen und Formularen. Handausgabe mit Anmerkungen und Sachregister, bearbeitet von **J. Sturm**, Kgl. Sächs. Geh. Kriegsrat, und **H. Walde**, Kgl. Sächs. Oberkriegsrat. Band I. Militärstrafgerichtsordnung nebst Einführungsgesetz vom 1. Dezember 1898. 1899. gebd. . . . . M. 5.—.

97 — — Band II, enthaltend das Richterdisziplinargesetz und die bisher veröffentlichten, das neue Militärstrafverfahren betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen für das Reich, für Preußen und Sachsen. 1900. gebd. . . . . M. 3.50.

7 **Militärstrafgesetzbuch** für das Deutsche Reich nebst seinen Nebengesetzen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von **H. Walde**, Oberkriegsrat, vortragendem Rat im Kgl. Sächs. Kriegsministerium. 1899. gebd. M. 1.80.

90 **Nahrungsmittelgesetze**, das neue Margarinegesetz vom 15. Juni 1897 und die damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen. Mit Erläuterungen zum Handgebrauch herausgegeben von **Dr. A. Nienholdt**, Rechtsanwalt in Leipzig. 1897. kart. . . . . . M. 1.80.

128 **Notariat im Königreich Sachsen.** Die für die sächs. Notare maßgebenden Vorschriften des Reichs- und Landesrechtes, zusammengestellt und erläutert von **Dr. Richard Kloss**, Amtsrichter. 1900. gebd. M. 3.—.

59 **Notariatsgebührenordnung, Kgl. Preuß.**, siehe Preußisches Gerichtskostengesetz . . . . M. 1.75.

127 **Notariatskostenordnung, Kgl. Sächs.** siehe Kostenordnung M. 1.40.

29 **Organisationsgesetz, Kgl. Sächs.** — Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr.; vom 21. April 1873, nebst den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen. M. 1.—.

337 **Organisationsgesetz, Kgl. Sächs.** — Kgl. Sächs. Gesetz, betreffend die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung, vom 21. April 1873, nebst den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen. Mit Erläuterungen herausgegeben von **Dr. A. von Bernewitz.** 3. Auflage. (In Vorbereitung.)

237 **Patentgesetz.** — Gesetz zum Schutz von Gebrauchsmustern, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen nebst den dazu erlassenen Ausführungsverordnungen und den einschlägigen Übereinkommen zwischen dem Reich und Österreich-Ungarn, Italien und der Schweiz. 1894 . . . M. —.80.

204 **Personenstandsgesetz** siehe Standesamt . . . . . M. 6.—.

40 **Polizeistrafgesetze, Kgl. Sächs.,** und Verordnungen mit Einschluß der reichsgesetzlichen Bestimmungen. Zum praktischen Gebrauch für Polizei- und Gerichtsbehörden herausgegeben von **Oscar Emil Walter,** Stadtrat in Leipzig. 1879 . . . . M. 4.—.

41 **Polizeistrafverfahren im Königreich Sachsen.** An der Hand der einschlägigen reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen erläutert von **Oscar Emil Walter,** Stadtrat in Leipzig. Mit einem alphabetischen Sachregister. 1880. kart. . . . . M. 1.—.

225 **Preßgesetz.** — Das Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. Mit Anmerkungen von **Paul von Mangoldt,** Landgerichtspräsident. 1886. M. 1.—.

141 **Private Versicherungsunternehmungen.** — Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen nebst Ausführungsverordnungen. Mit erläuternden Anmerkungen von **Dr. E. Naundorff,** Oberverwaltungsgerichtsrat. 1902. gebd. . . . . M. 3.—.

159 **Prüfung der sächs. Expedienten.** — Die Vorbereitung auf die Expedientenprüfung im Geschäftsbereiche des Kgl. Sächs. Justizministeriums. Bearbeitet von **Oskar Pörschel,** Gerichtssekretär in Meißen. 2. Aufl. 1903. gebd. . . . . M. 3.40.

48 **Prüfungsordnungen für die sächs. Bureaubeamten.** 1894. M. —.60.

220 **Prüfungsordnungen für Ärzte** siehe Ärztl. Prüfungsordnung . . . . M. 1.50.

158 **Realschulen, Sächs.,** siehe Schulwesen . . . . . . M. 10.—.

211 **Rechtsanwaltsordnung.** Handausgabe mit den einschlagenden Entscheidungen. Herausgegeben von **Dr. Victor Berger,** Rechtsanwalt. 1901. gebd. . . . . M. 1.80.

127 **Rechtsanwälte** siehe Kostenordnung . . . . . . M. 1.40.

213 **Rechtsanwaltsgebührenordnung,** siehe Gebührenordnung. M. 4.—.

20 **Reichstagswahlgesetz** vom 31. Mai 1869 mit dem Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 20. April 1903. 2. Aufl. 1903. kart. . . . . M. —.60.

119 **Schlachtviehversicherungsgesetze für das Königreich Sachsen.** Zum Gebrauche für Verwaltungsbeamte, Gemeindevorstände, Tierärzte und Tierbesitzer. Zusammengestellt von Geh. Med.-Rat **Dr. O. Siedamgrotzky,** Professor an der Tierärztl. Hochschule und Kgl. Sächs. Landestierarzt. 1900. kart. . . . . M. 1.40.

158 **Schulwesen, Das höhere, im Königreiche Sachsen.** Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare und die einschlagenden Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen. Herausgegeben von **J. F. Kretzschmar**, Geh. Regierungrat im Kgl. Sächs. Kultusministerium. 1903. gebd. M. 10.—.

84 **Seminargesetz, Kgl. Sächs.,** vom 22. August 1876 nebst der dazu erlassenen Ausführungsverordnung, der Seminarordnung und der Prüfungsordnung für Volks- und Fachschullehrer und -lehrerinnen sowie sonstigen auf das Seminarwesen bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen. Mit Erläuterungen und Sachregister herausgegeben von **Dr. E. Bornemann**, Geh. Schulrat a. D. 1897. gebd. . . . . . M. 2.—.

135 **Seuchengesetz.** — Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900. Handausgabe mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und der Sächs. Ausführungsverordnung. Erläutert von **Dr. A. Buschbeck**, Geh. Med.-Rat und geschäftsführendem Mitglied des Kgl. Sächs. Landesmedizinalkollegiums. 1901. gebd. M. 1.80.

54 **Sonntagsruhe** im Gewerbebetrieb und Handelsgewerbe. Nach den reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsverordnungen für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen bearbeitet von Stadtrat **C. Büttner**, Landgerichtsrat a. D. und Vorsitzendem des Gewerbegerichts zu Leipzig. 1895 . . . . . M. 3.60.

410 **Sonntagsruhe im Königreich Sachsen.** Eine Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen, mit Anmerkungen und einem Sachregister versehen von **C. Dost**, Regierungsrat. 1895. gebd. . . M. 1.80.

323 **Staatsangehörigkeit,** Erwerb und Verlust derselben siehe Armen- und Heimatrecht. M. 2.30.

328 **Städteordnung, Kgl. Sächs. Revidierte,** und Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873. Herausgegeben von **H. A. von Bosse**, weil. Kreishauptmann zu Bautzen. 5. Aufl. 1898. gebd. . . . . M. 3.20.

118 **Städteordnung, Kgl. Sächs. Revidierte,** und die Städteordnung für mittlere und kleine Städte. Mit kurzen Anmerkungen unter besonderer Berücksichtigung der oberbehördlichen Entscheidungen und mit ausführlichem Sachregister herausgegeben von **E. Michel**, Regierungsrat. 1901. gebd. . . . . M. 2.—.

204 **Standesamt, Das Kgl. Sächs.** — Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, mit den Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und das Königreich Sachsen. Bearbeitet von **Dr. Johannes Käubler**, Oberbürgermeister in Bautzen. 1901. gebd. . . . . M. 6.—.

60 **Stempelsteuergesetz, Kgl. Preuß.,** vom 31. Juli 1895. Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis und erschöpfendem Abdruck der in dem Gesetze zitierten Bestimmungen älterer Gesetze, herausgegeben von **C. Zander**. 1895. kart. . . . . M. 1.25.

17 **Strafgesetzbuch** mit den Reichsgesetzen vom 27. Dezember 1899 (§ 316) und vom 25. Juni 1900 (Lex Heinze, §§ 180 ff., 362). Textausgabe, nebst Einführungsgesetz und ausführlichem Sachregister von **Dr. Max Mauckisch**, Landgerichtsdirektor. 2. Ausgabe. 1900. gebd. M. 1.25.

87 **Strafgesetzbuch.** Unter besonderer Berücksichtigung der sächsischen Landesgesetzgebung und aller wichtigen und grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts und des Sächs. Oberlandesgerichts hrsg. von **Dr. Max Mauckisch**, Landgerichtsdirektor. 2. Ausgabe. 1900. gebd. M. 3.60.

205 **Strafgesetzgebung.** Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst sämtlichen Strafbestimmungen der anderen Reichsgesetze. Mit Verweisungen und Registern von **W. Coermann**, Amtsrichter in Mülhausen. 1900. gebd. M. 4.—.

373 **Strafrecht, Kgl. Sächs.** — Das Kgl. Sächs. Landesstrafrecht. Zusammengestellt und erläutert von **Dr. von Feilitzsch**, Landgerichtsdirektor in Zwickau. 3 Bände. 1899—1903 . . . . M. 22.—.

95 **Strafprozeßordnung** (unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 17. Mai 1898) und das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Mit Anmerkungen und Verweisungen auf Entscheidungen des Reichsgerichts, sowie systematischem Sachregister von **Theodor Siebdrat**, Polizeidirektor in Chemnitz. (Reichsausgabe.) 1898. gebd. . . . . M. 3.—.

3 **Strafprozeßordnung** (unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 17. Mai 1898) und das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Mit Anmerkungen und Verweisungen auf Entscheidungen des Reichsgerichts und des Kgl. Sächs. Oberlandesgerichts, sowie systematischem Sachregister von **Theodor Siebdrat**, Polizeidirektor in Chemnitz. (Sächsische Ausgabe.) 1898. kart . . M. 5.—.

Telegraphenwegegesetz v. 18. Dez. 1899. Übersichtlich dargestellt und erläutert von **Dr. W. Schelcher**, Geh. Rat und Abteilungsdirektor im Kgl. Sächs. Ministerium des Innern. 1900 . . . . M. 2.—.

100 **Testamentenrecht, Das neue,** des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine gemeinverständliche Darlegung des Testamentenrechts, zugleich ein Hilfsbuch für die, welche einen letzten Willen errichten wollen. Von Oberlandesgerichtsrat **Max Hallbauer.** 1899. gebd. . . . M. 2.50.

129 **Testament.** — Das Gemeindetestament. Anleitung für Bürgermeister, Gemeindevorstände und Ortsgerichtspersonen zur Abfassung von Gemeindetestamenten. Von **Dr. W. Oertel**, Bezirksassessor. 1900. M. —.75.

261 **Transportgesetzgebung.** Ein Leitfaden durch das Frachtrecht der Spediteure, Frachtführer, Eisenbahnen, Post- und Telegraphenanstalten, Binnenschiffahrts- und Flößereibetriebe. Für die Praxis bearbeitet von **W. Coermann**, Kaiserlichem Amtsrichter in Mülhausen i. E. Von der Industriellen Gesellschaft in Mülhausen i. E. im Herbst 1899 preisgekrönte Arbeit. 1900. gebd. . . . . M. 2.—.

 Bei Bezug von mindestens 25 Exemplaren eines Bandes treten Partiepreise ein.

104 **Uneheliche Kinder**, Ansprüche derselben, siehe Verwandtenrecht . . . . M. 2.50.

149 **Unfallfürsorgegesetz für sächs. Beamte** siehe Beamten-Unfallfürsorgegesetz . . . . M. 1.20.

228 **Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft** nebst Anhang, betreffend die Krankenversicherung und Gesetz betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (Mantelgesetz). Textausgabe mit Sachregister und Abdruck der einschlägigen Gesetzesstellen, hrsg. v. **Alfred Jlling**, Rat der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte. 1900. gebd. M. 1.60.

133 **Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft.** Eine Darlegung in Gesprächsform für jedermann von **Erwin Schwartz**, jur. Verwaltungsdirektor der land- und forstwirtschaftl. Berufsgenossenschaft in Sachsen. 1901 . . . . M. 1.20.

227 **Unfallversicherungsgesetz** siehe auch Bau-Unfallversicherungsgesetz . . . . M. 1.40.

223 **Unfallversicherungsgesetz** siehe auch Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz . . . . M. 1.50.

144 **Unfallversicherungsgesetz** siehe auch Arbeiterversicherung M. 4.—.

161 **Unfallversicherung.** — Die Nebengesetze zur Reichs-Unfallversicherungsgesetzgebung. Herausgegeben von **Dr. jur. Gerhard Wörner.** 1. Teil: Die Deutschen Unfallfürsorgegesetze für Beamte und Gefangene. 1904. gebd. . . . . M. 2.50.

162 **Unfallversicherung.** — Die Nebengesetze zur Reichs-Unfallversicherungsgesetzgebung. Herausgegeben von **Dr. jur. Gerhard Wörner.** 2. Teil: Landesrechtliche Ergänzungsgesetze zur Reichs-Unfallversicherungsgesetzgebung, nebst den deutschen Unfallentschädigungsgesetzen außerhalb der Reichs-Unfallversicherungsgesetzgebung. 1904. gebd. M. 4.50.

75 **Unlauterer Wettbewerb.** — Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Mit Erläuterungen, Beispielen und Sachregister herausgegeben von **Dr. Rudolf Heinze**, Amtsrichter in Dresden. 1896. kart. . . . . M. 1.—.

125 **Unlauterer Wettbewerb.** — Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Systematisch dargestellt von **Dr. Adolf Lobe**, Oberlandesgerichtsrat. 1896. gebd. . . . M. 3.—.

253 **Unschuldig Verurteilte.** — Die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, nach dem Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 erläutert von **Dr. Georg Lessing**, Landrichter in Leipzig. 1898. gebd. . . . . M. 1.20.

243 **Unterstützungswohnsitz.** — Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1894 nebst den in Verbindung stehenden Reichsgesetzen über die Freizügigkeit und den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. 1894 . . M. —.40.

323 **Unterstützungswohnsitz** siehe auch Armen- und Heimatrecht. M. 2.30.

138 **Urheberrecht und Verlagsrecht.** — Die neuen Gesetze, betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Mit einem Anhange, enthaltend die literarischen Gesetze von Österreich-Ungarn, der Schweiz, die Berner Übereinkunft und die wichtigsten Staatsverträge. Erläutert von **Rob. Voigtländer.** 1901. gebd. M. 6.—.

349 **Urkundenstempelgesetz, Kgl. Sächs.** — Das Kgl. Sächs. Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 in der Fassung vom 10. Juni 1898 nebst Ausführungsverordnung vom 12. Oktober 1899, erläutert von **Richard Wahl,** Geh. Oberrechnungsrat. 5. Aufl. 1900. gebd. M. 2.40.

136 **Vereinsrecht** des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Leitfaden für Juristen und Laien, zugleich ein Hilfsbuch für Vereinsvorstände von **C. E. von Bose,** Landgerichtspräsident a. D. 1901. gebd.. M. 1.60.

365 **Vereins- und Versammlungsrecht, Kgl. Sächs.** — Die Gesetze vom 22. November 1850 und 21. Juni 1898 nebst Ausführungsverordnung v. 23. Nov. 1850. Mit erläuternden Bemerkungen hrsg. von Rechtsanwalt **Dr. jur. Albert Nienholdt.** 4. Auflage. 1898. gebd. . M. 1.80.

98 **Vereins- und Versammlungsrecht, Kgl. Sächs.** Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht für das Königreich Sachsen betreffend, vom 22. Nov. 1850. Unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 21. Juni 1898 bestimmten Abänderungen sowie der das Vereins- und Versammlungswesen betreffenden Entscheidungen und Verordnungen, mit Erläuterungen herausgegeben von **W. Förstenberg,** Polizeiinspektor in Leipzig. 1898. gebd. M. 2.—.

157 **Verfassung des Deutschen Reiches.** Kommentar von **Paul Posener.** 1903 . . . . M. 2.80.

340 **Verfassungsgesetze des Königreichs Sachsen** mit Anlagen und einem Anhang. Von Prof. **Dr. C. V. Fricker.** 1895. gebd. M. 5.30.

138 **Verlagsrecht** siehe Urheberrecht . . . . M. 6.—.

141 **Versicherungsunternehmungen** siehe Private Versicherungsunternehmungen . . . . M. 3.—.

121 **Verwaltungsrechtspflege in Sachsen.** — Das Kgl. Sächs. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 und die Nebengesetze vom 20. und 21. Juli 1900 nebst den einschlagenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Textausgabe mit Sachregister herausgegeben von **Dr. Karl Apelt,** Geheimem Rat im Kgl. Sächs. Ministerium des Innern. 1900. gebd. . . . . M. 2.50.

131 **Verwaltungsrechtspflege in Sachsen.** — Das Kgl. Sächs. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 nebst den einschlagenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Handausgabe. Erläutert von **Dr. Karl Apelt,** Geheimem Rat im Kgl. Sächs. Ministerium des Innern. 1901. gebd. . . . . M. 7.—.

104 **Verwandtenrecht, Das neue,** des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine gemeinverständliche Darlegung der Vorschriften über die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern sowie über die gesetzlichen Unterhaltspflichten, die Annahme an Kindesstatt und die Ansprüche unehelicher Kinder. Von Oberlandesgerichtsrat **M. Hallbauer.** 1899. gebd. . . . . M. 2.50.

62 **Viehseuchengesetzgebung des Deutschen Reiches und des Königreichs Sachsen.** Eine Zusammenstellung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen nebst einem Sachregister. — Bearbeitet von **Max Hallbauer,** Oberlandesgerichtsrat. 1895. kart. . . . . M. 2.60.

63 **Viehseuchengesetz des Deutschen Reiches und des Königreichs Preußen.** Eine Zusammenstellung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen nebst einem Sachregister. — Bearbeitet von **Max Hallbauer,** Oberlandesgerichtsrat. 1895. kart. . . . . M. 1.50.

338 **Volksschulgesetz, Kgl. Sächs.,** vom 26. April 1873 nebst Ausführungsverordnung und den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen. Mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von **P. von Seydewitz.** 4. Aufl., besorgt von **F. W. Kockel,** Geh. Rat, und **J. F. Kretzschmar,** Geh. Reg.-Rat. 1903. gebd. . . . . . M. 6.—.

28 **Volksschulgesetz, Kgl. Sächs.** Mit Erläuterungen und ausführlichem alphabetischen Sachregister herausgegeben von **O. E. Walter,** Stadtrat zu Leipzig. 7. Aufl. 1896. gebd. . . . . M. 3.—.

Volksschulgesetz, Kgl. Sächs. Entscheidungen und Verordnungen der obersten Schulbehörde zu dem Kgl. Sächs. Volksschulgesetz. Mit Genehmigung des Kgl. Kultusministeriums herausgegeben. Heft 1—14. 1875 bis 1904 . . . . M. 13.95.

1. Heft	1875	M.	—.80.	6. Heft	1882	M.	—.80.	11. Heft	1894	M.	—.80.
2. „	1876	„	—.80.	7. „	1886	„	—.80.	12. „	1896	„	1.25.
3. „	1878	„	—.80.	8. „	1887	„	—.80.	13. „	1901	„	1.50.
4. „	1879	„	—.80.	9. „	1890	„	—.80.	14. „	1904	„	1.60.
5. „	1881	„	—.80.	10. „	1891	„	1.60.				

101 **Vormundschaftsrecht** des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine gemeinverständliche Darlegung des Vormundschaftsrechts, zugleich ein Hilfsbüchlein für Vormünder. Von Oberlandesgerichtsrat **Max Hallbauer** und Oberamtsrichter **R. Thieme-Garmann.** gebd. . . . . . . M. 2.50.

260 **Vormundschaftsrecht** nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und sein Verfahren nach dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Textausgabe mit erläuterndem Vorwort, Anmerkungen und Sachregister von **C. Kurtz**, Amtsgerichtsrat. 1899. gebd. M. 1.40.

155 **Wahlgesetze.** — Die Gesetze über die Wahlen zum Reichstage, zum preußischen Abgeordnetenhause und zu den preußischen Gemeindevertretungen nebst den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen mit kurzen Erläuterungen. Herausgegeben von **Dr. Franz Kremski**, Magistratsrat in Berlin. 1903. gebd. . . . . M. 2.—.

20 **Wahlgesetz für den Reichstag** siehe Reichstagswahlgesetz M. —.60.

10 **Wahlgesetz für den sächs. Landtag** siehe Landtagswahlgesetz M. —.50.

145 **Wahlverfahren im Königreich Sachsen.** Die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Reichstags-, Landtags-, Gemeinde- und Jagdgenossenschaftswahlen auf dem platten Lande, für den praktischen Gebrauch zusammengestellt von **Victor von Schröter**, Amtshauptmann. 4. Aufl. 1902. kart. . . . . M. 1.—.

390 **Das Wasserrecht im Königreich Sachsen.** Zusammenstellung der die Wasserbenutzung betreffenden Gesetze und Entscheidungen. Von **Dr. K. E. Leuthold**, Kgl. Bergamtsdirektor. 1892. gebd. . . M. 5.20.

231 **Wechselordnung**, Allgemeine Deutsche, und die damit in Verbindung stehenden Gesetze nebst dem Reichsgesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer. Mit ausführlichem Sachregister. 8. Auflage. 1889. kart. M. —.60.

327 **Wegebau in Sachsen.** — Die Gesetzgebung über Wegebau und Expropriation im Königreich Sachsen unter besonderer Berücksichtigung der Expropriation bei Bahnbauten und auf anderen Verwaltungsgebieten. Herausgegeben von **L. F. Ludwig-Wolf**, Stadtrat in Leipzig. 3. Aufl. 1892. gebd. . . . . M. 6.—.

75 **Wettbewerb** siehe Unlauterer Wettbewerb . . . . M. 1.—.

372 **Wildschadengesetz** siehe Jagdgesetze . . . . . . M. 3.—.

241 **Wuchergesetz** in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1893. Mit ausführlichen Erläuterungen herausgegeben von **Dr. Ludwig Fuld**, Rechtsanwalt in Mainz. 1893 . . . . M. 1.—.

204 **Zivilehe-Gesetz** siehe Standesamt . . . . M. 6.—.

35 Zivilstaatsdienergesetze, Kgl. Sächs. — Die Kgl. Sächs. Gesetze und Verordnungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener in Verbindung mit den einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, nebst einleitenden Bemerkungen und einem ausführlichen Sachregister. 4. Aufl. 1897. kart. . . . . M. 1.60.

413 Zivilstaatsdienergesetze, Kgl. Sächs. — Gesetze und Verordnungen über die Verhältnisse der Kgl. Sächs. Zivilstaatsdiener und über das Disziplinarverfahren gegen städtische Beamte. Mit Anmerkungen herausgegeben von **Paul Krische**, Geheimem Regierungsrat. 1896. gebd. M. 2.80.

203 Zivilprozeßgesetzgebung. Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozeßordnung, Anfechtungsgesetz, Zwangsversteigerungsgesetz. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. gebd. . . . . M. 3.—.

207 Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung nach dem Gesetze vom 17. Mai 1898 und der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. gebd. M. 2.—.

229 Zoll- und Steuerstrafrecht, Deutsches. Für den Handgebrauch zusammengestellt von **Paul von Mangoldt**, Landgerichtspräsident. 1886 . . . . M. 2.—.

257 Zwangsversteigerungsgesetz. — Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 nach der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. kart. . . . . M. —.60.

85 Zwangsversteigerungsgesetz vom 24. März 1897. Mit Parallelstellen und ausführlichem Sachregister sowie Abdruck von Stellen aus Reichsgesetzen von **Hans Küttner**. 1897. kart. . . . . M. 1.25.

250 Zwangsversteigerungsgesetz vom 24. März 1897 nebst dem Einführungsgesetze in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Mit den Ausführungsgesetzen 2c. von Preußen, Bayern und Sachsen. Handausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Register von **Paul Reinhard**, Oberlandesgerichtsrat. 2. Aufl. 1900. gebd. . . . M. 5.50.

359 Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen in Sachsen. — Das Kgl. Sächs. Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902. Handausgabe mit den zugehörigen Nebengesetzen und Verordnungen, erläuternden Bemerkungen und Sachregister von **Arthur Hecht**, Oberverwaltungsgerichtsrat. 1904. gebd. . M. 4.80.

Juristische Repetitorien

für Studierende

von

Auerswald, Reuß und Schmidt.

Band 1.	**Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte.** 5. Aufl. 1894.	M.	2.—.
„ 1a.	**Tabellen zur Römischen u. Deutschen Reichs- u. Rechtsgeschichte.** 1885	„	2.—.
„ 2.	**Allgemeines Staatsrecht.** 3. Aufl. 1886	„	1.50.
„ 4.	**Deutsches Privatrecht.** 1900	„	1.80.
„ 6.	**Pandekten.** 2. Aufl. 1896	„	3.—.
„ 7.	**Rechtsphilosophie.** 1884	„	2.—.
„ 9.	**Strafprozeß.** 1878	„	1.50.
„ 10.	**Verfassungsrecht.** 1878	„	1.—.
„ 14.	**Nationalökonomie.** 3. Aufl. 1898	„	2.—.
„ 19.	**Äußere römische Rechtsgeschichte.** 1891	„	1.60.
„ 21.	**Neues Handelsrecht.** 1900	„	4.—.
„ 24.	**Praktische Politik.** 1881	„	1.50.
„ 26.	**Allgemeines Verwaltungsrecht.** 1883	„	1.80.
„ 27.	**Institutionen.** 2. Aufl. 1897	„	2.40.
„ 28.	**Österreichisches Strafrecht.** 1884	„	1.50.
„ 29.	**Innere römische Rechtsgeschichte.** 1892	„	1.80.
„ 30.	**Allgemeiner Teil des Bürgerl. Gesetzbuchs.** 1904	„	3.60.

Juristische Examinatorien

von

Hermann Reuß.

Band 1.	**Pandekten.** 2. Aufl. 1890	M.	1.80.
„ 2.	**Deutsches Privatrecht; Handels-, Wechsel- und Seerecht; Deutsche Rechtsgeschichte.** 1880.	„	1.20.
„ 3.	**Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten; Verfahren in Strafsachen; Deutsches Strafrecht.** 1880.	„	1.50.
„ 4.	**Katholisches und protestantisches Kirchenrecht; Institutionen u. röm. Rechtsgeschichte.** 1881.	„	1.50.
„ 5.	**Allgemeines Staatsrecht; Deutsches Reichsstaatsrecht; Nationalökonomie; Finanzwissenschaft.** 1881	„	1.50.

Breit, Dr. jur. James, Rechtsanwalt, **Das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs nach dem neuen Handelsgesetzbuche.** 1899 . . . . M. 5.—.

Breit, Dr. jur. James, Rechtsanwalt, **Die Geschäftsfähigkeit.** 1. Hälfte (Grundlegung). 1903 . . . . . . M. 8.—.

Dienstaltersliste der Kgl. Sächs. höheren Justizbeamten einschließlich der Assessoren nebst Angaben über die Dienstlaufbahn. Mit einem Anhang, die Bestimmungen über das Aufrücken im Gehalt, das Dienstalter, die Höhe des Gehalts und des Wohnungsgeldzuschusses enthaltend. 1904 . M. 2.—.

Eucken, Heinr., Gewerberichter, **Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs** in systematischer Zergliederung. 1900. gebd. (M. 9.—.) Erm. Preis . . . . M. 3.—.

Förtsch, R., Senatspräsident beim Reichsgericht, **Reichsgesetze, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei.** 2. Aufl. 1900. gebd. M. 9.—.

Förtsch, R., Senatspräsident beim Reichsgericht, **Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** 2. Aufl. 1900. gebd. . . . . M. 5.—.

Die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen seit dem Erscheinen der Gesetzsammlung im Jahre 1818. Neue Bearbeitung, besorgt von **Wilhelm Kranichfeld,** Oberjustizrat. Vollständig in 3 Bänden. Band I (1818—1860). M. 21.—, in Halbfranz gebd. . . . . M. 24.—.

Grohmann, Dr. jur., Amtsgerichtsrat, **Einführung in das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.** 1899 . . . . M. 1.80.

Hoffmann, Dr. Albrecht, Finanzrat, **Deutsches Zollrecht,** Band I (Rechtsgeschichte). 1903. gebd. . . . . M. 13.—.

Hoffmann, St., Reichsgerichtsrat, **Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen.** Mit Nachtrag. 1888—1895. (M. 31.60.) Erm. Preis . . . . M. 14.—.

Iwasaki, K., Rechtsanwalt, **Das Japanische Eherecht.** 1904. M. 1.80.

Kaden, Dr. Ernst, Amtsgerichtsrat, **Handlexikon des Bürgerlichen Gesetzbuchs.** 1900. gebd. (M. 9.—.) Erm. Preis M. 3.—.

Kotze, Otto, Bürgermeister a. D., **Die Polizei-Gesetze und Verordnungen im Reich und in Preußen.** 3. Aufl. 1900. gebd. (M. 23.—.) Erm. Preis . . . . M. 10.—.

Kotze, Otto, Bürgermeister a. D., **Die Polizei-Gesetze und Verordnungen des Regierungsbezirks Breslau.** 3. Aufl. 1900. 2 Bände. gebd. (M. 35.—.) Erm. Preis M. 15.—.

Kotze, Otto, Bürgermeister a. D., **Die Polizei-Gesetze und Verordnungen des Regierungsbezirks Oppeln.** 1901. 2 Bände. gebd. (M. 35.—.) Erm. Preis . . . . M. 15.—.

Kretzschmar, Ferdinand, Oberlandesgerichtsrat, **Einführung in das Grundbuchrecht.** 2 Bände. 1903. In Halbfranz gebd. M. 24.—.

Liebe, Dr. Georg, Rechtsanwalt und Notar in Leipzig, **Das Bürgerliche Recht** nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Ein Lehrbuch für Lernende. 2 Bände. 1904. gebd. M. 22.—.

